

Flächennutzungsplan 2030 - Entwurf

Synopse

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen
Trägern öffentlicher Belange zum Vorentwurf

NVK Nachbarschaftsverband
Karlsruhe

Planungsstelle NVK
Leiterin: Heike Dederer

Telefon: 0721 / 133-6111
Fax: 0721 / 133-6109
E-mail: info@nachbarschaftsverband-karlsruhe.de
Internet: <http://www.nachbarschaftsverband-karlsruhe.de>

Bearbeiterinnen und Bearbeiter:
Anton Dolgov (Technische Betreuung)
Cornelia Gauß (Technische Betreuung)
Martina Hoffmann (Sekreteriat)
Fabian Fischer
Sebastian Geist
Hans-Volker Müller
Janna Müller
Tobias Rahn
Viola Schruff

HHP HAGE+HOPPENSTEDT PARTNER
raumplaner | landschaftsarchitekten
D 72108 Rottenburg a. N.

Juni 2019

Fortschreibung FNP 2030 - Anregungen aus der frühzeitigen Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Gemeinde	Ortsteil	Flächennummer	Flächenname	Träger	Stellungnahme	Beschlusempfehlung
allgemein				Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	<p>Grundsätzliches: Mehr als 10 Jahre, nachdem der damalige Ministerpräsident Günther Oettinger die „Netto-Null“ beim Flächenverbrauch propagiert hat, muss diese „Netto-Null“ bei der Flächennutzungsplanung endlich realisiert werden. Dies nicht nur aus Gründen des Umwelt- und Naturschutzes</p> <ul style="list-style-type: none"> • jede neu bebaute und versiegelte Fläche verstärkt und verschlimmert die Auswirkungen des Klimawandels, verschlechtert die kleinclimatischen Verhältnisse durch zusätzliche lokale Temperaturerhöhung, verschlechtert den Luftaustausch, vermehrt dadurch die Zahl der Hitzetage insbesondere in der Großstadt Karlsruhe, • jede neu bebaute und versiegelte Fläche beseitigt Lebensraum für Flora und Fauna, beschleunigt den Arten- und Individuenrückgang, verstärkt insbesondere das zu beobachtende dramatische Insektensterben, das nicht nur durch die intensive Landwirtschaft, sondern auch durch den starken Zuwachs an Siedlungs- und Verkehrsfläche der letzten Jahrzehnte verschuldet ist, sondern auch aus ökonomischen und sozialen Gründen. Denn es ist in höchstem Maße unökonomisch, durch Ausweisung weiterer Gewerbe- und Wohnbauflächen in Ballungsräumen mit Vollbeschäftigung, wie Karlsruhe, weiteres Gewerbe und weitere Beschäftigte in diese Ballungsräume zu ziehen, wo es ohnehin schon an „bezahlbarem Wohnraum“, an Kindertagesstätten, an nicht staugeplagten Straßen mangelt, während andere Gebiete, wo leerstehende Wohnungen zu Hunderten vorhanden sind, wo untergenutzte Infrastruktureinrichtungen wie die genannten vorhanden sind, ausbluten. Dies ist nicht nur ökonomischer grober Unfug, sondern auch in hohem Maße unsozial. Denn es verschlechtert, durch die bereits genannten klimatischen Auswirkungen sowie durch den Verlust an Erholungsraum, die Wohn- und Lebensverhältnisse für die „Alleinwohner“ des Ballungsraums, und es verschlechtert die Lebensverhältnisse derjenigen, die aus den „Verlustregionen“ nicht fortziehen (können), weil dort Arbeitsplätze, Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte und vieles mehr schwinden. Diese Entwicklung darf die Politik nicht weiter dulden oder gar noch fördern, sondern das Ziel der Politik und insbesondere auch der Bauleitplanung muss es sein, Arbeitsplätze dort zu erhalten und zusätzlich zu schaffen, wo die geeignete Infrastruktur und vor allem Wohnraum ausreichend vorhanden sind, und nicht noch mehr Gewerbe und Arbeitskräfte in solche Räume zu locken, wo es ohnehin schon an bezahlbarem Wohnraum mangelt. <p>Wir fordern deshalb ganz klar: Keine zusätzliche Neuausweisung von Bauflächen im Flächennutzungsplan 2030 des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe gegenüber dem Flächennutzungsplan 2010!</p>	Aufgrund des enormen prognostizierten Bevölkerungswachstums im Verbandsgebiet sowie der fortschreitenden Entwicklung im Bereich Gewerbe, ist es notwendig sowohl Flächen für Wohnraum als auch für gewerbliche Nutzung zu schaffen. Dies kann nicht im ganzen Umfang im Bestand (Baulücken) geschehen, sodass der NVK gezwungen ist, neue Flächen auszuweisen. Das Ziel des Flächensplans wird hier dennoch weiterverfolgt und die Flächen werden mit Vorsicht ausgewählt. Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sind in der Umweltprüfung dargelegt. Dies dient als Grundlage für die Abwägung.
allgemein				Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	<p>Flächenpotentiale und -bedarf: In allen Städten und Gemeinden des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe sind noch Flächenpotentiale in Form unbebauter, bebaubarer Grundstücke in Bebauungsplangebiet und in unbeplanten Innenbereichen, zum Teil auch in Form leerstehender, ungenutzter Gebäude vorhanden. Diese mögen zum großen Teil schwer zu aktivieren sein; aber da ist es Aufgabe von Politik und Verwaltung, die Aktivierung zu fördern, zum Beispiel auch durch Umgestaltung der ohnehin zu reformierenden Grundsteuer zu einer reinen Bodenwertsteuer, was zu einer deutlich höheren Belastung unbebauter Grundstücke führen würde, statt einfach neue Baugebiete im Außenbereich zur „Bedarfsdeckung“ auszuweisen. Wobei der „Bedarf“ nicht das sein darf, was aus der Fortschreibung bisheriger Entwicklungen (und der Fortsetzung bisheriger Politik und Bauleitplanung) zu prognostizieren ist, sondern „Bedarf“ ist als das zu definieren, was für ein Gebiet an sinnvoller Entwicklung anzustreben und verträglich ist!</p>	Die vorhandenen Baulücken reichen nicht aus um die prognostizierten Bedarfe für Gewerbe und Wohnen zu decken. Die Ausweisung von neuen Flächen ist für die Entwicklung des NVK zwingend erforderlich. Die Vorgabe einer entsprechenden höheren Dichte schränkt die Flächeninanspruchnahme im Verbandsgebiet ein. Der Anregung wird nicht gefolgt.
allgemein				Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	<p>Umweltbericht: Der Umweltbericht ist insofern unvollständig uns unzureichend, als in den Anhängen zwar ausführliche Beschreibungen und Bewertungen („Steckbriefe“) der neu geplanten Wohn-, Gewerbe- und Grünflächen zu finden sind, nicht aber der aus dem FNP 2010 unverändert übernommenen Flächen. Eine aktuelle Bewertung dieser Flächen, die vor 20 Jahren oder mehr in die Flächennutzungsplanung aufgenommen, aber nicht in Bebauungspläne umgesetzt wurden, ist jedoch keineswegs weniger wichtig als die Bewertung neu vorgesehener Flächen. Nur bei einer gleichartigen Bewertung „alter“ und „neuer“ Flächen ist eine korrekte Vergleichsmöglichkeit gegeben und kann auf ausreichender Grundlage entschieden werden, welche Flächen im FNP 2030 (weiterhin) enthalten sein sollten. Die fehlenden „Steckbriefe“ sind nachzuliefern.</p>	Die Flächen des FNP 2010 sind bereits rechtswirksam. Um dennoch eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen, wurden die Flächen 2010 mit gleicher Methodik wie die Flächen des FNP 2030 einer Bewertung unterzogen und in Form der Kurzsteckbriefe dokumentiert. Für die aktuell diskutierten Flächen des FNP 2030 wurden ausführliche Steckbriefe erarbeitet, die gleichzeitig als Kurzsteckbriefe aufbereitet wurden. So ist eine direkte Vergleichbarkeit gegeben. Die Aspekte NATURA 2000 sowie „spezieller Artenschutz“ wurden aufgrund geänderter Rechtslage zum damaligen Stand (FNP 2010) aktuell betrachtet und bewertet. Der Anregung wird nicht gefolgt.
allgemein				Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	<p>Radwege Die Auswahl der dargestellten Radwege kann bestenfalls als willkürlich wohl vielmehr aber als tendenziös und interessengeleitet angesehen werden. Während beispielsweise ein bestehender, mäßig frequentierter Radweg durch das NSG Alter Flugplatz Karlsruhe kartographisch dargestellt ist, fehlend zahlreiche bestehende, intensiv genutzte Radwege in der Kartendarstellung (beispielsweise Nord-Süd-verlaufende Linkenheimer Allee im Hardtwald), so auch die als „Radferne“ des Landes Baden-Württemberg klassifizierten Routen. Die Darstellung und Priorisierung der Radwege muss anhand nachvollziehbarer Kriterien eine grundlegende Überarbeitung erfahren.</p>	Die verwendete Systematik der Auswahl der Darstellung ist in Kapitel 8.3. ausführlich beschrieben. Aus Gründen der Darstellbarkeit/Lesbarkeit kann ein flächendeckendes Netz nicht dargestellt werden (siehe 8.3.3.) Der Anregung wird nicht gefolgt.
allgemein				Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	<p>Methodik der Umweltsteckbriefe / Hinweise zum Landschaftsplan Außerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung Zu betrachten sind insbesondere folgende Kriterien 1) Biotopkartierung, FFH-Mähwiesenkartierung für den Landkreis Karlsruhe (es ist verständlich, wie dies im vorliegenden Entwurf unterbleiben konnte) 2) Betrachtung der Erheblichkeit des Flächenverlusts von FFH-Lebensraumtypen jeweils in Bezug auf die einzelne Fläche wie auch im räumlichen Verbund 3) Darstellung und Bewertung des Konflikts von Flächen mit so genannten Rückholflächen (d.h. verlorenen FFH-Mähwiesen, die wieder zurück in FFH-Mähwiesen umgewandelt werden müssen) 4) Sanierungsflächen Umweltschaden Grünlandumbruch Stadt Karlsruhe – abzufragen beim Liegenschaftsamt der Stadt Karlsruhe <i>Diese Informationen (alle vier obigen Punkte) sind auch im Landschaftsplan zu berücksichtigen.</i> 5) Festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, hierzu vertiefte Datenrecherche. Alleine Betrachtung des Kompensationskataster nicht ausreichend. 6) Nicht umgesetzte Schutzgebietsausweissungsplanungen aus FNP/PLP 2010: Es ist nicht fachlich dargelegt, warum die Waid inzwischen nicht mehr als NSG, sondern lediglich als potenzielles LSG gesehen wird. Eine Flächenbilanz Schutzgebietsplanungen LP 2010 und LP 2030 ist aufzustellen, ebenso der Grad der Zielerreichung des LP 2010 darzulegen. 7) Berücksichtigung der Studie des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein „Ermittlung natürlicher klimatischer Ausgleichsfunktionen in der Region Mittlerer Oberrhein“ in Hinblick auf das Schutzgut Klima 8) Überschwemmungsgebiete (HQ 100-Flächen) sind nicht adäquat berücksichtigt. Flächen in Überschwemmungsgebieten dürfen nicht bebaut werden, sofern kein entsprechender Ersatz für beanspruchte Rückhalteflächen geschaffen wird. Dies berücksichtigt die vorliegende Planung nicht, sie ist somit als rechtswidrig anzusehen. Eine Weiterverfolgung der avisierten Flächen in Überschwemmungsgebieten ist nur denkbar, wenn zugleich konkrete Ersatzflächen mit genannt werden können. (Nummerierung durch Planungsstelle NVK)</p>	Zu 1) Die Daten zur Biotopkartierung sowie die FFH-Mähwiesenkartierung (Offenlandkartierung LUBW 2017/ 2018; Biotopkartierung KA 2014) wurden berücksichtigt und sind in den Steckbriefen im Umweltbericht aufgeführt. Zu 2) Der absehbare Verlust wurde mit Flächenangaben versehen; die Erheblichkeit des Verlustes wurde beurteilt, funktionale Beziehungen wurden aufgezeigt sowie der Aspekt der Umwelthaftung dargelegt. Die konkreten Flächenangaben und Beurteilungen können erst im Fall der Umsetzung der Fläche erstellt werden. Zu 3) Die Karte Schutzgebiete des Landschaftsplanentwurfs (Analyse) beinhaltet eine Darstellung der geschützten Lebensraumtypen. Erhaltung und Entwicklung von Flachland-Mähwiesen ist sowohl im Leitbild als Ziel formuliert als auch im Handlungsprogramm in folgenden Maßnahmen aufgenommen: FL 16, N 20, N 21, N 25, NL 2, NL 10, NL 18. Bedarf einer weiteren Vertiefung wird in der Fortschreibung des LP nicht gesehen. Die Aspekte 3-5 können aufgrund fehlender Informationen und Erfassungen bzgl. des tatsächlichen Verlustes als auch aufgrund der Maßstabsebene, nicht bewertet werden. Die Aspekte Grünland und wertvolle ökologischen Bereiche wie § 33 Biotope werden im Landschaftsplan behandelt. Zu 4) Eine Darstellung im Landschaftsplan wird nicht als zielführend angesehen. Die Bedeutung und der Umgang mit Grünland ist im Entwurf vielfach thematisiert, vgl. Pkt 3. Zu 5) Eine weitergehende Recherche zu Kompensationsmaßnahmen ist nicht Aufgabe der Fortschreibung von Flächennutzungs- und Landschaftsplan. Konkrete Kompensationsmaßnahmen sind weiteren Verlauf einzelner Planverfahren festzulegen. Zu 6) Der Bereich Wald wird in einer Stellungnahme des Amtes für Umwelt und Arbeitsschutz der Stadt Karlsruhe vom 26.10.2015 für eine NSG-Ausweisung als nicht qualitativ einzigartig genug gewertet. Eine Darstellung und Beurteilung der Zielerreichung des LP 2010 wurde nicht als notwendig erachtet. Die Sinnhaftigkeit von Ausweisungen aus dem FNP/PLP 2010 wurden mit den Fachverwaltungen besprochen und im Anhang des LP dargelegt. Auch die Ziele und Maßnahmen des LP 2010 wurden geprüft und, soweit sinnvoll, in die Fortschreibung zum Landschaftsplan 2030 überführt. Zu 7) Für die geplanten Gewerbeflächen wurde ein detailliertes klimatisches Gutachten erstellt (GEO-NET 2014). Desweiteren erfolgt eine Beurteilung auf Grundlage der Tragfähigkeitsstudie (NVK 2011, Klimafunktionskarte). Zu 8) Geplante Entwicklungsflächen in Überschwemmungsgebieten wurden in der Umweltprüfung als solche dokumentiert und entsprechend beurteilt. Dieser Aspekt wurde in der Überarbeitung gestärkt.
allgemein				Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	<p>Geplante Flächenausweisungen im Einzelnen: Wie oben bereits ausgeführt, sollten keine weiteren, zusätzlichen Bauflächen ausweisungen im FNP 2030 gegenüber dem FNP 2010 erfolgen. Denkbar sind jedoch Flächentausche, indem „Altflächen“ heraus- und dafür neue Flächen in den FNP hineingenommen werden. Auf jeden Fall sind folgende, eine Bebauung grundsätzlich ausschließende Flächen als absolute Tabuflächen zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grünzäsuren und regionale Grünzüge • schutzbedürftige Bereiche für Erholung, Naturschutz und Landschaftspflege, Landwirtschaft oder Forstwirtschaft • Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete • FFH-, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete • FFH-Mähwiesen außerhalb der ausgewiesenen FFH-Gebiete 	Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein (RVMO) hat auf Anfrage des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe ein Einzeländerungsverfahren des Regionalplanes 2003 eingeleitet und wird im Zuge dessen 17 Flächen, die den Zielen bzw. Grundsätzen der Regionalplanung entgegenstehen, überprüfen. Das Ergebnis des Planungsprozesses, der in Abstimmung mit dem RVMO sowie der Politik geführt wurde, wird nun einer Umweltprüfung unterzogen. Dazu wurde das Büro Hage + Hoppenstedt Partner, raumplaner und landschaftsarchitekten (Rottenburg am Neckar) beauftragt, die Flächen - aufbauend auf den Umweltbericht des Flächennutzungsplanes - auf regionalplanerischer Ebene eine Umweltprüfung auszuarbeiten. Kenntnisnahme
allgemein				Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn	<p>Im Bereich der vorliegenden Planung ist das Militärstraßengrundnetz (MSGN) betroffen. Folgende Auflagen werden erteilt: 1. Die Ersatzübergangsstelle (Nato-Inventar) in der Maximiliansau (Fluss Km 360,50) muss für militärische Zwecke nutzbar sein (Übersetzen von Fahrzeugen). 2. Das Militärstraßengrundnetz und -ortsnetz wird weiterhin genutzt. Hiervon sind Straßen zu Liegenschaften (Mat Lager Neureut, Kirchefeldkaserne, Mat Lager Knielingen) am und im Siedlungsbereich betroffen.</p>	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
allgemein				Bundesnetzagentur	<p>Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben empfehle ich Ihnen, bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit Höhen über 20 m (z. B. Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten, hohe Gebäude, Industrie- und Gewerbeanlagen etc.) sowie für Photovoltaikanlagen mit einer Fläche ab ca. 200 qm, die Bundesnetzagentur zu beteiligen.</p>	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung/Fachplanung.
allgemein				Bundesnetzagentur	<p>Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPPG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen. Im räumlichen Geltungsbereich der geplanten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2030 des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe kommt eine Realisierung der Trasse der Höchstspannungsleitung Urberach – Pfungstadt – Weinheim – G380 – Altlußheim – Daxlanden (BBPG-Vorhaben Nr. 19) in Betracht. Für den vorliegend relevanten Abschnitt Altlußheim – Daxlanden des Vorhabens Nr. 19 ist der Bundesnetzagentur ein Antrag auf Bundesfachplanung vom 12.12.2017 vor, der einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors und Alternativen hierzu enthält. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen wird die Bundesnetzagentur eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchführen. Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft sowohl der Vorschlagstrassenkorridor als auch Alternativen zum Vorschlagstrassenkorridor unter anderem im räumlichen Geltungsbereich der geplanten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2030 des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Die Prüfung des Vorentwurfs des FNP 2030 bzw. der Abgleich der geplanten Darstellungen mit den Darstellungen des gültigen FNP 2010 haben ergeben, dass die als Bestand bzw. Planung dargestellten Bauflächen innerhalb des Vorschlagstrassenkorridors bereits im FNP 2010 enthalten waren und kein weitergehendes Heranrücken von Bauflächen an die Bestandsstrasse im Rahmen der Aufstellung des FNP 2030 zu verzeichnen ist. Dennoch befinden sich geplante Bauflächen z. T. weit innerhalb des Vorschlagstrassenkorridors, so dass sich diese in Einzelfällen stark an die geprüfte Bündelungsoption innerhalb des Korridors annähern. Darüber hinaus wird der Vorschlagstrassenkorridor durch neu geplante Darstellungen des FNP 2030 vielfach von „Suchräumen für Kompensationsflächen gemäß § 1a BauGB“ überlagert. Hierdurch kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich durch diese geplanten Darstellungen neue Betroffenheiten im Hinblick auf den geplanten Netzausbau ergeben.</p>	Das Verfahren zum Netzausbau befindet sich derzeit in der Alternativenprüfung, bevor das eigentliche Planfeststellungsverfahren beginnt. Bevor die Alternativenprüfung abgeschlossen ist und eine Bindung an die Planung seitens der Bundesnetzagentur besteht, werden die geplanten Flächen in der Gebietskulisse des Flächennutzungsplanes 2030 weiter dargestellt. Die Prüfung der Freihalteflächen bzw. Schutzstreifen, gilt es im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Suchräume für Kompensationsflächen stellen kein Hindernis für einen Trassenausbau/-neubau dar. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
allgemein				Eisenbahn-Bundesamt	<p>Von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes bestehen keine Bedenken gegen die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes 2030 des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe. Ich weise jedoch darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind, • das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist, • die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind. <p>Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i.V.m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind.</p>	Kenntnisnahme

Fortschreibung FNP 2030 - Anregungen aus der frühzeitigen Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

allgemein			Gemeinde Au am Rhein	Die Gemeinde Au am Rhein hat von dieser Fortschreibung entsprechende Kenntnis genommen. Seitens der Gemeinde bestehen hierzu keine Einwendungen oder Anregungen.	Kenntnisnahme
allgemein			Gemeinde Straubenhardt	Die Gemeinde Straubenhardt hat bezüglich des vorgestellten Vorentwurfs keine Bedenken oder Einwendungen vorzubringen.	Kenntnisnahme
allgemein			Handwerkskammer Karlsruhe	Nach Überprüfung der uns überlassenen Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die Handwerkskammer Karlsruhe keine Anregungen vorzubringen hat.	Kenntnisnahme
allgemein			Industrie- und Handelskammer Karlsruhe	<p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung haben wir zu den Teilbereichen „Wohnen“ und „Gewerbe“ bereits Stellung bezogen. Die dortigen Ausführungen, insbesondere zu den Einzelflächen, haben weiterhin Bestand. Ergänzend erlauben wir uns in Bezug auf die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2030 des NVK Karlsruhe folgende grundsätzliche Hinweise:</p> <p>Die TechnologieRegion Karlsruhe definiert sich nicht unwesentlich über sein Oberzentrum Karlsruhe und die angrenzenden Kommunen. Nicht zuletzt dank der herausragenden Ausstattung mit Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen hat sich hier ein attraktiver und prosperierender Wirtschaftsraum entwickelt. Dabei ist über die letzten Jahrzehnte deutlich geworden, dass insbesondere die ausgeprägte Gründungskultur wertstiftend für die Region gewesen ist. Zahlreiche Ausgründungen sind aus den Hochschulen hervorgegangen und in den Technologie- und Gründerzentren der Region gewachsen. Viele dieser Startups haben sich über die Jahre hinweg zu gewichtigen Wirtschaftsakteuren mit einem ausgeprägten Flächenbedarf entwickelt. Angesichts der deutlichen Technologieorientierung der ansässigen Unternehmen und Forschungseinrichtungen und der hohen Nachfrage nach technologischen Lösungen auf den Weltmärkten, gehen wir auch weiterhin von einer beachtlichen Flächennachfrage in der Region aus.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist es für die Weiterentwicklung des Wirtschaftsraumes essenziell, dass vorausschauend Flächenpotenziale identifiziert und für eine entsprechende Nutzung planungsrechtlich vorbereitet werden. Dabei möchten wir hervorheben, dass der Ansatz einer Gewerbeflächenstudie grundsätzlich zielführend und lobenswert ist. Wie jedoch bei den vorangegangenen Stellungnahmen erwähnt, sind die in der Gewerbeflächenstudie enthaltenen Prognosen aus unserer Sicht lediglich pessimistische Annahmen. Allein die Betriebe in Karlsruhe haben in den vergangenen zehn Jahren 24.000 neue Arbeitsplätze geschaffen. Hingegen lassen alleine schon die zugrunde gelegten Zahlen im Hinblick auf die Einwohnerentwicklung den Schluss zu, dass die Dynamik der Region unterschätzt worden ist. So wurden bei der Gewerbeflächenstudie hinsichtlich der Einwohnerzahl bspw. für Karlsruhe folgende Werte angenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einwohnerzahl 2010: 293.206 (2010) • Einwohnerprognose bis 2025 (Amt f. Stadtentwicklung KA): 302.832 <p>Den jüngsten Zahlen des Amtes für Stadtentwicklung aus dem Dezember 2017 ist diesbezüglich bereits zu entnehmen, dass die tatsächliche der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung (Wohnbevölkerung 305.220, Wohnberechtigte 309.519; Amt für Stadtentwicklung) deutlich voraus ist. Auch die seinerzeit in die Studie einbezogene Zahl der Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von ca. 160.000 liegt mit 173.336 (Stand Dezember 2016) deutlich darüber. Uns ist grundsätzlich bewusst, dass derlei Untersuchungen lediglich die an einem Stichtag zugrundeliegenden Daten berücksichtigen können. Jedoch möchten wir im Hinblick auf die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes anregen, die seinerzeit angesetzten Flächenbedarfsprognosen auf ihre Belastbarkeit hin zu prüfen. Die Möglichkeiten zur Ausweisung weiterer Gewerbegebiete sollte aus unserer Sicht weiter intensiv geprüft und vorangetrieben werden. Gerade auch die der Begründung zu entnehmenden Premiumstandorte entlang der Autobahn erachten wir vor diesem Hintergrund als wünschenswert. Die Entwicklung in die Höhe ist des Weiteren ein wichtiger Bestandteil zur Deckung zukünftiger Bedarfe, sowohl im Bereich der Gewerbe- als auch der Wohnflächen. Grundsätzlich ist aus unserer Sicht zudem darauf zu achten, dass auch für die produzierenden Betriebe adäquate Entwicklungsmöglichkeiten vorgehalten werden. Dabei möchten wir die Kommunen des NVK darin bestärken, sich weiterhin auf Kooperationen einzulassen und gemeinsam die positive Entwicklung der Region zu befördern.</p> <p>Ein prosperierender Wirtschaftsraum benötigt nicht nur Gewerbeflächen, sondern auch ausreichend Wohnraum. Die Region ist derzeit durch einen starken Zuzug geprägt. Allein in Karlsruhe wurde die Bevölkerungsprognose für 2025 des Amtes für Stadtentwicklung aus dem Jahr 2010 bereits 2017 übertroffen. Wie bereits im Hinblick auf den Bedarf an Gewerbeflächen ausgeführt, halten wir angesichts der Fokussierung der hiesigen Wirtschaftsstruktur auf Themenfelder wie Technologie und Digitalisierung eine Fortsetzung der derzeitigen wirtschaftlichen Entwicklung für realistisch. Die hohe Nachfrage nach Fachkräften kann dabei aus der Region heraus nicht bedient werden. Dies lässt einen Bevölkerungszuwachs erwarten. Über eine Nachverdichtung mag der vorliegende Mangel an Wohnbauflächen gemindert werden. Wir sehen es trotzdem als notwendig an, auch für die Wohnbauweise weitere Flächen zu identifizieren und im FNP 2030 auszuweisen, um dem bereits bestehenden Wohnungsdruck insbesondere in Karlsruhe begegnen zu können. Aus der Prüfkulisse für Flächenpotenziale im Wohnungsbau sind aufgrund divergierender Interessenslagen im Stadtgebiet von Karlsruhe zahlreiche geeignete Flächen herausgenommen worden. Die im vorliegenden Entwurf angestrebten Flächen im Oberzentrum reichen aus unserer Sicht allerdings bei weitem nicht aus, um der hohen Nachfrage gerecht zu werden. Dies wird zu einer weiteren Verschärfung der ohnehin schon angespannten Lage auf dem Wohnimmobilienmarkt führen. Darin sehen wir letztlich eine Gefährdung für den Wirtschaftsstandort.</p> <p>Durch die Digitalisierung hat sich die Kommunikation und mit ihr auch die Wirtschaft erheblich beschleunigt. Unternehmen benötigen intern wie extern schnelle Entscheidungsprozesse, um in diesem fordernden Wettbewerb bestehen zu können. Lange Planungsverfahren sind für ansiedlungswillige Unternehmen vor diesem Hintergrund abschreckend und führen im Zweifel zu einer Ansiedlung außerhalb der Region. Erst im Einzelfall weitere Änderungen des Flächennutzungsplanes vorzunehmen, um so den offensichtlichen Mangel an Gewerbeflächen zu beheben, sollte daher nicht der aus der Fortschreibung resultierende Weg sein.</p> <p>Als Vertreter der gewerblichen Wirtschaft sind wir davon überzeugt, dass die positive Entwicklung unserer Wachstumsregion Bestand haben wird, wenn wir für die Zukunft qualitätsvolle Räume für Wohnen, Arbeiten und Erholung entwickeln. Vor diesem Hintergrund sehen wir die dringende Notwendigkeit, die Neuausweisung von Flächen für Gewerbe und Wohnen offensiver zu handhaben, als es aus den bisherigen Planungen hervorgeht. Das prosperierende wirtschaftliche Ökosystem und das daraus resultierende positive Image der Region, sollte dabei durch eine bedarfsorientierte Flächenpolitik auch weiterhin gefördert werden.</p> <p>Stellungnahme Wohnen vom 28.07.2016: <i>Auseichend Wohnraum vorhalten zu können, ist eine der Grundvoraussetzungen für die weitere positive wirtschaftliche Entwicklung der TechnologieRegion Karlsruhe. Daher be-grüßen wir die Bemühungen des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe sehr, mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans „Wohnen“ entsprechende Flächen zu identifizieren und auszuweisen. Grundsätzlich möchten wir hier allerdings darauf aufmerksam machen, dass es durch die Neuausweisung von Flächen für Wohnen nicht zu einer Beeinträchtigung der vorhandenen wirtschaftlichen Nutzungen, z. B. auf Grund von Lärmproblematiken, kommen darf. Insbesondere sind daher aus unserer Sicht die Flächen am nordöstlichen Ortsrand von Weingarten sowie die Fläche „Südl. Heidenstückersiedlung“ (KA.2-W024) kritisch zu hinterfragen.</i></p>	Kenntnisnahme
allgemein			KVVH GmbH Geschäftsbereich Rheinhäfen	Die KVVH GmbH, GB Rheinhäfen, hat weder beabsichtigte noch bereits eingeleitete Planungen oder sonstige Maßnahmen ergriffen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung im Bereich der im Vorentwurf dargestellten geplanten Flächen bedeutsam sind. Die bestehenden Kennzeichnungen, nachrichtlichen Übernahmen und Vermerke, die eventuell unseren Aufgabenbereich betreffen, haben wir überprüft. Ein Bauleitplanverfahren liegt nicht vor, damit entfällt auch eine Stellungnahme zur Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.	Kenntnisnahme
allgemein			Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Amt für Schulen und öffentlicher Personennahverkehr – Sachgebeit ÖPNV	Aufgrund der großen Anzahl von weit mehr als 100 geplanten Bauflächen im Landkreisgebiet, war es bislang weder dem KVV noch uns möglich, diese einzeln zu prüfen. Sobald bezüglich der einzelnen Bauflächen eine engere Auswahl stattgefunden hat, kann eine vergleichende Analyse durchgeführt werden. Hierzu bitten wir um frühzeitige Einbindung.	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
allgemein			Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Amt für Vermessung, Geoinformation und Flurneuordnung	Es werden keine Anregungen oder Bedenken zur Planung vorgetragen.	Kenntnisnahme
allgemein			Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Forstamt	Es ist für jede Maßnahmenfläche eine Waldumwandlungserklärung nach § 11 LWaldG zu beantragen und eine flächengleiche Ersatzaufforstungsfläche zu benennen. Der Antrag ist über die untere Forstbehörde beim Landratsamt Karlsruhe an die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg zu richten.	Kenntnisnahme
allgemein			Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Gesundheitsamt	<p>Das Gesundheitsamt im Landratsamt Karlsruhe nimmt Stellung zu den Schutzgütern Mensch und in diesem Zusammenhang auch zu den Schutzgütern Luft und Klima. Wie schon in einer vorausgegangenen Stellungnahme zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans „Wohnen“ des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe angesprochen, ist es wichtig, bei der Auswahl von Bauflächen, die gesundheitsverträglichen Wohnverhältnissen dienen sollen, Emissionen der Umgebung zu erkennen und diese möglichst zu vermeiden oder zu vermindern. Vor allem das Thema „Lärm“ spielt hierbei eine große Rolle.</p> <p>In der Ökologischen Tragfähigkeitsstudie, die als Grundlage der aktuellen Planungen dient, konnte das Thema „Lärm“ aufgrund des lückenhaften Datenbestands nicht berücksichtigt werden. Laut planerischen Absichten jedoch wird unter anderem eine bauliche Verdichtung um Straßen- und Haltebahnhöfen und im Umkreis von Infrastruktureinrichtungen unterstützt. Bei der Beschreibung der einzelnen Prüfflächen sollten daher die Einwirkungen von Schienen-, Straßen-, Gewerbelärm aber auch Lärm durch Sportstätten dargestellt werden. Ein weiterer Aspekt ist die Emission elektromagnetischer Strahlung ausgehend von Hochspannungsleitungen. Aus Vorsorgegründen sollten Stromtrassen nicht unterbaut werden, bzw. sollte die Wohnbebauung einen ausreichenden Abstand zu Stromtrassen einhalten.</p> <p>Zu einem gesunden Wohnumfeld des Menschen trägt auch ein günstiges Bioklima bei. Das Plangebiet liegt in der stark wärmebelasteten Rheinebene, vor allem die Innenstadt von Karlsruhe und Teile von Ettlingen sind bioklimatisch hoch belastet. Im Hinblick auf den Klimawandel sollten die Prüfflächen so ausgewählt, bzw. bebaut werden, dass Kaltluftströme nicht beeinflusst werden und eine gute Durchlüftung der Wohnbebauung stattfinden kann.</p> <p>Für Planungsgebiete, die sich innerhalb eines Wasserschutzgebietes befinden, sind die hierfür geltenden Rechtsverordnungen zu berücksichtigen.</p> <p>Trinkwasserschutzgebiete sind gem. § 51 Wasserhaushaltsgesetz nach Maßgabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik in Zonen mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen zu unterteilen.</p> <p>Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten im Wesentlichen die vom Deutsche Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. – technisch-wissenschaftlicher Verein (DVGW) gemeinsam mit der LAWAW erarbeiteten technischen Regeln, dem DVGW Arbeitsblatt W 101 und 102.</p>	Die genannten Aspekte sind grundsätzlich in der Planung berücksichtigt und - sofern relevant - in der Umweltprüfung im Zusammenhang der Schutzgüter Mensch und Klima behandelt. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
allgemein			Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Immissionsschutz	Nach Durchsicht der aktuellen Planungsunterlagen können lt. Planungsbüro derzeit sowohl bei den Wohnbauflächen, bei den gewerblichen Bauflächen als auch bei den Grünflächen keine konkreten Aussagen zu den Umweltauswirkungen (Lärmimmissionen) getroffen werden. Wir verweisen insoweit auf unsere bisherige Stellungnahme, die sich auf einen Teillausschnitt der Flächen bezog und die wir hier noch einmal aufführen:	Kenntnisnahme
allgemein			Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Landwirtschaftsamt	Im Vergleich zu den bislang vorgelegten Planungen der Wohnflächen wurden Änderungen vorgenommen, welche aber aus landwirtschaftlicher Sicht zu keinen zusätzlichen gravierenden Bedenken führen. Bei den Gewerbebeständen ist der Wegfall der Prüffläche Im Steinig in Karlsbad aus landwirtschaftlicher Sicht positiv zu bewerten. Gewisse Änderungen in den Zuschnitten der Prüfflächen führen zu keiner grundlegend anderen agrarstrukturellen Beurteilung.	Kenntnisnahme
allgemein			Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Landwirtschaftsamt	<p>Zur Analyse</p> <p>In der vorangestellten Analyse von Raum und Schutzgütern wird ein Zerbild der modernen Landwirtschaft aufgezeichnet, welches ohne Kenntnis der aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen und der modernen technischen und digitalen Entwicklungen in der Landwirtschaft ein in der Gesellschaft leider weit verbreitetes Klischee bedient. Die neue Düngerverordnung, die Pflanzenschutzanwendungsverordnung, die Schaffung ökologischer Vorrangflächen, das Anlegen von Blühstreifen, die vielen Maßnahmen zur Extensivierung, das weite Feld der Digitalisierung in der Landwirtschaft (precision farming) zur Minimierung und Optimierung des Mitteleinsatzes, die Maßnahmen zur Humusbildung durch Begrünung und Untersaaten, die Maßnahmen zum Erosionsschutz (pfluglose Bearbeitung), die Verpflichtung zum standortangepassten Mitteleinsatz u.v.m. scheinen den Verfassern des Landschaftsplanes gänzlich unbekannt zu sein. Die Aussage, dass bei Flächenverlusten auf den für die Landwirtschaft noch verbleibenden Flächen die Bewirtschaftung intensiviert werden würde nach dem Motto „viel hilft viel“ entbehrt jeglicher Grundlage und ist nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft (insb. Dünge-VO) gar nicht möglich.</p> <p>Zum Zielkonzept</p> <p>Es wird ein tendenziell historisierendes Bild einer Landwirtschaft entworfen, welches von den Realitäten einer den Zwängen des Marktes unterworfenen modernen Landwirtschaft weit entfernt ist. Das hübsche Szenario eines kleinparzellierten Landschaftsmosaiks mit historischen Nutzungsformen mag durchaus die Wünsche und Vorstellungen Einzelner widerspiegeln. Aus welchen Quellen dieses ökonomisch nicht tragfähige Landwirtschaftsmuseum allerdings finanziert werden soll, ist nicht ersichtlich.</p> <p>Zu den Weinbergkulturen (S. 243):</p> <p>Der Wunsch nach Umstellung auf hangparallele Reihen kann nur durch Querterrassierung erfolgen (Maschineneinsatz muss möglich sein). Dies stellt einen großen Eingriff in den Boden dar und ist i.d.R. nur mit Mitteln aus der Flurbereinigung finanzierbar.</p> <p>Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis in Bezug auf Düngemittel- und Herbizideinsatz ist geltendes Recht und fraglos umzusetzen. Es bedarf keiner gesonderten Erwähnung.</p> <p>Von einer Bodenbearbeitung im Herbst ist abzusehen, da die Erosionsgefahr zu hoch ist. Die Bearbeitung im Frühjahr genügt.</p> <p>Wo im Plangebiet des NVK ökologische Weinbauverfahren beibehalten werden sollen, ist für uns nicht ersichtlich, weil uns im Verbandsgebiet keine Öko-Winzer bekannt sind.</p> <p>Zum Kompensationsflächenpool (Diese Äußerung bezieht sich nur auf den LK Karlsruhe):</p> <p>Grundsätzlich sollte die Wiederherstellung von Biotopen (Pflege verwahrloster Streuobstwiesen, Entbuschungen o.ä.), bei den Ausgleichsplanungen oberste Priorität haben. Eine diesbezügliche Bestandsaufnahme solcher Flächen wäre hierzu hilfreich.</p> <p>Es werden großflächig Areal der Flurbilanzstufen I und II überplant. Da in der Regel Flächen für den Ausgleich herangezogen werden, welche sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden, muss davon ausgegangen werden, dass immer die jeweils am besten strukturierten und damit wertvollsten Grundstücke für Kompensationsmaßnahmen verplant werden. Die Auswirkungen auf die Landwirtschaft sind somit umso gravierender.</p>	Kenntnisnahme

Fortschreibung FNP 2030 - Anregungen aus der frühzeitigen Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

				Zur Aufwertung von Flurflächen: Bei den landwirtschaftlichen Nutzflächen sollte die Flurbilanzstufe I für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen tabu sein. Dies betrifft insbesondere die Flächen in Stutensee, Flächen westlich von Linkenheim-Hochstetten (Gewanne Giessen, Heck) und westlich von Eggenstein-Leopoldshafen, nordöstlich von Karlsbad (unterhalb der Siedlung im Steinig) sowie in Rheinstetten. Da in Rheinstetten aufgrund der Polderplanung die Flächenverluste für die Landwirtschaft immens sein werden, darf hier auf gar keinen Fall zusätzlich Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Denkbar wären auf Flächen der Flurbilanzstufe I und II produktionsintegrierte Maßnahmen, welche tatsächlich in eine ökonomisch sinnvolle Bewirtschaftung integriert sind. Ein zielführendes Konzept zur Realisierung von PK-Maßnahmen (Flächen und Maßnahmenauswahl, dingliche Sicherung) in Zusammenarbeit mit örtlichen Landwirten könnte zu für Landwirtschaft und Naturschutz positiven Resultaten führen und sollte als Zielvorstellung in die Planung aufgenommen werden.	
allgemein			Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Unsere früheren Stellungnahmen gelten weiterhin. Sie werden teilweise ergänzt. Der FNP bietet für die Ausweisung von Bauflächen eine Fülle von Abwägungsmaterial und benennt konfliktbeladene Flächen im Umweltbericht bzw. in der Umweltprüfung. Den umfangreichen Unterlagen waren nur teilweise ausführliche Umwelt-Steckbriefe beigefügt. Bei vielen Gebieten wurde lediglich auf (allerdings überarbeitete) Listen verwiesen. Die Schutzgüter werden korrekt abgearbeitet. Lediglich bei den gesetzlich geschützten Biotopen wurde offenbar nicht die aktuelle Biotopkartierung der LUVB verwendet. Dies muss nachgeholt werden. Der Bewertung der Schutzgüter des UB wird im Wesentlichen zugestimmt. Hinweise zu Minderung und Vermeidung negativer Auswirkungen auf den Naturraum, sowie ggf. deren Kompensation werden in der Planung gegeben. Es sollten darüber hinaus bei der Abwägung über naturschutzfachlich kritische Flächen bereits in diesem Verfahren grundlegende Überlegungen an eine Eingriffskompensation angestellt werden. Dies gilt insbesondere, wenn Waldflächen oder Biotopflächen ersetzt werden müssen, was im dicht besiedelten Landkreis kaum noch ohne erneute Konflikte möglich ist. Das grundsätzliche Problem des ungebremsten Flächenverbrauchs bleibt mit diesem FNP - auch wenn er wie vorliegend umfassend und fachlich kompetent erarbeitet wurde - bestehen. Überplante Flächen verlieren im Wesentlichen ihre natürliche Ausgleichs- und Pufferfunktion für Boden und Wasserhaushalt sowie ihrer Lebensraumfunktion für die angestammte Fauna und Flora. Vorrangig wäre die Aktivierung innerörtlicher Brachflächen zu prüfen. Es ist notwendig, Alternativen zu entwickeln, um den stetigen Flächenverbrauch zu stoppen.	Kenntnisnahme
allgemein			Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Der errechnete Bedarf für Wohngebiete kommt nur in Eggenstein-Leopoldshafen (und Karlsruhe) zu einem Bedarf. Da formal das Gesamtgebiet des NVK in die Prüfung einbezogen wird, dürfen die Kommunen bereits ausgewiesene Gebiete behalten. Ob es – auch im Hinblick auf die spätere verbindliche Bauleitplanung - in den einzelnen Kommunen, bei der ein Bedarf erneut zu begründen ist, zielführend ist, Bedarfe dort auszuweisen, wo sie nicht anfallen, darf hinterfragt werden. Bei der rechtlich gebotenen Gesamtbetrachtung im Gebiet des NVK stellt sich dann auch die Frage, ob in jedem Ortsteil innerhalb der Kommunen Gebiete ausgewiesen oder beibehalten werden müssen. Das zu erwartende Konfliktpotential und absehbar hohe Aufwendungen für eine Kompensation sollten hierbei berücksichtigt werden. Es wird anerkannt, dass teilweise kritische Gebietsausweisungen zurückgenommen oder reduziert wurden. Dennoch sind weiterhin naturschutzfachlich konfliktreiche und sehr konfliktreiche Gebiete im Entwurf enthalten (z.B. Ettligen, Stutensee, Rheinstetten). Es wird angeregt, die konfliktreichen oder zumindest die sehr konfliktreichen Flächen aus dem FNP zu streichen. Auf Grund des Überhangs bei den Wohngebieten in den Landkreismunicipalitäten werden hier durchaus noch Möglichkeiten für eine Streichung/Reduzierung von kritischen Gebieten gesehen (siehe im Einzelnen unter 8.).	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
allgemein			Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Bei den Gewerbegebieten sehen wir weiteres Potential für Flächeneinsparungen. Es wird angeregt, bei der Bewertung des Bedarfs einerseits und bei der Umsetzung in späteren Bebauungsplänen andererseits zu prüfen, ob durch flächensparende Bauweise eine Reduzierung des Flächenanteils für notwendige Stellplätze erreicht werden kann (z.B. durch Parkdecks). In der Praxis ist festzustellen, dass ein guter Teil der Gewerbeflächen durch ebenerdige Stellplätze belegt sind, die eine effektive Ausnutzung der Gewerbegebiete im Sinne des Flächenspargebotes behindern. Dies kreiert neuen Flächenbedarf.	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
allgemein			Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Der Ansatz einer Ausweisung interkommunaler Gewerbegebiete wurde leider nicht weiterverfolgt.	Mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 20. Februar 2014, vorhandene Ansätze der interkommunalen Kooperation zwischen Ettligen, Karlsbad, Karlsruhe, Rheinstetten und Stutensee weiter zu vertiefen, fanden von Mitte 2015 bis Ende 2016 intensive Gespräche zwischen Karlsruhe und potenziellen Kooperationspartnern statt. Letztlich hat sich lediglich eine Zusammenarbeit der Städte Ettligen und Karlsruhe im Bereich der Fläche "Seehof" auf Ettlinger Gemarkung ergeben (siehe auch Kapitel 4.3 der Begründung zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes 2030).
allgemein			Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Zum Artenschutz können keine verbindlichen Aussagen getroffen werden. Soweit konkrete Hinweise bekannt sind, wird dies bei B. genannt. Eine Einschätzung, ob ggf. eintretende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände voraussichtlich in der konkreten Bauleitplanung abgearbeitet werden können, kann mit den vorliegenden Daten kaum erfolgen. In Einzelfällen gibt es Überschneidungen mit rechtskräftigen Schutzgebieten (NSG, LSG). Die Gebietsvorschlüsse im FNP sind in diesen Bereichen zurückzunehmen.	Kenntnisnahme Die Schutzgebietskulisse wurde aktualisiert (Stand 2018). Kenntnisnahme
allgemein			Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Hinweisen möchten wir darauf, dass das Regierungspräsidium Karlsruhe ein Verfahren zur Ausweisung der FFH-Gebiete durch Rechtsverordnung angekündigt hat. Die formale Unterschutzstellung der Gebiete steht bisher noch aus. Das Verfahren soll zeitnah eingeleitet werden. Die Kommunen wurden darüber bereits direkt informiert. An den bereits jetzt zu beachtenden gesetzlichen und materiell-rechtlichen Vorgaben sowie der Abgrenzung der Gebiete wird sich nichts ändern. Die im FNP enthaltenen Gebietsausweisungen müssten in der Abgrenzung der FFH-Gebiete berücksichtigt sein. Es können sich lediglich im Einzelfall aus abgrenzungstechnischen Gründen geringfügige Konkretisierungen der Außengrenzen der FFH-Gebiete ergeben. Wir empfehlen, dies bei Baugebieten im Nahbereich von FFH-Gebieten bei Vorliegen des Entwurfs der FFH-Verordnung nochmals zu prüfen.	Die FFH-Gebiete zählen zu den nachrichtlichen Übernahmen. Kenntnisnahme
allgemein			Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Soweit FFH-Mähwiesen betroffen sind, muss dem zur Vermeidung eines Umweltschadens Rechnung getragen werden, entweder durch Verzicht auf Inanspruchnahme oder durch Kompensation der Mähwiesen.	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
allgemein			Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten	Altlasten und Bodenschutz: Der Planer soll sicherstellen, dass bei der Auswertung der BK50, mindestens die Auslieferung des LGRB Stand 2014 angewendet wird. Im Landschaftsplan unter Kapitel 2.5.4 Prognose der Entwicklung, werden subjektiv klingende Schlussfolgerungen und Bewertungen ausgeführt, die teils aus bodenschutzfachlicher Einschätzung nicht zutreffend sind. Hierzu Beispiele: Wenn die „Bodenruhe“ pauschal als gut bewertet wird, sollte das anhand von Fakten belegt werden. Wird die Zunahme von Dauergrünland positiv bewertet, steht dem gegenüber die noch weitere Nutzungsintensivierung der Restackerflächen. Diese Zusammenhänge werden mit pauschalen Bewertungen nicht ausreichend abgebildet. Hier sollte versucht werden, objektive und sachgerechte Aussagen im Gesamtzusammenhang zu treffen. Weiterhin wäre es aussagekräftiger wenn die Prognosen quantifiziert werden würden. Im Kapitel „Datengrundlagen der Umweltprüfung“ werden für die Wohnbauflächen unter 1.1 und Gewerbeflächen 1.2 unterschiedliche Bewertungsmaßstäbe für das Schutzgut Boden angelegt. Dies ist fachlich nicht nachvollziehbar. Insbesondere würde (bei der Bewertung der Gewerbeflächen) der hohe Bewertungsmaßstab unter 1.2 „Filter- und Puffervermögen gering“ in erforderlicher Kombination mit „sehr hohe Bedeutung Ausgleichskörper“ und „sehr hohe Bodenfruchtbarkeit“ ins Leere laufen, da eine solche Kombination nicht auftreten kann. Fachlich sinnvoll scheint daher die Bewertung des Schutzguts Boden wie unter 1.1. Für die im BauGB festgeschriebene bauplanungsrechtliche Kennzeichnungspflicht von Boden mit erheblichen Bodenbelastungen in für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen wird auf die Daten aus den Bodenschutz- und Altlastenkataster verwiesen. Bei Bedarf kann ein Auszug aus dem Bodenschutz und Altlastenkataster dem Planungsträger respektive dem Planungsbüro zur Verfügung gestellt werden. Um zu differenzieren, welche Flächentypen übergeben werden sollen, ist dies seitens des Planungsträgers bzw. Planungsbüro zu benennen. Hinsichtlich der vorhandenen Flächentypen verweisen wir auf das Heft 43 der LUBW „Altlastenbewertung“ und dort auf die Tabelle 3 mit der Übersicht der verfügbaren Flächentypen. Wir empfehlen bei der Kennzeichnung auf den Musterentwurf der ARGEBAU, Fachkommission „Städtebau“ vom 26. September 2001 zurückzugreifen. Wir bitten um Aufnahme eines Hinweises, dass es sich bei den gekennzeichneten Flächen um eine Momentaufnahme handelt, die sich im Laufe der Zeit durch die Altlastenbearbeitung u. a. Aufnahme weiterer Flächen oder Sanierungsmaßnahmen ändern wird.	Die aktualisierte Bodenkarte (LGRB 2018) wurde dem Handlungsprogramm des Landschaftsplans zugrunde gelegt. Für die Analyse des Landschaftsplans gilt aus arbeitstechnischen Gründen der 2015 verfügbare Stand (2009). Die Hinweise zur landwirtschaftlichen Nutzung wurden im Entwurf des Landschaftsplans 2030 in den Kapiteln 2.1.3 bzw. 2.5.4 aufgenommen. Dabei ist zu berücksichtigen ist, dass die Prognosen als Trendentwicklung einen zusammenfassenden Ausblick über eine mögliche landschaftliche Entwicklung darstellen. Die Methoden der Umweltprüfung zu Wohnbau- und Gewerbeflächen wurden angeglichen. Darüber hinaus wurden die Altlastenstandorte aktualisiert (Datengrundlage Stadt Karlsruhe Umwelt- und Arbeitsschutz 2018, Stand 2015) und in den Kurzsteckbriefen mit A gekennzeichnet. Der Anregung wird teilweise gefolgt.
allgemein			Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten	Abwasser: Wasserwirtschaftlich und ökonomisch effiziente Entwässerungslösungen erfordern die möglichst frühzeitige Formulierung der Anforderungen eines naturnah orientierten Umgangs mit Regenwasser. Um in einem frühen Planungsstadium grundsätzliche Aussagen darüber treffen zu können, welches Versickerungs- bzw. Bewirtschaftungsverfahren in einem betreffenden Baugebiet geeignet ist, sollte grundsätzlich eine Ersteinschätzung des Baugebietes hinsichtlich der Geofaktoren Oberfläche (Gewässer, Relief) und Untergrund (Boden, Grundwasser) vorgenommen werden.	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
allgemein			Netze BW GmbH	Hiergegen haben wir keine grundsätzlichen Bedenken vorzubringen. Zur Stromversorgung von neu hinzukommenden bzw. sich ändernden Baugebieten müssen wir unsere Netze erweitern bzw. anpassen. Hierzu können wir erst im Zuge der jeweiligen Bebauungsplanverfahren Stellung nehmen. In einigen Planungsbereichen des Flächennutzungsplanes verlaufen 20 und 0,4 kV-Leitungen. Ob eine Beeinträchtigung für eine spätere Bebauung besteht und eine Verkabelung bzw. sonstige Anpassung notwendig wird, kann erst beim entsprechenden Bebauungsplan beurteilt werden. Sollten Sie den aktuellen Stand unserer Versorgungsleitungen benötigen, bitten wir Sie diese bei unserer Dokumentation separat anzufordern.	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
allgemein			PLEdoc GmbH	Zu Ihrer Information über den Leitungsbestand haben wir einen Übersichtsplan erstellt. Wir bitten Sie, die Trassenführungen der Versorgungsleitungen anhand des Übersichtsplans in den Flächennutzungsplans zu übernehmen, im Erläuterungsbericht entsprechend zu erwähnen und in der Legende zu erläutern. Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der Leitungen und Anlagen gewährleistet ist und durch die vorgesehenen Festsetzungen und Ausweisungen des Gesamtländernutzungsplans sich keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Leitungen und Anlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.	Kenntnisnahme
allgemein			Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Mineralische Rohstoffe Nach Kenntnis des LGRB sind derzeit im Planungsgebiet vier wasserrechtlich genehmigte Abbaustellen in Betrieb. In allen werden sandige Kiese im Nassabbau gewonnen: • Kiesgrube Rheinstetten-Forchheim („Epplesee“) (LGRB-Gewinnungsstellennr. RG 7015-1); Betreiber: Heidelberger Sand + Kies GmbH, Kieswerk Forchheim GmbH & Co. KG • Kiesgrube Eggenstein-Leopoldshafen (LGRB-Gewinnungsstellennr. RG 6916-1); Betreiber: Heinrich Krieger KG Rheinbaggereien – Baustoffe • Kiesgrube Karlsruhe-Neureut (LGRB-Gewinnungsstellennr. RG 6916-3); Betreiber: Schempp GmbH & Co. KG Tief- und Straßenbau • Kiesgrube Weingarten (Baden) (LGRB-Gewinnungsstellennr. RG 6917-2); Betreiber: Scher-rieble Baustoffe & Logistik GmbH & Co. KG Diese vier Abbaustellen sind im vorliegenden Entwurf nicht oder nur unvollständig als Abgrabungen erkennbar. Bei den Kiesgruben RG 7015-1 und RG 6917-2 fehlt die Signatur für Abgrabungen völlig, bei den Kiesgruben RG 6916-3 und RG 6916-1 sind nur die Bereiche des aktuellen Abbaus gekennzeichnet. Sinnvoll wäre aus rohstoffgeologischer Sicht, die genehmigten Abbaubereiche aller vier Kiesgruben vollständig durch die die Konzessionsgrenzen nachzeichnende Signatur für Abgrabungen darzustellen. Die aktuellen Konzessionsgrenzen sind beim Landratsamt Karlsruhe in seiner Funktion als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde für diese Abbaustellen zu erfragen. Der Sandsteinabbau im Werksteinbruch Karlsruhe-Grünwettersbach (LGRB-Gewinnungsstellennr. RG 7016-1) der Fa. J. Schäfer Natursteine ruht derzeit (telefonischer Auskunft am 19.03.2018), es besteht aber eine gültige Abbaugenehmigung; die Wiederaufnahme des Abbaus ist jederzeit möglich. Diese Abbaustelle fehlt ebenfalls im Entwurf des FNP und sollte entsprechend nachgetragen werden. Auch hier kann Umgrenzung des genehmigten Abbaubereichs beim LRA Karlsruhe erfragt werden. Die in der Teilschreibung des Kapitels 3.3.6 „Oberflächennahe Rohstoffe – Kies und Sand“ (Satzung vom 16. Juli 2014 – genehmigt durch das MVI Baden-Württemberg am 24. Juli 2015) im Plangebiet ausgewiesenen „schutzbedürftigen Bereiche für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ und „Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen“ sind bisher nicht in der Gesamtfortschreibung thematisiert und sind entsprechend sowohl in die textliche Begründung als auch in die Plandarstellungen einzuarbeiten.	Die Signaturen der genannten Kiesgruben werden überarbeitet. Der Sandsteinabbau wird im Flächennutzungsplan nicht dargestellt. Die Begründung wird um den Hinweis auf das Kapitel 3.3.6 "Oberflächennahe Rohstoffe" ergänzt. Der Anregung wird teilweise gefolgt.
allgemein			Regierungspräsidium Freiburg Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg	Allgemein wird darauf verwiesen, dass für jede Maßnahme, die Wald in Anspruch nimmt, eine Waldumwandlungserklärung nach § 10 LWaldG zu beantragen ist. Gemäß Kap. 5.3.5 des Landesentwicklungsplans (2002) sind Eingriffe in den Bestand des Waldes im Verdichtungs-raum auf das Unvermeidbare zu beschränken. Solche Eingriffe sollen möglichst in der Nähe der Eingriffe durch Ersatzaufforstungen ausgeglichen werden. Daraus ergibt sich, dass die Unvermeidbarkeit (gibt es Alternativen außerhalb Wald und ist der geplante flächige Bedarf tatsächlich vorhanden?) nachgewiesen werden muss. Die notwendigen, mindestens flächengleichen Ersatzaufforstungsflächen sind durch Aufforstungsgenehmigung nachzuweisen. Darüber hinaus sind bei Waldumwandlungsverfahren die Vorgaben des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes zu beachten. Ab 1 ha Umfang besteht dabei bereits die Pflicht zur Durchführung einer UVP-Vorprüfung. Bei Eingriffen in ein FFH-/Vogelschutzgebiet ist i. d. R. eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Im Vorgriff auf spätere Bebauungsplanverfahren ist die Frage des gesetzlichen Waldabstandes nach § 4 LBO zu klären.	Sofern im Rahmen eines Einzeländerungsverfahrens Wald betroffen ist, ist die Waldumwandlungserklärung zu beantragen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist die Waldumwandlungsgenehmigung einzuholen sowie der Abstand zum Wald nach § 4 LBO zu klären. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Fortschreibung FNP 2030 - Anregungen aus der frühzeitigen Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

allgemein			Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	<p>Grundwasser</p> <p>Zahlreiche Planflächen liegen in Wasserschutzgebieten und einige Planflächen im Heilquellenschutzgebiet Waldbrunn. Auf die Bestimmungen der jeweiligen Rechtsverordnungen zu den betroffenen Wasserschutzgebieten und zum Heilquellenschutzgebiet wird verwiesen.</p> <p>Manche Planflächen liegen in der Nähe/im eventuellen Einflussbereich von Altablagerungen/Altstandorten (z.B. KA W 120). Nähere Auskünfte zu betroffenen Flächen können beim Umweltamt der Stadt Karlsruhe bzw. beim Landratsamt abgefragt werden.</p> <p>Einige Planflächen liegen innerhalb des Korridors für geplante neue Trassen für Höchstspannungs-Stromleitungen (Bereich Neureut, Eggenstein, Leopoldshafen, Hochstetten). Auf potenzielle Nutzungsüberlagerungen wird verwiesen.</p> <p>Weitere Planflächen bei Neuburgweier überlagern sich mit dem Untersuchungsgebiet der dort geplanten Polderfläche. Auf potenzielle Nutzungsüberlagerungen wird verwiesen.</p> <p>Mehrere Planflächen liegen innerhalb des rechtskräftig abgegrenzten Wasserschutzgebietes „Schöllbrunn-Spessart“, innerhalb der Wasserschutzgebietszone III B. Die Rechtsverordnung dieses Wasserschutzgebietes stammt aus dem Jahr 1982. Es ist unklar, ob die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes den seit Beginn der 1990er Jahre geltenden Richtlinien und Kriterien zur Abgrenzung von Wasserschutzgebieten entspricht. Eine diesbezügliche Überprüfung und Bewertung der Planflächen wird empfohlen.</p> <p>Im Bereich Stutensee liegen mehrere große Planflächen für Gewerbegebiete innerhalb des Wasserschutzgebietes der Gemeinde Stutensee, OT Blankenloch, z.T. innerhalb der Wasserschutzgebietszone III A. Die Rechtsverordnung dieses Wasserschutzgebietes stammt aus dem Jahr 1970. Es ist unklar, ob die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes den seit Beginn der 1990er Jahre geltenden Richtlinien und Kriterien zur Abgrenzung von Wasserschutzgebieten entspricht; wahrscheinlich ist die Weitere Schutzzone III A viel zu klein bemessen. Eine diesbezügliche Überprüfung und Bewertung der Planflächen wird empfohlen.</p> <p>Für die betroffenen Planflächen bei Stutensee, die in der Wasserschutzgebietszone III B liegen, sollten vorsorglich die Bestimmungen, die für Wasserschutzgebietszone III/III A gelten, angewendet werden.</p> <p>Gemäß DVGW-Regelwerk W101 geht von der Ausweisung neuer Gewerbegebiete in der Weiteren Schutzzone III/III A ein hohes Gefährdungspotenzial für die Trinkwasserfassungen aus. Möglicherweise gefährdet die geplante neue Flächennutzung die Schutzbarekeit der Trinkwasserfassungen, so dass die Bestimmungen der Rechtsverordnung zum Wasserschutzgebiet nicht mehr geeignet sind, den notwendigen Schutz des Grundwassers zu gewährleisten. Eine diesbezügliche Überprüfung und Bewertung der Planflächen wird empfohlen.</p> <p>Im Bereich Forchheim ist geplant, den Fassungsbereich und die Engere Schutzzone des dortigen Trinkwasserschutzgebietes zu überbauen (rechtskräftiges Wasserschutzgebiet; Planflächen RH W-002a und –b). Diese Maßnahmen sind nicht vereinbar mit dem Trinkwasserschutz und aus hydrogeologischer Sicht nicht tragbar. Auf die Bestimmungen der Rechtsverordnung zum Wasserschutzgebiet wird verwiesen. Wenn diese Planmaßnahmen dennoch umgesetzt werden, ist das Wasserschutzgebiet nicht mehr geeignet, den Schutz des Grundwassers zu gewährleisten. Als Konsequenz sollten der Brunnen aufgegeben und das Schutzgebiet aufgehoben werden.</p>	Die Gebietspässe zu den jeweiligen geplanten Bauflächen enthalten Hinweise zu den Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebieten. Diese sind in der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Da die Entwicklung der Prüffläche „Hatzelheck II“ (RH-W-002) zurzeit noch von der längerfristig absehbaren Aufgabe der Wasserverknüpfung abhängt und die voraussichtliche Aufgabe des Wasserwerks Forchheim an dieser Stelle nicht vor 2030 erfolgen wird, soll die Fläche in Form einer Sonderregelung als „Besondere Eignungsfläche für Wohnen“ dargestellt werden. Dies wird in der Plandarstellung durch den Textentscheid „Wasserwerk voraussichtlich bis 2030“ kenntlich gemacht.
allgemein			Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	<p>Bergbau</p> <p>Im Verbandsgebiet befinden sich zahlreiche Erdölbohrungen der ehemaligen Erdölgewinnungsbetriebe Knielingen Neureut, Leopoldshafen und Weingarten (Altbohrungen).</p> <p>Bei alten Bohrungen auf Erdöl und Erdgas können Undichtigkeiten und damit der Austritt von Erdöl und/oder Erdgas an der Bohrstelle und deren näherer Umgebung nicht sicher ausgeschlossen werden. Dies ist unter sicherheitlichen Gesichtspunkten unproblematisch, solange die Bohrstelle nicht überbaut wird.</p> <p>Wird sie überbaut, kann eine Gefahr durch Gasansammlungen in nicht ausreichend belüfteten (Hohl-)Räumen (Kellerräume, Schächte, Leitungskanäle) entstehen.</p> <p>Es ist festzustellen, dass innerhalb der geplanten gewerblichen Bauflächen KA-G-212, KA-G-213 (Knielingen West I und II), ST-G-002 (Spöck Nord) und ST-G-005 (Westlich der Bahn) sowie der geplanten Sonderbaufläche EL-S-008 (Schrücker Tor) Bohrungen der vorgenannten Erdölbetriebe liegen.</p> <p>Das LGRB ist an den Bebauungsplanverfahren der vorgenannten Bauflächen zu beteiligen. Aufgrund der Vielzahl an Bohrungen des ehem. Erdölbetriebes Weingarten ist das LGRB bei der Bebauungsplanung im gesamten Gemeindegebiet Weingarten zu beteiligen. Die ist als Hinweis in den Erläuterungsbericht aufzunehmen.</p> <p>Die höhere Forstbehörde schließt sich der Stellungnahme der unteren Forstbehörde des LKR Karlsruhe vom 16.03.2018 an. Aus forstfachlicher Sicht ist demnach nur die Fläche „Eggenstein-Leopoldshafen EL-008“ Schrücker Tor zur Aufforstung möglich.</p>	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
allgemein			Regierungspräsidium Freiburg Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg	Die höhere Forstbehörde schließt sich der Stellungnahme der unteren Forstbehörde des LKR Karlsruhe vom 16.03.2018 an. Aus forstfachlicher Sicht ist demnach nur die Fläche „Eggenstein-Leopoldshafen EL-008“ Schrücker Tor zur Aufforstung möglich.	Kenntnisnahme
allgemein			Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 2 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	Wohnbauflächenbedarf: Wir stimmen dem vorliegenden Bedarfsnachweis zu und tragen das Ergebnis, entsprechend unseres Schreibens vom 05.10.2016, mit.	Kenntnisnahme
allgemein			Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 2 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	Gewerblicher Flächenbedarf: Die Ergebnisse der auf Basis der Gewerbeflächenstudie angefertigten Bedarfsanalyse entsprechen den bisherigen Abstimmungen. Wir tragen diese mit und haben keine dahingehenden Anregungen.	Kenntnisnahme
allgemein			Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 2 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	<p>Betroffenheit von Belangen der Raumordnung</p> <p>Zahlreiche Flächen, die im vorliegenden Entwurf als geplante Wohn-/Gewerbeflächen vorgesehen sind, sind im Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 bereits als Siedlungsfläche bzw. regionalplanerisch abgestimmte Bereiche für Siedlungserweiterung dargestellt oder überschneiden sich nicht mit entgegenstehenden Zielen der Raumordnung. Hinsichtlich einer Besiedlung dieser Flächen bestehen keine Bedenken.</p> <p>Andere Flächen berühren hingegen vollständig oder in Teilen folgende Ziele der Raumordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regionale Grünzüge • Grünzäsuren • schutzbedürftige Bereiche für die Landwirtschaft und • schutzbedürftige Bereiche für die Forstwirtschaft. <p>Gemäß dieser regionalplanerischen Festlegungen ist eine bauliche Nutzung im Sinne einer Besiedlung der betreffenden Flächen ausgeschlossen – wir verweisen auf die entsprechenden Plansätze des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2003. Hinsichtlich des Umgangs mit diesen Konflikten gab es bereits Vorabstimmungen zwischen dem Nachbarschaftsverband und dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein. Anknüpfend an deren Ergebnisse kommen wir zu folgenden, grundsätzlichen Einschätzungen zu den geplanten Wohn- und Gewerbeflächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen, die mit gleichem Zuschnitt bereits im Flächennutzungsplan 2010 enthalten waren und in den FNP 2030 übernommen werden sollen • Diese Flächen sind in aller Regel bereits mit den Belangen der Raumordnung abgestimmt. Durch eine Übernahme in den FNP 2030 ergeben sich in keinem Falle einer kleinräumigen Überlagerung mit den angesprochenen Zielen der Raumordnung Konflikte, die der Planung entgegenstehen. • Flächen, denen seitens des Regionalverbandes im Rahmen des regionalplanerischen Ausgestaltungsspielraumes zugestimmt wurde • Diesen Flächen, welche i. d. R. kleinräumige Überschneidungen mit Zielen der Raumordnung aufweisen, stehen verbindliche Ziele der Raumordnung nicht entgegen; sie stellen eine zulässige Wahrnehmung des räumlichen Ausgestaltungsspielraums der nachfolgenden Planungsebenen dar. • Flächen mit bestehenden Konflikten mit Belangen der Raumordnung <p>Eine Darstellung dieser Flächen im Flächennutzungsplan setzt eine Änderung des Regionalplans oder die Zulassung einer Zielabweichung gemäß § 6 ROG i.V.m. § 24 LPlG Baden-Württemberg voraus, um den Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 BauGB zu entsprechen. Das dahingehende Vorgehen ist, auch mit Blick auf die jeweiligen Erfolgsaussichten eines Verfahrens, mit dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein und der höheren Raumordnungsbehörde im Einzelfall abzustimmen.</p> <p>Darüber hinaus ergeben sich weitere Überschneidungen mit schutzbedürftigen Bereichen für die Erholung. Die betreffenden Freiräume sind in ihrer Erholungsfunktion zu sichern und qualitativ zu verbessern. Dieses Ziel steht einer Besiedlung jedoch nicht grundsätzlich entgegen.</p>	Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein (RVMO) hat auf Anfrage des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe ein Einzeländerungsverfahren des Regionalplanes 2003 eingeleitet und wird im Zuge dessen 17 Flächen, die den Zielen bzw. Grundsätzen der Regionalplanung entgegenstehen, überprüfen. Das Ergebnis des Planungsprozesses, der in Abstimmung mit dem RVMO sowie der Politik geführt wurde, wird nun einer Umweltprüfung unterzogen. Dazu wurde das Büro Hage + Hoppenstedt Partner, raumplaner und landschaftsarchitekten (Rottenburg am Neckar) beauftragt, die Flächen - aufbauend auf den Umweltbericht des Flächennutzungsplanes - auf regionalplanerischer Ebene eine Umweltprüfung auszuarbeiten.
allgemein			Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind bei einzelnen geplanten Bauflächen bereits berücksichtigt. Auch wurden von Seiten des Landesamtes für Denkmalpflege bei einigen Verfahren bereits in der verbindlichen Bauleitplanung Stellung genommen. Hier verwiesen wir nochmals ausdrücklich auf die abgegebenen Stellungnahmen.	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
allgemein			Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	An dem Erhalt Archäologischer Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Baumaßnahmen in den jeweiligen Denkmalschutzbereichen bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung (§ 8 DSchG). Sollte die denkmalrechtliche Zustimmung aus gravierenden Gründen nicht gar verweigert werden, so kann diese mit der Auflage versehen werden (§ 7 DSchG), dass die archäologischen Befunde vor ihrer Zerstörung fachgerecht dokumentiert werden müssen. Vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen durch eine Grabungsfirma die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. längere Zeit in Anspruch nehmen kann. Die Kostentragungspflicht liegt beim Bauherrn. Ausgenommen davon sind derzeit Bauvorhaben für den Eigenbedarf. Zur Klärung der Rahmenbedingungen etwaig notwendiger Rettungsgrabungen ist eine öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen Bauherren und LAD abzuschließen. Generell wird empfohlen, den etwaigen Grabungsbedarf im Vorfeld durch qualifizierte Sondagen festzuhalten. Nähere Informationen finden sie unter http://www.denkmalpflegebw.de/denkmalprojekte/archaeologische-denkmalpflege/pilotprojekt-flexible-prospektionen.html . Die Kosten der Sondagen geben ebenfalls zu Lasten des Veranlassers.	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
allgemein			Regionalverband Mittlerer Oberrhein	Auf der Fach-Ebene fand ein Gespräch zur Erörterung der Vergleichbarkeit von Umweltprüfungen auf Flächennutzungsplan- und Regionalplanebene statt. Es ist davon auszugehen, dass die Umweltprüfungen auf Flächennutzungsplanebene und auf Regionalplanebene bei den einzelnen Schutzgütern zu unterschiedlichen Bewertungsergebnissen kommen. Dies ist v. a. durch die Maßstäblichkeit der Planwerke und die unterschiedlichen zugrundeliegenden Fachdaten bedingt. So liegen zum Beispiel bei den Themen Biotopverbund und Klima auf regionaler und kommunaler Ebene unterschiedliche Fachkonzepte vor.	Kenntnisnahme
allgemein			Regionalverband Mittlerer Oberrhein	Die Darstellung der bestehenden Ringroute als Verteileroute in Karlsruhe entspricht dem derzeitigen Stand. Derzeit wird vom Gutachter der Machbarkeitsstudie Radschnellwege Mittlerer Oberrhein eine Verteileroute rund um das Kernstadtgebiet von Karlsruhe mit Radschnellwegestandard eruiert. Inwieweit diese mit der bestehenden Ringroute deckungsgleich ist, ist noch offen. Die Formulierung sollte in diesem Zusammenhang für die Radringroute analog zur Lage der übrigen Radschnellwege angepasst werden.	Kenntnisnahme
allgemein			Regionalverband Mittlerer Oberrhein	Zur alternativen Darstellung der „Parallelbrücke“ zur 2. Rheinbrücke und in der unter 8.4 aufgeführten Begründung zur Alternativenprüfung hat sich der Nachbarschaftsverband Karlsruhe im Anhörungsverfahren geäußert. Wir verweisen hierzu auf die Synopse zu diesem Anhörungsverfahren.	Kenntnisnahme
allgemein			Stadt Bruchsal	Die im Entwurf des Flächennutzungsplanes 2030 dargestellten städtebaulichen Entwicklungen in den Gemeinden, welche räumlich an die Gemarkung der Stadt Bruchsal angrenzen, haben keine nachteiligen Auswirkungen auf Belange der Stadt.	Kenntnisnahme
allgemein			Stadt Gaggenau	Von der Planung werden keine Belange der Stadt sowie Stadtwerke Gaggenau berührt. Insofern haben wir keine Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme
allgemein			Stadt Karlsruhe Zentraler Juristischer Dienst - Abfallrechts- und Altlastenbehörde	Die Rubrik „Altlasten“ ist jeweils als gesonderter Punkt aufzuführen. Eine kombinierte Darstellung mit Lärm, Topographie oder ähnlichem ist zu unterlassen. Die Korrekturen/Hinweise für den Punkt „Altlasten“ in den Steckbriefen und Gebietspässen wurden mit AL abgeklärt.	Der Anregung wird gefolgt.
allgemein			Stadt Karlsruhe Zentraler Juristischer Dienst - Abfallrechts- und Altlastenbehörde	Teilweise gibt es für Flächen sowohl einen Steckbrief, als auch einen Gebietspass. Kriterien, für welche Flächen welche Art von Darstellung gewählt wurden und für welche Flächen beide Darstellungen gewählt wurden, sind nicht genannt.	Die Flächen des FNP 2010 sind bereits rechtswirksam. Um dennoch eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen, wurden die Flächen 2010 mit gleicher Methodik wie die Flächen des FNP 2030 einer Bewertung unterzogen und in Form der Kurzsteckbriefe dokumentiert. Für die aktuell diskutierten Flächen des FNP 2030 wurden ausführliche Steckbriefe erarbeitet, die gleichzeitig als Kurzsteckbriefe aufbereitet wurden. So ist eine direkte Vergleichbarkeit gegeben. Die Aspekte NATURA 2000 sowie „spezieller Artenschutz“ wurden aufgrund geänderter Rechtslage zum damaligen Stand (FNP 2010) aktuell betrachtet und bewertet.
allgemein			Stadt Karlsruhe Zentraler Juristischer Dienst - Abfallrechts- und Altlastenbehörde	Darstellung von Altlasten im FNP: Aus Sicht der Stadt Karlsruhe, Umwelt- und Arbeitsschutz ist nach wie vor eine komplette Überarbeitung der Darstellung der Flächen im FNP erforderlich. Eine entsprechende Shape-Datei mit allen Flächen, die im Bodenschutz- und Altlastenkataster der Stadt Karlsruhe erfasst sind, wurde bereits an das Stadtplanungsamt übermittelt. Zunächst ist auf Grundlage des „Mustererlasses zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ ein Konzept zu erarbeiten, welche der im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfassten Flächen grundsätzlich unter die Kennzeichnungspflicht im FNP fallen. Das Konzept ist sowohl mit dem Umwelt- und Arbeitsschutz der Stadt Karlsruhe als auch mit dem Landratsamt Karlsruhe abzustimmen, um eine einheitliche Vorgehensweise zu gewährleisten. In einem nächsten Schritt sind die Flächen des Bodenschutz- und Altlastenkatasters mit den geplanten Nutzungen aus dem Vorentwurf des FNP abzugleichen. Auf Grundlage des Konzeptes wird entschieden, in wie weit diese im FNP zu kennzeichnen sind. Als Planhindernisflächen sehen wir vor allem die Altablagerung Stürmlinger Sandgrube (BAK-Objektnummer 00013-000) inklusive dem Reaktionsraum für das Monitored Natural Attenuation und die Altablagerung Öldeponie (BAK-Objektnummer 00017-000). Wir bitten diese im Kartenwerk von FNP und LP entsprechend darzustellen.	Die Altlastenstandorte wurden aktualisiert (Datengrundlage Stadt Karlsruhe Umwelt- und Arbeitsschutz 2018, Stand 2015) und in den Kurzsteckbriefen mit A gekennzeichnet.
allgemein			Stadt Karlsruhe Zentraler Juristischer Dienst - Abfallrechts- und Altlastenbehörde	Es werden verbal einige „Altlasten“ mit einer Flächengröße > 2.500 m² aufgelistet. Eine Systematik, weshalb diese Flächen herausgegriffen wurden, ist nicht erkennbar und ist fachlich auch nicht haltbar. Die Flächengröße kann nicht als Maß für die Höhe einer möglichen Verunreinigung herangezogen werden. Oftmals weisen gerade kleinere Flächen (wie beispielsweise chemische Reinigungen) relevante Kontaminationen auf.	Die Systematik wurde angepasst, in der Umweltprüfung werden generell Hinweise - unabhängig von Flächengrößen - zu den Altlasten gegeben (Datengrundlage: Stadt Karlsruhe Umwelt- und Arbeitsschutz 2018).

Fortschreibung FNP 2030 - Anregungen aus der frühzeitigen Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

allgemein			Stadt Karlsruhe Zentraler Juristischer Dienst - Immissions- und Arbeitsschutzbehörde	Aus immissionschutzbehördlicher Sicht möchten wir anmerken, dass die Ruhigen Gebiete unseres Erachtens nur insoweit berücksichtigt werden müssen, wie bei deren Ausweisung eine Bindung des NVK erreicht wurde durch dessen Beteiligung im damaligen Verfahren.	Kenntnisnahme
allgemein			Stadt Karlsruhe Zentraler Juristischer Dienst - Untere Natur- und Bodenschutzbehörde	Vorbemerkung: Es wurde ein umfangreiches Werk vorgelegt, dessen Begutachtung nicht in aller Tiefe möglich war. Wie bereits mitgeteilt, weisen die Unterlagen zum Teil einen nicht mehr aktuellen Datenstand auf. Insbesondere gilt dies für die Abgrenzung einiger Schutzgebiete, Natura-2000-Gebiete, die Biotopkartierung und die Bodenkarte. Im Detail wird auf die Fachstellungnahme des Umwelt- und Arbeitsschutzes vom 15.01.2018 und den in diesem Zusammenhang erfolgten Abstimmungstermin am 01.03.2018 verwiesen. Diese Daten bitten wir entsprechend zu aktualisieren bzw. anzupassen. Darüber hinaus verweisen wir bezüglich der naturschutz- und bodenschutzfachlichen Bewertung im Detail auf die Stellungnahme des Umwelt- und Arbeitsschutzes vom 28.03.2018. Die Naturschutzbeauftragten als gesetzliche Fachbehörde nach § 59 Abs. 1 NatSchG BW haben mitgeteilt, dass Sie sich zu dem umfangreichen Werk erst äußern wollen, wenn die vorgenannten Datengrundlagen aktualisiert wurden. Insoweit ergeht unsere Stellungnahme unter einem Vorbehalt nachträglicher Ergänzungen. Hinsichtlich unserer grundsätzlichen kritischen Positionierung zum Thema Flächenverbrauch und Planungen in sensiblen Landschaftsbereichen verweisen wir auf unsere damaligen Stellungnahmen zu den Entwürfen FNP „Teilfortschreibung Wohnen“ vom 16.08.2016 und FNP „Teilfortschreibung Gewerbe“ vom 10.04.2015 sowie die Stellungnahme der Naturschutzbeauftragten vom 04.08.2016. Anzuerkennen sind die Änderungen, die dem folgend gemacht wurden. Grundsätzlich bestehen aber noch Bedenken gegen die Ausweisung von Bau- und Nutzflächen in bestehenden oder geplanten Schutzgebieten und großräumigen Freiraumflächen fort.	Die Abgrenzung der Schutzgebietskulisse sowie der Natura-2000-Gebiets wird zur Fertigstellung aktualisiert. Die Bodenkarte 50 liegt vor (Stand 2018). Kenntnisnahme
allgemein			Stadt Karlsruhe Zentraler Juristischer Dienst - Untere Natur- und Bodenschutzbehörde	A. Plandarstellung: Nach § 12 Abs. 1 NatSchG BW sollen die Inhalte des Landschaftsplans soweit erforderlich und geeignet in den Flächennutzungsplan übernommen werden. Wir bitten in den Karten des FNP auch die geplanten LSG und FND mit der entsprechenden Symbolik und Umgrenzung gemäß Ziffer 13 Planzeichenverordnung darzustellen.	Die Abgrenzungen der Landschaftsschutzgebiete sowie Flächenhaften Naturdenkmäler sind aktualisiert sowohl im Flächennutzungsplan als auch im Landschaftsplan dargestellt.
allgemein			Stadt Karlsruhe Zentraler Juristischer Dienst - Untere Natur- und Bodenschutzbehörde	B.1 Begründung: Unter Punkt 7.1.2 c) Natur und Landschaftsschutz (S. 65) wird ausgeführt, dass zusätzliche potenzielle FFH-Lebensraumtypen, expressis verbis die „Mageren Flachland-Mähwiesen“ nachrichtlich übernommen und als NATURA 2000-Biotope von gemeinschaftlichem Interesse geschützt werden sollten. Eine Darstellung in den fachlichen Plänen war gewünscht worden und halten wir für sinnvoll. Magerer Flachland-Mähwiesen entsprechen dem Lebensraumtyp Nr. 6510 des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Innerhalb von FFH-Gebieten handelt es sich um gemeinte Flächen, die dem Verschlechterungsverbot des § 33 BNatSchG unterliegen. Außerhalb ist für Lebensraumtypen ein gewisser Schutz über § 19 BNatSchG und die Regelungen des Umweltschadengesetzes gegeben. (Dies wird auch an anderer Stelle im Umweltbericht zum Landschaftsplan korrekt ausgeführt). Einen eigenen Schutzstatus eines „Natura-2000-Biotops“ kennt das Naturschutzrecht allerdings nicht. Wir bitten hier eine geeignete verbale Klarstellung vorzunehmen, was gemeint ist.	Es erfolgt eine entsprechende redktionelle Änderung in der Begründung durch Übernahme der im Artikel 1 Abs. c - Richtlinie 92/43/ EWG des Rates verwendeten Formulierung: Zusätzliche potenzielle FFH-Lebensraumtypen, hier die „Mageren Flachland-Mähwiesen“ sollten nachrichtlich übernommen und als NATURA 2000 – „Natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse“ geschützt werden. Der Anregung wird gefolgt.
allgemein			Stadt Karlsruhe Zentraler Juristischer Dienst - Untere Natur- und Bodenschutzbehörde	B.2 Umweltbericht: Natura-2000-Gebiete: Aktuell werden landesweit die Erhaltungsziele und Außengrenzen der FFH-Gebiete im Rahmen von Sammelverordnungen der Regierungspräsidien zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse (FFH-Verordnungen) rechtsverbindlich festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Erstellung des Managementplans für das FFH-Gebiet „Kinzig-Murg-Rinne und Kraichgau bei Bruchsal“ (Gebiet-Nr. 6917-311) diverse Änderungen der Gebietsgrenzen und Erweiterungen vorgeschlagen wurden (sind im Umweltbericht), die sich nun im Entwurf der FFH-Verordnung für den Regierungsbezirk Karlsruhe wiederfinden. Hierzu gehört als eine großflächige geplante Änderung auf dem Stadtgebiet der Stadt Karlsruhe die Aufnahme des Waldgebiets Elfmorgenbruch östlich der Elfmorgenbruchstraße (Karlsruhe-Rintheim) und nordwestlich der Autobahn A5 ins FFH-Gebiet (vgl. bereits die hierzu vorliegenden Vorschläge im Entwurf des Managementsplans). Die Daten sind beim Regierungspräsidium Karlsruhe abrufbar: https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/Service/Bekanntmachung/Seiten/Bekanntmachungen-FFH-VO.aspx	Kenntnisnahme
allgemein			Stadt Karlsruhe Zentraler Juristischer Dienst - Untere Natur- und Bodenschutzbehörde	C. Geplante Bau- und Nutzflächen: 1. Allgemeines zu Bauflächen und Schutzgebieten: Eingangs weisen wir darauf hin, dass festgesetzte Schutzgebiete nach naturschutzrechtlichen Vorschriften gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich übernommen werden müssen. Sie unterliegen nicht der Abwägung und bedürfen keines gesonderten Widerspruchs gemäß § 7 BauGB durch den Vorordnungsgeber, um bestehen zu bleiben. Eventuelle den Schutzgebietsverordnungen zuwiderlaufende Darstellungen sind nur zulässig, wenn absehbar ist, dass sich der Konflikt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung lösen lässt. Eine FNP-Bauflächenplanung steht grundsätzlich im Widerspruch zu den Regelungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen, da der originäre Schutzzweck i. d. R. die Freihaltung von Bebauung umfasst. Eine ausnahmsweise Einbeziehung in die FNP-Planung ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Formalrechtlich ist eine Planung nur beim Vorliegen einer Befreiungslage oder bei (in Aussicht gestellter) Aufhebung/Änderung der Schutzgebietsverordnung möglich. Materiellrechtlich kann die zuständige Naturschutzbehörde im Rahmen ihres Normsetzungsermessens grundsätzlich (nur) dann ein Schutzgebiet aufheben, wenn die Belange, die für die Bebauung streiten, die Belange des Naturschutzes in der Abwägung jeweils überwiegen und den besonderen Schutzzwecken entgegenstehende, überwiegende sachliche Gründe eine solche Änderung rechtfertigen. Soweit es sich nicht um rechtsverbindlich festgesetzte, sondern nur geplante Schutzgebiete handelt, muss die Naturschutzbehörde nach § 7 BauGB widersprechen oder eigene Naturschutzpläne im Folgenden dem genehmigten Flächennutzungsplan anpassen.	Kenntnisnahme
allgemein			Stadt Karlsruhe Zentraler Juristischer Dienst - Untere Natur- und Bodenschutzbehörde	Der Landschaftsplan ist im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zu erstellen. In die Inhalte der Landschaftsplanung nach § 9 Abs. 3 Nr. 4 b und d BNatSchG (Schutz von Teilen von Natur und Landschaft in Form von Schutzgebieten nach Kapitel 4 BNatSchG, Biotopverbund und Natura-2000) ist ein Fachbeitrag der Naturschutzbehörde zu integrieren. Hinsichtlich der fachlichen Aufbereitung und Bewertungen verweisen wir auf die zahlreichen Anmerkungen in Detail der Dienststelle Umwelt- und Arbeitsschutz. Darüber hinaus halten wir die Aufbereitung der Flächen in den Umweltschutzbroschüren für die Beurteilung geeignet.	Kenntnisnahme
allgemein			Stadt Karlsruhe Zentraler Juristischer Dienst - Untere Natur- und Bodenschutzbehörde	LSG Gießbachniederung/Im Brühl Das Gebiet ist mittlerweile rechtsverbindlich als Schutzgebiet (Verordnung vom 24.11.2015) ausgewiesen.	Die Abgrenzungen der Landschaftsschutzgebiete sowie Flächenhaften Naturdenkmäler sind mit Stand 2018 (LUBW) sowohl im Flächennutzungsplan als auch im Landschaftsplan dargestellt. Kenntnisnahme
allgemein			Stadt Karlsruhe Zentraler Juristischer Dienst - Untere Natur- und Bodenschutzbehörde	LSG Oberwald-Ribnert – Erweiterung Wolfartsweiler/Durlach-Aue Derzeit ist eine Erweiterung des Schutzgebiets um Flächen bei KA-Wolfartsweiler und KA-Durlach geplant, auf die wir bereits hingewiesen haben und die im LP-Entwurf entsprechend dargestellt ist. Die Behandlung in den Gremien ist für Frühjahr/Sommer 2018 vorgesehen, so dass ein Inkrafttreten der erweiterten Schutzgebietsverordnung voraussichtlich im Laufe des Jahres 2018 zu erwarten steht und eine endgültige Flächenkulisse in den Plan übernommen werden kann. Sowohl hinsichtlich der bestehenden Schutzgebietskulisse gibt es Überschneidungen mit FNP-Planungen • KA-422 Max-Planck-Gymnasium, Rüppurr • KA-732, Seewiesenacker, Weiherfeld-Dammerstock • KA-729, Steinacker, Rüppurr • KA-794, Oberwald, Rüppurr Wie auch bei den Erweiterungsflächen im Bereich Wolfartsweiler und Durlach-Aue, • KA-753, Sportflächen Aue beim RRB, Durlach • KA-744, Kleingartenfläche In den hohen Erlen, Durlach Grundsätzlich sind im Verordnungsentwurf Freistellungsklauseln vorgesehen, soweit das Schutzgebiet bisher bereits existierende Nutzungen (vgl. z.B. BPlan Nr. 650 „Kleingartenanlage Durlach-Süd“ – Dauerkleingärten „Malerin-Häuschen-Wiesen“ und „Im Breitbarts-Brüchlein“ oder VEP „Multienergieparkstelle an der Südangente“ auf Fläche KA-341, Tankstelle Südangente) überplant. Für im FNP 2010 bereits geplante Flächen gilt dies analog vorgesehen. Eine Ausweitung von Nutzungen (auch Grünflächen und Kleingärten) ins sonstige Schutzgebiet lehnen wir allerdings ab. Im Bereich der Kleingärten in Rüppurr-Gartenstadt bitten wir um Überprüfung der kartographischen Darstellung der LSG- und FFH-Grenzen. Es scheint, als würden geplante Grünflächen das FFH-Gebiet tangieren, was abzulehnen wäre. Im Rahmen dieser Stellungnahme kann nur verkürzt auf die Thematik eingegangen werden. Es sollte hier auf Arbeitsebene nochmals eine Detailabstimmung der FNP-Planung mit der aktuellsten Fassung der Schutzgebietsplanung erfolgen.	Kenntnisnahme
allgemein			Stadt Karlsruhe Zentraler Juristischer Dienst - Untere Natur- und Bodenschutzbehörde	LSG Eisenhafengrund-Grünberg – Neuausweisung bei Hohenwettelsbach Die Ausweisung des Schutzgebiets steht weiter auf der Agenda der Naturschutzbehörde. Am im LP dargestellten Abgrenzungsentwurf haben sich bislang keine Änderungen ergeben, da das Verfahren ruht. Eine Wiederaufnahme ist für die zweite Jahreshälfte 2018 vorgesehen. Für die Sonderflächen der ehemaligen Mülldeponie Ost sind textliche Freistellungen für Handlungen, die im Kontext mit der ordnungsgemäßen Nachsorge der Deponie bzw. dem Betrieb bestehender Anlagen, vorgesehen.	Kenntnisnahme
allgemein			Stadt Karlsruhe Zentraler Juristischer Dienst - Untere Natur- und Bodenschutzbehörde	LSG Neureuter Feldflur (Arbeitstitel) zw. Neureut und Nord-/Nordweststadt Auf die Ausführungen an verschiedener Stelle wird verwiesen. Eine weitere Abstimmung mit den FNP-Planungen in diesem Bereich ist notwendig.	Kenntnisnahme
allgemein			Stadt Karlsruhe Zentraler Juristischer Dienst - Untere Natur- und Bodenschutzbehörde	LSG Südliche Hardt – Anpassung im Bereich Brunnenstückweg Im Zuge der aktuellen Überlegungen zur Aufstellung eines Bebauungsplans für die Zusammenlegung von Rüppurrer Sportvereine wird womöglich eine Anpassung oder Teilaufhebung des Schutzgebiets erforderlich. Eine hinreichende Verfestigung der Planung ist noch nicht gegeben, ein entsprechendes Verfahren nicht eingeleitet. Die Plandarstellung als bestehendes LSG ist vor dem Hintergrund des noch nicht hinreichend verfestigten Planungsstandes zu belassen (vgl. Ausführungen zum Steckbrief KA-GF-702).	Kenntnisnahme
allgemein			Stadt Karlsruhe Zentraler Juristischer Dienst - Untere Natur- und Bodenschutzbehörde	Flächenhafte Naturdenkmale Die Planungen für die folgenden FND sind derzeit verfahrenstechnisch zurückgestellt, aber nicht aufgehoben: FND Grüner Weg – West (Neureut), FND Schaffenacker, Am Rotberg, Am Schlagenberg, Am Münchsberg, Im Bartengrund (Grötzingen), FND Rennbuckeldüne (Nordweststadt), FND Alb bei Daxlanden und Grünwinkel, FND Schönberg (Stupferich) Hinzu kommen ggf. Neuüberlegungen für die FND-Kernflächen in einem Abgrenzungsvorschlag für ein LSG Neureuter Feldflur. Die entsprechenden Planungsdaten und Abgrenzungen können – soweit noch nicht geschehen – beim Umwelt- und Arbeitsschutz abgefragt werden.	Die genannten flächenhaften Naturdenkmale sind im Landschaftsplan als Vorschlag dargestellt. Kenntnisnahme
allgemein			Stadt Karlsruhe Zentraler Juristischer Dienst - Wasserbehörde	Aus wasserrechtlicher Sicht schließen wir uns den Ausführungen der Dienststelle Umwelt- und Arbeitsschutz an und bitten um entsprechende Berücksichtigung.	Kenntnisnahme
allgemein			SWE Netz GmbH	Auf Grund des steigenden Leistungsbedarfs Strom (z. B. E-Mobilität) gehen wir davon aus, dass bei allen neuen Flächen mindestens eine zusätzliche Trafostation benötigt wird.	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
allgemein		Seehof	SWE Netz GmbH	Das Gebiet liegt am Rande unseres Strom-Netzgebietes. Die dort vorhandenen Versorgungssysteme reichen voraussichtlich nicht aus, diese Gebiete ausreichend zu versorgen. Je nach Leistungsbedarf könnte es notwendig werden, im Bereich des Seehofs ein neues Umspannwerk zu errichten (Anschluss an die 110kV-Freileitung).	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
allgemein			terraneis bw GmbH	Im räumlichen Geltungsbereich liegen Anlagen der terraneis bw GmbH, diese sind jedoch nur zum Teil korrekt dargestellt. Wir bitten Sie unsere neu im Betrieb befindliche Nordschwarz-waldleitung (NOS), DN 600 in den Flächennutzungsplan zu übernehmen. Durch den Geltungsbereich des gesamten Flächennutzungsplanes verlaufen die Gashoch-druckleitungen Jagdhütte – Blankenloch (RTN3), DN 400, Lampertheim – Blankenloch (RTN1), DN 600, Blankenloch – Leimersheim (RTN4), DN 500, Blankenloch – Neu-Ulm (SWB), DN 600, Blankenloch – Basel (RTS1), DN 400, die AL Langensteinbach (LSB), DN 250 sowie die Nordschwarzwaldleitung (NOS), DN 600 der terraneis bw GmbH. Im Schutzstreifen der Gashochdruckleitungen verlaufen außerdem Telekommunikationskabel (Betriebszubehör).	Der Anregung wird gefolgt.

Fortschreibung FNP 2030 - Anregungen aus der frühzeitigen Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

allgemein			TRANSNET BW	<p>Stellungnahme zu den Maßnahmen im Entwurf Landschaftsplan 2030</p> <ul style="list-style-type: none"> Leider mussten wir feststellen, dass nicht alle Maßnahmen explizit in den Steckbriefen beschrieben wurden bzw. die Beschreibung eine eindeutige Zuordnung nicht ermöglicht. Da wir dadurch eine Beurteilung der Betroffenheit bzw. deren Umfang nicht treffen können, legen wir gegen alle Maßnahmen, die dies betrifft, formal einen Widerspruch ein. Durch alle Maßnahmen darf es zu keiner Verschlechterung für den sicheren Betrieb, Instandsetzung und Wartung der bestehenden Leitungsanlagen kommen. <p>In diesem Zusammenhang verweisen wir darauf, dass wir zur Umsetzung der einzelnen Maßnahmen jeweils nochmals gehört werden müssen, wenn Leitungsanlagen der Trans-netBW betroffen sind. Da sich durchaus für die Umsetzung der Maßnahmen Beschränkungen ergeben können.</p> <p>Durch den sehr großen Umfang an Maßnahmen im Netzgebiet der Transnet BW können trotz großer Sorgfalt bei deren Auswertung einzelne Positionen ungenügend eingeschätzt worden sein. Wir bestehen auf das Recht auch bei der jetzt nicht Benennung der Maßnahme bei deren Umsetzung unsere Leitungsanlagen vor Verschlechterung zu schützen.</p> <p>Unter Verschlechterung verstehen wir unter anderem auch eine Einschränkung in der Zuwegung zu unseren Leitungsanlagen. Es muss klar sein, dass im Havariefall die Leitungsanlage zu jeder Zeit mit Einsatzfahrzeugen befahrbar sein bleiben muss. Wir bitten dies im Besonderen bei eventuellen Wegerückbauten zu beachten.</p> <ul style="list-style-type: none"> Für die Bereiche im Landschaftsplan, wo ein Leitungsumbau bzw. -neubau durch Maßnahmen nach NEP (Netzentwicklungsplan) vorgesehen sind, verweisen wir darauf, dass die TransnetBW ihrem Auftrag nach § 11 EnWG ein „sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen“, nachkommen muss. <p>Im Bereich des von Ihnen vorgelegten Vorentwurfs zum Flächennutzungsplan und Landschaftsplan sind die Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - P47 Genehmigungsverfahren 380 kV Netzverstärkungsprojekt Urberach-Weinheim-Karlsruhe, Bundesbedarfsplangesetzes Vorhaben 19 - P49 Genehmigungsverfahren 380 kV Netzverstärkungsprojekt Daxlanden-Eichstetten vorgesehen. <p>Für P47 wurden die Antragsunterlagen nach § 6 im Dezember 2017 bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) eingereicht. Diese Planung wurde von Ihnen nicht berücksichtigt. Wir bitten dringend darum, unsere Planungen zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck übergeben wir Ihnen im Anhang der begleitenden Mail die Leitungsdaten und Trassenkorridor.</p> <p>Für unsere Stellungnahme zum Landschaftsplan wurde nur der alternative Trassenkorridor explizit angegeben, da unser Vorzugstrassenkorridor in Ihrem Verfahrensgebiet mit der Leitungstrasse der 220-kV-Leitung Daxlanden-ATP Rheinau, Anlage 5100 identisch ist und somit unsere Einwände für diese Leitungsanlage den Trassenkorridor mit abdecken. Des Weiteren wird durch diesen Trassenkorridor das UW Daxlanden mit abgedeckt, welches zur Umsetzung der beiden Netzverstärkungsprojekte umgebaut werden muss.</p> <p>Wir legen gegen alle Maßnahmen im Bereich des UW Daxlanden Widerspruch ein, da diese den reibungslosen Umbau gefährden bzw. behindern. Die Flächen südlich des Umspannwerks Daxlanden werden im Rahmen dieses Umbaus des Umspannwerks und der dazugehörigen Netzanbindung benötigt. Die TransnetBW ist diesbezüglich mit Grundstückseigentümern in Kontakt und hat bereits erste Grundstücke erworben.</p> <p>Für P49 sind wir in der Vorbereitung der Genehmigungsphase. Wir weisen daher bereits jetzt auf Berücksichtigung des Verfahrens hin.</p> <p>Eine Nichtbeachtung der Netzverstärkungsprojekte hätte gravierende negative Aus-wirkungen auf den zwingend notwendigen Ausbau des Netzknotenpunktes Daxlanden und gefährdet dadurch die Versorgungssicherheit der Region Karlsruhe.</p> <p>Die jeweiligen Stellungnahmen zu den Einzelmaßnahmen entnehmen Sie bitte den von uns beigefügten Begleitblättern. Diese haben wir äquivalent zu Ihrer Vorgehensweise in die Bereiche FL, N und NL sowie den durch Leitungsanlagen betroffenen Gemeinden unterteilt, wobei für die jeweilige Maßnahme eine Zuordnung zum entsprechenden Leitungsbereich mit Mastnummern erfolgte.</p> <p>Ausnahme hierzu ist die Maßnahme FL 14. Hierfür muss eine Schallstudie erbracht werden, in welcher nachgewiesen werden muss, ab welchem Abstand zu unseren Leitungsanlagen die Schallgrenzwerte den Anforderungen der TA Lärm entsprechen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die neue Leitung nach Umsetzung des Projekts P47 leiser als jetziger Bestand sein wird.</p>	Der Landschaftsplan stellt Ziele sowie Erfordernisse und Maßnahmen zur notwendigen und sinnvollen Entwicklung von Natur und Landschaft aus Naturschutzsicht dar. Der Landschaftsplan ist jedoch nicht rechtsverbindlich. Eine Umsetzung der Erfordernisse und Maßnahmen bedarf einer weitergehenden Konkretisierung, bei der auch die angesprochenen Aspekte zu prüfen und abzustimmen sind. Kenntnisnahme
allgemein			TRANSNET BW	<p>Stellungnahme zum Entwurf Flächennutzungsplan 2030</p> <p>Auch hier wurden die Ihnen bekannten Planungen zu den bereits beschriebenen Netzausbauprojekten (P47, P49) nicht berücksichtigt. Des Weiteren mussten wir feststellen, dass die von Ihnen verwendeten Daten unseres Leitungsnetzes veraltet bzw. fehlerhaft sind. Wir bitten Sie Ihre Planungen mit den aktuellen Daten zu überarbeiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> Abweichend zur Vorgehensweise beim Landschaftsplan legen wir im Flächennutzungsplan auch gegen die Maßnahmen im gesamten Vorzugstrassenkorridor Widerspruch ein, da die Umsetzung dieser Maßnahmen starke Beschränkungen bzw. eine Verhinderung für eine mögliche Umsetzung der Netzausbauprojekte darstellt. Ebenfalls Widerspruch legen wir gegen alle Maßnahmen im Bereich unserer Leitungsanlagen ein, für welche keine Beschreibung in Steckbriefen erfolgte (Grün- und Erholungsflächen, Erholungsbezogene Sonderbauflächen), da ausschließlich auf Grund der Darstellung durch uns keine Einschränkung der Auswirkungen für unsere Leitungsanlage betroffen werden kann. Bestimmte Grün- und Erholungsflächen, welche sich in unmittelbarer Nähe zu den Leitungsanlagen bzw. Trassenkorridore befinden, wurden durch uns zur eindeutigen Zuordnung mit einer Nummer versehen. <p>Die jeweiligen Stellungnahmen zu den Einzelmaßnahmen entnehmen Sie bitte den von uns beigefügten Begleitblättern. Diese haben wir nach den durch Leitungsanlagen betroffenen Gemeinden unterteilt, wobei für die jeweilige Maßnahme eine Zuordnung zum entsprechenden Leitungsbereich mit Mastnummern erfolgte.</p> <p>Sollte es Fragen oder Unklarheiten zur Stellungnahme geben, können Sie sich jederzeit gerne an uns wenden. Falls gewünscht, stehen wir auch gerne für einen persönlichen Austausch bereit.</p> <p>Der TransnetBW ist bewusst, dass es bei der Beachtung unserer Stellungnahme zu größeren Änderungen im Landschaftsplan als auch im Flächennutzungsplan kommt. Wir bitten um ihr Verständnis.</p>	Das Verfahren zum Netzausbau befindet sich derzeit in der Alternativenprüfung, bevor das eigentliche Planfeststellungsverfahren beginnt. Erst mit Abschluss der Bundesfachplanung ist der Trassenkorridor verbindlich. Die Darstellungen des FNP stehen einer Leitungstrasse nicht per se entgegen. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung können eine Abstimmung herbeigeführt und die Belange des Netzausbaus berücksichtigt werden. Eine Freihaltestrasse bereits auf FNP-Ebene darzustellen ist derzeit nicht erforderlich. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
allgemein			TRANSNET BW	Bei betroffenen Erholungsbezogenen Sonderbauflächen: Es dürfen keine 26.BImSchV relevanten Orte geschaffen werden	Kenntnisnahme
allgemein			Unitymedia	Gegen die Planung haben wir keine Einwände	Kenntnisnahme
allgemein			Verband Region Rhein-Neckar	Seitens des Verbandes Region Rhein-Neckar werden zu diesem Planwerk keine Anregungen oder Einwendungen vorgetragen.	Kenntnisnahme
allgemein			Verbandsgemeinde Jockgrim	Seitens der Verbandsgemeinde Jockgrim sind keine städtebaulichen Belange berührt.	Kenntnisnahme
allgemein			Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH (VBK)	Im Namen der Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH, des Karlsruher Verkehrsverbundes GmbH und der Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH nehmen wir Stellung wie folgt: Im Bereich „Mobilität und Verkehr“ wird das Thema Öffentlicher Verkehr und Schienennetz thematisiert. Der straßengebundene ÖPNV, z.B. Bus ist kein Bestandteil des FNP 2030. Für den überörtlichen Eisenbahnverkehr werden lediglich drei Maßnahmen aus dem Bundesverkehrswegeplan 2030 übernommen: Großknoten Mannheim, sog. Dammerstocker Kurve: der Regionalverband Mittlerer Ober-rhein hat im Februar 2018 mitgeteilt, dass eine geplante Schienentrasse im Süden der Stadt Karlsruhe vom Tisch ist. Wir bitten um Überprüfung und ggf. Anpassung der Maß-nahmenbeschreibung.	Dammerstocker Kurve: Die Maßnahme verbleibt im Entwurf FNP2030 jedoch im Erläuterungsbericht Änderung der Darstellung als "Vermerk". Der Anregung wird gefolgt.
allgemein			Vermögen und Bau Baden-Württemberg Abteilung 2, Referat 22	Gegen die dargestellten Planungen bestehen seitens des Landes Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung) keine Einwände. Folgende ergänzende Bemerkungen: • Baufläche KA-S-364 und KA-FIG-403 Erw. Städt. Klinikum: Auf diesen Grundstücken befindet sich jeweils eine Kleingartenanlage nach dem Bundeskleingartengesetz. • Der 2015 noch beinhaltenen Vorschlag RH.2-G-001.a im Bereich des LTZ Augustenberg Außenstelle Forchheim ist entfallen. Wir verweisen auf unsere damalige Stellungnahme: Grundsätzlich würden wir seitens des Landes Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung) die langfristige Entwicklung von Gewerbeflächen in diesem Bereich begrüßen, sollte das LTZ Augustenberg irgendwann seinen Standort in Forchheim aufgeben. Dies ist derzeit jedoch kein Thema. Der Standort Forchheim ist nach derzeitigem Stand gesichert. • Auf Seite 159 des Teils C gepl. Baufläche ie Gemeinde mit Gebietspässen wurde die Übersicht von Rheinstetten angegeben, statt der Gemeinde Pfinztal.	Kenntnisnahme
allgemein			Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes Mannheim	Gegen die Aufstellung bestehen aus strom- und schifffahrtspolizeilicher Sicht keine Bedenken. Bei der Freiraumstruktur 2017 sind Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung übergeordneter landschaftlicher Freiraumachsen geplant. Hierzu sind Baumalleen und die Neuanlage von Grün- und Freiflächen an der Bundeswasserstraße Rhein und neue Wegeverbindungen im Bereich des Rheinhafens und Ölhafens und „Alten Hafens“ geplant. Die Betriebswege der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung entsprechen nicht der Qualität von Radwegen und werden auch nicht so unterhalten. Die Betriebswege werden vorrangig von Nutzungsfahrzeugen befahren zum Zweck der Unterhaltung der Bundeswasserstraße. Sollte die Nutzung als Radweg gewünscht sein, ist darüber ein privatrechtlicher Nutzungsvertrag abzuschließen, der auch die bisherige Nutzung und ein erweitertes Lichtraumprofil gewährleistet. Bei der Pflanzung von Bäumen und Baumalleen auf bundeseigenen Landflächen ist es erforderlich, deren Unterhaltung sowie die daraus resultierende Verkehrssicherungspflicht vertraglich zu regeln. Ferner möchte ich Sie darauf hinweisen, dass von Rhein-km 358,8 bis 359,2 am rechten Ufer der Bundeswasserstraße eine kombinierte verkehrlich-ingenieurbio-logische Maßnahme an der Uferböschung stattfindet. Dadurch kann es in dem Bereich ab 2019 zu Veränderungen der Örtlichkeiten kommen. Aufgrund von unplanmäßigen Unterunterverhältnissen kommt es derzeit zu Veränderungen der Planung.	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der Fachplanung.
allgemein			Zweckverband Wasserversorgung Mittelhardt	Aus Sicht des Zweckverbandes „Wasserversorgung Mittelhardt“ werden keine Anregungen oder Einwendungen gegen den Entwurf des Flächennutzungsplanes 2030 sowie den Entwurf des Landschaftsplanes 2030 geltend gemacht. Die Fachplanungen zur Wasserversorgung sind im Fall einer Fortentwicklung der Flächen auf den Gemarkungen Stutensee bzw. Bruchsal-Büchenau mit dem Zweckverband „Wasserversorgung Mittelhardt“ abzustimmen.	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung/Fachplanung.
allgemein			Zweckverband Abwasserverband Kammerforst	Der Abgleich mit den bisherigen Berechnungsergebnissen zum Regenwasserbehandlungskonzept lassen die Aussagen zu, dass die durch den FNP 2030, Stand 15.11.2017 bedingte Flächenverschiebung keine grundsätzliche Änderung beim derzeit aufgestellten Regenwasserbehandlungskonzept bewirkt, sondern die Erschließung der Flächen hinsichtlich der Entwässerung wie vorgesehen im modifizierten System erfolgt. Bei der Versickerung wird vorausgesetzt, dass keine Gefahr des Eintrags von wassergefährdeten Stoffen besteht oder technische und/oder rechtliche Belange entgegenstehen. Ist eine Erschließung im modifizierten System aus diesem Grund nicht möglich, ist der Abwasserzweckverband hiervon zu unterrichten, da sich hieraus Änderungen in der Regenwasserkonzeption oder auch den Beteiligungsquoten der Verbandsmitglieder ergeben können. Gegebenenfalls sind Anpassungen der Drosselwassermengen an den betroffenen RE-Anlagen notwendig. Detailliertere Aussagen hierzu können erst nach einer erneuten Berechnung mit dem überarbeiteten und dem mit dem Abwasserzweckverband im Detail abgestimmten Berechnungsmodell erfolgen. Abgesehen davon möchten wir darauf hinweisen, dass Stellplätze und Privatwege im Sinne der gesetzlichen Festsetzungen wasserdurchlässig zu befestigen sind soweit keine Gefahr des Eintrags von wassergefährdeten Stoffen besteht und soweit es technisch und/oder rechtlich nicht anders geboten ist. Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass der Abwasserzweckverband Kammerforst neu ausgewiesene Flächen aufgrund der gesetzlichen Vorgaben entwässerungstechnisch grundsätzlich nur im modifizierten System berücksichtigt. Die Erschließung neuer Flächen muss demnach immer im modifizierten System erfolgen, soweit keine Gefahr des Eintrags von wassergefährdenden Stoffen besteht und soweit technisch und/oder rechtlich nicht anders geboten ist. Ist eine Erschließung im modifizierten System aus diesem Grund nicht möglich, ist der Abwasserzweckverband hiervon zu unterrichten, da sich hieraus Änderungen in der RW-Konzeption oder auch den Beteiligungsquoten der Verbandsmitglieder ergeben können.	Kenntnisnahme
allgemein			Stadt Karlsruhe Umwelt und Arbeitsschutz	Es werden verbal einige „Altlasten“ mit einer Flächengröße > 2.500 m² aufgelistet. Eine Systematik, weshalb diese Flächen herausgegriffen wurden, ist nicht erkennbar und ist fachlich auch nicht haltbar. Die Flächengröße kann nicht als Maß für die Höhe einer möglichen Verunreinigung herangezogen werden. Oftmals weisen gerade kleinere Flächen (wie beispielsweise chemische Reinigungen) relevante Kontaminationen auf.	Die Systematik wurde angepasst, in der Umweltprüfung werden generell Hinweise - unabhängig von Flächengrößen - zu den Altlasten gegeben (Datengrundlage: Stadt Karlsruhe Umwelt- und Arbeitsschutz 2018). Der Anregung wird gefolgt.
allgemein			Stadt Karlsruhe Umwelt und Arbeitsschutz	Darstellung von Altlasten im FNP: Aus Sicht der Stadt Karlsruhe, Umwelt- und Arbeitsschutz ist nach wie vor eine komplette Überarbeitung der Darstellung der Flächen im FNP erforderlich. Eine entsprechende Shape-Datei mit allen Flächen, die im Bodenschutz- und Altlastenkataster der Stadt Karlsruhe erfasst sind, wurde bereits an das Stadtplanungsamt übermittelt. Zunächst ist auf Grundlage des „Mustererlasses zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ ein Konzept zu erarbeiten, welche der im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfassten Flächen grundsätzlich unter die Kennzeichnungspflicht im FNP fallen. Das Konzept ist sowohl mit dem Umwelt- und Arbeitsschutz der Stadt Karlsruhe als auch mit dem Landratsamt Karlsruhe abzustimmen, um eine einheitliche Vorgehensweise zu gewährleisten. In einem nächsten Schritt sind die Flächen des Bodenschutzes und Altlastenkatasters mit den geplanten Nutzungen aus dem Vorentwurf des FNP abzugleichen. Auf Grundlage des Konzeptes wird entschieden, in wie weit diese im FNP zu kennzeichnen sind. Als Planhindernisflächen sehen wir vor allem die Altablagerung Stürmlinger Sandgrube (BAK-Objektnummer 00013-000) inklusive dem Reaktionsraum für das Monitored Natural Attenuation und die Altablagerung Öleponie (BAK-Objektnummer 00017-000). Wir bitten diese im Kartenwerk von FNP und LP entsprechend darzustellen.	Die Altlastenstandorte wurden aktualisiert (Datengrundlage Stadt Karlsruhe Umwelt- und Arbeitsschutz 2018, Stand 2015) und in den Kurzsteckbriefen mit A gekennzeichnet. Der Anregung wird gefolgt.
allgemein			Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH (VBK)	Im Namen der Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH, des Karlsruher Verkehrsverbundes GmbH und der Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH nehmen wir Stellung wie folgt: Im Bereich „Mobilität und Verkehr“ wird das Thema Öffentlicher Verkehr und Schienennetz thematisiert. Der straßengebundene ÖPNV, z.B. Bus ist kein Bestandteil des FNP 2030. Für den überörtlichen Eisenbahnverkehr werden lediglich drei Maßnahmen aus dem Bundesverkehrswegeplan 2030 übernommen: 3. Gleis ABS Karlsruhe – Dürmersheim: zur Beseitigung von Kapazitätspässen sollen ein 3. und 4. Gleis entlang der Bestandstrasse vorgesehen werden.	4. Gleis ABS KA-Dürmersheim: Die vorgeschlagene Maßnahme ist bisher weder in einem übergeordneten Fachplan enthalten noch von der betroffenen Gebietskörperschaft beschlossen. Der Vorschlag wird in den Erläuterungsbericht zum FNP aufgenommen und den betroffenen Gebietskörperschaften mitgeteilt. Der Anregung wird teilweise gefolgt.
allgemein			Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH (VBK)	Im Bereich „Mobilität und Verkehr“ wird das Thema Öffentlicher Verkehr und Schienennetz thematisiert. Der straßengebundene ÖPNV, z.B. Bus ist kein Bestandteil des FNP 2030. Für den überörtlichen Eisenbahnverkehr werden lediglich drei Maßnahmen aus dem Bundesverkehrswegeplan 2030 übernommen: 3. und 4. Gleis ABS/2-gleisige NBS Molzau – Graben Neudorf – Karlsruhe: in Abb. 8-2 ist nur eine von mehreren möglichen Varianten dargestellt, die unterschiedliche Auswirkungen auf den Stadtbahnbetrieb, Haltestellenanordnung und Erschließungsräume zur Folge haben. Bisher ist noch kein Trassenkorridor festgelegt, sodass entweder die hier dargestellte Abbildung um weitere Trassenvarianten ergänzt oder die Abbildung entfernt werden soll.	3. und 4. Gleis ABS/2 gleisige NBS Molzau-Graben-Neudorf-Karlsruhe: Diese Maßnahme ist ein Projekt aus dem Bundesverkehrswegeplan. Noch ist keine der möglichen Alternativen planfestgestellt, daher sind im Plan zum FNP zwei Alternativen als Korridor vermerkt. Dieser Vermerk entbehrt nicht von der Variantendiskussion in der Fachplanung und ist in Kapitel 8.2.1 Text zum FNP ausführlich erläutert. Der Anregung wird gefolgt.

Fortschreibung FNP 2030 - Anregungen aus der frühzeitigen Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

allgemein				Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH (VBK)	Im FNP 2010 wurden auf sowohl der regionalen als auch auf der übergeordneten Planungsebene weitere Maßnahmen aufgeführt, die auch in der Neuauflage des FNP weiterhin als geplante Maßnahmen übernommen werden sollen: Stadtbahnverlängerung Spöck nach Karlsdorf-Neuthard über Bruchsal nach Waghäusel: bisher ist noch keine Trasse definiert, daher soll exemplarisch die Westumfahrung aufgenommen werden.	Stadtbahn Spöck- Karlsdorf-Neuthard: Diese Maßnahme ist bisher nicht im Plan zum FNP enthalten, sondern im Beiplan "Zielkonzept ÖPNV". Es gibt keinen Planfeststellungsbeschluss und kein übergeordnetes Planwerk (Nahverkehrsplan, Verkehrsentwicklungsplan), in dem die Planung vermerkt ist. Sobald eine der genannten Voraussetzungen erfüllt ist, kann die Maßnahme in den Plan zum FNP aufgenommen werden. Ein textlicher Eintrag wird erfolgen. Der Anregung wird teilweise gefolgt.
allgemein				Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH (VBK)	Im FNP 2010 wurden auf sowohl der regionalen als auch auf der übergeordneten Planungsebene weitere Maßnahmen aufgeführt, die auch in der Neuauflage des FNP weiterhin als geplante Maßnahmen übernommen werden sollen: 3. Gleis zwischen Bruchsal und Durlach zur Kapazitätserweiterung (statt bisher: Stadtbahn Durlach über Grötzingen nach Weingarten).	3. Gleis Bruchsal - Durlach Für diese Maßnahme gibt es keinen Planfeststellungsbeschluss und keinen Eintrag in ein übergeordnetes Planwerk (Nahverkehrsplan, Verkehrsentwicklungsplan). Sobald eine der genannten Voraussetzungen erfüllt ist, kann die Maßnahme in den Plan zum FNP aufgenommen werden. Ein textlicher Eintrag wird folgen. Der Anregung wird teilweise gefolgt.
allgemein				Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH (VBK)	Im FNP 2010 wurden auf sowohl der regionalen als auch auf der übergeordneten Planungsebene weitere Maßnahmen aufgeführt, die auch in der Neuauflage des FNP weiterhin als geplante Maßnahmen übernommen werden sollen: Stadtbahn Seehof in Ettlingen über Karlsruher Straße zum Erbprinz Ettlingen.	Stadtbahn Seehof Für diese Maßnahme gibt es keinen Planfeststellungsbeschluss und keinen Eintrag in ein übergeordnetes Planwerk (Nahverkehrsplan, Verkehrsentwicklungsplan). Sobald eine der genannten Voraussetzungen erfüllt ist, kann die Maßnahme in den Plan zum FNP aufgenommen werden. Ein textlicher Eintrag wird folgen. Der Anregung wird teilweise gefolgt.
allgemein				Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH (VBK)	Im FNP 2010 wurden auf sowohl der regionalen als auch auf der übergeordneten Planungsebene weitere Maßnahmen aufgeführt, die auch in der Neuauflage des FNP weiterhin als geplante Maßnahmen übernommen werden sollen: Stadtbahn-Verknüpfungsstrecke Ettlingen Erbprinz – DB-Strecke bei Bruchhausen oder ggf. mit Wendeschleife ohne direkte Verbindung an die DB-Strecke.	Stadtbahn Ettlingen Erbprinz, DB Bruchhausen Für diese Maßnahme gibt es keinen Planfeststellungsbeschluss und keinen Eintrag in ein übergeordnetes Planwerk (Nahverkehrsplan, Verkehrsentwicklungsplan). Sobald eine der genannten Voraussetzungen erfüllt ist, kann die Maßnahme in den Plan zum FNP aufgenommen werden. Ein textlicher Eintrag wird folgen. Der Anregung wird teilweise gefolgt.
allgemein				Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH (VBK)	Im FNP 2010 wurden auf sowohl der regionalen als auch auf der übergeordneten Planungs-ebene weitere Maßnahmen aufgeführt, die auch in der Neuauflage des FNP weiterhin als ge-plante Maßnahmen übernommen werden sollen: Verlegung der Hardtbahn zwischen den Haltestellen Haus Bethlehem und Welschneu-reuther Straße in Höhe Lange Richtstatt.	Verlegung Höhe Lange Richtstatt Für diese Maßnahme gibt es keinen Planfeststellungsbeschluss und keinen Eintrag in ein übergeordnetes Planwerk (Nahverkehrsplan, Verkehrsentwicklungsplan). Sobald eine der genannten Voraussetzungen erfüllt ist, kann die Maßnahme in den Plan zum FNP aufgenommen werden. Ein textlicher Eintrag wird folgen. Der Anregung wird teilweise gefolgt.
allgemein				Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH (VBK)	Darüber hinaus gibt es Bestrebungen der AVG und VBK, das Straßen- und Stadtbahnnetz auszubauen und die Erschließungsräume zu erweitern. Diese Maßnahmen wurden im März 2017 in der Netzkonzeption der AVG, VBK und KVV zusammengefasst. Die zu ergänzenden Maßnahmen setzen sich zusammen wie folgt: Ergänzung einer zusätzlichen Ost-West-Achse in Karlsruhe: Verlängerung der Kriegstraße vom Karlstor bis zum Weinbrennerplatz.	Zusätzliche Ost-West-Trasse in Karlsruhe Für diese Maßnahme gibt es keinen Planfeststellungsbeschluss und keinen Eintrag in ein übergeordnetes Planwerk (Nahverkehrsplan, Verkehrsentwicklungsplan). Sobald eine der genannten Voraussetzungen erfüllt ist, kann die Maßnahme in den Plan zum FNP aufgenommen werden. Ein textlicher Eintrag wird folgen. Der Anregung wird teilweise gefolgt.
allgemein				Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH (VBK)	Darüber hinaus gibt es Bestrebungen der AVG und VBK, das Straßen- und Stadtbahnnetz auszubauen und die Erschließungsräume zu erweitern. Diese Maßnahmen wurden im März 2017 in der Netzkonzeption der AVG, VBK und KVV zusammengefasst. Die zu ergänzenden Maßnahmen setzen sich zusammen wie folgt: Streckenerweiterung von der Pulverhausstraße in Richtung Süden bis Forchheim Messe.	Streckenerweiterung Pulverhausstraße- Neue Messe Für diese Maßnahme gibt es keinen Planfeststellungsbeschluss und keinen Eintrag in ein übergeordnetes Planwerk (Nahverkehrsplan, Verkehrsentwicklungsplan). Sobald eine der genannten Voraussetzungen erfüllt ist, kann die Maßnahme in den Plan zum FNP aufgenommen werden. Ein textlicher Eintrag wird folgen. Der Anregung wird teilweise gefolgt.
allgemein				Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH (VBK)	Darüber hinaus gibt es Bestrebungen der AVG und VBK, das Straßen- und Stadtbahnnetz auszubauen und die Erschließungsräume zu erweitern. Diese Maßnahmen wurden im März 2017 in der Netzkonzeption der AVG, VBK und KVV zusammengefasst. Die zu ergänzenden Maßnahmen setzen sich zusammen wie folgt: Tram-Querverbindung Neureut bis Waldstadt durch den Hardtwald.	Tram Neureut-Waldstadt durch den Hardtwald Für diese Maßnahme gibt es keinen Planfeststellungsbeschluss und keinen Eintrag in ein übergeordnetes Planwerk (Nahverkehrsplan, Verkehrsentwicklungsplan). Sobald eine der genannten Voraussetzungen erfüllt ist, kann die Maßnahme in den Plan zum FNP aufgenommen werden. Ein textlicher Eintrag wird folgen. Der Anregung wird teilweise gefolgt.
allgemein				Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH (VBK)	Darüber hinaus gibt es Bestrebungen der AVG und VBK, das Straßen- und Stadtbahnnetz auszubauen und die Erschließungsräume zu erweitern. Diese Maßnahmen wurden im März 2017 in der Netzkonzeption der AVG, VBK und KVV zusammengefasst. Die zu ergänzenden Maßnahmen setzen sich zusammen wie folgt: Seilbahnverbindung zwischen Campus Süd und Campus Nord über den Hardtwald.	Seilbahn KIT Campus durch den Hardtwald Für diese Maßnahme gibt es keinen Planfeststellungsbeschluss und keinen Eintrag in ein übergeordnetes Planwerk (Nahverkehrsplan, Verkehrsentwicklungsplan). Sobald eine der genannten Voraussetzungen erfüllt ist, kann die Maßnahme in den Plan zum FNP aufgenommen werden. Ein textlicher Eintrag wird folgen. Der Anregung wird teilweise gefolgt.
allgemein				Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH (VBK)	Darüber hinaus gibt es Bestrebungen der AVG und VBK, das Straßen- und Stadtbahnnetz auszubauen und die Erschließungsräume zu erweitern. Diese Maßnahmen wurden im März 2017 in der Netzkonzeption der AVG, VBK und KVV zusammengefasst. Die zu ergänzenden Maßnahmen setzen sich zusammen wie folgt: Querspange von Stutensee zum Campus Nord weiter über die Bestandsstrecke nach Eggenstein und Karlsruhe.	Querspange Stutensee zum Campus Nord und Eggenstein Für diese Maßnahme gibt es keinen Planfeststellungsbeschluss und keinen Eintrag in ein übergeordnetes Planwerk (Nahverkehrsplan, Verkehrsentwicklungsplan). Sobald eine der genannten Voraussetzungen erfüllt ist, kann die Maßnahme in den Plan zum FNP aufgenommen werden. Ein textlicher Eintrag wird folgen. Der Anregung wird teilweise gefolgt.
allgemein				Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH (VBK)	Darüber hinaus gibt es Bestrebungen der AVG und VBK, das Straßen- und Stadtbahnnetz auszubauen und die Erschließungsräume zu erweitern. Diese Maßnahmen wurden im März 2017 in der Netzkonzeption der AVG, VBK und KVV zusammengefasst. Die zu ergänzenden Maßnahmen setzen sich zusammen wie folgt: Ertüchtigung der Güterverkehrsstrecke (z.B. Elektrifizierung) von Neureut nach Mühlburg.	Neureut-Mühlburg Für diese Maßnahme gibt es keinen Planfeststellungsbeschluss und keinen Eintrag in ein übergeordnetes Planwerk (Nahverkehrsplan, Verkehrsentwicklungsplan). Sobald eine der genannten Voraussetzungen erfüllt ist, kann die Maßnahme in den Plan zum FNP aufgenommen werden. Ein textlicher Eintrag wird folgen. Der Anregung wird teilweise gefolgt.
allgemein				Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH (VBK)	Die bereits aufgeführten Maßnahmen des ÖPNV auf S. 80 der Begründung wurden nicht nur aus dem Nahverkehrsplan 2014 des KVV sondern auch als dem aktuellen Verkehrsentwicklungsplan 2012 der Stadt Karlsruhe übernommen. Wir bitten dies zu ergänzen. Bei den einzelnen Maßnahmen sind folgende Anpassungen erforderlich: • Generell sollen die Erweiterungen des Schienennetzes als Korridor und nicht als festgelegte Trasse aufgeführt werden, da die Trassenführung noch nicht abschließend bestimmt ist und erst in einem Planrechtsverfahren definiert wird. • ÖV-001: Stadtbahn- oder Seilbahnstrecke Wolfartsweier – Grünwettersbach – Palmbach. • ÖV-006: Tramstrecke Pulverhausstraße und Querspange Brauerstraße – Europahalle mit zwei Trassenvarianten über Südenstraße oder Hermann-Veit-Straße. • ÖV-009: Betriebliche Verbindungsstrecke Hirtenweg von Mannheimer Straße bis Haid-und-Neu-Straße und Verlängerung bis Technologiepark Karlsruhe. • ÖV-010: Tramstrecke Luisenstraße, Karlsruhe Diese Maßnahme ist nicht mehr Bestandteil weiterer Planungen und wird durch die Tram-strecke in der Stuttgarter Straße ersetzt. • ÖV-011: Stadtbahnverlängerung Ittersbach bis Straubenhardt. Im Teil B des FNP 2030 wurden in einem Übersichtsplan alle Maßnahmen aufgeführt. Hier wird auch die Verlängerung der Turmbergbahn bis zur Haltestelle Durlach Turmberg als Planung dargestellt, jedoch textlich nicht erwähnt. Wir bitten diese Erweiterung in der Begründung zu ergänzen, da es sich um einen Bestandteil des ÖPNV-Netzes handelt. Ergänzend möchten wir anmerken, dass der vorhandene P+R+Parkplatz an der Wendeschleife in Blankenloch aufgrund der Stadtbahnverlängerung nach Friedrichstal und Spöck nicht mehr genutzt wird und daher z. B. für das angrenzende Gewerbegebiet genutzt werden kann.	Textergänzung VEP Karlsruhe generelle Darstellung als Korridor Soweit Trassenkorridore bekannt sind, sind und werden diese als Alternativen dargestellt. ÖV-001 Bahn in die Höhenstadtteile Der Anregung wird gefolgt.
Eggenstein-Leopoldshafen	Eggenstein	EL-G-001	Untere Zelig	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Verlust eines klimatischen Ausgleichsbereichs für Eggenstein, Kaltluftleitbahnen mögliche Beeinträchtigung Wanderkorridor Bechsteinfleidermaus, Großes Mausohr mögliche erhebliche Beeinträchtigung des Großen Mausohrs durch Verlust Nahrungshabitat evtl. Beeinträchtigung Schwarzspecht, Hohltaube, Heldbock, Hirschkäfer Einstufung als „geeignet“ wird widersprochen, da die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen teilweise als nicht realisierbar erscheinen. Wie soll die mitten im Gebiet liegende Fläche geschützt werden? Wie sollen die angrenzenden feuchten Bereiche geschützt werden?	Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind eine FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie artenschutzrechtliche Untersuchungen durchzuführen. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Eggenstein-Leopoldshafen	Eggenstein	EL-G-001	Untere Zelig	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Landwirtschaftsamt	Es handelt sich um einen regionalplanerisch abgestimmten Bereich für Siedlungsentwicklung. Es bestehen trotzdem Bedenken. Im Pangebiet liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb mit den Schwerpunkten Ackerbau und Sonderkulturen. Der Fortbestand dieses Betriebes muss gesichert sein.	Der landwirtschaftliche Betrieb ist durch Bestandsschutz gesichert. Kenntnisnahme
Eggenstein-Leopoldshafen	Eggenstein	EL-G-001	Neufeld/Kurze Zelig	TRANSNET BW	Widerspruch gegen Maßnahmen, da diese Netzausbau verhindern	Das Verfahren zum Netzausbau befindet sich derzeit in der Alternativenprüfung, bevor das eigentliche Planfeststellungsverfahren beginnt. Bevor die Alternativenprüfung abgeschlossen ist und eine Bindung an die Planung seitens der Bundesnetzagentur besteht, werden die geplanten Flächen in der Gebietskulisse des Flächennutzungsplanes 2030 weiter dargestellt. Die Prüfung der Freihaltetrassen bzw. Schutzstreifen, gilt es im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Eggenstein-Leopoldshafen	Eggenstein	EL-G-001	Untere Zelig	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Das gesetzlich geschützte Biotop an der Südseite des Gebietes sollte erhalten bleiben; andernfalls ist eine Ausnahme vom Biotopschutz mit vollständigem und gleichartigem Ausgleich erforderlich.	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Eggenstein-Leopoldshafen	Eggenstein	EL-Gf-701	Allmewiesen	TRANSNET BW	Widerspruch gegen Maßnahmen, da diese Netzausbau gefährden	Das Verfahren zum Netzausbau befindet sich derzeit in der Alternativenprüfung, bevor das eigentliche Planfeststellungsverfahren beginnt. Bevor die Alternativenprüfung abgeschlossen ist und eine Bindung an die Planung seitens der Bundesnetzagentur besteht, werden die geplanten Flächen in der Gebietskulisse des Flächennutzungsplanes 2030 weiter dargestellt. Die Prüfung der Freihaltetrassen bzw. Schutzstreifen, gilt es im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Eggenstein-Leopoldshafen	Eggenstein	EL-Gf-703	Bruchwiesen	TRANSNET BW	Widerspruch gegen Maßnahmen, da diese Netzausbau gefährden	Das Verfahren zum Netzausbau befindet sich derzeit in der Alternativenprüfung, bevor das eigentliche Planfeststellungsverfahren beginnt. Bevor die Alternativenprüfung abgeschlossen ist und eine Bindung an die Planung seitens der Bundesnetzagentur besteht, werden die geplanten Flächen in der Gebietskulisse des Flächennutzungsplanes 2030 weiter dargestellt. Die Prüfung der Freihaltetrassen bzw. Schutzstreifen, gilt es im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Eggenstein-Leopoldshafen	Eggenstein	EL-M-005	Hagsfelder Weg	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	kein ausführlicher Steckbrief, daher unbekannt warum Umwidmung, FFH-Vorprüfung erforderlich, Grundwasserabstand recht gering,	Die Umwidmung von geplanter gewerblicher Baufläche in geplante gemischte Baufläche erfolgt zum einen aufgrund der westliche angrenzenden geplanten Wohnbaufläche EL-W-102 ("Hagsfelder Weg") und zum anderen wegen der Gegebenheiten vor Ort, die eine gewerbliche Baufläche nicht rechtfertigen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durchzuführen. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

**Fortschreibung FNP 2030 - Anregungen aus der frühzeitigen Trägerbeteiligung nach
§ 4 Abs. 1 BauGB**

Eggenstein-Leopoldshafen	Eggenstein	EL-M-005	Hagsfelder Weg	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Das gesetzlich geschützte Biotop an der Nordseite des Gebietes sollte erhalten bleiben.	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Eggenstein-Leopoldshafen	Eggenstein	EL-M-009	Reitsportanlage Industriestraße	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten	Hochwasserrisikogebiet	Im Unterschied zu den nach WHG festgesetzten Überschwemmungsgebieten, in denen strengere Anforderungen gelten, ist das Bauen und damit auch das darstellen von Wohnbauflächen, in Gebieten, die erst bei einem Extremhochwasser überschwemmt werden (HQextrem), grundsätzlich möglich. Regelungen zur Vermeidung und Verminderung von Hochwasserschäden sowie Aspekte zur Sicherung von Hochwasserabfluss und -rückhaltung werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Beachtung finden. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Eggenstein-Leopoldshafen	Eggenstein	EL-M-009	Reitsportanlage Industrie-/Kruppstraße	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Keine Bedenken	Kenntnisnahme
Eggenstein-Leopoldshafen	Eggenstein	EL-W-002	N5	Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen	Im bisherigen Verfahren hatte die Gemeinde angeregt, den Umgriff bis zum Waldrand auszudehnen – dies wurde von Ihnen jedoch nicht gewünscht. Für dieses künftige Baugebiet hat die Gemeinde inzwischen eine Baulandentwicklungsstudie erstellt (der Plan liegt Ihnen vor), in der die Randbereiche natürlich planerisch bearbeitet wurden. Aus heutiger Sicht ist zum einen der Verlauf der östlichen Bebauungsgrenze nicht mehr nachvollziehbar; dadurch wird der Waldabstand im südöstlichen Bereich deutlich größer als rechtlich vorgeschrieben. Hier wünschen wir uns die Anpassung an den notwendigen Waldabstand, da nur die Flächen auf dem Hochgestade als künftige Wohnbauflächen machbar sind und daher möglichst gut ausgenutzt werden sollen. Auch die geplante Darstellung der Restbereiche als „Flächen für die Landwirtschaft“ entspricht nicht den Vorstellungen der Gemeinde: Die Bereiche sollen als Grünflächen (Ausgleich, ggf. zentrale Versickerung, Spielflächen,...) ausgewiesen werden. Wir bitten daher um entsprechende Korrektur	Der Flächenumgriff wird bis an den Waldrand bzw die B36 herangezogen. Der Anregung wird gefolgt.
Eggenstein-Leopoldshafen	Eggenstein	EL-W-002	Östlich der Bahn (N5)	TRANSNET BW	Widerspruch gegen Maßnahmen, da diese Netzausbau verhindern	Das Verfahren zum Netzausbau befindet sich derzeit in der Alternativenprüfung, bevor das eigentliche Planfeststellungsverfahren beginnt. Bevor die Alternativenprüfung abgeschlossen ist und eine Bindung an die Planung seitens der Bundesnetzagentur besteht, werden die geplanten Flächen in der Gebietskulisse des Flächennutzungsplanes 2030 weiter dargestellt. Die Prüfung der Freihaltetrassen bzw. Schutzstreifen, gilt es im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Eggenstein-Leopoldshafen	Eggenstein	EL-W-002	Östlich der Bahn (N5)	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Im südwestlichen Bereich ist eine Fläche als Grünland kartiert. Der Eingriff in Grünland sollte ausgeglichen werden.	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Eggenstein-Leopoldshafen	Eggenstein	EL-W-003	N4	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	als sehr konfliktreiche Fläche eingestuft, auch nach den Vermeidungsmaßnahmen. Nach Kenntnisstand der Naturschutzverbände Fläche mit hohem Potenzial für Trockenlebensräume (Sandfluren der Hardt), derzeit gestört durch intensive Nutzung. Eine vertiefte Datenrecherche (beispielsweise Büro Breunig) ist geboten. Außerdem Stilllegungsfläche (Prüffläche aus FNPlanentwurf 2016)	Die Fläche ist im Umweltbericht insgesamt als konfliktreich bewertet. Grundlage ist die vorliegende Datenbasis auch aus der Landschaftsplanung. Aufgezeigt sind auch Anforderungen für weitere Untersuchungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, insbesondere zum Arterschutz. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Eggenstein-Leopoldshafen	Eggenstein	EL-W-003	N4	TRANSNET BW	Widerspruch gegen Maßnahmen, da diese Netzausbau verhindern	Das Verfahren zum Netzausbau befindet sich derzeit in der Alternativenprüfung, bevor das eigentliche Planfeststellungsverfahren beginnt. Bevor die Alternativenprüfung abgeschlossen ist und eine Bindung an die Planung seitens der Bundesnetzagentur besteht, werden die geplanten Flächen in der Gebietskulisse des Flächennutzungsplanes 2030 weiter dargestellt. Die Prüfung der Freihaltetrassen bzw. Schutzstreifen, gilt es im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Eggenstein-Leopoldshafen	Eggenstein	EL-W-003	N4	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Im nordwestlichen Bereich ist eine Fläche als Grünland kartiert. Der Eingriff in Grünland sollte ausgeglichen werden.	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Eggenstein-Leopoldshafen	Eggenstein	EL-W-004	N4	Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen	2006 hat die Gemeinde für die Flächen im Hochgestade – die einzigen bebaubaren Bereiche der Gemeinde – eine Rahmenplanung erstellt. Diese Planung reicht bis an die B 36 heran: teilweise als Wohnbebauung, teilweise als Grünflächen. Diese Vorstellung sollte der FNP widerspiegeln. Auch im Hinblick auf die aktuell diskutierte mögliche Verlegung der Hochspannungsleitungen entlang der B 36 müssen wir vermeiden, dass durch eine neue Stromleitung die künftige Bebauung der Flächen im Hochgestade westlich der B 36 erschwert wird. Wir bitten daher um Veränderung der Darstellung des Gebiets „N 4“ mit dem nötigen Grüngürtel zur B 36 hin (unter Beibehaltung der Größe).	Der Flächenzuschnitt orientiert sich an dem regionalplanerisch abgestimmten Bereich für Siedlungserweiterung. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Eggenstein-Leopoldshafen	Eggenstein	EL-W-102	Hagsfelder Weg	TRANSNET BW	Widerspruch gegen Maßnahmen, da diese Netzausbau verhindern	Das Verfahren zum Netzausbau befindet sich derzeit in der Alternativenprüfung, bevor das eigentliche Planfeststellungsverfahren beginnt. Bevor die Alternativenprüfung abgeschlossen ist und eine Bindung an die Planung seitens der Bundesnetzagentur besteht, werden die geplanten Flächen in der Gebietskulisse des Flächennutzungsplanes 2030 weiter dargestellt. Die Prüfung der Freihaltetrassen bzw. Schutzstreifen, gilt es im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Eggenstein-Leopoldshafen	Eggenstein	EL-W-102	Hagsfelder Weg	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Das gesetzlich geschützte Biotop an der West- und Nordseite des Gebietes sollte erhalten bleiben.	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Eggenstein-Leopoldshafen	Leopoldshafen	EL-S-008	Schröcker Tor	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	diese Fläche soll ausweislich der Bemerkung herausgenommen werden, die obige (Anm.: FNP 2010 Gewerbefläche) mit gleicher Bezeichnung dagegen nicht, obwohl die Bewertung identisch ist. Die Gründe für die Entscheidung sind daher nicht nachvollziehbar.	Die gewerbliche Baufläche aus dem Flächennutzungsplan 2010 (EL-008) wird aufgegeben und in stark reduziertem Umfang als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Wohnheim (EL-S-008) für im Flächennutzungsplan 2030 dargestellt. Die restliche ehemalige gewerbliche Baufläche wird als geplante Aufforstungsfläche dargestellt. Kenntnisnahme
Eggenstein-Leopoldshafen	Leopoldshafen	EL-S-008	Schröcker Tor	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Auf der Fläche befinden sich Erdölbohrungen. Bei alten Bohrungen auf Erdöl und Erdgas können Undichtigkeiten und damit der Austritt von Erdöl und/oder Erdgas an der Bohrstelle und deren näherer Umgebung nicht sicher ausgeschlossen werden. Dies ist unter sicherheitlichen Gesichtspunkten unproblematisch, solange die Bohrstelle nicht überbaut wird. Wird sie überbaut, kann eine Gefahr durch Gasansammlungen in nicht ausreichend belüfteten (Hohl-)Räumen (Kellerräume, Schächte, Leitungskanälen) entstehen. Das LGRB ist an dem Bebauungsplanverfahren der Baufläche zu beteiligen.	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Eggenstein-Leopoldshafen	Leopoldshafen	EL-S-008	Schröcker Tor	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Forstamt	Die Aufforstung dieser Fläche beim Schröcker Tor ist aus forstfachlicher Sicht möglich.	Kenntnisnahme
Eggenstein-Leopoldshafen	Leopoldshafen	EL-S-008	Schröcker Tor	TRANSNET BW	Widerspruch gegen Maßnahmen, da diese Netzausbau gefährden	Das Verfahren zum Netzausbau befindet sich derzeit in der Alternativenprüfung, bevor das eigentliche Planfeststellungsverfahren beginnt. Bevor die Alternativenprüfung abgeschlossen ist und eine Bindung an die Planung seitens der Bundesnetzagentur besteht, werden die geplanten Flächen in der Gebietskulisse des Flächennutzungsplanes 2030 weiter dargestellt. Die Prüfung der Freihaltetrassen bzw. Schutzstreifen, gilt es im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Eggenstein-Leopoldshafen	Leopoldshafen	EL-S-008	Schröcker Tor	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Der Bereich grenzt unmittelbar an Landschaftsschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiet.	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Eggenstein-Leopoldshafen	Leopoldshafen			Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Kiesgrube Eggenstein-Leopoldshafen (LGRB-Gewinnungsstellennr. RG 6916-1); Signatur Abgrabung unvollständig	Die Abgrabungen sind abgeschlossen, daher ist keine Signatur mehr notwendig. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Eggenstein-Leopoldshafen		allgemein		Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen	1. Die Maßnahmenvorschläge im Handlungsprogramm des Landschaftsplanes zur Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes (Natur- und Landschaftsschutz: NL 16) und Naturschutzgebiets (Natur- und Landschaftsschutz: NL 1) am südlichen Ortsrand Eggenstein, lehnen wir ab. Im Zuge des Stromnetzausbaus nach Netzausbaubeschleunigungsgesetzes ist in diesem Bereich von der Gemeinde ein Trassenkorridor vorgeschlagen (siehe hierzu unser Schreiben an die Planungsstelle vom 01.02.2018). Eine Erweiterung des LSG bzw. NSG würde dieser Idee zuwiderlaufen. Zudem ist das Gemeindegebiet bereits mit Natura 2000 Gebieten belastet. Daher bitten wir Sie, die Vorschläge dieser Fläche als Landschafts-schutzgebiet und Naturschutzgebiet aus dem Landschaftsplan zu entfernen.	Obwohl es sich formal um fachliche Vorschläge für Schutzgebietsausweisungen von Natur- und Landschaftsschutzgebieten handelt, hat die Verbandsversammlung des Nachbarnachbarnverbands Karlsruhe am 3. Juni 2019 der Änderung der Darstellung zugestimmt. Diese sind nicht verbindlich anzusehen und entfallen für sich keine Rechtswirkung. Grundlage der Gebietsvorschläge bei der Fortschreibung war zunächst die Vorschlagskulisse des bisherigen Landschaftsplanes des NVK (LP 2010). Veränderungen und Erweiterungen hat das Planungsbüro HHP stellenweise auf Basis fachlicher Erkenntnisse oder Hinweise vorgenommen; dazu erfolgten auch Abstimmungen mit den Naturschutzbehörden. Auf dem Gebiet der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen sind die Vorschlagsgebiete aber unverändert dargestellt. In den FNP-Entwurf sind diese Vorschläge nicht übernommen. Vor einer Schutzgebietsausweisung muss jeweils ein entsprechendes Verwaltungsverfahren laufen, in dem auch die Gemeinden anzuhören sind. Das Benehmen mit den unteren Naturschutzbehörden (in diesem Fall des Landratsamtes Karlsruhe) ist weiterhin hergestellt. Der Anregung wird gefolgt.
Eggenstein-Leopoldshafen		allgemein		Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen	2. Der Vorschlag, die Grünfläche am Pfanz-Entlastungskanal (Bürgerpark) in einen geschützten Landschaftsbestandteil (Natur- und Landschaftsschutz: NL 17) umzuwandeln, wird von der Gemeindeverwaltung ebenso als kritisch angesehen. Die betroffene Fläche ist in Teilen zunächst faktisch nur eine Zwischenlösung für eine grundsätzliche zulässige Bebauung. Aktuell werden der Bürgerpark sowie die Grünflächen am Pfanz-Entlastungskanal zur Nah-erholung genutzt, doch das Landschaftsbild wird durch eine Bestandsleitung beeinträchtigt. Auf Grund von vorhandenen sanierungsbedürftigen Anlagen (Teich) und einer Erweiterung der Erholungsnutzung für Bürger, wie beispielsweise einer Mehrgenerationenspielfläche, sind Änderungen der Gesamtanlage nicht auszuschließen. In Folge dessen bitten wir Sie, auch diesen Vorschlag aus dem Landschaftsplan zu entfernen.	Obwohl es sich formal um fachliche Vorschläge für Geschützte Landschaftsbestandteile (NL17, §29 BNatSchG) handelt, die als gutachterliche Empfehlungen zu sehen und nicht verbindlich sind, hat die läge für Schutzgebietsausweisungen von Natur- und Landschaftsschutzgebieten handelt, hat die Verbandsversammlung des Nachbarnachbarnverbands Karlsruhe am 3. Juni 2019 der Änderung der Darstellung zugestimmt. Es geht um die Sicherung für die Gemeinde besonderer Grünstrukturen und -flächen, beispielsweise als Grünerbindung, für die Naherholung oder den Biotopverbund. Die Gemeinden selbst können solche Flächen per Satzung ausweisen (§23 Abs 6 NatSchG BW). Als "Umwandlung" soll dies nicht verstanden werden, vielmehr wird ein Schutzinstrument angeboten, das die vorhandene Bedeutung und die Qualitäten dieser Bereiche sichern kann. Der Anregung wird gefolgt.
Eggenstein-Leopoldshafen		allgemein		Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen	3. Der Landschafts- als auch der Flächennutzungsplanentwurf berücksichtigt die für das Projekt der Sanierung des Rheinhochwasserdammes XXX auf unserer Gemarkung umgesetzten Ausgleichsmaßnahmen (Anlage 1) nicht. Im FNP-Entwurf sind die Flächen noch als Ackerflächen dargestellt. Hauptsächlich wurde auf den Flächen Pflegemaßnahmen und Aufforstungen zur Entwicklung eines Hainbuchen-Stieleichenwaldes ausgeführt, kleinflächiger die Neuanlegung von Streuobstwiesen sowie von Tümpeln mit Röhricht- und Hochstaudeensaum. Hier müsste im FNP Waldfläche ausgewiesen werden.	Der Anregung wird gefolgt.
Ettingen	Bruchhausen	ET-W-026	Rohrackerfeld	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten	WSG Karlsruhe Mörscher Wald Zone IIIb	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Ettingen	Bruchhausen	ET-W-026	Rohrackerfeld	Regionalverband Mittlerer Oberrhein	Ablehnung wegen Lage in der Grünzäsur.	Eine vertragliche Entwicklung dieser Fläche hat der Regionalverband bei einer gemeinsamen Ortsbegehung im Dezember 2016 aus raumordnerischer Sicht für möglich eingestuft. Um dies fachlich zu untermauern, liegt inzwischen eine landschaftsplanerische Beurteilung zur Ergänzung der Umweltprüfung für die Einzeländerung des Regionalplanes vor. Aus Sicht des Nachbarnachbarnverbands ist damit aufgezeigt, dass die Fläche mit den übergeordneten Zielen der Raumordnung in Einklang gebracht werden kann. Die Fläche ET-W-026 wird in der Flächenkulisse des Entwurfes zum Flächennutzungsplanes weiterhin dargestellt. Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Fortschreibung FNP 2030 - Anregungen aus der frühzeitigen Trägerbeteiligung nach
§ 4 Abs. 1 BauGB**

Ettlingen	Bruchhausen	ET-W-026	Rohrackerfeld	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Wir verweisen auf unsere frühere Stellungnahme: <i>Das Gebiet kann als Ortsabrundung akzeptiert werden. Der neue Ortsrand muss intensiv eingegrünt werden. Im Osten ist auf einen ausreichenden Abstand zum Bach (Biotop und LSG) zu achten.</i>	Die Hinweise zur Vermeidung/Minderung sind im Umweltbericht (Steckbrief) enthalten und wurden in den Gebietspass übernommen. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Erwähnung des HQ 100 im Gebietspass ist erfolgt.
Ettlingen	Ettlingen	ET-G-021	Erlengraben	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten	teilweise im HQ 100-Bereich und teilweise im Hochwasserrisikogebiet	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Ettlingen	Ettlingen	ET-G-021	Erlengraben	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten	teilweise WSG Ettlingen Grundwasserwerk Zone IIIB	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Ettlingen	Ettlingen	ET-G-021	Erlengraben	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Gegen das Gebiet bestehen Bedenken wegen des beidseitigen Verlustes des Grüngürtels entlang der Alb. Dieser ist auch als Puffer im Übergang zu den intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen und der zukünftig von Süden heranrückender Bebauung (Neuwiesen) wichtig. Das Gebiet sollte zumindest deutlich reduziert werden (Verzicht auf den Ostteil des Gebietes und Erhalt des Bewuchses beids der Alb).	Die Fläche war bereits im Flächennutzungsplan 2010 enthalten und wird seitens der Stadt Ettlingen weiterverfolgt. Aspekte von Natur und Landschaft sind im Umweltbericht thematisiert, die Betroffenheit insbesondere der Schutzgüter Boden und Oberflächengewässer sind hervorzuheben; auf die Erfordernisse zum Hochwasserschutz (östliche Teilfläche), den Belangen der Grünzäsur und Kompensationsanfordernisse wird hingewiesen. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Ettlingen	Ettlingen	ET-G-024	Seehof Erweiterung Süd	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten	teilweise im HQ 100-Bereich und teilweise im Hochwasserrisikogebiet	Erwähnung des HQ 100 im Gebietspass ist erfolgt. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Ettlingen	Ettlingen	ET-G-024	Seehof Erweiterung Süd	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Landwirtschaftsamt	Es handelt sich um Hofnahe Ackerschläge. Es bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken.	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Ettlingen	Ettlingen	ET-G-024	Seehof Erweiterung Süd	Regionalverband Mittlerer Oberrhein	Hinweis auf Stellungnahme vom 22.04.2015. Beide Seehof-Flächen entsprechen der günstigen Variante (F) der künftigen gewerblichen Entwicklung in Ettlingen. Eine Regionalplanänderung ist erforderlich.	Kenntnisnahme
Ettlingen	Ettlingen	ET-G-024	Seehof Erweiterung Süd	SWE Netz GmbH	Das Gebiet liegt am Rande unseres Netzgebiets (Gas und Wasser). Die dort vorhandenen Versorgungssysteme reichen voraussichtlich nicht aus, diese Gebiete ausreichend zu versorgen. Die Versorgungsmedien müssen zu dem Gebiet neu verlegt werden.	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Ettlingen	Ettlingen	ET-G-024	Seehof Erweiterung Süd	TRANSNET BW	Widerspruch, der Schutzstreifen der Leitungsanlage ist von den geplanten Gebieten freizuhalten	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Ettlingen	Ettlingen	ET-G-024	Seehof Erweiterung Süd	Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 2 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	Mit Schreiben vom 07.04.2015 wiesen wir auf den sich darüber hinaus auf die Notwendigkeit bzgl. eines sich möglicherweise ergebenden Konflikts mit PS 3.1.9 (Z) LEP hin, nach der die Siedlungsentwicklung am Bestand auszurichten ist (vgl. VGH BW, Urteil vom 05.03.2014 – 8 S 898/12).	Die geplanten Bauflächen in der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes orientieren sich maßgeblich an den Zielen der Raumordnung. Die Fläche ist durch Bestand (angrenzender Gewerbebetrieb) bereits stark vorbelastet. Der hohe gestalterische Anspruch an die Entwicklung der Fläche als Eingangsbereich nach Ettlingen ist im Gebietspass vermerkt. Eine Entwicklung würde eine Aufwertung des Gebiets bedeuten. Kenntnisnahme
Ettlingen	Ettlingen	ET-G-025	Seehof Erweiterung Ost	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Immissionsschutz	Die Prüffläche Gewerbe liegt nahe der Autobahn A5 und evtl. Wohnnutzungen im Umfeld. Im Zuge der weiteren Planungen wären ggf. insbesondere die Lärmemissionen/-immissionen einer näheren Betrachtung zu unterziehen.	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Ettlingen	Ettlingen	ET-G-025	Seehof Erweiterung Ost	Regionalverband Mittlerer Oberrhein	Hinweis auf Stellungnahme vom 11.07.2017. Beide Seehof-Flächen entsprechen der günstigen Variante (F) der künftigen gewerblichen Entwicklung in Ettlingen. Eine Regionalplanänderung ist erforderlich.	Kenntnisnahme
Ettlingen	Ettlingen	ET-G-025	Seehof Erweiterung Ost	SWE Netz GmbH	Das Gebiet liegt am Rande unseres Netzgebiets (Gas und Wasser). Die dort vorhandenen Versorgungssysteme reichen voraussichtlich nicht aus, diese Gebiete ausreichend zu versorgen. Die Versorgungsmedien müssen zu dem Gebiet neu verlegt werden.	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Ettlingen	Ettlingen	ET-G-025	Seehof Erweiterung Ost	TRANSNET BW	Widerspruch, der Schutzstreifen der Leitungsanlage ist von den geplanten Gebieten freizuhalten	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Ettlingen	Ettlingen	ET-G-025	Seehof Erweiterung Ost	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Das Gebiet weist mehrere geschützte Biotope auf, die erhalten bleiben sollten. Der Retentionspolder dürfte artenschutzrechtlich relevant sein. Eine Bebauung/Neuordnung des nordwestlichen FlstNr. 10076 ist vertretbar.	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Ettlingen	Ettlingen	ET-G-025	Seehof Erweiterung Ost	Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 2 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	Mit Schreiben vom 07.04.2015 wiesen wir auf den sich darüber hinaus auf die Notwendigkeit bzgl. eines sich möglicherweise ergebenden Konflikts mit PS 3.1.9 (Z) LEP hin, nach der die Siedlungsentwicklung am Bestand auszurichten ist (vgl. VGH BW, Urteil vom 05.03.2014 – 8 S 898/12).	Die geplanten Bauflächen in der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes orientieren sich maßgeblich an den Zielen der Raumordnung. Die Fläche ist durch Bestand (angrenzender Gewerbebetrieb) bereits stark vorbelastet. Der hohe gestalterische Anspruch an die Entwicklung der Fläche als Eingangsbereich nach Ettlingen ist im Gebietspass vermerkt. Eine Entwicklung würde eine Aufwertung des Gebiets bedeuten. Kenntnisnahme
Ettlingen	Ettlingen	ET-G-201	Gutshof Hagbruch	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten	WSG Karlsruhe Mörscher Wald Zone IIIB	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Ettlingen	Ettlingen	ET-G-201	Gutshof Hagbruch	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Landwirtschaftsamt	Im Plangebiet befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Schweinehaltung. Es bestehen erhebliche Bedenken, da eine Überplanung den Fortbestand des Betriebes gefährdet.	Kenntnisnahme
Ettlingen	Ettlingen	ET-G-201	Gutshof Hagbruch	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Forstamt	Gewerbegebiete sollen in Wald hinein erweitert werden. Diese Maßnahmenflächen waren bereits Gegenstand der Fortschreibung des Teil-FNP „Gewerbe“. Hierzu hat sich die untere Forstbehörde in o.g. Sinne in der Stellungnahme des Landratsamtes vom 09.04.2015, Az. 10.3-034.11-2446265 geäußert. 23.10.2018: <i>Die Flächen ET-G-201 und ET-G-202 liegen in engem räumlichen Zusammenhang in unmittelbarer Nachbarschaft bestehender Gewerbegebiete in Sichtweite der BAB 5. Der Wald ist Klima- und Immissionsschutzwald nach Waldfunktionenkartierung, weitere besondere Waldfunktionen liegen nicht vor.</i>	Die Stadt Ettlingen verzichtet auf den Waldanteil der Fläche. Stattdessen wird die gesamte landwirtschaftliche Fläche in der FNP-Fortschreibung als geplante Fläche für Gewerbe dargestellt. Die Fläche verkleinert sich damit von 6,6 ha auf 3,7 ha. Die Stadt Ettlingen wird für die Fläche "Oberer Haag Erweiterung" eine artenschutzrechtliche Untersuchung in Auftrag geben. Ebenso soll eine Untersuchung für alle Flächen erfolgen, die in der ursprünglichen Kulisse enthalten waren. Der Anregung wird gefolgt.
Ettlingen	Ettlingen	ET-G-201	Gutshof Hagbruch	Regierungspräsidium Freiburg Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg	Laut Umweltbericht handelt es sich um ein sehr konfliktreiches Gebiet; ein Verzicht auf den Waldeingriff erscheint erforderlich. Eine nach § 10 LWaldG erforderliche Waldumwandlungserklärung kann daher nicht in Aussicht gestellt werden.	Die Stadt Ettlingen verzichtet auf den Waldanteil der Fläche. Stattdessen wird die gesamte landwirtschaftliche Fläche in der FNP-Fortschreibung als geplante Fläche für Gewerbe dargestellt. Die Fläche verkleinert sich damit von 6,6 ha auf 3,7 ha. Die Stadt Ettlingen wird für die Fläche "Oberer Haag Erweiterung" eine artenschutzrechtliche Untersuchung in Auftrag geben. Ebenso soll eine Untersuchung für alle Flächen erfolgen, die in der ursprünglichen Kulisse enthalten waren. Der Anregung wird gefolgt.
Ettlingen	Ettlingen	ET-G-201	Gutshof Hagbruch	Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 2 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	Der bewaldete Anteil der Fläche ist im Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 als schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft festgelegt. Gem. PS 3.3.3.2 (1) ist eine Besiedlung ausgeschlossen, die Möglichkeit einer Regionalplanänderung wurde bereits mit dem Regionalverband erörtert. Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 07.04.2015 angemerkt, wäre in diesem Zusammenhang auch der Hinweis der Unvermeidbarkeit des Eingriffs in den Waldbestand gem. PS 5.3.5 (Z) LEP zu erbringen.	Die Stadt Ettlingen verzichtet auf den Waldanteil der Fläche. Stattdessen wird die gesamte landwirtschaftliche Fläche in der FNP-Fortschreibung als geplante Fläche für Gewerbe dargestellt. Die Fläche verkleinert sich damit von 6,6 ha auf 3,7 ha. Die Stadt Ettlingen wird für die Fläche "Oberer Haag Erweiterung" eine artenschutzrechtliche Untersuchung in Auftrag geben. Ebenso soll eine Untersuchung für alle Flächen erfolgen, die in der ursprünglichen Kulisse enthalten waren. Kenntnisnahme Kenntnisnahme
Ettlingen	Ettlingen	ET-G-201	Gutshof Hagbruch	Regionalverband Mittlerer Oberrhein	Hinweis auf Stellungnahme vom 22.04.2015. Der Regionalverband befürwortet und priorisiert die Fläche. Der Regionalplan muss geändert werden.	Kenntnisnahme
Ettlingen	Ettlingen	ET-G-201	Gutshof Hagbruch	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Wir verweisen auf unsere frühere Stellungnahme. Auch mit der erfolgten Reduzierung des Gebietes ergibt sich keine andere Einschätzung. Die Bedenken bleiben bestehen. <i>Gegen das Gebiet bestehen Bedenken. Die Einschätzung des UB „sehr konfliktreich“ wird geteilt. Vorkommen geschützter Arten sind zu erwarten. Der zu erwartende Ersatzaufforstungsbedarf ginge zu Lasten weiterer Offenlandflächen. Das Gebot des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden (§ 1 a Abs. 2 BauGB) ist demnach nicht beachtet. § 1 a Abs. 2 BauGB sieht vor, landwirtschaftlich bzw. als Wald genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umzunutzen. Dies wäre zu begründen. Die bewaldeten Bereiche mit dem Gewässer sind in dem dicht bebauten Bereich auch für die Biotopvernetzung zwischen Hardtwald jenseits der Autobahn (FFH-Gebiet) und dem Offenland der Kinzig-Murg-Rinne in Richtung Gewann Sang von Bedeutung und sorgen für eine Durchgrünung des bestehenden großflächigen Gewerbegebietes. Das Gebiet muss aus unserer Sicht zumindest reduziert werden (Herausnahme des Waldanteiles). Ein ausreichend breiter Streifen Wald für Biotopvernetzung und Begrünung muss durchgängig erhalten werden.</i>	Die Stadt Ettlingen verzichtet auf den Waldanteil der Fläche. Stattdessen wird die gesamte landwirtschaftliche Fläche in der FNP-Fortschreibung als geplante Fläche für Gewerbe dargestellt. Die Fläche verkleinert sich damit von 6,6 ha auf 3,7 ha. Die Stadt Ettlingen wird für die Fläche "Oberer Haag Erweiterung" eine artenschutzrechtliche Untersuchung in Auftrag geben. Ebenso soll eine Untersuchung für alle Flächen erfolgen, die in der ursprünglichen Kulisse enthalten waren. Der Anregung wird gefolgt.
Ettlingen	Ettlingen	ET-G-201	Gutshof Hagbruch	Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	Planung berührt Fundstellen der Archäologie des Mittelalters (KD bzw. Prüffall nach § 2 DSchG). Ettlinger Linien (MA 21). An dem Erhalt solcher Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Baumaßnahmen in den jeweiligen Denkmalbereichen bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung (§ 8 DSchG).	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Ettlingen	Ettlingen	ET-G-202	Oberer Haag, Erweiterung	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten	WSG Karlsruhe Mörscher Wald Zone IIIB	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Ettlingen	Ettlingen	ET-G-202	Oberer Haag, Erweiterung	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Forstamt	Gewerbegebiete sollen in Wald hinein erweitert werden. Diese Maßnahmenflächen waren bereits Gegenstand der Fortschreibung des Teil-FNP „Gewerbe“. Hierzu hat sich die untere Forstbehörde in o.g. Sinne in der Stellungnahme des Land-ratsamtes vom 09.04.2015, Az. 10.3-034.11-2446265 geäußert: <i>Die Flächen ET-G-201 und ET-G-202 liegen in engem räumlichen Zusammenhang in unmittelbarer Nachbarschaft bestehender Gewerbegebiete in Sichtweite der BAB 5. Der Wald ist Klima- und Immissionsschutzwald nach Waldfunktionenkartierung, weitere besondere Waldfunktionen liegen nicht vor.</i>	Die Stadt Ettlingen verzichtet auf den Waldanteil der Fläche. Stattdessen wird die gesamte landwirtschaftliche Fläche in der FNP-Fortschreibung als geplante Fläche für Gewerbe dargestellt. Die Fläche verkleinert sich damit von 6,6 ha auf 3,7 ha. Die Stadt Ettlingen wird für die Fläche "Oberer Haag Erweiterung" eine artenschutzrechtliche Untersuchung in Auftrag geben. Ebenso soll eine Untersuchung für alle Flächen erfolgen, die in der ursprünglichen Kulisse enthalten waren. Der Anregung wird gefolgt.
Ettlingen	Ettlingen	ET-G-202	Oberer Haag, Erweiterung	Regierungspräsidium Freiburg Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg	Die Waldflächen sind laut Umweltbericht von hoher Bedeutung als Lebensraum für zahlreiche Tiere und Pflanzen und gleichzeitig wichtig für den Biotopverbund. Die Planflächen werden als konfliktreiches Gebiet für eine gewerbliche Nutzung eingestuft. Bei den Flächen handelt es sich zudem um Klima- und Immissionsschutzwälder. Aus forstfachlicher Sicht bestehen daher Bedenken gegen eine Waldinanspruchnahme. Eine Waldumwandlungserklärung kann nur dann in Aussicht gestellt werden, wenn der Nachweis geführt wird, dass eine notwendige (Bedarf) Gewerbegebietserweiterung in Flächen außerhalb Wald nicht möglich und die Realisierung einer mindestens flächengleichen Ersatzaufforstung gesichert ist.	Die Teilfläche südlich der Rudolf-Plank-Straße wird reduziert von vormalis 2,4 ha auf 1,5 ha, die nördliche Teilfläche wird unverändert weiterverfolgt. Der Waldeingriff beläuft sich auf insgesamt 3,2 ha. Ausgleichsflächen für den Waldeingriff befinden sich in ca. 3 km Entfernung, südlich von Bruchhausen (Gewann Eschenbrücke). Der Bedarfsnachweis sowie die Variantenprüfung wurden dem Regierungspräsidium Freiburg übermittelt. Die Stadt Ettlingen wird für die Fläche "Oberer Haag Erweiterung" eine artenschutzrechtliche Untersuchung in Auftrag geben. Ebenso soll eine Untersuchung für alle Flächen erfolgen, die in der ursprünglichen Kulisse enthalten waren. Kenntnisnahme
Ettlingen	Ettlingen	ET-G-202	Oberer Haag, Erweiterung	Regionalverband Mittlerer Oberrhein	Hinweis auf Stellungnahmen vom 22.04.2015 und vom 13.07.2017. Sinnvolle Arrondierungen des Gewerbegebietes Heiligenfeld. Die Änderung des Regionalplans ist erforderlich.	Kenntnisnahme

Fortschreibung FNP 2030 - Anregungen aus der frühzeitigen Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Ettlingen	Ettlingen	ET-G-202	Oberer Haag, Erweiterung	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Wir verweisen auf unsere frühere Stellungnahme <i>Gegen das Gebiet bestehen Bedenken. Der UB kennzeichnet das Gebiet als „sehr konfliktreich“. Der zu erwartende Ersatzaufforstungsbedarf ginge zu Lasten weiterer Offenlandflächen. Das Gebot des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden (§ 1 a Abs. 2 BauGB) ist demnach nicht beachtet. Das Gebiet muss aus unserer Sicht zumindest reduziert werden (Herausnahme des Waldanteils). Die bewaldeten Bereiche mit dem Gewässer sind in dem dicht bebauten Bereich für die Biotopvernetzung zwischen Hardtwald jenseits der Autobahn (FFH-Gebiet) und dem Offenland der Kinzig-Murg-Rinne in Richtung Gewinn Sang von Bedeutung und sorgen für eine Durchgründung des bestehenden großflächigen Gewerbegebietes. Aus unserer Sicht sollte das Gebiet gestrichen werden. Zumindest sollte ein ausreichend breiter Streifen Wald für Biotopvernetzung und Begrünung durchgängig erhalten werden.</i>	Die Teilfläche südlich der Rudolf-Plank-Straße wird reduziert von vormalig 2,4 ha auf 1,5 ha, die nördliche Teilfläche wird unverändert weiterverfolgt. Der Waldeingriff beläuft sich auf insgesamt 3,2 ha. Ausgleichsflächen für den Waldeingriff befinden sich in ca. 3 km Entfernung, südlich von Bruchhausen (Gewinn Eschenrücke). Die Stadt Ettlingen wird für die Fläche "Oberer Haag Erweiterung" eine artenschutzrechtliche Untersuchung in Auftrag geben. Ebenso soll eine Untersuchung für alle Flächen erfolgen, die in der ursprünglichen Kulisse enthalten waren. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Ettlingen	Ettlingen	ET-G-203	Heiligenfeld Süd	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Immissionsschutz	Die Prüffläche Gewerbe rückt bei Umsetzung an die bestehende Wohnbebauung Bruchhausen heran. Im Zuge der weiteren Planungen sollten ggf. vertiefende Betrachtungen bezüglich konfliktfreier Nutzung durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang wäre ebenfalls die Nähe zur Autobahn A5 zu berücksichtigen	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Ettlingen	Ettlingen	ET-G-203	Heiligenfeld Süd	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten	WSG Karlsruhe Mörscher Wald Zone IIIB	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Ettlingen	Ettlingen	ET-G-203	Heiligenfeld Süd	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Forstamt	Gewerbegebiete sollen in Wald hinein erweitert werden. Diese Maßnahmenflächen waren bereits Gegenstand der Fortschreibung des Teil-FNP „Gewerbe“. Hierzu hat sich die untere Forstbehörde in o.g. Sinne in der Stellungnahme des Landratsamtes vom 09.04.2015, Az. 10.3-034.11-2446265 geäußert: <i>Die Flächen ET-G-201 und ET-G-202 liegen in engem räumlichen Zusammenhang in unmittelbarer Nachbarschaft bestehender Gewerbegebiete in Sichtweite der BAB 5. Der Wald ist Klima- und Immissionsschutzwald nach Waldfunktionkartierung, weitere besondere Waldfunktionen liegen nicht vor.</i> Hinweis auf Stellungnahmen vom 22.04.2015 und vom 13.07.2017. Sinnvolle Arrondierungen des Gewerbegebietes Heiligenfeld.	Die Fläche befindet sich an der Südseite des bestehenden Gewerbegebiets. In die Waldfläche wird nicht mehr eingegriffen. Kenntnisnahme
Ettlingen	Ettlingen	ET-G-203	Heiligenfeld Süd	Regionalverband Mittlerer Oberrhein	Die Änderung des Regionalplans ist erforderlich.	Kenntnisnahme
Ettlingen	Ettlingen	ET-G-203	Heiligenfeld Süd	terranets bw GmbH	Es ergeben sich Näherungen zu unseren Leitungen und Anlagen. Die Gashochdruckleitungen sind zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen von bis zu 10 m Breite (5 m beidseitig zur Leitungsschneise) verlegt. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasleitung keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Gasleitung beeinträchtigen oder gefährden. Die Bepflanzung des Schutzstreifens ist immer mit terranets bw abzustimmen. Tiefwurzeln Gehölze sind im Schutzstreifen nicht zulässig. Bei allen Planungen sind die vorhandenen Gashochdruckleitungen zu berücksichtigen, um die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen rechtzeitig abstimmen zu können.	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Ettlingen	Ettlingen	ET-G-203	Heiligenfeld Süd	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Gegen die geänderte Abgrenzung im Ostteil bestehen Bedenken. Dort werden ein weiteres Mal die Waldflächen in Anspruch genommen in Verlängerung des Gebietes Oberer Haag Erweiterung. Die dort genannten Argumente gelten sinngemäß auch hier. Das Gebiet sollte im Osten reduziert und auf den Weg FstNr. 1785 zurückgenommen werden, um den Wald sowie die vorhandenen Wiesen im Verbund mit den weiteren Wiesen Richtung Bruchhausen zu erhalten, auch im Sinne der Grünzäsur. Die Randeingrünung um die drei Betriebe südlich der Grashofstraße ist FFH-Mähwiese und sollte erhalten werden, falls nicht, muss sie ausgeglichen werden. Zusammen mit den Gebieten ET-G-201 und ET-G-202 geht die wichtige bewaldete Grünachse zwischen den Gewerbeflächen verloren.	Die Fläche greift nicht mehr in den Wald ein. Die Inanspruchnahme und Kompensationserfordernisse der Mähwiese waren bereits im Vorentwurf im Gebietspass und Umweltsteckbrief vermerkt. Der Anregung wird teilweise gefolgt.
Ettlingen	Ettlingen	ET-G-203	Heiligenfeld Süd	Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 2 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	Die Fläche ET-G-203 umfasst Teile der bereits im ersten Entwurf dargestellten Fläche, zu welcher wir uns mit Schreiben vom 07.04.2015 ablehnd äußerten. Die nun vorliegende Fläche ist Bestandteil der mit dem Regionalverband erörterten Kompromisslösung der Gewerbeentwicklung in Ettlingen, welcher mit Blick auf die notwendige Regionalplanänderung Unterstützung signalisiert wurde.	Kenntnisnahme
Ettlingen	Ettlingen	ET-G-203	Heiligenfeld Süd	Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	Planung berührt Fundstellen der Archäologie des Mittelalters (KD bzw. Prüffall nach § 2 DSchG): Jagdhaus Nymphenhütte (MA 35). An dem Erhalt solcher Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Baumaßnahmen in den jeweiligen Denkmalsbereichen bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung (§ 8 DSchG).	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Ettlingen	Ettlingen	ET-M-019	Karlsruher Straße	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Wir verweisen auf unsere frühere Stellungnahme: <i>Keine Bedenken. Der neue Ortsrand muss intensiv eingegrünt werden.</i>	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Ettlingen	Ettlingen	ET-M-019	Karlsruher Straße	SWE Netz GmbH	Das Gebiet liegt am Rande unseres Strom-Netzgebietes. Die dort vorhandenen Versorgungssysteme reichen voraussichtlich nicht aus, diese Gebiete ausreichend zu versorgen. Je nach Leistungsbedarf könnte es notwendig werden, im Bereich des Seehofs ein neues Umspannwerk zu errichten (Anschluss an die 110kV-Freileitung).	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Ettlingen	Ettlingen	ET-W-001	Horbach-Süd	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Wir verweisen auf unsere frühere Stellungnahme: <i>Das Gebiet sollte zugunsten eines (reduzierten) Gebietes Horbach I gestrichen werden, um eine weitere Ausdehnung der Bebauung Richtung Süden zu vermeiden.</i>	Die Fläche wurde bereits im Vorentwurf nach Südwesten hin stark reduziert und ist damit deutlich kleiner dargestellt als noch im FNP 2010. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Ettlingen	Ettlingen	ET-W-001	Horbach-Süd	Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	Planung berührt Fundstellen der Archäologie des Mittelalters (KD bzw. Prüffall nach § 2 DSchG): Wüstung Heimersheim/Wilsheim (MA 25/26). An dem Erhalt solcher Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Baumaßnahmen in den jeweiligen Denkmalsbereichen bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung (§ 8 DSchG).	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Ettlingen	Ettlingen	ET-W-002	Neuwiesen	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Die FFH-Mähwiesen müssen ersetzt werden. Im Übrigen verweisen wir auf unsere frühere Stellungnahme. <i>Durch den Verlust von Grünland (größtenteils magere Flachlandmähwiesen nach der alten Grünlandkartierung 2005) entsteht ein starker Eingriff. Auf Grund der städtebaulich günstigen Lage ist ein Interesse an der Ausweisung nachvollziehbar. Das Grünland sollte an anderer Stelle ersetzt werden. Die mit einer Feldhecke bestandene Böschung (FstNr. 9829, Biotop nach § 30 BNatSchG) ist als Landschaftselement zu erhalten.</i>	Die mit einer Feldhecke bestandene Böschung (FstNr. 9829) befindet sich außerhalb der geplanten Baufläche. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Ettlingen	Ettlingen	ET-W-002	Neuwiesen	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten	teilweise im HQ 100-Bereich und teilweise im Hochwasserisokontgebiet	Erwähnung des HQ 100 im Gebietspass ist erfolgt. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Ettlingen	Ettlingen	ET-W-003	Neuwiesen-Erweiterung	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Wir verweisen auf unsere frühere Stellungnahme: <i>Auf eine Bebauung der Hangkante mit seinem Grüngürtel aus Obstwiesen und Gehölzen sollte verzichtet werden. Der Grüngürtel sollte als aufwertendes Landschaftselement und auch als Sicht- und Lärmschutz zur Bahn erhalten bleiben. Gegen eine Bebauung der Ackerfläche östlich des Weges zur Stadtbahn bestehen keine Bedenken.</i>	Im Umweltbericht (Steckbrief) sind die Erfordernisse für die Kompensation genannt. Die Anforderungen für die FFH-Mähwiesen werden ergänzt. Die mit einer Feldhecke bestandene Böschung (FstNr. 9829) befindet sich außerhalb der geplanten Baufläche. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Ettlingen	Ettlingen	ET-W-004	Schleifweg	SWE Netz GmbH	Das Gebiet liegt am Rande unseres Strom-Netzgebietes. Die dort vorhandenen Versorgungssysteme reichen voraussichtlich nicht aus, diese Gebiete ausreichend zu versorgen. Je nach Leistungsbedarf könnte es notwendig werden, im Bereich des Seehofs ein neues Umspannwerk zu errichten (Anschluss an die 110kV-Freileitung).	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Ettlingen	Ettlingen	ET-W-004	Schleifweg	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Wir verweisen auf unsere frühere Stellungnahme: <i>Keine Bedenken. Der neue Ortsrand muss intensiv eingegrünt werden.</i>	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Ettlingen	Ettlingen	ET-W-017	Nördl. Vogelsangweg	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Wir verweisen auf unsere frühere Stellungnahme: <i>Der Wunsch nach einer Bebauung der 2. Straßenseite ist nachvollziehbar, aber aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch zu sehen, da in für den Gewinn von lediglich einer Bautiefe in einen Baum- und Gehölzbestände eingegriffen werden muss, der für eine Eingrünung des jetzigen Ortsrandes sorgt. Die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen wären in jedem Fall zu prüfen, auch im Hinblick auf eine aktuell erfolgte Umsiedlung von Zauneidechsen in diesem Bereich. Auf das Gebiet sollte verzichtet werden.</i>	Die Fläche war bereits im FNP 2010 enthalten und wird von der Stadt Ettlingen weiterverfolgt. Aspekte von Natur und Landschaft sind im Umweltbericht thematisiert, die Betroffenheit insbesondere der Schutzgüter Boden und Biol. Vielfalt sind hervorzuheben; auf die Kompensationserfordernisse wird hingewiesen. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Ettlingen	Ettlingen	ET-W-101	Horbach I	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten	WSG Karlsruhe Mörscher Wald Zone IIIB	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Ettlingen	Ettlingen	ET-W-101	Horbach I	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Wir verweisen auf unsere frühere Stellungnahme: <i>Gebiet als Abrundung des Ortsrandes nachvollziehbar. Nach Süden sollte es bis auf Höhe der FstNrn 1187 und 1186 reduziert werden.</i>	Im Vergleich zur Darstellung im FNP 2010 wurde die Fläche im Vorentwurf des FNP 2030 zum Wald hin deutlich reduziert und durch den teilenden Grünzug (zw. Horbach I und Horbach Süd) gegliedert. Zusammen mit der reduzierten Fläche Horbach Süd stellt sie eine sinnvolle Abrundung für Ettlingen dar. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Ettlingen	Ettlingen	ET-W-101	Horbach I	Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	Planung berührt Fundstellen der Archäologie des Mittelalters (KD bzw. Prüffall nach § 2 DSchG): Wüstung Heimersheim/Wilsheim (MA 25/26). An dem Erhalt solcher Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Baumaßnahmen in den jeweiligen Denkmalsbereichen bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung (§ 8 DSchG).	Der Hinweis wurde in den Gebietspass mit aufgenommen. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Ettlingen	Ettlingenweier	ET-M-027	Kernrain I	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten	WSG Karlsruhe Mörscher Wald Zone IIIB	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Ettlingen	Ettlingenweier	ET-M-027	Kernrain I	Regionalverband Mittlerer Oberrhein	Hinweis auf Stellungnahme vom Oktober 2016. Nach den neuesten Planungen soll auf der Fläche Kernrain I Einzelhandel angesiedelt werden. Der Regionalverband ist unter dieser Voraussetzung der Verbesserung der Nahversorgung von Ettlingenweier bereit, eine Ausformung der Grünzäsur von der L 607 bis zur bestehenden Gewerbefläche von unter 1 ha mitzutragen.	Kenntnisnahme
Ettlingen	Ettlingenweier	ET-M-027	Kernrain I	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Wir verweisen auf unsere frühere Stellungnahme: <i>Auf das Gebiet sollte unbedingt verzichtet werden. Hier verläuft die letzte noch offene Querverbindung und Austauschmöglichkeit zwischen den Landschaftsräumen Vorbergzone und Kinzig-Murg-Rinne bis zum Gewinn Sang (er Erhalt dieser Querverbindung war einer der Gründe für die Ausweisung des LSG Kinzig-Murg-Rinne 2001, auf Grund der zunehmenden gewerblichen Verdichtung in diesem Bereich). Zumindest Zurücknahme auf die angrenzende 2. Häuserreihe.</i>	Die Fläche eignet sich hervorragend als Einzelhandelsstandort zur Versorgung von Ettlingenweier und wurde (zusammen mit ET-W-028) in Abstimmung mit dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein auf einen Hektar reduziert. Die Aspekte zu Natur und Landschaft sind im Umweltbericht, Bewertung der Schutzgüter dargestellt. Im Ergebnis ist die Fläche als konfliktreich bewertet. Mit der im Planungsverlauf vorgenommenen Reduzierung der Fläche werden Beeinträchtigungen vermindert. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Ettlingen	Ettlingenweier	ET-W-006	Lehen	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten	WSG Karlsruhe Mörscher Wald Zone IIIB	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Ettlingen	Ettlingenweier	ET-W-006	Lehen	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Wir verweisen auf unsere frühere Stellungnahme: <i>Das Gebiet ist als Ortsrandabrundung nachvollziehbar. Der Verlust von Obstwiesen und Grünland muss ausgeglichen werden, der neue Ortsrand intensiv eingegrünt werden. Zugunsten dieses Gebiets sollte auf eine Ausweisung im Kernrain (I – IV) verzichtet werden.</i>	Die Gebiete Kernrain wurden stark reduziert. Nur der Bereich westlich des bestehenden Gewerbebetriebs wird mit reduziertem Flächenumfang weiterverfolgt. Die intensive Eingrünung des Ortsrandes wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung behandelt werden. Der Anregung wird teilweise gefolgt.
Ettlingen	Ettlingenweier	ET-W-027	Kernrain	Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 2 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	Es bestehen Konflikte mit Belangen der Raumordnung, aufgrund derer die Fläche abgelehnt oder um Reduzierung gebeten wurde.	Die Fläche wurde im Osten reduziert bis auf das bestehende Gewerbestück und mit der westlich angrenzenden geplanten Wohnbaufläche zu ET-W-028 zusammengefasst. Der Anregung auf Reduzierung der Fläche wird gefolgt.
Ettlingen	Ettlingenweier	ET-W-028	Kernrain II	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten	WSG Karlsruhe Mörscher Wald Zone IIIB	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Ettlingen	Ettlingenweier	ET-W-028	Kernrain II	Regionalverband Mittlerer Oberrhein	Hinweis auf Stellungnahme vom Oktober 2016. Nach den neuesten Planungen soll auf der Fläche Kernrain I Einzelhandel angesiedelt werden. Der Regionalverband ist unter dieser Voraussetzung der Verbesserung der Nahversorgung von Ettlingenweier bereit, eine Ausformung der Grünzäsur von der L 607 bis zur bestehenden Gewerbefläche von unter 1 ha mitzutragen.	Kenntnisnahme
Ettlingen	Ettlingenweier	ET-W-028	Kernrain II	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Wir verweisen auf unsere früheren Stellungnahmen zu Kernrain II, III und IV. Es wurde aktuell ein gesetzlich geschütztes Biotop (Trockenmauer) kartiert.	Die Fläche östlich der Ettlinger Straße (ehem. Kernrain IV) wird nicht weiterverfolgt. Die übrigen Flächen Kernrain wurden nach Süden um 30 bis 40 Meter reduziert, so dass die Querverbindung zwischen den Landschaftsräumen Vorbergzone und Kinzig-Murg-Rinne zwar geschmälert, aber nicht unterbrochen wird. Aspekte von Natur und Landschaft sind im Umweltbericht thematisiert (Steckbrief), die erhebliche Betroffenheit mehrerer Schutzgüter ist dargestellt. Der Hinweis auf das geschützte Biotop wird in den Steckbrief aufgenommen. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

**Fortschreibung FNP 2030 - Anregungen aus der frühzeitigen Trägerbeteiligung nach
§ 4 Abs. 1 BauGB**

Ettlingen	Ettlingenweier	ET-W-032	Aufs Weilig	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten	WSG Karlsruhe Mörscher Wald Zone IIIB	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Ettlingen	Ettlingenweier	ET-W-032	Aufs Weilig	Regionalverband Mittlerer Oberrhein	Hinweis auf Stellungnahme vom 22.12.2016. Sinnvolle Arrondierung. Der Regionalplan muss geändert werden.	Kenntnisnahme
Ettlingen	Ettlingenweier	ET-W-032	Aufs Weilig	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Wir verweisen auf unsere frühere Stellungnahme: <i>Es handelt sich um überwiegend Grünland, teilweise in der Qualität einer mageren Flachlandmähwiese, die auch außerhalb von FFH-Gebieten zu erhalten sind. Es sind etliche Feuchtbiotop vorhanden für die ein Schutz nach § 30 BNatSchG besteht (Schilfröhrichte, Quellbereiche, ein Sumpfschilfbereich in zentralem Bereich des Planungsgriffs, Bachläufe). Die durch eine Überplanung entstehenden Eingriffe dürften insgesamt nicht gleichartig und gleichwertig ausgleichbar sein, so dass eine Ausnahme vom Biotopschutz nicht zulässig ist. Das Gebiet sollte gestrichen werden.</i>	Aspekte von Natur und Landschaft sind im Umweltbericht thematisiert (Steckbrief); die erhebliche Betroffenheit mehrerer Schutzgüter ist dargestellt, ebenso die geschützten Biotopstrukturen; auf die umfangreichen Erfordernisse zur Vermeidung/Minderung und des Artenschutzes in der nachfolgenden Planungsebene wird darin hingewiesen. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Ettlingen	Oberweier	ET-W-007	Heiligwiesen	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten	WSG Karlsruhe Mörscher Wald Zone IIIB	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Ettlingen	Oberweier	ET-W-007	Heiligwiesen	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Wir verweisen auf unsere frühere Stellungnahme: <i>Das Gebiet sollte zu Gunsten des Gebietes Lehen gestrichen werden. Gegen eine weitere Ausdehnung der Bebauung Richtung Osten zur Vorbergzone hin bestehen Bedenken. Die Bebauung ist mit dem Verlust weiterer Wiesen in klimatisch günstiger Lage verbunden. Sie beansprucht außerdem einen Teil des als Biotop geschützten Feuchtbereiches (Sumpfschilfbereich, teilweise auch Feldgehölz, Hochstaudenfluren, Baum- und Strauchweiden, Land-Schilfröhricht, Nasswiese). Das Biotop ist in seinem Bestand zu erhalten. Selbst wenn die Bebauungsgrenze das Biotop selbst ausspart, sind erfahrungsgemäß Beeinträchtigungen durch die zukünftig angrenzende Siedlungsnutzung zu erwarten. Das Landschaftsbild wird beeinträchtigt durch eine Reduzierung des erlebbareren, von Wiesen geprägten Bereichs zwischen Ortsbebauung und Vorbergzone und optischer Einengung des derzeit in der freien Landschaft liegenden Feuchtbios als Anhängsel an die Bebauung.</i>	Die Fläche war bereits im FNP 2010 enthalten und wird von der Stadt Ettlingen weiterverfolgt. Aspekte von Natur und Landschaft sind im Umweltbericht thematisiert; die erhebliche Betroffenheit mehrerer Schutzgüter ist dargestellt; auf die Erfordernisse zur Vermeidung/Minderung und des Artenschutzes in der nachfolgenden Planungsebene wird darin hingewiesen. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Ettlingen	Oberweier	ET-W-008	Hinterwiesen	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten	WSG Karlsruhe Mörscher Wald Zone IIIB	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Ettlingen	Oberweier	ET-W-008	Hinterwiesen	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Wir verweisen auf unsere frühere Stellungnahme. Im nördlichen Bereich wurde aktuell ein gesetzlich geschütztes Biotop kartiert (Schilfröhricht). Das Biotop sollte erhalten bleiben. <i>Kann aus unserer Sicht als sinnvolle Innenentwicklung mit Abrundung des Ortsrandes akzeptiert werden, wenn dafür Gebiet Heiligwiesen (FNP 2010) gestrichen wird. Das nördlich angrenzende Biotop (Schilfröhricht) muss durch einen ausreichenden Abstand vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Der Bebauungsplan sollte daher die Grenze des FstNr. 476 nicht überschreiten. Der neue Ortsrand muss intensiv eingegrünt werden.</i>	Das Gebiet Heiligwiesen wird von der Stadt Ettlingen weiterverfolgt. Die Flächenbilanz für Wohnbauflächen der Stadt Ettlingen bleibt unverändert zum FNP 2010. Für die Fläche Hinterwiesen wurde demnach an anderer Stelle eine flächengleiche Gebiet herausgenommen. Der Hinweis auf das angrenzende Biotop und das Flurstück wurde in den Gebietspass aufgenommen. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Ettlingen	Oberweier	ET-W-009	Gäseläcker	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten	WSG Karlsruhe Mörscher Wald Zone IIIB	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Ettlingen	Oberweier	ET-W-009	Gäseläcker	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Auf das kleine Gebiet (0,5 ha) unmittelbar zwischen LSG und FFH-Gebiet sollte verzichtet werden. Es setzt die problematische Entwicklung des im Umsetzung befindlichen Bebauungsplanes Gäseläcker fort. Das FFH-Gebiet ist teilweise betroffen. Eine Verträglichkeitsprüfung ist erforderlich.	Die Fläche war bereits im FNP 2010 enthalten und wird von der Stadt Ettlingen weiterverfolgt. Der Hinweis auf die notwendige FFH-Verträglichkeitsprüfung ist im Umweltsteckbrief und dem Gebietspass enthalten. Diese ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durchzuführen. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Ettlingen	Oberweier	ET-W-103	Ufgaustraße	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten	WSG Karlsruhe Mörscher Wald Zone IIIB	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Ettlingen	Oberweier	ET-W-103	Ufgaustraße	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Wir verweisen auf unsere frühere Stellungnahme: <i>Gebiet kann als Abrundung der Bebauung entlang der bereits vorhandenen Erschließungsstraße akzeptiert werden, sollte aber auf eine Bautiefe (35-40 m) entlang der Straße reduziert werden. Der Verlust an Obstwiesen ist auszugleichen. Eine intensive Eingrünung des neuen Ortsrandes ist erforderlich.</i>	Die Fläche war bereits im FNP 2010 dargestellt und wird von der Stadt Ettlingen weiterverfolgt. Der Umgang mit der Streuobstwiese wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung weiter behandelt. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Ettlingen	Schluttenbach	ET-W-011	Zwäcker	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Auf das Gebiet sollte verzichtet werden. Es wurde aktuell eine FFH-Mähwiese kartiert.	Die Fläche war bereits im FNP 2010 enthalten und wird von der Stadt Ettlingen weiterverfolgt. Der Hinweis auf die notwendige FFH-Verträglichkeitsprüfung ist im Umweltsteckbrief und dem Gebietspass enthalten. Diese ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durchzuführen. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Ettlingen	Schluttenbach	ET-W-012	Dorfwiesen (W)	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Wir verweisen auf unsere frühere Stellungnahme. Das Gebiet besteht nach der aktuellen Kartierung vollständig aus FFH-Mähwiesen sowie FFH-Verlustflächen	Die Fläche war bereits im FNP 2010 enthalten und wird von der Stadt Ettlingen weiterverfolgt. Der Hinweis auf die notwendige FFH-Verträglichkeitsprüfung ist im Umweltsteckbrief und dem Gebietspass enthalten. Diese ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durchzuführen. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Ettlingen	Schöllbronn	ET-G-016	Loh Erweiterung II	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten	WSG Ettlingen Schöllbronn Zone IIIB	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Ettlingen	Schöllbronn	ET-G-016	Loh Erweiterung II	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Aktuell wurden dort Mähwiesen kartiert (Kategorie B). Auf das Gebiet sollte verzichtet werden, wegen des Verlustes der Mähwiesen sowie der Hanglage.	Die Fläche war bereits im FNP 2010 enthalten und wird von der Stadt Ettlingen weiterverfolgt. Der Hinweis auf die Mähwiese und eine erforderliche Ausgleichsfläche ist im Umweltsteckbrief und dem Gebietspass enthalten. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Ettlingen	Schöllbronn	ET-M-015	Loh Erweiterung I	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten	WSG Ettlingen Schöllbronn Zone IIIB	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Ettlingen	Schöllbronn	ET-M-015	Loh Erweiterung I	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Wir verweisen auf unsere frühere Stellungnahme: <i>Auf das Gebiet sollte zugunsten des Gebietes Loh verzichtet werden. Wegen der ansteigenden Hanglage entsteht ein größerer Eingriff in das Landschaftsbild. Kann als Abrundung bis einschließlich FstNr. 1837 (Acker) akzeptiert werden, wenn eine intensive Eingrünung nach Norden und Osten erfolgt.</i>	Die Fläche war bereits im FNP 2010 enthalten und wird von der Stadt Ettlingen weiterverfolgt. Die Anforderungen zur Eingrünung werden in den Umweltbericht aufgenommen. Der Anregung zum Verzicht auf die Fläche wird nicht gefolgt.
Ettlingen	Schöllbronn	ET-S-301	Dorfwiesen (S)	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten	Verlauf des Dorfriesenbachs (Gewässer zweiter Ordnung)	Erwähnung im Gebietspass ist erfolgt. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Ettlingen	Schöllbronn	ET-S-301	Dorfwiesen (S)	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten	WSG Ettlingen Schöllbronn Zone IIIB	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Ettlingen	Schöllbronn	ET-S-301	Dorfwiesen (S) Erholung	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Für den südlichen Teil ist ein Bebauungsplan in Vorbereitung (Pflegeheim Schöllbronn). Dort sind Artenschutzmaßnahmen bzw. der Ersatz einer FFH-Mähwiese erforderlich. Nördlich davon befinden sich weitere FFH-Mähwiesen, die erhalten werden sollten. Das Gebiet sollte im FNP daher auf das in Planung befindliche Pflegeheim reduziert werden.	Die Fläche war bereits im FNP 2010 als Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Erholung dargestellt. Für den südlichen Bereich besteht seit dem 31.10.2018 ein rechtskräftiger Bebauungsplan (§ 13a BauGB-Verfahren) für das Seniorenzentrum Schöllbronn. Die Darstellung des Flächennutzungsplanes wird nach dem Beschluss der Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes in Wohnbaufläche berichtigt. Der nördliche Bereich wird als geplante Sonderbaufläche Erholung von der Stadt Ettlingen weiterverfolgt. Aspekte von Natur und Landschaft sind im Umweltbericht thematisiert; die erhebliche Betroffenheit mehrerer Schutzgüter ist dargestellt, auch der FFH-Mähwiese; auf die Erfordernisse zur Vermeidung/Minderung und des Artenschutzes in der nachfolgenden Planungsebene wird darin hingewiesen. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Ettlingen	Schöllbronn	ET-S-303	Moosbronner Straße	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten	WSG Ettlingen Schöllbronn Zone IIIB	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Ettlingen	Schöllbronn	ET-S-303	Moosbronner Straße (Nahversorgung)	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Das Gebiet liegt teilweise innerhalb des FFH-Gebietes. Es sind FFH-Mähwiesen sowie FFH-Verlustflächen direkt betroffen. Der nördliche Teil des Gebietes liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Eine Befreiung kann nicht in Aussicht gestellt werden. Die Überschneidung des Gebietes muss gestrichen werden (laut UB ist dies möglich). Für eine Nahversorgung sollte ein innerörtlicher Standort oder ein Standort innerhalb der geplanten Gebiete Hinter den Gärten gesucht werden. Dieser wäre auch zentraler gelegen und im Hinblick auf den angrenzenden Friedhof störungsfreier.	Die Fläche wird angepasst. Der Anregung wird gefolgt.
Ettlingen	Schöllbronn	ET-W-013	Hinter den Gärten	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten	WSG Ettlingen Schöllbronn Zone IIIB	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Ettlingen	Schöllbronn	ET-W-013	Hinter den Gärten	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Wir verweisen auf unsere frühere Stellungnahme: <i>Das Gebiet sollte gestrichen werden. Vorrangig sollten in Schöllbronn Möglichkeiten der Nachverdichtung im Innenbereich geprüft werden. Das Luftbild zeigt etliche unbaute Grundstücke bzw. möglicherweise nutzbare Freiflächen innerorts. Das relativ kleine Gebiet besteht selbst größtenteils aus erhaltenswürdigen mageren Flachlandmähwiesen (FFH-Lebensraumtyp). Diese setzen sich im unmittelbar angrenzenden FFH-Gebiet fort und sind insgesamt erhaltenswürdig. Der jetzt bestehende Abstand der Bebauung zum FFH-Gebiet sollte als Pufferzone beibehalten werden. Das Landschaftsbild wäre durch das dortige Vorschieben in die freie Landschaft und zum FFH-Gebiet hin in exponierter Lage hoch über dem Beierbachtal (als LSG geschützt) erheblich beeinträchtigt. Ein unabwiesbarer Bedarf sollte eher im (reduzierten) Gebiet Zwäcker (nachrangig nach einer Nachverdichtung im Innenbereich) gedeckt werden. Das Gebiet besteht nach der aktuellen Kartierung vollständig aus FFH-Mähwiesen sowie FFH-Verlustflächen.</i>	Die Fläche war bereits im FNP 2010 enthalten und wird von der Stadt Ettlingen weiterverfolgt. Die Aspekte zu Natur und Landschaft sind im Umweltbericht, Bewertung der Schutzgüter dargestellt. Die strake Betroffenheit des Schutzgutes Biol. Vielfalt ist dargestellt. Der Hinweis auf die notwendige FFH-Verträglichkeitsprüfung ist im Umweltsteckbrief und dem Gebietspass enthalten. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Ettlingen	Schöllbronn	ET-W-022	Hinter den Gärten I	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten	WSG Ettlingen Schöllbronn Zone IIIB	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Ettlingen	Schöllbronn	ET-W-022	Hinter den Gärten I	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Wir verweisen auf unsere frühere Stellungnahme. Unmittelbar angrenzend wurden aktuell FFH- Mähwiesen kartiert. <i>Die Flächen unmittelbar nördlich der Schule sind als Ortsrandabrundung unseres Erachtens akzeptabel. Die Flächen unmittelbar östlich davon sind magerer Flachlandmähwiese und sollten auch als Puffer zum weiter östlich angrenzenden FFH-Gebiet und LSG erhalten bleiben. Auf eine Erweiterung nach Osten (eingetragen Sondergebiet) sollte verzichtet werden.</i>	Vertiefende Aussagen zur östlich gelegenen geplanten Sonderbaufläche sind in dem Gebietspass ET-S-301 (Dorfwiesen (S)) vermerkt. Kenntnisnahme
Ettlingen	Schöllbronn	ET-W-023	Hinter den Gärten II	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten	WSG Ettlingen Schöllbronn Zone IIIB	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Ettlingen	Schöllbronn	ET-W-023	Hinter den Gärten II	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Wir verweisen auf unsere frühere Stellungnahme: <i>Die Ausweisung ist auf Grund der Lage nachvollziehbar (im Anschluss folgt das Gebiet Hinter den Gärten). Der Verlust des alten Ortsrandes mit seinen Gärten und Baumbestand ist auszugleichen.</i>	Die Fläche ist im gültigen FNP 2010 5. Aktualisierung bereits als gemischte Baufläche, Bestand dargestellt. Die geplante Wohnbaufläche entfällt, es erfolgt stattdessen eine Umwidmung in Wohnbaufläche, Bestand. Kenntnisnahme
Ettlingen	Schöllbronn	ET-W-104	Loh	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten	WSG Ettlingen Schöllbronn Zone IIIB	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Ettlingen	Schöllbronn	ET-W-104	Loh	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Das Gebiet wurde deutlich reduziert, so dass die FFH-Mähwiesen westlich der Albert-Lortzing- Straße (Kategorie B) nicht mehr betroffen sind. In der aktuellen Kartierung wurden jedoch auch im reduzierten Baugebiet weitere FFH-Mähwiesen kartiert (Kategorie C). Sofern auf das Baugebiet nicht vollständig verzichtet werden kann, müssen die Mähwiesen ausgeglichen werden.	Die Fläche war bereit in größerem Flächenumfang enthalten und wird von der Stadt Ettlingen weiterverfolgt. Die Betroffenheit des Schutzgutes Biol. Vielfalt und der FFH-Mähwiesen im Umweltbericht ist dargestellt. Der Hinweis wurde in den Gebietspass mit aufgenommen. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

**Fortschreibung FNP 2030 - Anregungen aus der frühzeitigen Trägerbeteiligung nach
§ 4 Abs. 1 BauGB**

Ettlingen	Spessart	ET-M-106	Grübgewann II	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Wir verweisen auf unsere frühere Stellungnahme: <i>Verlust des Streuobstgürtels ist auszugleichen. Angemessenen Abstand zum FFH-Gebiet einhalten.</i>	Die Fläche war bereits im Flächennutzungsplan 2010 enthalten und wird seitens der Stadt Ettlingen weiterverfolgt. Aspekte von Natur und Landschaft sind im Umweltbericht thematisiert und auf Kompensationsanforderungen hingewiesen. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Ettlingen	Spessart	ET-W-014	Kreuzgewann	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Wir verweisen auf unsere frühere Stellungnahme. Es sind einige FFH-Verlustflächen vorhanden. Vorrangig sollte südlich des geplanten Gebietes am unmittelbaren Ortsrand eine Nachverdichtung in Verlängerung der Otto-Junker-Straße im Bestand des FNP erfolgen. <i>Der Verlust des Streuobstgürtels stellt einen starken Eingriff dar, der auszugleichen ist. Das Gebiet Kreuzgewann dehnt sich weiter nach Osten in die freie Landschaft und bis an die Grenze des FFH-Gebietes aus. Auf das Gebiet sollte zugunsten Grübgewann I und II verzichtet werden. Zumindest muss das Gebiet Richtung Norden und Osten stark reduziert werden. Mit dem Planungsriff muss ein angemessener Abstand vom FFH-Gebiet gehalten werden, um eine Verschlechterung des Gebiets durch sich unkontrolliert ausdehnende Nutzungen von angrenzenden bebauten Flächen zu minimieren. Eine intensive Einbindung des Ortsrandes und Pufferzone zum FFH-Gebiet sind erforderlich.</i>	Die Fläche war bereits im FNP 2010 enthalten und wird von der Stadt Ettlingen weiterverfolgt. Aspekte von Natur und Landschaft sind im Umweltbericht thematisiert; die erhebliche Betroffenheit mehrerer Schutzgüter ist dargestellt; auf die Erfordernisse zur Vermeidung/Minderung (auch Eingrünung) und des Artenschutzes in der nachfolgenden Planungsebene wird darin hingewiesen. Der Hinweis auf die notwendige FFH-Verträglichkeitsprüfung ist im Umweltsteckbrief und dem Gebietspass enthalten. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche war bereits im FNP 2010 enthalten und wird von der Stadt Ettlingen weiterverfolgt. Die notwendige FFH-Vorprüfung ist Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durchzuführen. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Ettlingen	Spessart	ET-W-105	Grübgewann I	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Wir verweisen auf unsere frühere Stellungnahme. Aktuell wurden angrenzend FFH-Mähwiesen kartiert, was die Notwendigkeit eines angemessenen Abstandes zum FFH-Gebiet bestätigt. <i>Der Verlust des Streuobstgürtels stellt einen starken Eingriff dar, der auszugleichen ist. Zusammen mit dem Gebiet Grübgewann II ist eine Bebauung hier aber eher vertretbar, als das Gebiet Kreuzgewann, das sich weiter nach Osten in die freie Landschaft ausdehnt. Mit dem Planungsriff muss ein angemessener Abstand vom FFH-Gebiet gehalten werden, um eine Verschlechterung des Gebiets durch sich unkontrolliert ausdehnende Nutzungen von angrenzenden bebauten Flächen zu minimieren. Eine intensive Einbindung des Ortsrandes und Pufferzone zum FFH-Gebiet sind erforderlich.</i> Der Vorentwurf sieht für Karlsbad eine ungewöhnlich starke Zunahme der Planfläche vor. Der Bedarf ist unbegründet. Die geplanten Erweiterungen von Wohn- und Gewerbeflächen lassen jede Vorausschau auf die Folgekosten durch erhöhten Bedarf an Kindergartenplätzen und Schulbedarf vermissen. Planungen für Flächen an erhöhtem Gemeinbedarf z. B. für Kindergartenplätze in Langensteinbach insbesondere im Bereich Froshgärten/Schaftrieb fehlen gänzlich. Ebenso wenig bedacht sind die Folgekosten der geplanten Maßnahmen für den Verkehrssektor. Trotz der bereits bestehenden massiven Belastung Langensteinbachs durch den Ziel- und Quellverkehr bleiben die Folgekosten unberücksichtigt. Die vom Regierungspräsidium vorgelegte Verkehrsuntersuchung Karlsbad-Langensteinbach kam bereits 1998 zu dem Schluss, dass die "bereits heute bestehenden Leistungsfähigkeitsprobleme als städtebaulich unerträglich angesehen werden müssen".	Um die Notwendigkeit und Plausibilität der Ausweisung von Flächen für die gewerbliche Nutzung sachgerecht darlegen und abwägen zu können, wurde für den gesamten NVK eine Gewerbeflächstudie (GFS) durch externe Gutachterbüros erstellt. Sie wird vom Regierungspräsidium Karlsruhe als belastbare Planungsgrundlage anerkannt. Der Nachweis der Wohnbauflächenbedarfe erfolgt auf Grundlage eines Hinweispapieres des Landes. Bei beiden Berechnungsmethoden werden vorhandene Potenziale und Baulücke berücksichtigt. Aus Mangel an geeigneten Flächen schöpft der NVK, vor allem bei den Wohnbauflächen, nicht die gesamten Möglichkeiten zur Neuausweisung von neuen Flächen aus (möglich wären rund 90 ha - ausgewiesen werden rund 70 ha). Um der Verantwortung in der Wohnbauvorsorge trotzdem gerecht zu werden, stellt d er aktuelle Plan verbindliche Forderungen an die bauliche Dichte der geplanten Flächen. Im Zuge der Vorarbeiten zur Fortschreibung hat 2015 ein externes Gutachterbüro die verkehrlichen Auswirkungen potenzieller Gewerbestandorte im NVK untersucht. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass grundsätzlich keine Planflächen aufgrund der durch sie erzeugten Verkehrsbelastung auszuschließen sind. Die Prüfung im Detail erfolgt bei der Erstellung der Bebauungspläne. Kenntnisnahme, weiter Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung
Karlsbad	allgemein			Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Ungünstige Verkehrsanbindung der neuen Baubereiche (Kail u.a.) über Innerort.	Um die verkehrliche Anbindung der angrenzenden Wohngebiete und der bereits im FNP 2010 dargestellten geplanten Wohnbaufläche "In der Kail" zu verbessern und um den Ortskern von Auerbach zu entlasten, wird im Zuge der Neuausweisung der Wohnbaufläche "Buckeberg III" die Anbindung der Zehntstraße an die L562 realisiert werden. Kenntnisnahme Die Fläche wird von geplante Waldfläche in bestehende Waldfläche geändert. Der Anregung wird gefolgt.
Karlsbad	Auerbach	KB-704	-	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Forstamt	Die Fläche ist bereits aufgeforstet und somit nicht mehr im Planstadium.	Die Fläche wird von geplante Waldfläche in bestehende Waldfläche geändert. Der Anregung wird gefolgt.
Karlsbad	Auerbach	KB-705	-	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Forstamt	Die Fläche ist bereits aufgeforstet und somit nicht mehr im Planstadium.	Die Fläche wird von geplante Waldfläche in bestehende Waldfläche geändert. Der Anregung wird gefolgt.
Karlsbad	Auerbach	KB-M-023	Im Großwald	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Klimatisch relevant. Östlich angrenzende Biotopverbundfläche wird tangiert. Reduzierte Flächenmaßnahme bedingt akzeptabel.	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsbad	Auerbach	KB-M-023	Im Großwald	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten	WSG Alb-Pfingz-Hügelland Zone III B	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsbad	Auerbach	KB-M-023	Im Großwald	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Keine Äußerung.	Kenntnisnahme
Karlsbad	Auerbach	KB-W-003	Buckeberg III	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Die Planung stellt eine Ausweitung in die offene Flur dar und greift in die Grünzäsur ein. Eine artenreiche magere Flachland-Mähwiese ist betroffen. Wasserschutzgebiet III. Die Planung wird abgelehnt.	Laut Bedarfsberechnung kann die Gemeinde Karlsbad keinen Bedarf an neuen geplanten Wohnbauflächen nachweisen. Die Neuausweisung der Fläche "Buckeberg III" ist somit nur begründbar, da die Gemeinde im Zuge eines Flächentausches auf die bereits im FNP 2010 ausgewiesene Fläche "Brunnenwiesen" im Norden von Auerbach verzichtet. Mit dem Flächentausch werden folgende Ziele verfolgt: Im südliche Teil der Fläche ist die Zehntstraße nur einseitig bebaut. Durch die Arrondierung um eine Bautiefe kann die vorhandene Infrastruktur effektiver genutzt werden. Um die verkehrliche Anbindung der angrenzenden Wohngebiete und der bereits im FNP 2010 dargestellten geplanten Wohnbaufläche "In der Kail" zu verbessern - und um den Ortskern von Auerbach zu entlasten - wird im Zuge der Neuausweisung der Wohnbaufläche "Buckeberg III" die Anbindung der Zehntstraße an die L562 realisiert werden. Die Planungsstelle befürwortet diese Maßnahmen. Der Regionalverband hat darüber hinaus dem südlichen Teil (Lage in der Grünzäsur) im Sinne des Ausformungsspielraums des Regionalplans einer Bebauung von einer Gebäudetiefe zugestimmt. Der Anregung wird nicht gefolgt
Karlsbad	Auerbach	KB-W-003	Buckeberg III	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten	WSG Alb-Pfingz-Hügelland Zone III B	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsbad	Auerbach	KB-W-003		Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 2 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	Es bestehen Konflikte mit Belangen der Raumordnung, aufgrund derer die Fläche abgelehnt oder um Reduzierung gebeten wurde.	Der Regionalverband hat dem südlichen Teil (Lage in der Grünzäsur) im Sinne des Ausformungsspielraums des Regionalplans einer Bebauung von einer Gebäudetiefe zugestimmt. Somit betrachtet die Planungsstelle die Konflikte mit den Belangen der Raumordnung als ausgeräumt. Kenntnisnahme Kenntnisnahme
Karlsbad	Auerbach	KB-W-003		Regionalverband Mittlerer Oberrhein	Hinweis auf die Stellungnahme vom Oktober 2016. <i>Der Ausformungsspielraum im Randbereich zur Grünzäsur beträgt eine Bautiefe.</i>	Kenntnisnahme Kenntnisnahme
Karlsbad	Auerbach	KB-W-003	Buckeberg III	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Wir verweisen auf unsere frühere Stellungnahme. Es sind in geringem Umfang FFH-Mähwiesen vorhanden.	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsbad	Auerbach	KB-W-007	In der Kail Erweiterung	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Planung ist bereits im FNP2010 als Wohnbaufläche enthalten, Feldgehölz nach §33, Übergangsbereich zur offenen Flur. Wasserschutzgebiet. Die Planung wird abgelehnt	Die geplante Wohnbaufläche wird bereits im FNP 2010 dargestellt. Der Nachweis der Wohnbauflächenbedarfe erfolgt auf Grundlage eines Hinweispapieres des Landes Baden-Württemberg. Vorhandene Potenziale und Baulücken werden berücksichtigt. Aus Mangel an geeigneten Flächen schöpft der NVK, vor allem bei den Wohnbauflächen, schon im aktuellen Vorentwurf nicht die gesamten Möglichkeiten zur Neuausweisung von neuen Flächen aus (möglich wären rund 90 ha - ausgewiesen werden rund 70 ha). Um der Verantwortung in der Wohnbauvorsorge zumindest ansatzweise gerecht zu werden, sehen wir davon ab, bestehende geplante Flächen aus dem FNP 2010 heraus zu nehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Karlsbad	Auerbach	KB-W-007	In der Kail Erweiterung	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten	WSG Alb-Pfingz-Hügelland Zone III B	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsbad	Auerbach	KB-W-007	In der Kail Erweiterung	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Es ist ein geschütztes Biotop vorhanden.	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsbad	Auerbach	KB-W-008	Am Klemmbachweg	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Planung ist bereits im FNP2010 als Wohnbaufläche enthalten. Es handelt sich um eine sensible Kuppenlage am Ortsrand, Übergangsbereich ins Feld mit hochwertigem Baumbestand, hohe ökologische Wertigkeit mit FFH-Mähwiese und naturnahem Bachlauf einschließlich Ufervegetation (§33). Die Planung wird massiv abgelehnt.	Die geplante Wohnbaufläche wird bereits im FNP 2010 dargestellt. Der Nachweis der Wohnbauflächenbedarfe erfolgt auf Grundlage eines Hinweispapieres des Landes Baden-Württemberg. Vorhandene Potenziale und Baulücken werden berücksichtigt. Aus Mangel an geeigneten Flächen schöpft der NVK, vor allem bei den Wohnbauflächen, schon im aktuellen Vorentwurf nicht die gesamten Möglichkeiten zur Neuausweisung von neuen Flächen aus (möglich wären rund 90 ha - ausgewiesen werden rund 70 ha). Um der Verantwortung in der Wohnbauvorsorge zumindest ansatzweise gerecht zu werden, sehen wir davon ab, bestehende geplante Flächen aus dem FNP 2010 heraus zu nehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Karlsbad	Auerbach	KB-W-008	Am Klemmbachweg	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten	WSG Alb-Pfingz-Hügelland Zone III B	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsbad	Auerbach	KB-W-008	Am Klemmbachweg	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Das Gebiet besteht zum Teil aus FFH-Mähwiesen, zum Teil aus einem Rest des alten Streuobstgürtels. Das Gebiet sollte gestrichen oder zumindest reduziert werden.	Die genannten Aspekte zu Natur und Landschaft sind in den Umweltbericht, Bewertung der Schutzgüter eingeflossen. Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Fortschreibung FNP 2030 - Anregungen aus der frühzeitigen Trägerbeteiligung nach
§ 4 Abs. 1 BauGB**

Karlsbad	Ittersbach	allgemein		Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Durch bisherige übermäßige Bebauung von Gewerbe- und Industrieflächen im Stöckmädle/Hub hat sich der Verkehr insbesondere durch Langensteinbach stark erhöht. Der Bedarf ist nicht ausreichend nachgewiesen, in den derzeit bestehenden Gewerbegebieten gibt es zudem Baulücken.	Im Zuge der Vorarbeiten zur Fortschreibung hat 2015 ein externes Gutachterbüro die verkehrlichen Auswirkungen potenzieller Gewerbestandorte im NVK untersucht. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass grundsätzlich keine Planflächen aufgrund der durch sie erzeugten Verkehrsbelastung auszuschließen sind. Die Prüfung im Detail erfolgt bei der Erstellung des Bebauungsplanes. Um die Notwendigkeit und Plausibilität der Ausweisung von Flächen für die gewerbliche Nutzung sachgerecht darlegen und abwägen zu können, wurde für den gesamten NVK eine Gewerbeflächstudie (GFS) durch externe Gutachterbüros erstellt. Sie wird vom Regierungspräsidium Karlsruhe als belastbare Planungsgrundlage anerkannt. Baulücken und Leerstände werden in der GFS berücksichtigt. Kenntnisnahme
Karlsbad	Ittersbach	KB-W-011	Viertel II	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Planung ist bereits im FNP2010 als Wohnbaufläche enthalten. Landschaftlich wertvoller Übergangsbereich zur Feldlage bzw. Reiterhof. Wasserschutzgebiet, Feldgehölz mit tw. erhaltenswertem Baumbestand. Grünzäsur und Mähwiese (FFH) tangiert. Planung wird abgelehnt.	Die geplante Wohnbaufläche wird bereits im FNP 2010 dargestellt. Der Nachweis der Wohnbauflächenbedarfe erfolgt auf Grundlage eines Hinweisepapiers des Landes Baden-Württemberg. Vorhandene Potenziale und Baulücken werden berücksichtigt. Aus Mangel an geeigneten Flächen schöpft der NVK, vor allem bei den Wohnbauflächen, schon im aktuellen Entwurf nicht die gesamten Möglichkeiten zur Neuausweisung von neuen Flächen aus (möglich wären rund 90 ha - ausgewiesen werden rund 70 ha). Um der Verantwortung in der Wohnbauvorsorge zumindest ansatzweise gerecht zu werden, sehen wir davon ab, bestehende geplante Flächen aus dem FNP 2010 heraus zu nehmen. Die genannten Aspekte zu Natur und Landschaft sind in den Umweltbericht, Bewertung der Schutzgüter eingeflossen. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Karlsbad	Ittersbach	KB-W-011	Viertel II	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Abwasser, Boden,	WSG Alb-Pfingz-Hügelland Zone III B	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsbad	Ittersbach	KB-W-011	Viertel II	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Das Gebiet besteht überwiegend aus Grünland bzw. Streuobst. Von hohem Kompensationsbedarf ist auszugehen.	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsbad	Ittersbach	KB-W-108	Mittelweg	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten	WSG Alb-Pfingz-Hügelland Zone III B	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsbad	Ittersbach	KB-W-108	Mittelweg	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Nordöstlich des Weges FlstNr. 5277 befinden sich FFH-Mähwiesen bzw. Mähwiesen-Verlustflächen. Die Bebauung sollte den bestehenden Ortsrand zwischen FlstNr. 4282 und AVG-Halle nicht überschreiten und einen Puffer zum angrenzenden FFH-Gebiet belassen	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsbad	Ittersbach	KB-W-109	Viertel I	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	bereits im FNP2010 als Wohnbaufläche enthalten. Planung akzeptabel.	Kenntnisnahme
Karlsbad	Ittersbach	KB-W-109	Viertel I	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten	WSG Alb-Pfingz-Hügelland Zone III B	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsbad	Ittersbach	KB-W-109	Viertel I	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Von einer Äußerung wird abgesehen	Kenntnisnahme
Karlsbad	Langensteinbach	KB-FFG-401	Entäcker/Außerhalb dem Kirchweg	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Bebauung in Außenbereich, §33 Biotop (Feldhecke) tw. Quellenschutzgebiet, klimatisch hochwertig. Planung wird abgelehnt.	Die geplante Fläche wurde bereits im dem FNP 2010 ausgewiesen. Aus Sicht der Planungsstelle bietet Sie eine sinnvolle Möglichkeit zur perspektivischen Ergänzung und Erweiterung der bestehenden Bildungs- und Sporteinrichtungen. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Karlsbad	Langensteinbach	KB-FFG-401	Entäcker/Außerhalb dem Kirchenweg	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten	teilweise HQS Waldbronn Zone B	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsbad	Langensteinbach	KB-FFG-401	Entäcker/Außerhalb dem Kirchenweg	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Es ist ein geschütztes Biotop vorhanden	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsbad	Langensteinbach	KB-G-202	Schießhüttenacker-Nordwest	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Herausschieben Bebauungsgrenze in Grünzäsur mit landschaftlich hochwertigem Offenland, Feldhecke §33 überplant. Lage in Wasserschutzgebiet, direkt angrenzende Gas-Hochdruckleitung. Planung wird abgelehnt.	Die geplante Fläche ist verkehrlich gut angebunden und schließt direkt an den bestehenden Gewerbeschwerpunkt (Schießhüttenacker I - IV) im Norden von Langensteinbach an. Sollte die im FNP dargestellte geplante "Westumfahrung Langensteinbach" realisiert werden, bildet diese einen Abschluss zwischen Bebauung und Landschaft aus. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Karlsbad	Langensteinbach	KB-G-202	Schießhüttenacker-Nordwest	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten	HQS Waldbronn Zone B	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsbad	Langensteinbach	KB-G-202	Schießhüttenacker-Nordwest	Regionalverband Mittlerer Oberrhein	Hinweis auf Stellungnahme vom 22.04.2015. Der Standort wurde aufgrund der guten verkehrlichen Lage befürwortet, berührt aber die Grünzäsur zwischen Langensteinbach und Waldbronn. Der Regionalplan muss entsprechend geändert werden.	Kenntnisnahme
Karlsbad	Langensteinbach	KB-G-202	Schießhüttenacker-Nordwest	TRANSNET BW	Widerspruch, der Schutzstreifen der Leitungsanlage ist von den geplanten Gebieten freizuhalten	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsbad	Langensteinbach	KB-G-202	Schießhüttenacker-Nordwest	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Wir verweisen auf unsere frühere Stellungnahme. Ein kleineres geschütztes Biotop ist vorhanden. Eine Beeinträchtigung entsteht auch durch das Zusammenrücken der Bebauung von Reichenbach und Langensteinbach und den zunehmenden Verlust der Streuobstlandschaft.	Die genannten Aspekte zu Natur und Landschaft sind in den Umweltbericht, Bewertung der Schutzgüter eingeflossen. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsbad	Langensteinbach	KB-G-203	Finkengrund	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Bebauung in Außenbereich in topografisch stark modelliertem Gelände. Magere Mähwiese (FFH) wird überplant. Direkt angrenzendes Heckenbiotop §33. Hohe Lärmbelastung durch stark befahrene L623 zu erwarten. Planung wird massiv abgelehnt.	Die Fläche liegt günstig zwischen Ortslage und Autobahn. Sie schließt an den bestehenden Gewerbeschwerpunkt (Schießhüttenacker I - IV) im Norden von Langensteinbach an. Auch wenn das abschüssige Gelände für die Gewerbenutzung nicht unproblematisch ist und einige Umweltbelange bei der Planung berücksichtigt werden müssen. Der Finkengrund ist dennoch eine der "restriktionsärmeren" Flächen in dieser Größe im NVK. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Karlsbad	Langensteinbach	KB-G-203	Finkengrund	terrants bw GmbH	Es ergeben sich Näherungen zu unseren Leitungen und Anlagen. Die Gashochdruckleitungen sind zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen von bis zu 10 m Breite (5 m beidseitig zur Leitungssachse) verlegt. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasleitung keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Gasleitung beeinträchtigen oder gefährden. Die Bepflanzung des Schutzstreifens ist immer mit terrants bw abzustimmen. Tiefwurzelnde Gehölze sind im Schutzstreifen nicht zulässig. Bei allen Planungen sind die vorhandenen Gashochdruckleitungen zu berücksichtigen, um die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen rechtzeitig abstimmen zu können.	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsbad	Langensteinbach	KB-G-203	Finkengrund	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Wir verweisen auf unsere frühere Stellungnahme. Weiter weisen wir darauf hin, dass im Zuge des Planfeststellungsverfahrens für die Gasleitung ein größerer Abstand von der Bebauung eingehalten wurde. Bei Einhaltung derselben Maßstäbe würde sich die nutzbare Gewerbefläche stark verkleinern.	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsbad	Langensteinbach	KB-G-203	Finkengrund	Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	Planung berührt Fundstellen der Archäologie des Mittelalters (KD bzw. Prüffall nach § 2 DSchG): Hofwüstung Weidenhof (MA 15). An dem Erhalt solcher Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Baumaßnahmen in den jeweiligen Denkmalbereichen bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung (§ 8 DSchG).	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsbad	Langensteinbach	KB-M-304	Schaftrieb Erweiterung	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Planung ist tw. bereits im FNP2010 als Wohnbaufläche (Anm.: als gemischte Baufläche) enthalten. Hochwertiger Baumbestand/Streuobst. Planung bis zur AVG hin sinnvoll, §33 Biotop (Feldhecke) muss kompensiert werden. Weitere Bebauung nach Westen in Außenbereich (Grünzäsur!) nicht akzeptabel und vom Bedarf nicht begründet (ca. 50 % der Fläche ausreichend für über 120 Einwohner). Im Außenbereich/Grünzäsur liegt artenreiche magere Mähwiese (2.400 m²), daher massive Ablehnung dieses Teils der überzogenen Planung	Die geplante gemischte Baufläche wird bereits im FNP 2010 dargestellt. Der Nachweis der Wohnbauflächenbedarfe erfolgt auf Grundlage eines Hinweisepapiers des Landes Baden-Württemberg. Die Anzahl der Wohneinheiten richtet sich nach den im gesamten Verband verbindlich verwendeten "Zielwerten zur Siedlungsdichte". Die verwendeten Zielwerte sind ambitionierter als die vom Land angemahten Mindestzielwerte. Bei einer gemischten Baufläche geht man in der Regel davon aus, dass die Fläche zu gleichen Teilen zum Wohnen und zu gewerblichen Zwecken genutzt wird. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Karlsbad	Langensteinbach	KB-M-304	Schaftrieb Erweiterung	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten	teilweise HQS Waldbronn Zone B	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsbad	Langensteinbach	KB-M-304	Schaftrieb Erweiterung	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Die FFH-Mähwiese ist zu ersetzen. Es sind geschützte Biotope vorhanden.	Die genannten Aspekte zu Natur und Landschaft sind in den Umweltbericht, Bewertung der Schutzgüter eingeflossen. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsbad	Langensteinbach	KB-W-004	Fröschgärten	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	ist bereits im FNP2010 als Wohnbaufläche enthalten. Gebiet enthält tw. Schrebergärten mit hochwertigem Baumbestand, dieser ist entsprechend ökologisch auszugleichen. Maßnahme bedingt akzeptabel als Innenverdichtung.	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsbad	Langensteinbach	KB-W-004	Fröschgärten	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Keine Äußerung.	Kenntnisnahme

**Fortschreibung FNP 2030 - Anregungen aus der frühzeitigen Trägerbeteiligung nach
§ 4 Abs. 1 BauGB**

Karlsbad	Langensteinbach	KB-W-005	Krautgärten	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Planung ist bereits im FNP2010 als Wohnbaufläche enthalten. Erweiterung Ortskern, in tw. baumbestandene offene Feldflur vordringend. Größere magere und artenreiche Mähwiese (Glatthafenwiese) mit über 12.000 m² würde durch Eingriff vernichtet. Die Planung wird massiv abgelehnt.	Die geplante Wohnbaufläche wird bereits im FNP 2010 dargestellt. Der Nachweis der Wohnbauflächenbedarfe erfolgt auf Grundlage eines Hinweispapieres des Landes Baden-Württemberg. Vorhandene Potenziale und Baulücken werden berücksichtigt. Aus Mangel an geeigneten Flächen schöpft der NVK, vor allem bei den Wohnbauflächen, schon im aktuellen Vorentwurf nicht die gesamten Möglichkeiten zur Neuausweisung von neuen Flächen aus (möglich wären rund 90 ha - ausgewiesen werden rund 70 ha). Um der Verantwortung in der Wohnbauvorsorge zumindest ansatzweise gerecht zu werden, sehen wir davon ab, bestehende geplante Flächen aus dem FNP 2010 heraus zu nehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Karlsbad	Langensteinbach	KB-W-005	Alte Krautgärten	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Im Gebiet sind ca. 4,28 ha FFH-Mähwiesen vorhanden. Das Gebiet sollte gestrichen werden, da es im FNP genügend Alternativen gibt. Wird das Gebiet beibehalten, sollte versucht werden, so viele Mähwiesen wie möglich zu erhalten. Im Übrigen sind diese an anderer Stelle zu ersetzen.	Die geplante Wohnbaufläche wird bereits im FNP 2010 dargestellt. Der Nachweis der Wohnbauflächenbedarfe erfolgt auf Grundlage eines Hinweispapieres des Landes Baden-Württemberg. Vorhandene Potenziale und Baulücken werden berücksichtigt. Aus Mangel an geeigneten Flächen schöpft der NVK, vor allem bei den Wohnbauflächen, schon im aktuellen Vorentwurf nicht die gesamten Möglichkeiten zur Neuausweisung von neuen Flächen aus (möglich wären rund 90 ha - ausgewiesen werden rund 70 ha). Um der Verantwortung in der Wohnbauvorsorge zumindest ansatzweise gerecht zu werden, sehen wir davon ab, bestehende geplante Flächen aus dem FNP 2010 heraus zu nehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Karlsbad	Langensteinbach	KB-W-006	Entwiesen	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	ist bereits im FNP2010 als Wohnbaufläche enthalten. Da tw. direkt an AVG- Haltestelle anschließend, planerisch sinnvoll. Allerdings wird randlich Mähwiese mit über 10.000 m² überbaut, §33 Biotop grenzt unmittelbar an. Herausnahme Mähwiese wird gefordert.	Die geplante Wohnbaufläche wird bereits im FNP 2010 dargestellt. Der Nachweis der Wohnbauflächenbedarfe erfolgt auf Grundlage eines Hinweispapieres des Landes Baden-Württemberg. Vorhandene Potenziale und Baulücken werden berücksichtigt. Aus Mangel an geeigneten Flächen schöpft der NVK, vor allem bei den Wohnbauflächen, schon im aktuellen Vorentwurf nicht die gesamten Möglichkeiten zur Neuausweisung von neuen Flächen aus (möglich wären rund 90 ha - ausgewiesen werden rund 70 ha). Um der Verantwortung in der Wohnbauvorsorge zumindest ansatzweise gerecht zu werden, sehen wir davon ab, bestehende geplante Flächen aus dem FNP 2010 heraus zu nehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Karlsbad	Langensteinbach	KB-W-006	Entwiesen	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Das westliche Teilgebiet ist überwiegend FFH-Mähwiese. Sofern das Gebiet beibehalten wird, ist Ersatz der Mähwiesen erforderlich.	Die Beanspruchung der Flachland-Mähwiese ist im Umweltbericht bereits thematisiert. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsbad	Langensteinbach	KB-W-104	Schneidergärten III	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	ist bereits im FNP2010 als Wohnbaufläche enthalten. Erweiterung Ortskern in offene Flur mit hochwertigem Streuobstbestand. Planung wird abgelehnt.	Die geplante Wohnbaufläche wird bereits im FNP 2010 dargestellt. Der Nachweis der Wohnbauflächenbedarfe erfolgt auf Grundlage eines Hinweispapieres des Landes Baden-Württemberg. Vorhandene Potenziale und Baulücken werden berücksichtigt. Aus Mangel an geeigneten Flächen schöpft der NVK, vor allem bei den Wohnbauflächen, schon im aktuellen Vorentwurf nicht die gesamten Möglichkeiten zur Neuausweisung von neuen Flächen aus (möglich wären rund 90 ha - ausgewiesen werden rund 70 ha). Um der Verantwortung in der Wohnbauvorsorge zumindest ansatzweise gerecht zu werden, sehen wir davon ab, bestehende geplante Flächen aus dem FNP 2010 heraus zu nehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Karlsbad	Langensteinbach	KB-W-104	Schneidergärten III	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Keine Äußerung.	Kenntnisnahme
Karlsbad	Mutschelbach	allgemein		Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Sehr hohe Lärmbelastung durch Autobahn und K3562.	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsbad	Mutschelbach	KB-FFG-403	Westliche Bürgerstraße	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Planung akzeptabel	Kenntnisnahme
Karlsbad	Mutschelbach	KB-FFG-403	Westliche Bürgerstraße	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Keine Äußerung.	Kenntnisnahme
Karlsbad	Mutschelbach	KB-M-024	Lindenstraße/Bürgerstraße	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Hohe Emissionsbelastung durch BAB8. Kleineres Biotop §33 (Feldhecke) überplant. Planung nach Ausgleich akzeptabel	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsbad	Mutschelbach	KB-M-024	Lindenstraße/Bürgerstraße	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Das geschützte Biotop in Randlage sollte erhalten bleiben.	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsbad	Mutschelbach	KB-W-001	Hinter den Gärten	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Streuobstgürtel wird überplant, gleichwertige Kompensation erforderlich. Planung bedingt akzeptabel zur Arrondierung.	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsbad	Mutschelbach	KB-W-001	Hinter den Gärten	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Mit dem Gebiet würde der alte Streuobstgürtel um den Ort entfallen. Das Gebiet sollte gestrichen werden. In Obermutschelbach sollten zunächst vorhandene Nachverdichtungspotentiale im Innenbereich geprüft werden.	Die geplante gemischte Baufläche wird bereits im FNP 2010 dargestellt. Der Nachweis der Wohnbauflächenbedarfe erfolgt auf Grundlage eines Hinweispapieres des Landes Baden-Württemberg. Vorhandene Potenziale und Baulücken werden berücksichtigt. Aus Mangel an geeigneten Flächen schöpft der NVK, vor allem bei den Wohnbauflächen, schon im aktuellen Entwurf nicht die gesamten Möglichkeiten zur Neuausweisung von neuen Flächen aus (möglich wären rund 90 ha - ausgewiesen werden rund 70 ha). Um der Verantwortung in der Wohnbauvorsorge zumindest ansatzweise gerecht zu werden, sehen wir davon ab, bestehende geplante Flächen aus dem FNP 2010 heraus zu nehmen. Die genannten Aspekte zu Natur und Landschaft sind in den Umweltbericht, Bewertung der Schutzgüter eingeflossen. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Karlsbad	Mutschelbach	KB-W-002	Besten-Äcker	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Wertvoller Streuobstgürtel wird überplant. Planung nicht akzeptabel.	Die geplante gemischte Baufläche wird bereits im FNP 2010 dargestellt. Der Nachweis der Wohnbauflächenbedarfe erfolgt auf Grundlage eines Hinweispapieres des Landes Baden-Württemberg. Vorhandene Potenziale und Baulücken werden berücksichtigt. Aus Mangel an geeigneten Flächen schöpft der NVK, vor allem bei den Wohnbauflächen, schon im aktuellen Vorentwurf nicht die gesamten Möglichkeiten zur Neuausweisung von neuen Flächen aus (möglich wären rund 90 ha - ausgewiesen werden rund 70 ha). Um der Verantwortung in der Wohnbauvorsorge zumindest ansatzweise gerecht zu werden, sehen wir davon ab, bestehende geplante Flächen aus dem FNP 2010 heraus zu nehmen. Der genannte Aspekt zu Natur und Landschaft ist in den Umweltbericht, Bewertung der Schutzgüter eingeflossen. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Karlsbad	Mutschelbach	KB-W-002		Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	Die kleine Kapelle und der dazugehörige Friedhof in Obermutschelbach befindet sich heute in Randlage des kleinen Weilers. Das geplante Neubaugebiet stellt in dieser Größe doch eine Beeinträchtigung der überlieferten Situation dar.	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsbad	Mutschelbach	KB-W-002	Bestenacker	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Mit dem Gebiet würde der alte Streuobstgürtel um den Ort entfallen. Das Gebiet sollte gestrichen werden. In Obermutschelbach sollten zunächst vorhandene Nachverdichtungspotentiale im Innenbereich geprüft werden.	Die geplante gemischte Baufläche wird bereits im FNP 2010 dargestellt. Der Nachweis der Wohnbauflächenbedarfe erfolgt auf Grundlage eines Hinweispapieres des Landes Baden-Württemberg. Vorhandene Potenziale und Baulücken werden berücksichtigt. Aus Mangel an geeigneten Flächen schöpft der NVK, vor allem bei den Wohnbauflächen, schon im aktuellen Vorentwurf nicht die gesamten Möglichkeiten zur Neuausweisung von neuen Flächen aus. Um der Verantwortung in der Wohnbauvorsorge zumindest ansatzweise gerecht zu werden, sehen wir davon ab, bestehende geplante Flächen aus dem FNP 2010 heraus zu nehmen. Die genannten Aspekte zu Natur und Landschaft sind in den Umweltbericht, Bewertung der Schutzgüter eingeflossen. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Karlsbad	Spielberg	KB-W-013	Im unteren Berg	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Planung ist bereits im FNP2010 als Wohnbaufläche enthalten. Lage am nordöstlichen Ortsrand auf landschaftlich sensiblen Gebiet mit hochwertigem Streuobstbestand, Quellenschutzgebiet. Angrenzend an Landschaftsschutzgebiet, FFH-Mähwiese und Biotop. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist erforderlich. Auch städteplanerisch problematisch wegen fehlender Infrastruktur und fehlender Anbindung an AVG. Massive Ablehnung der Planung.	Die geplante Wohnbaufläche wird bereits im FNP 2010 dargestellt. Der Nachweis der Wohnbauflächenbedarfe erfolgt auf Grundlage eines Hinweispapieres des Landes Baden-Württemberg. Vorhandene Potenziale und Baulücken werden berücksichtigt. Aus Mangel an geeigneten Flächen schöpft der NVK, vor allem bei den Wohnbauflächen, schon im aktuellen Vorentwurf nicht die gesamten Möglichkeiten zur Neuausweisung von neuen Flächen aus (möglich wären rund 90 ha - ausgewiesen werden rund 70 ha). Um der Verantwortung in der Wohnbauvorsorge zumindest ansatzweise gerecht zu werden, sehen wir davon ab, bestehende geplante Flächen aus dem FNP 2010 heraus zu nehmen. Die genannten Aspekte zu Natur und Landschaft sind in den Umweltbericht, Bewertung der Schutzgüter eingeflossen. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Karlsbad	Spielberg	KB-W-013	Im unteren Berg	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten	HQS Waldbronn Zone B	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Fortschreibung FNP 2030 - Anregungen aus der frühzeitigen Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Karlsbad	Spielberg	KB-W-013	Im unteren Berg	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Eine intensive Einbindung des neuen Ortsrandes ist erforderlich. Von hohem Kompensationsbedarf (Streuobstwiesen) ist auszugehen. Nachdem die Planung des Gebietes Holderäcker aktuell angegangen wird, sollte geprüft werden, ob auf das Gebiet Im unteren Berg verzichtet werden kann.	Die geplante Wohnbaufläche wird bereits im FNP 2010 dargestellt. Der Nachweis der Wohnbauflächenbedarfe erfolgt auf Grundlage eines Hinweispapieres des Landes Baden-Württemberg. Vorhandene Potenziale und Baulücken werden berücksichtigt. Aus Mangel an geeigneten Flächen schöpft der NVK, vor allem bei den Wohnbauflächen, schon im aktuellen Vorentwurf nicht die gesamten Möglichkeiten zur Neuausweisung von neuen Flächen aus (möglich wären rund 90 ha - ausgewiesen werden rund 70 ha). Um der Verantwortung in der Wohnbauvorsorge zumindest ansatzweise gerecht zu werden, sehen wir davon ab, bestehende geplante Flächen aus dem FNP 2010 heraus zu nehmen. Aspekte von Natur und Landschaft sind im Umweltbericht thematisiert. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Karlsbad	Spielberg	KB-W-014	Holdergärten I/Hinter der Kirche	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Planung ist bereits im FNP2010 als Wohnbaufläche enthalten, Übergangsfläche zum Wald mit mageren Mähwiesen und Feuchtbiotop (§33). Angrenzend zum Wald weitere Mähwiese und Biotop. Überplanung der Schutzgebiete wird abgelehnt. Maßnahme in Teilfläche wegen Anbindung an den ÖPNV planerisch ggf. begründbar.	Die geplante gemischte Baufläche wird bereits im FNP 2010 dargestellt. Der Nachweis der Wohnbauflächenbedarfe erfolgt auf Grundlage eines Hinweispapieres des Landes Baden-Württemberg. Vorhandene Potenziale und Baulücken werden berücksichtigt. Aus Mangel an geeigneten Flächen schöpft der NVK, vor allem bei den Wohnbauflächen, schon im aktuellen Vorentwurf nicht die gesamten Möglichkeiten zur Neuausweisung von neuen Flächen aus (möglich wären rund 90 ha - ausgewiesen werden rund 70 ha). Um der Verantwortung in der Wohnbauvorsorge zumindest ansatzweise gerecht zu werden, sehen wir davon ab, bestehende geplante Flächen aus dem FNP 2010 heraus zu nehmen. Schutzgebiete des Naturschutzes sind nicht betroffen. Die weiteren genannten Aspekte zu Natur und Landschaft sind in den Umweltbericht, Bewertung der Schutzgüter eingeflossen. Die Hinweise auf wertvolle Biotopflächen sind in der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten. Hinweise zu geschützten Biotopflächen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu behandeln. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Karlsbad	Spielberg	KB-W-014	Holdergärten/Hinter der Kirche	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten	HQS Waldbronn Zone B	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsbad	Spielberg	KB-W-014	Holdergärten/Hinter der Kirche	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	In dem Gebiet sind FFH-Mähwiesen sowie geschützte Biotope vorhanden (2,31 ha seggen- und binsenreiche Nasswiesen). Das Gebiet sollte um den südlichen Teil reduziert werden. Der Kompensationsbedarf ist hoch anzusetzen.	Die geplante gemischte Baufläche wird bereits im FNP 2010 dargestellt. Der Nachweis der Wohnbauflächenbedarfe erfolgt auf Grundlage eines Hinweispapieres des Landes Baden-Württemberg. Vorhandene Potenziale und Baulücken werden berücksichtigt. Aus Mangel an geeigneten Flächen schöpft der NVK, vor allem bei den Wohnbauflächen, schon im aktuellen Entwurf nicht die gesamten Möglichkeiten zur Neuausweisung von neuen Flächen aus (möglich wären rund 90 ha - ausgewiesen werden rund 70 ha). Um der Verantwortung in der Wohnbauvorsorge zumindest ansatzweise gerecht zu werden, sehen wir davon ab, bestehende geplante Flächen aus dem FNP 2010 heraus zu nehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Karlsbad	Spielberg	KB-W-111	Waldstraße II	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Planung ist bereits im FNP2010 als Wohnbaufläche enthalten. Wertvolle Nasswiese (§33) tangiert, daher Ablehnung der Planung	Die geplante Wohnbaufläche wird bereits im FNP 2010 dargestellt. Der Nachweis der Wohnbauflächenbedarfe erfolgt auf Grundlage eines Hinweispapieres des Landes Baden-Württemberg. Vorhandene Potenziale und Baulücken werden berücksichtigt. Aus Mangel an geeigneten Flächen schöpft der NVK, vor allem bei den Wohnbauflächen, schon im aktuellen Entwurf nicht die gesamten Möglichkeiten zur Neuausweisung von neuen Flächen aus (möglich wären rund 90 ha - ausgewiesen werden rund 70 ha). Um der Verantwortung in der Wohnbauvorsorge zumindest ansatzweise gerecht zu werden, sehen wir davon ab, bestehende geplante Flächen aus dem FNP 2010 heraus zu nehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Karlsbad	Spielberg	KB-W-111	Waldstraße II	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten	HQS Waldbronn Zone B	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsbad	Spielberg	KB-W-111	Waldstraße II	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Von einer Außerung wird abgesehen	Kenntnisnahme
Karlsruhe	allgemein			Arbeitsgemeinschaft Oberheinsche Waldfreunde e. V.	Bei der Ausweisung von neuen Wohnflächen ist zu berücksichtigen, dass Karlsruhe bereits einen sehr hohen Anteil der Gemarkungsfläche als Siedlungsfläche nutzt. Untersuchungen der ETH Zürich in den 60 er Jahren haben gezeigt, dass ökologisch gravierende Belastungen für die Einwohner bereits bei einem Versiegelungsgrad von 40 % eines Raumes auftreten. In der Zukunft ist besonders in der Oberhein-Ebene bei einer weiter zu erwartenden Klima-Veränderung mit Stress-Situationen für die Einwohner zu rechnen. Die Klimauntersuchungen in Karlsruhe haben dies bereits nachgewiesen. Das Gesundheitsamt hat im heißen Sommer 2003 und auch in nachfolgenden Hitzeperioden eine steigende Zahl von Hitzetoten festgestellt. Der vergangene Sommer hat – wie im Sommer 2015 – in der 2. Hälfte die Entwicklung der Vermehrung von Hitzetoten, die durch die städtebauliche Entwicklung verursacht sind, bewiesen. Insbesondere unter diesen Aspekten muss in der Zukunft die Ausweisung neuer Bau- gebiete sehr kritisch gesehen werden, vor allem dort, wo Kaltluft-Ströme in die Stadt einfließen. Auch innerhalb der Stadt muss stärker darauf geachtet werden, dass die Frischluft-Zufuhr nicht durch querstehende oder zu hohe Gebäude (s. Tivoli) behindert wird. Durch die vorgeschlagenen neuen Nutzungen auf bisherigen Vegetationsflächen entstehen erhebliche Belastungen für den Boden, das Stadtklima und die Biodiversität im Hinblick auf Flora und Fauna. Deshalb muss, um wenigstens eine kleine Verbesserung gegenüber der heutigen Situation zu erreichen, im FNP eine im Stadtgebiet wirksame Maßnahme als Ersatz aufgenommen werden. Hierfür schlagen wir die weitere Übertunnelung der Südtangente vor, die ja bereits im Wettbewerbsverfahren für das räumliche Leitbild von dem Berliner Büro Sinai vorgeschlagen wurde. Die Südtangente wird sicher noch viele Jahre benötigt, so dass sich diese Maßnahme auch zur Aufwertung der angrenzenden Gebiete auf Dauer nachhaltig rentiert und für Stadtklima, Biodiversität, Naturschutz und Erholung sehr positiv auswirkt. Wir weisen darauf hin, dass solche Übertunnelungsmaßnahmen zur Zeit in mehreren deutschen Städten durchgeführt werden.	Das Schutzgut Klima wird bei der Fortschreibung beachtet. Bei den städtebaulichen Überlegungen haben die Ausgleichsfunktionen von Grün- und Freiflächen grundsätzlich einen hohen Stellenwert. Der NVK hat dem Thema mit mehreren Untersuchungen und Modellvorhaben Rechnung getragen, Grundlage ist z. B. die Tragfähigkeitsstudie mit der Klimafunktionskarte (2011), die auch in der Fortschreibung des Landschaftsplans aufgegriffen wird. Der Umweltbericht zum FNP beinhaltet in den Steckbriefen für jede geplante Fläche eine Bewertung der absehbaren Auswirkungen als Grundlage der Abwägung. Daraus folgende Hinweise für die verbindliche Bauleitplanung sind aufgezogen. Die Forderung zur Überdeckung der Südtangente wird zur Kenntnis genommen. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsruhe	allgemein			Stadt Karlsruhe Schul- und Sportamt	Die Wohngebiete sind durch Vereine zum größten Teil versorgt. Zusätzliche Neubaugebiete können i.d.R. über die aktuell vorhandenen Vereine versorgt werden. Allerdings ist bei einem deutlichen Bevölkerungszuwachs durch Neubaugebiete auch die Infrastruktur für zusätzliche Sporthallen oder Sportanlagen in der Nahversorgung zu berücksichtigen. Sporthallenneubauten sind von Vereinen in folgenden Stadtteilen möglich: • Mühlburg (Turnerschaft Mühlburg), • Waldstadt (SSC Karlsruhe), • Weiherfeld-Dammerstock (PSK Karlsruhe) Bitte berücksichtigen Sie in der Flächennutzungsplanung 2030, dass Karlsruhe eine große Ball-sporthalle für mindestens 3.500 Zuschauer benötigt.	Die Stadt Karlsruhe prüft aktuell unterschiedliche Standorte für zusätzliche Sporthallen (1.500 und 3.500 Zuschauer). Sobald eine Entscheidung seitens der Kommune vorliegt, ist ggf. die Durchführung eines Einzeländerungsverfahrens notwendig. Kenntnisnahme
Karlsruhe	allgemein			Stadt Karlsruhe Tiefbauamt	In Teilen der Gebiete entlang der Pflinz und des Pflinzlastungskanaals findet zurzeit eine Überarbeitung der Hochwassergefahrenkarte statt. Die Ergebnisse sind im Hinblick auf das Hochwasserschutzgesetz II zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung/Fachplanung.
Karlsruhe	allgemein			Stadt Karlsruhe Stadtplanungsamt Abt. Sanierung	Sanierungsgebiete sollen nicht im FNP dargestellt werden. Ansonsten gibt es keine Anregungen oder Bedenken.	Der Anregung wird gefolgt.
Karlsruhe	Daxlanden	KA-W-038	Sportplatz Daxlanden I	Arbeitsgemeinschaft Oberheinsche Waldfreunde e. V.	denkbar, Kompensationsmaßnahmen, eine wirksame Grünzäsur entlang der Straßenbahn muss als Ver-bindung N-S erhalten bleiben	Die Kompensationserfordernisse sind im Gebietspass der Fläche vermerkt, ebenso die Schaffung von Grünflächen. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsruhe	Daxlanden	KA-W-039	Sportplatz Daxlanden II	Arbeitsgemeinschaft Oberheinsche Waldfreunde e. V.	denkbar, Kompensationsmaßnahmen, eine wirksame Grünzäsur entlang der Straßenbahn muss als Ver-bindung N-S erhalten bleiben	Die Kompensationserfordernisse sind im Gebietspass der Fläche vermerkt, ebenso die Schaffung von Grünflächen. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsruhe	Daxlanden	KA-W-039	Sportplatz Daxlanden II	Stadt Karlsruhe Zentraler Juristischer Dienst - Abfallrechts- und Altlastenbehörde	Die Fläche wurde neu im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst und ist noch nicht im übermittelten Shape enthalten.	Kenntnisnahme
Karlsruhe	Daxlanden		FC Albsiedlung	Stadt Karlsruhe Schul- und Sportamt	Das ehemalige Sportgelände der FC Albsiedlung, Daxlander Straße 163, wurde aufgegeben und wird nicht mehr als Sportfläche benötigt.	Das Symbol für Sportplatz wird aus der Darstellung entfernt. Der Anregung wird gefolgt.
Karlsruhe	Daxlanden		ASV Daxlanden	Stadt Karlsruhe Schul- und Sportamt	Die vorhandene Sportanlage des ASV Daxlanden, Kornweg 33, fehlt in der Darstellung.	Die Sportanlage des ASV Daxlanden stellt in ihrem Umfang, vor allem in Bezug auf die Außensportflächen keine auf Ebene der Flächennutzungsplanung darzustellende Komponente dar. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Karlsruhe	Durlach	allgemein		Stadt Karlsruhe Schul- und Sportamt	Um die Bevölkerung in den neu entstehenden Wohngebiet „Oberer Säuterich“ mit naheliegenden Vereinsangeboten versorgen zu können, sollte eine Erweiterung der Sportflächen der Spielvereinigung Durlach-Aue berücksichtigt werden. Ggf. wäre zu klären, ob die Sportent-wicklungsflächen nahe der TG Aue dafür genutzt werden könnte.	Eine Erweiterung der bestehenden Sportflächen der Spielvereinigung Durlach-Aue unmittelbar angrenzend ist auf Grund der bestehenden Waldfläche, der Bundesstraße B3 und des Hausengraben nicht möglich. Die geplante Sportfläche bei der TG Aue ist bereits im FNP 2010 dargestellt und kann für eine Erweiterung der Sportfläche genutzt werden. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Karlsruhe	Durlach	KA-Gf-701	Untere Hub	Stadt Karlsruhe Zentraler Juristischer Dienst - Untere Natur- und Bodenschutzbehörde	Im aktuellen Landschaftsplan 2010 ist im Bereich der Unteren Hub die Ausweisung eines LSG vorgesehen. Diese Planung wird von der unteren Naturschutzbehörde nicht weiterverfolgt. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme(n) zum anlaufenden Bebauungsplanverfahren zum Sportpark Untere Hub verwiesen.	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsruhe	Durlach	KA-Gf-741	Säuterich	TRANSNET BW	Es dürfen keine 26 BImSchV relevanten Orte geschaffen werden	Kenntnisnahme
Karlsruhe	Durlach	KA-M-129	Pfaff-Areal	Arbeitsgemeinschaft Oberheinsche Waldfreunde e. V.	einverstanden, Durchgrünung, die im benachbarten Pfaff-Gelände weitgehend fehlt, notwendig	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsruhe	Durlach	KA-S-301	Untere Hub (Sporthallen)	Arbeitsgemeinschaft Oberheinsche Waldfreunde e. V.	einverstanden, gute Einbindung der Gebäude durch Begrünung notwendig	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsruhe	Durlach	KA-S-301	Untere Hub (Sporthallen)	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Der Bereich ist übersät mit Biotopstreifen und sollte erhalten werden. Mögliche Auswir-kungen auf das Lokalklima sind zu betrachten. Der Bereich liegt in einem Regionaler Grün-zug (Z). Falls eine Bebauung in Betracht gezogen wird, sind intensivste Anstrengungen für planerische Einbindung in die Landschaft, die Schonung von Biotopen und die Vermeidung von Versiegelung zu fordern.	Kenntnisnahme

**Fortschreibung FNP 2030 - Anregungen aus der frühzeitigen Trägerbeteiligung nach
§ 4 Abs. 1 BauGB**

Karlsruhe	Durlach	KA-S-301	Untere Hub (Sporthallen)	Regionalverband Mittlerer Oberrhein	Die geplanten Sonderbauflächen Sport berühren den im Regionalplan zwischen Karlsruhe und Durlach festgelegten Regionalen Grünzug. Sie sind jedoch gemäß Abstimmung mit dem Regionalverband unterhalb der ursprünglichen Grenze der Sportfläche im FNP konzentriert, am Bestand orientiert und die Bereiche für Hallen und Stadion beschränkt. Der Regionalplan muss geändert werden.	Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein (RVMO) hat auf Anfrage des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe ein Einzeländerungsverfahren des Regionalplanes 2003 eingeleitet und wird im Zuge dessen 17 Flächen, die den Zielen bzw. Grundsätzen der Regionalplanung entgegenstehen, überprüfen. Das Ergebnis des Planungsprozesses, der in Abstimmung mit dem RVMO sowie der Politik geführt wurde, wird nun einer Umweltprüfung unterzogen. Dazu wurde das Büro Hage + Hoppenstedt Partner, raumplaner und landschaftsarchitekten (Rottenburg am Neckar) beauftragt, die Flächen - aufbauend auf den Umweltbericht des Flächennutzungsplanes - auf regionalplanarischer Ebene eine Umweltprüfung auszuarbeiten. Kenntnisnahme
Karlsruhe	Durlach	KA-S-301	Untere Hub (Sporthallen)	Stadt Karlsruhe Stadtplanungsamt Abt. Stadtbild	Der städtebaulich-landschaftsplanerische Entwurf zum Sport- und Freizeitpark „Untere Hub“ wird bis März 2018 konkretisiert. Wir bitten um Anpassung der Sonderbauflächen an den aktualisierten Entwurf.	Der Anregung wird gefolgt.
Karlsruhe	Durlach	KA-W-006	Oberer Säuterich	Arbeitsgemeinschaft Oberheinsche Waldfreunde e. V.	einverstanden, Berücksichtigung der Kaltluft-Entstehung u. Grünzäsur sowie der Gehölzbestände notwendig	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsruhe	Durlach	KA-W-006	Oberer Säuterich	Stadt Karlsruhe Stadtplanungsamt Abt. Stadtbild	Plan Freiraumstruktur und Landschaftserleben: Die Darstellung der Wegführung im Plan ist nicht nachvollziehbar, da ein Teil der Symbole nicht in der Legende auftaucht. Darüber hinaus verläuft die Wegführung (Fuß- und Radweg) am Rand des Gebiets und nicht wie dargestellt mitten durch das Gebiet hindurch.	Dem Plan Freiraumstruktur und Landschaftserleben sowie alle Karten des Landschaftsplanes dient die Topografische Karte als Grundlageninformation. Erst in der verbindlichen Bauleitplanung wird die konkrete Lage die angesprochene Wegeverbindung festgelegt. Kenntnisnahme
Karlsruhe	Durlach	KA-W-006	Oberer Säuterich	Stadt Karlsruhe Stadtplanungsamt Abt. Stadtbild	Gebietsspass zu geplanten Bauflächen: Die Darstellung im FNP sieht geplante Wohnbaufläche, geplante Grünfläche (Kleingärten), Fläche für Landwirtschaft, Grünfläche, EB5 (Gartenhaus-nutzung) vor. Der Entwurf aus dem konkurrierenden Entwurfsverfahren sieht hier Grünfläche vor, die zum Teil auch als Retentionsfläche für das Regenwasser dienen soll. Darüber hinaus wird auch Ausgleichsfläche, bzw. Ruderfläche für die Wechselkröte benötigt. Die Grünfläche wäre auch dafür geeignet. Die Empfehlung wäre daher, die Fläche zukünftig im FNP als Grünfläche ohne Zweckbestimmung darzustellen.	Die Darstellung der geplanten Wohnbaufläche bleibt, wie im Vorentwurf des FNP 2030 dargestellt, bestehen. Die Darstellung der restlichen Fläche wird wie vorgeschlagen in Grünfläche ohne Zweckbestimmung geändert. Der Anregung wird gefolgt.
Karlsruhe	Durlach	KA-W-016	Sportflächen Durlach	Arbeitsgemeinschaft Oberheinsche Waldfreunde e. V.	einverstanden, Das Pfingzgrün muss als überörtlicher Grünzug in wirksamer Breite durchgeführt werden und deshalb ist das Gebiet entlang der Pfingz zu reduzieren. Starke Durchgrünung des Gebietes u. bei der Ortsrandgestaltung notwendig	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsruhe	Durlach	KA-W-016	Sportflächen Durlach	Regionalverband Mittlerer Oberrhein	Die aktuelle Abgrenzung entspricht der vereinbarten Größe der Fläche bis zur nördlichen Gebäudekante der Berufsschule. Aufgrund der Überschneidung von ca. 2 ha mit der Grünzäsur muss der Regionalplan geändert werden.	Kenntnisnahme
Karlsruhe	Durlach			Stadt Karlsruhe Stadtplanungsamt Abt. Stadtbild	Bahnhofsvorplatz Durlach Die gesamte Fläche ist im FNP-Entwurf als Grünfläche (Parkanlage) dargestellt. Durch die geplante Bebauungsplanänderung wird sich der Vorplatz des Bahnhofs vergrößern und ein Baufeld für Sondernutzung entstehen. Der westliche Teil – zwischen Fußgängerunterführung zur Karlsruher Allee und Stachus – bleibt als Parkfläche bestehen. Das Bebauungsplanverfahren ist noch nicht eingeleitet – wird aber parallel zur Sanierungsmaßnahme durchgeführt, welches voraussichtlich 2023 abgeschlossen sein wird.	Wird im Fortschreibungsverfahren nicht berücksichtigt. Parallel zum Bebauungsplanverfahren kann der FNP im Zuge eines Einzeländerungsverfahrens geändert werden. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Karlsruhe	Grötzingen	allgemein		Stadt Karlsruhe Stadtplanungsamt Abt. Stadtbild	Bebauungsplan „Junge Halden, 3. Änderung“, Karlsruhe-Grötzingen Das als Reservefläche für Schulbauten vorgehaltene Grundstück (Plangebiet: 0,71 ha) südlich der Ziegeleistraße wird für schulische Zwecke nicht mehr benötigt und soll nun für eine Wohnbebauung genutzt werden, da in Grötzingen eine große Nachfrage nach Baugrundstücken für Wohnhäuser besteht. Der seit dem 24.07.2004 wirksame Flächennutzungsplan 2010 des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe (FNP 2010) stellt das Planungsgebiet als Fläche für den Gemeinbedarf (Zweckbestimmung Schule) dar. Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a Baugesetzbuch handelt, bitten wir um Berichtigung des Flächennutzungsplanes. (Nach erneuter Offenlage in diesem Frühjahr ist der Satzungsbeschluss im Späthjahr 2018 avisiert).	Nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird die Darstellung des FNP nach Beschluss in der Versammlungsversammlung berichtigt werden. Kenntnisnahme
Karlsruhe	Grötzingen	KA-Gf-747	Sportzentrum	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Die geplante Sportfläche zwischen PFLANZEN-MAUK und B3, nördlich der 110kV-Leitung, wird abgelehnt, da beim Bau sowohl ein Biotop wie eine Streuobstwiese betroffen wären.	Die geplante Sportfläche ist bereits im Flächennutzungsplan 2010 enthalten und soll auch im Flächennutzungsplan 2030 dargestellt werden. Bei einem notwendigen Bebauungsplanverfahren werden die genannten Streuobstwiese und das Biotop berücksichtigt. Kenntnisnahme
Karlsruhe	Grünwettersbach	KA-EB5-325	Körnlesäcker	Stadt Karlsruhe Zentraler Juristischer Dienst - Abfallrechts- und Altlastenbehörde	In Tabelle 7 (Seite 66) taucht die Fläche „KA-EB5-325 – Körnlesäcker“ auf, für die es weder einen Steckbrief noch einen Gebietspass gibt.	Kenntnisnahme
Karlsruhe	Grünwettersbach	KA-FG-423	Nördlich-C. Benz Schule	Arbeitsgemeinschaft Oberheinsche Waldfreunde e. V.	einverstanden, Ortsrandgestaltung mit entsprechender Begrünung notwendig	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsruhe	Grünwettersbach	KA-FG-423	Nördlich-C. Benz Schule	Stadt Karlsruhe Stadtplanungsamt Abt. Stadtbild	Emissionen: Hohe Lärmbelastung durch A8, bis 49 dB(A) nachts	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsruhe	Grünwettersbach	KA-FG-424	Thüringer Straße	Arbeitsgemeinschaft Oberheinsche Waldfreunde e. V.	abgelehnt, unter Berücksichtigung der Ortsrandgestaltung ist eine Bebauung abzulehnen	Die Fläche wird bereits im FNP 2010 als geplante Fläche für Gemeinbedarf dargestellt. Im Regionalplan ist die Fläche als regionalplanarisch abgestimmter Bereich für Siedlungserweiterung und schutzbedürftiger Bereich für Erholung festgelegt. Besteht in Wettersbach begründeter Bedarf an einer Einrichtung des Gemeinbedarfs, sprechen aus planerischer Sicht folgende Gründe für die Fläche: Die Fläche ist an die bestehende Versorgungsinfrastruktur angebunden, verfügt über einen Straßenanschluss und grenzt direkt an bestehende Einrichtungen des Gemeinbedarfs wie die Heinz-Barth-Grund- und Hauptschule mit Werkrealschule Wettersbach oder die Sporthalle Wettersbach an. Zudem befinden sich bereits 50 Prozent der Flächen im Eigentum der Gemeinde. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Karlsruhe	Grünwettersbach	KA-FG-424	Thüringer Straße	Stadt Karlsruhe Stadtplanungsamt Abt. Stadtbild	Emissionen: Hochspannungsleitung verläuft über die Fläche	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsruhe	Grünwettersbach	KA-W-324	Sportplatz ASV Grünwettersbach	Arbeitsgemeinschaft Oberheinsche Waldfreunde e. V.	abgelehnt, als Grünzug erhalten, für Erholungsnutzung geeignet, Biotopverbund beachten, als Ausgleichsfläche geeignet	Laut Bedarfsberechnung werden im Nachbarschaftsverband (NVK) bis 2030 rund 90 ha zusätzliche Wohnbauflächen benötigt. Aus Mangel an geeigneten Flächen schöpft der NVK mit rund 70 ha nicht die gesamten Möglichkeiten zur Neuausweisung aus. Um die vorhandenen Flächen möglichst verantwortungsvoll zu nutzen, wird das Maß der Nutzung geplanter Wohn- und Mischbauflächen im Flächennutzungsplan 2030 über die sogenannten „Zielwerte zur Siedlungsdichte“ gesteuert, die als verbindliche Vorgaben für die Bauleitplanung im Plan verankert sind (siehe Begründung, Kapitel Wohnen). Bei der Bewertung der Fläche stehen den negativen Umweltauswirkungen beim Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt die gute Anbindung der Fläche an das bestehende Verkehrsnetz und an die Infrastruktur im Ort gegenüber. Mit Blick auf die Gesamtprüfkulisse, handelt es sich bei der Fläche um eine der geeigneteren Flächen. Der Anregung auf Ablehnung der Planung wird nicht gefolgt. Die Hinweise zum Biotopverbund sind im Umweltbericht bereits genannt. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Karlsruhe	Grünwettersbach	KA-W-324	Sportplatz ASV Grünwettersbach	Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	Typischerweise sind Friedhöfe im 19. Jahrhundert aus den Ortszentren an die Ränder verlegt worden. So liegt auch der Friedhof von Grünwettersbach bisher zumindest nach Norden und Osten in solitärer Randlage zum Ortskern. Die jetzige Planung sieht nun eine Neuausweisung eines Wohngebietes nach Osten vor. Von Seiten des Landesamtes für Denkmalpflege regen wir an, die bisherige solitäre Randlage des Friedhofs mit einem ausreichenden Respektabstand der zukünftigen Bebauung zu respektieren.	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsruhe	Grünwettersbach	KA-W-324	Sportplatz ASV Grünwettersbach	Regionalverband Mittlerer Oberrhein	Hinweis auf Stellungnahme vom 22.12.2016. Regionalplanänderung erforderlich.	Der Antrag auf Änderung des Regionalplans wurde im Juli 2017 gestellt. Kenntnisnahme
Karlsruhe	Grünwettersbach	KA-W-324	Sportplatz ASV Grünwettersbach	Stadt Karlsruhe Stadtplanungsamt Abt. Stadtbild	Emissionen: Hohe Lärmbelastung durch A8, bis 49 dB(A) nachts	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsruhe	Grünwettersbach	KA-W-011	Esslinger Straße	Arbeitsgemeinschaft Oberheinsche Waldfreunde e. V.	einverstanden, Ortsrandgestaltung, Eingrünung des Gebietes, Bebauung denkbar	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsruhe	Grünwettersbach	KA-W-024	Thüringer Straße	Arbeitsgemeinschaft Oberheinsche Waldfreunde e. V.	einverstanden, Zustimmung zur Ortsrandgestaltung	Kenntnisnahme
Karlsruhe	Grünwinkel	KA-G-387	Schliffkopfweg	Arbeitsgemeinschaft Oberheinsche Waldfreunde e. V.	einverstanden, starke Eingrünung zur B 36 ist notwendig	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsruhe	Hagsfeld	KA-G-218	Storrenacker-Süd Erweiterung	Arbeitsgemeinschaft Oberheinsche Waldfreunde e. V.	einverstanden, im Interesse einer Ausbildung eines Gewerbegebietes-Randes kann zugestimmt werden mit der Auflage, Feldgehölze zu erhalten, weiter zu entwickeln und das Gebiet zu durchgrünen. Die westliche Grünzäsur entlang der Autobahn muss um das Autobahnkreuz im Sinne der Biotopverbindung herumgeführt werden	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsruhe	Hagsfeld	KA-M-005	Auf die Grüb	Arbeitsgemeinschaft Oberheinsche Waldfreunde e. V.	einverstanden, Ausbildung des Ortsrandes durch Begrünung notwendig	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsruhe	Hagsfeld	KA-M-005	Auf die Grüb	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Mit der Entfernung dieser grünen Lunge von Hagsfeld wird der letzte Erholungswert des Stadtteils Hagsfeld zerstört. Sowohl die Kühlungsfunktion leidet hierunter, als auch die Vielfalt von Insekten und Vögeln.	Die Aspekte zu Natur und Landschaft sind in den Umweltbericht, Bewertung der Schutzgüter eingeflossen. Kenntnisnahme
Karlsruhe	Hagsfeld	KA-S-302	Sportpark Waldstadt	Arbeitsgemeinschaft Oberheinsche Waldfreunde e. V.	einverstanden, sensibler Umgang mit Bestand notwendig	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsruhe	Hagsfeld	KA-S-302	Sportpark Waldstadt	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Die Gemeinde soll erklären, womit kompensiert werden soll	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsruhe	Hagsfeld	KA-S-302	Sportpark Waldstadt	Deutsche Flugsicherung (DFS)	Fläche liegt im Anlagenschutzbereich von Karlsruhe Dachstation TX – Geogr. Koordinaten (ETRS89): 49° 01' 25,24" N/08° 25' 40,58" E; Höhe des Geländes 116,00 m ü. NN. Aufgrund der Entfernung zu der oben genannten Flugsicherungseinrichtungen werden bei ortsüblicher Bebauung Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.	Kenntnisnahme

**Fortschreibung FNP 2030 - Anregungen aus der frühzeitigen Trägerbeteiligung nach
§ 4 Abs. 1 BauGB**

Karlsruhe	Hagsfeld	KA-S-306	Hagsfeld-Nord	Arbeitsgemeinschaft Oberheinische Waldfreunde e. V.	einverstanden, Wegeverbindungen und Biotope sind zu beachten	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsruhe	Hagsfeld	KA-S-306	Hagsfeld-Nord	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Mit der Entfernung dieser grünen Lunge von Hagsfeld wird der letzte Erholungswert des Stadtteils Hagsfeld zerstört. Sowohl die Kühlfunktion leidet hierunter, als auch die Vielfalt von Insekten und Vögeln.	Die geplante Sonderbaufläche, die für eine Nahversorgung des Ortsteils Hagsfeld vorgesehen ist, ist bereits im FNP 2010 dargestellt. Die Aspekte zu Natur und Landschaft sind in den Umweltbericht, Bewertung der Schutzgüter eingeflossen. Kenntnisnahme
Karlsruhe	Hagsfeld	KA-W-112	Grabenäcker	Arbeitsgemeinschaft Oberheinische Waldfreunde e. V.	einverstanden, soweit regionaler Grünzug betroffen, Verkleinerung des Gebietes, starke Durchgrünung u. Schaffung von Erholungsflächen	Die Fläche ist bereits im FNP 2010 größtenteils als geplante Wohnbaufläche dargestellt. Der RVMO ist mit dem Eingriff in die Grünzäsur einverstanden. Die vorgeschlagene Durchgrünung des Wohngebietes und die Schaffung von Erholungsflächen wird auf Bebauungsplanebene behandelt. Kenntnisnahme, weitere Behandlung in Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsruhe	Hagsfeld	KA-W-112	Grabenäcker	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	geht nicht, weil: Grünzäsur, Biotop	Die Fläche ist bereits im FNP 2010 größtenteils als geplante Wohnbaufläche dargestellt. Der RVMO stimmt dem Eingriff in die Grünzäsur zu. Der Steckbrief im Umweltbericht beinhaltet bereits Hinweise auf die genannten Qualitäten und Konflikte. Die vorgeschlagene Durchgrünung des Wohngebietes und die Schaffung von Erholungsflächen wird auf Bebauungsplanebene behandelt. Kenntnisnahme, weitere Behandlung in Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsruhe	Hagsfeld	KA-W-112	Grabenäcker	Deutsche Flugsicherung (DFS)	Fläche liegt im Anlagenschutzbereich von Karlsruhe Dachstation TX – Geogr. Koordinaten (ETRS89): 49° 01' 25,24" N/08° 25' 40,58" E; Höhe des Geländes 116,00 m ü. NHN. Aufgrund der Entfernung zu der oben genannten Flugsicherungseinrichtungen werden bei ortsüblicher Bebauung Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.	Kenntnisnahme
Karlsruhe	Hagsfeld	KA-W-113	Hagsfeld-Nord	Arbeitsgemeinschaft Oberheinische Waldfreunde e. V.	einverstanden, Wegeverbindungen und Biotope sind zu beachten	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsruhe	Hagsfeld	KA-W-113	Hagsfeld-Nord	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Mit der Entfernung dieser grünen Lunge von Hagsfeld wird der letzte Erholungswert des Stadtteils Hagsfeld zerstört. Sowohl die Kühlfunktion leidet hierunter, als auch die Vielfalt von Insekten und Vögeln.	Die Aspekte zu Natur und Landschaft sind in den Umweltbericht, Bewertung der Schutzgüter eingeflossen. Kenntnisnahme
Karlsruhe	Hohenwettersbach	KA-S-388	Spitalhof	Arbeitsgemeinschaft Oberheinische Waldfreunde e. V.	abgelehnt, Nutzung am Friedhof wenig geeignet, Bebauung ist Fremdkörper in der Landschaft	Um die Voraussetzungen für den Bau eines Nahversorgers im Karlsruher Stadtteil Hohenwettersbach zu schaffen, hat der NVK im Dezember 2012 den Aufstellungsbeschluss zu einem FNP Einzeländerungsverfahren gefasst. Mit Veröffentlichung in den BNN hat die Änderung im November 2017 Rechtskraft erlangt. Das Verfahren zum vorhabenbezogener Bebauungsplan „Spitalhof (Nahversorgung Hohenwettersbach)“ läuft bereits. Im Zuge der Offenlage des Bebauungsplans, die voraussichtlich im Winter 2018 stattfindet, können Anregungen und Einwände im Verfahren vorgebracht werden. Im Hinblick auf das erst kürzlich durchgeführte Einzeländerungsverfahren und das laufende Bebauungsplanverfahren wird der Anregung auf Ablehnung der Planung nicht gefolgt. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Karlsruhe	Hohenwettersbach	KA-W-007	Dachsbau	Arbeitsgemeinschaft Oberheinische Waldfreunde e. V.	ändern, verkleinern u. Berücksichtigung der Ortsrandgestaltung mit entsprechender Eingrünung	Im Vergleich zur ersten frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom Juni 2016, wurde die Fläche (damaliger Flächenname: Rehbuckel II) unter Berücksichtigung der Umweltbelange von 6,5 ha auf 4 ha reduziert. Von einer weiteren Reduzierung wird abgesehen. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Karlsruhe	Hohenwettersbach	KA-W-007	Dachsbau	Regionalverband Mittlerer Oberrhein	Hinweis auf Stellungnahme vom Oktober 2016. Nach einem Vororttermin mit dem NVK wird die nun aktuelle Wohnbaufläche als die geeignetste Alternative der in Hohenwettersbach untersuchten Flächen erachtet. Der Regionalplan muss geändert werden.	Der Antrag auf Änderung des Regionalplans wurde im Juli 2017 gestellt. Kenntnisnahme
Karlsruhe	Hohenwettersbach			Ortsverwaltung Hohenwettersbach	Ich verweise auf die Beschlüsse des Ortschaftsrates Hohenwettersbach vom 21.12.2016 und des Gemeinderates der Stadt Karlsruhe vom 07.02.2017. Der Ortschaftsrat Hohenwettersbach hat in seiner Sitzung vom 21.12.2016 beschlossen, die vorgeschlagene Flächenkulisse KA.2-W-007.a und KA.2-W-007.c nicht weiter zu verfolgen. Einzig weiterhin zu prüfende Fläche ist die Fläche KA.2-W-007.b.	Die Flächen 007.a und 007.c sind im Rahmen der zweiten frühzeitigen Beteiligung bereits herausgenommen worden. Kenntnisnahme
Karlsruhe	Knielingen	KA-G-030	Hagsfelder Weg	Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	Planung berührt Fundstellen der Archäologie des Mittelalters (KD bzw. Prüffall nach § 2 DSchG): Strukturen (Weg?). An dem Erhalt solcher Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Baumaßnahmen in den jeweiligen Denkmalsbereichen bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung (§ 8 DSchG).	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsruhe	Knielingen	KA-G-212	Knielingen West I	Arbeitsgemeinschaft Oberheinische Waldfreunde e. V.	einverstanden, wird zugestimmt wegen der hohen bereits vorhandenen Flächeninanspruchnahme durch die Raffinerien und der Umweltauswirkungen ist eine starke Durchgrünung mit einheimischen Ge-hölzen notwendig	Kenntnisnahme
Karlsruhe	Knielingen	KA-G-212	Knielingen West I	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Unter E 1 der BRK von 1995 wird empfohlen, auf die Bebauung von Knielingen-West, Knielingen I und II sowie der Esso-Erweiterung zu verzichten. Die Empfehlung wird begründet mit „Erhalt der ökologischen Ausgleichsfunktion (Flora, Fauna, Klima) und des naturräumlichen Zusammenhangs (freiräumliches Leitbild)“ Diese Einordnung bedarf noch der Ergänzung durch die damalige und bis heute durchgereichte Benotung der Böden in ihrer Eignung für die Landwirtschaft. Hier werden großflächig die höchsten Werte unter den Titeln „Vorbehaltsfläche“ und „Vorbehaltsflur“ zugesprochen. Gerade die von Knielingen I und II belegten Flächen weisen diesen hochwertigen Status aus und tragen zur ortsnahe Versorgung bei. Das Hofgut Maxau bezieht aus diesen Feldern einen wesentlichen Teil seiner Erträge. Der Wegfall dürfte dem Unternehmen die wirtschaftliche Grundlage entziehen. Auf die Übernahme der geplanten Flächen Essoerweiterung und Knielingen-West in den FNP wurde schon 2010 verzichtet. Knielingen I und II blieben als „potentielle Tauschflächen für Neuausweisung an anderer Stelle“ in der Planung. Wobei Knielingen West II ein eigenes Schicksal erlitt. Offenbar beeindruckt von den Hinweisen der BRK von 1995 auf die besondere Verantwortung der Gemeinde für den Erhalt der Rheinauen entschied der Gemeinderat 2014 die Herausnahme dieses Gewerbeabschnitts. Eine Entscheidung, die der Gemeinderat 2015 wieder zurückgezogen hat. Der Appell an die Verantwortung für einen bedeutsamen Geländeabschnitt des Stadtgebietes hatte sich verflüchtigt. Knielingen I und II sind außer sensible Gewerbebestände. Gegen Überschwemmungen müsste das Gelände meterhoch aufgeschüttet werden. Der Boden muss nach Überbleibseln aus der Zeit der Ölförderung überprüft werden. Das Gelände fällt laut MIRO zum Teil unter die Anforderung nach SEVESO 3 Richtlinie, wonach ein Abstand von 900 m zwischen Be-triebsbereich und sensiblen Nutzungen aufrecht zu halten ist. Originalton MIRO: „Dies bedeutet, dass für „Knielingen West I“ und für jedes Einzelvorhaben begründete Zweifel an der Eignung der Fläche bestehen. Um diese ggf. ausräumen zu können, verlangt der KAS-Leitfaden eine Einzelfallprüfung hinsichtlich der Gefährdung.“ Trotzdem wird auch das Gelände als potentielle Gewerbefläche ausgeworfen und es wird auch, wenn ein Interessent die dominante Optik der Raffinerien und ihre Geruchsbelästigung zu verkraften vermag, entsprechend verwertet werden. Die immer wiederholten Beteuerungen, dass der extreme Standort kaum eine Nachfrage erwarten lässt, kann nach dem 2015 offen gewordenen Interesse der Fa. Löreal kaum übernommen werden. Die Notwendigkeit, das Gelände aufschütten zu müssen, ist für uns ein wesentlicher Grund für den Einspruch gegen diese Flächenplanung. Seine Eignung für die ortsnahe Produktion von Lebensmitteln ginge andauernd verloren. Diese Vernichtung landwirtschaftlich wertvoller Böden ist nicht hinnehmbar. Dazu käme eine Anmerkung zu den Klimadaten. Beeindruckend blieb eine „Bewertung der Belastungssituation (Siedlungsraum)“ der GEO-Net vom März 2013 über die aktuellen und künftigen bioklimatische Belastungen in Karlsruhe. Auch ohne Knielingen West I und II bilden die Raffinerien mit Stora-Enzo und Hafen neben dem Stadtgebiet bereits heute einen bis an den Rhein reichen- den Hotspot der Wärmebelastung, der - langfristig gesehen - das Leben in Karlsruhe erheblich belasten wird. Wer den Klimawandel ernst nimmt, der wird Empfehlungen der BRK unter „E 2 Konsequenzen für die Stadtentwicklungskonzept“ beherzigen müssen: • Stärkere Betonung des Flächenrecyclings • raum und umweltgerechte Weiterentwicklung der Stadt im Sinne der Nachhaltigkeit • usw. Ein Text, der zu ergänzen wäre durch die Hinweise von NABU und BUND im Rahmen der Stellungnahmen: „Dabei muss dringend über den lokalen Tellerrand hinausgeschaut werden, d.h. Gewerbeansiedlungen müssen im gesamtdeutschen, wenn nicht sogar europäischen Kontext betrachtet werden. In diesem Kontext erscheint der immer noch zu beobachtende Zuwanderungsüberschuss der Stadt Karlsruhe und ihres Umlands gar nicht so positiv, wie er oftmals dargestellt wird.“ <i>Wir stützen uns auch auf die Einwendungen des Zentralen juristischen Dienstes der Stadt Karlsruhe: siehe Stellungnahme des Zentralen juristischen Dienstes (untere Natur- und Bodenschutzbehörde) vom 11.04.2018.</i>	Die Flächen Knielingen West I und II sind bereits im Flächennutzungsplan 2010 enthalten. Sie decken für die Stadt Karlsruhe einen wesentliche Teil des Bedarfes an Gewerbeflächen. Der Steckbrief im Umweltbericht beinhaltet bereits Hinweise auf die genannten Qualitäten und Konflikte. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Karlsruhe	Knielingen	KA-G-212	Knielingen West I	MIRO	Wir haben dankend zur Kenntnis genommen, dass Sie als Reaktion auf unseren Einspruch vom 16.03.2015 das Gewerbegebiet Knielingen West 1 südlich unseres Werkteils 2 von einem Gewerbe- in ein Industriegebiet überführt haben. Bei weiteren Konkretisierungen bezüglich der geplanten industriellen Nutzung bitten wir um entsprechende Information Ihrerseits.	Kenntnisnahme
Karlsruhe	Knielingen	KA-G-212	Knielingen West I	Stadt Karlsruhe Zentraler Juristischer Dienst - Untere Natur- und Bodenschutzbehörde	Die Flächen wurden exemplarisch für die Problematik des hohen Flächenverbrauchs ausgewählt. Die Flächen wurden – auch wenn keine harten naturschutzrechtlichen Restriktionen wie Schutzgebiete dort liegen – in der Vergangenheit wiederholt als konfliktreich beurteilt. Die Gebiete in Knielingen waren im Vorentwurf 2014 noch zur Herausnahme im Zuge der strate-gischen Verlagerung von Gewerbeflächen West nach Ost zur Autobahn A5 vorgesehen. Im Gegenzug zur Verkleinerung des Gebiets Horbenloch und Verzicht auf die Flächen Gleisbauhof und Güterbahngelände wurde die Herausnahme revidiert. Eine in sich schlüssige Gewerbeflächenstrategie erscheint uns hier nicht gegeben.	Die aufgezeigte Gewerbeflächenstrategie wurde von der Planungsstelle verfolgt. Da während des Verfahrens keine alternativen Flächen in ausreichendem Umfang gefunden wurden, sind die Flächen KA-G-212 und KA-G-213 (Knielingen West I und II) weiterhin in der Kulisse der Gewerbeflächen vorhanden. Kenntnisnahme
Karlsruhe	Knielingen	KA-G-212	Knielingen West I	TRANSNET BW	Widerspruch gegen Maßnahmen, da diese Netzausbau verhindern	Das Verfahren zum Netzausbau befindet sich derzeit in der Alternativprüfung, bevor das eigentliche Planfeststellungsverfahren beginnt. Bevor die Alternativprüfung abgeschlossen ist und eine Bindung an die Planung seitens der Bundesnetzagentur besteht, werden die geplanten Flächen in der Gebietskulisse des Flächennutzungsplanes 2030 weiter dargestellt. Die Prüfung der Freihalteflächen bzw. Schutzstreifen, gilt es im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Kenntnisnahme, weitere Bahandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsruhe	Knielingen	KA-G-212	Knielingen West I	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Auf der Fläche befinden sich Erdölbohrungen. Bei alten Bohrungen auf Erdöl und Erdgas können Undichtigkeiten und damit der Austritt von Erdöl und/oder Erdgas an der Bohrstelle und deren näherer Umgebung nicht sicher ausge-schlossen werden. Dies ist unter sicherheitlichen Gesichtspunkten unproblematisch, solange die Bohrstelle nicht überbaut wird. Wird sie überbaut, kann eine Gefahr durch Gasansammlungen in nicht ausreichend belüfteten (Hohl-)Räumen (Kellerräume, Schächte, Leitungskanälen) entstehen. Das LGRB ist an dem Bebauungsplanverfahren der Baufläche zu beteiligen.	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsruhe	Knielingen	KA-G-212		Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 2 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	Nördlich und südlich der beiden Flächen verlaufen im vorliegenden Entwurf die Alternativtrassen einer Querspange zwischen der geplanten zweiten Rheinbrücke und der B 36. Im Rahmen der Planung dieser Querspange stehen derzeit noch weitere Alternativen zur Diskussion, die sich zum Teil mit den geplanten Bauflächen überschneiden. Vor diesem Hintergrund verweisen wir auf den entsprechenden Widerspruch gem. § 7 BauGB, welcher seitens Abteilung 4 unseres Hauses hinsichtlich der Flächen KA-G-212 und KA-G-213 erfolgt.	Diese Maßnahme ist ein Projekt aus dem Bundesverkehrswegeplan. Noch ist keine der möglichen Alternativen planfestgestellt, daher werden im Entwurf FNP2030 zwei Alternativen als Korridor vermerkt. Dieser Vermerk enthält nicht von der Varianten Diskussion in der Fachplanung. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der Fachplanung.
Karlsruhe	Knielingen	KA-G-212	Knielingen West I	Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr	Gegen die Festsetzung von geplanten Industriegebieten zwischen der MIRO und Knielingen, sowie den geplanten Dauerkleingärten nordwestlich von Knielingen, legen wir Widerspruch ein. Der Bereich zwischen MIRO und Knielingen ist geeignet für das Straßenbauprojekt B 36, Querspange 2, Rheinbrücke Karlsruhe, das im Entwurf des Flächennutzungsplans 2030 bereits mit zwei Trassenvarianten ausgewiesen ist. Jedoch sind auch weitere Trassenvarianten in diesem Bereich vorstellbar und sollten nicht durch andere Gebietsausweisungen eingeschränkt werden.	Diese Flächen sind bereits in FNP 2010 enthalten und stellen keine Neuausweisung dar. Die genaue Einbettung der Trasse des Straßenbauprojektes B36, Querspange 2, Rheinbrücke Karlsruhe in die geplante Gewerbefläche wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu klären sein. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der Fachplanung.

Fortschreibung FNP 2030 - Anregungen aus der frühzeitigen Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Karlsruhe	Knielingen	KA-G-213	Knielingen West II	Arbeitsgemeinschaft Oberheinische Waldfreunde e. V.	einverstanden, wird zugestimmt wegen der hohen bereits vorhandenen Flächeninanspruchnahme durch die Raffinerien und der Umweltauswirkungen ist eine starke Durchgrünung mit einheimischen Ge-hölzen notwendig	Kenntnisnahme
Karlsruhe	Knielingen	KA-G-213	Knielingen West II	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Unter E 1 der BRK von 1995 wird empfohlen, auf die Bebauung von Knielingen-West, Knielingen I und II sowie der Esso-Erweiterung zu verzichten. Die Empfehlung wird begründet mit „Erhalt der ökologischen Ausgleichsfunktion (Flora, Fauna, Klima) und des naturräumlichen Zusammenhangs (freiräumliches Leitbild)“ Diese Einordnung bedarf noch der Ergänzung durch die damalige und bis heute durchge-reichte Benotung der Böden in ihrer Eignung für die Landwirtschaft. Hier werden großflächig die höchsten Werte unter den Titeln „Vorbehaltsfläche“ und „Vorbehaltsflur“ zugesprochen. Gerade die von Knielingen I und II belegten Flächen weisen diesen hochwertigen Status aus und tragen zur ortsnahen Versorgung bei. Das Hofgut Maxau bezieht aus diesen Feldern einen wesentlichen Teil seiner Erträge. Der Wegfall dürfte dem Unternehmen die wirtschaftliche Grundlage entziehen. Auf die Übernahme der geplanten Flächen Essoerweiterung und Knielingen-West in den FNP wurde schon 2010 verzichtet. Knielingen I und II blieben als „potentielle Tauschflächen für Neuausweisung an anderer Stelle“ in der Planung. Wobei Knielingen West II ein eigenes Schicksal erlitt. Offenbar beeindruckt von den Hinweisen der BRK von 1995 auf die besondere Verantwortung der Gemeinde für den Erhalt der Rheinauen entschied der Gemeinderat 2014 die Herausnahme dieses Gewerbeabschnitts. Eine Entscheidung, die der Gemeinderat 2015 wieder zurückgezogen hat. Der Appell an die Verantwortung für einen bedeutsamen Geländeabschnitt des Stadtgebietes hatte sich verflüchtigt. Knielingen I und II sind äußerst sensible Gewerbebestandorte. Gegen Überschwemmungen müsste das Gelände meterhoch aufgeschüttet werden. Der Boden muss nach Überbleibseln aus der Zeit der Ölförderung überprüft werden. Das Gelände fällt laut MIRO zum Teil unter die Anforderung nach SEVESO 3 Richtlinie, wonach ein Abstand von 900 m zwischen Be-triebsbereich und sensiblen Nutzungen aufrecht zu halten ist. Originalton MIRO: „Dies bedeutet, dass für „Knielingen West I“ und für jedes Einzelvorhaben begründete Zweifel an der Eignung der Fläche bestehen. Um diese ggf. ausräumen zu können, verlangt der KAS-Leitfaden eine Einzelfallprüfung hinsichtlich der Gefährdung.“ Trotzdem wird auch das Gelände als potentielle Gewerbefläche ausgeworfen und es wird auch, wenn ein Interessent die dominante Optik der Raffinerien und ihre Geruchsbelästigung zu verkraften vermag, entsprechend verwertet werden. Die immer wiederholten Beteuerungen, dass der extreme Standort kaum eine Nachfrage erwarten lässt, kann nach dem 2015 offen gewordenen Interesse der Fa. L'oreal kaum übernommen werden. Die Notwendigkeit, das Gelände aufschütten zu müssen, ist für uns ein wesentlicher Grund für den Einspruch gegen diese Flächenplanung. Seine Eignung für die ortsnahe Produktion von Lebensmitteln ginge andauernd verloren. Diese Vernichtung landwirtschaftlich wertvoller Böden ist nicht hinnehmbar. Dazu käme eine Anmerkung zu den Klimadaten. Beeindruckend blieb eine „Bewertung der Belastungssituation (Siedlungsraum)“ der GEO-Net vom März 2013 über die aktuellen und künftigen bioklimatische Belastungen in Karlsruhe. Auch ohne Knielingen West I und II bilden die Raffinerien mit Stora-Enzo und Hafens neben dem Stadtgebiet bereits heute einen bis an den Rhein reichen- den Hotspot der Wärmebelastung, der - langfristig gesehen - das Leben in Karlsruhe erheblich belasten wird. Wer den Klimawandel ernst nimmt, der wird Empfehlungen der BRK unter „E 2 Konsequenzen für die Stadtentwicklungskonzept“ beherzigen müssen: • Stärkere Betonung des Flächenrecyclings • raum und umweltgerechte Weiterentwicklung der Stadt im Sinne der Nachhaltigkeit • usw. Ein Text, der zu ergänzen wäre durch die Hinweise von NABU und BUND im Rahmen der Stellungnahmen: „Dabei muss dringend über den lokalen Tellerrand hinausgeschaut werden, d.h. Gewerbeansiedlungen müssen im gesamtdeutschen, wenn nicht sogar europäischen Kontext betrach-tet werden. In diesem Kontext erscheint der immer noch zu beobachtende Zuwande-rungsüberschuss der Stadt Karlsruhe und ihres Umlands gar nicht so positiv, wie er oftmals dargestellt wird.“ <i>Wir stützen uns auch auf die Einwendungen des Zentralen juristischen Dienstes der Stadt Karlsruhe: siehe Stellungnahme des Zentralen juristischen Dienstes (untere Natur- und Bodenschutzbehörde) vom 11.04.2018.</i>	Die Flächen Knielingen West I und II sind bereits im Flächennutzungsplan 2010 enthalten. Sie decken für die Stadt Karlsruhe einen wesentliche Teil des Bedarfes an Gewerbeflächen. Der Steckbrief im Umweltbericht beinhaltet bereits Hinweise auf die genannten Qualitäten und Konflikte. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Karlsruhe	Knielingen	KA-G-213		Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 2 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	Nördlich und südlich der beiden Flächen verlaufen im vorliegenden Entwurf die Alternativtrassen einer Querspange zwischen der geplanten zweiten Rheinbrücke und der B 36. Im Rahmen der Planung dieser Querspange stehen derzeit noch weitere Alternativen zur Diskussion, die sich zum Teil mit den geplanten Bauflächen überschneiden. Vor diesem Hintergrund verweisen wir auf den entsprechenden Widerspruch gem. § 7 BauGB, welcher seitens Abteilung 4 unseres Hauses hinsichtlich der Flächen KA-G-212 und KA-G-213 erfolgt.	Diese Maßnahme ist ein Projekt aus dem Bundesverkehrswegeplan. Noch ist keine der möglichen Alternativen planfestgestellt, daher werden im Entwurf FNP2030 zwei Alternativen als Korridor vermerkt. Dieser Vermerk enthebt nicht von der Variantendiskussion in der Fachplanung. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der Fachplanung.
Karlsruhe	Knielingen	KA-G-213	Knielingen West II	Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr	Gegen die Festsetzung von geplanten Industriegebieten zwischen der MIRO und Knielingen, sowie den geplanten Dauerkleingärten nordwestlich von Knielingen, legen wir Widerspruch ein. Der Bereich zwischen MIRO und Knielingen ist geeignet für das Straßenbauprojekt B 36, Querspange 2. Rheinbrücke Karlsruhe, das im Entwurf des Flächennutzungsplans 2030 bereits mit zwei Trassenvarianten ausgewiesen ist. Jedoch sind auch weitere Trassenvarianten in diesem Bereich vorstellbar und sollten nicht durch andere Gebietsausweisungen eingeschränkt werden.	Diese Flächen sind bereits in FNP 2010 enthalten und stellen keine Neuausweisung dar. Die genaue Einbettung der Trasse des Straßenbauprojektes B36, Querspange 2. Rheinbrücke Karlsruhe in die geplante Gewerbefläche wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu klären sein. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der Fachplanung.
Karlsruhe	Knielingen	KA-G-213	Knielingen West II	Stadt Karlsruhe Zentraler Juristischer Dienst - Untere Natur- und Bodenschutzbehörde	Die Flächen wurden exemplarisch für die Problematik des hohen Flächenverbrauchs ausgewählt. Die Flächen wurden – auch wenn keine harten naturschutzrechtlichen Restriktionen wie Schutzgebiete dort liegen – in der Vergangenheit wiederholt als konfliktreich beurteilt. Die Gebiete in Knielingen waren im Vorentwurf 2014 noch zur Herausnahme im Zuge der strate-gischen Verlagerung von Gewerbeflächen West nach Ost zur Autobahn A5 vorgesehen. Im Gegenzug zur Verkleinerung des Gebiets Horbenloch und Verzicht auf die Flächen Gleisbauhof und Güterbahngelände wurde die Herausnahme revidiert. Eine in sich schlüssige Gewerbeflächenstrategie erscheint uns hier nicht gegeben.	Die aufgezeigte Gewerbeflächenstrategie wurde von der Planungsstelle verfolgt. Da während des Verfahrens keine alternativen Flächen in ausreichendem Umfang gefunden wurden, sind die Flächen KA-G-212 und KA-G-213 (Knielingen West I und II) weiterhin in der Kulisse der Gewerbeflächen vorhanden. Kenntnisnahme
Karlsruhe	Knielingen	KA-G-213	Knielingen West II	TRANSNET BW	Widerspruch gegen Maßnahmen, da diese Netzausbau verhindern	Das Verfahren zum Netzausbau befindet sich derzeit in der Alternativenprüfung, bevor das eigentliche Planfeststellungsverfahren beginnt. Bevor die Alternativenprüfung abgeschlossen ist und eine Bindung an die Planung seitens der Bundesnetzagentur besteht, werden die geplanten Flächen in der Gebietskulisse des Flächennutzungsplanes 2030 weiter dargestellt. Die Prüfung der Freihaltetrassen bzw. Schutzstreifen, gilt es im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Kenntnisnahme, weitere Bahandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsruhe	Knielingen	KA-G-213	Knielingen West II	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Auf der Fläche befinden sich Erdölbohrungen. Bei alten Bohrungen auf Erdöl und Erdgas können Undichtigkeiten und damit der Austritt von Erdöl und/oder Erdgas an der Bohrstelle und deren näherer Umgebung nicht sicher ausge-schlossen werden. Dies ist unter sicherheitlichen Gesichtspunkten unproblematisch, solange die Bohrstelle nicht überbaut wird. Wird sie überbaut, kann eine Gefahr durch Gasansammlungen in nicht ausreichend belüfteten (Hohl-)Räumen (Kellerräume, Schächte, Leitungskanäle) entstehen. Das LGRB ist an dem Bebauungsplanverfahren der Baufläche zu beteiligen.	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsruhe	Knielingen	KA-G-214	Gottesauer Feld	Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	Planung berührt Fundstellen der Archäologie des Mittelalters (KD bzw. Prüffall nach § 2 DSchG): Wüstung Hochstetten (MA 4). An dem Erhalt solcher Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Baumaßnahmen in den jeweiligen Denkmalbereichen bedürfen einer denkmalrechtlich Genehmigung (§ 8 DSchG).	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsruhe	Knielingen	KA-G-216	Hertzstr. (nördl. LFU)	Arbeitsgemeinschaft Oberheinische Waldfreunde e. V.	abgelehnt, In den Feldgehölze-Bereich nördlich der Bahnlinie sollte nicht eingegriffen werden sondern aus landschaftlichen Aspekten als Grünfläche weiter entwickelt werden	Die Fläche wird bereits im FNP 2010 dargestellt. Die Aspekte zu Natur und Landschaft sind in den Umweltbericht, Bewertung der Schutzgüter eingeflossen. Auf das genannte Feldgehölz ist hingewiesen. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Karlsruhe	Knielingen	KA-Gf-707	Frauenhäusleweg/Kriegsäcker	MIRO	Gemäß aktuellem Vorentwurf FNP 2030 ist angedacht, die Anzahl der Sportplätze des VfB Knielingen in Richtung des Südrandes der Raffinerie zu erweitern (ca. 4 neue Anlagen). Gegen diese Sportplatzenerweiterung erheben wir einen EINSPRUCH. Der Betriebsbereich der MIRO fällt unter den Geltungsbereich des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der zugehörigen StörfallVO. Als vielfach zur Interpretation des „angemessenen Sicherheitsabstands“ herangezogene Leitlinie steht in KAS 18 (Nov. 2010) unter 1 Grundsätze des „Land-Use-Planning“. Der Abstand der zusätzlich geplanten Sportplätze zu dem Werkszaun der MIRO beträgt im Minimum ca. 700 m. Das Abstandskriterium KAS 18 von 900 m für Schwefelwasserstoff wird hier unterschritten. Insbesondere bei Sportfesten mit einer großen Anzahl von Besuchern auf der Anlage ist die Nutzung aufgrund des geringen Abstands zur Raffinerie als kritisch einzustufen.	Die Flächen sind bereits im Flächennutzungsplan 2010 als geplante Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage, Vereinssonderfläche, Dauerkleingärten und Sportplatz enthalten. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Karlsruhe	Knielingen	KA-Gf-707		TRANSNET BW	Widerspruch gegen Maßnahmen, da diese Netzausbau gefährden	Das Verfahren zum Netzausbau befindet sich derzeit in der Alternativenprüfung, bevor das eigentliche Planfeststellungsverfahren beginnt. Bevor die Alternativenprüfung abgeschlossen ist und eine Bindung an die Planung seitens der Bundesnetzagentur besteht, werden die geplanten Flächen in der Gebietskulisse des Flächennutzungsplanes 2030 weiter dargestellt. Die Prüfung der Freihaltetrassen bzw. Schutzstreifen, gilt es im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Kenntnisnahme, weitere Bahandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsruhe	Knielingen	KA-Gf-708		TRANSNET BW	Widerspruch gegen Maßnahmen, da diese Netzausbau gefährden	Das Verfahren zum Netzausbau befindet sich derzeit in der Alternativenprüfung, bevor das eigentliche Planfeststellungsverfahren beginnt. Bevor die Alternativenprüfung abgeschlossen ist und eine Bindung an die Planung seitens der Bundesnetzagentur besteht, werden die geplanten Flächen in der Gebietskulisse des Flächennutzungsplanes 2030 weiter dargestellt. Die Prüfung der Freihaltetrassen bzw. Schutzstreifen, gilt es im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Kenntnisnahme, weitere Bahandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsruhe	Knielingen	KA-Gf-720		TRANSNET BW	Widerspruch gegen Maßnahmen, da diese Netzausbau gefährden	Das Verfahren zum Netzausbau befindet sich derzeit in der Alternativenprüfung, bevor das eigentliche Planfeststellungsverfahren beginnt. Bevor die Alternativenprüfung abgeschlossen ist und eine Bindung an die Planung seitens der Bundesnetzagentur besteht, werden die geplanten Flächen in der Gebietskulisse des Flächennutzungsplanes 2030 weiter dargestellt. Die Prüfung der Freihaltetrassen bzw. Schutzstreifen, gilt es im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Kenntnisnahme, weitere Bahandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsruhe	Knielingen	KA-M-105	Bipples-Nord	Arbeitsgemeinschaft Oberheinische Waldfreunde e. V.	einverstanden, Ortsrandgestaltung - Durchgrünung des Gebietes unter Berücksichtigung der Aspekte des Bio-topverbundes notwendig	Kenntnisnahme
Karlsruhe	Knielingen	KA-M-106	Bipples-Süd	Arbeitsgemeinschaft Oberheinische Waldfreunde e. V.	einverstanden, Ortsrandgestaltung - Durchgrünung des Gebietes unter Berücksichtigung der Aspekte des Bio-topverbundes notwendig	Kenntnisnahme
Karlsruhe	Knielingen	KA-M-106	Bipples-Süd	Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	Gerade im nördlichen Bereich hat sich der historische Ortsrand von Knielingen bis heute erhalten. Denkmalfachlich wäre es wünschenswert, diese überlieferte Situation auch mit der markanten Gestadekante zu erhalten.	Kenntnisnahme
Karlsruhe	Knielingen	KA-M-107	Maxauer Straße I	Arbeitsgemeinschaft Oberheinische Waldfreunde e. V.	abgelehnt, Fläche ist für den Artenschutz von Bedeutung und sollte als Kompensationsmaßnahme weiter entwickelt werden	Die Fläche wird bereits im FNP 2010 dargestellt. Der Nachweis der Wohnbauflächenbedarfe erfolgt auf Grundlage eines Hinweispapieres des Landes Baden-Württemberg. Die Anzahl der Wohneinheiten richtet sich nach den im gesamten Verband verbindlich verwendeten "Zielwerten zur Siedlungsdichte". Die verwendeten Zielwerte sind ambitionierter als die vom Land angemahnten Mindestdichtewerte. Bei einer gemischten Baufläche geht man in der Regel davon aus, dass die Fläche zu gleichen Teilen zum Wohnen und zu gewerblichen Zwecken genutzt wird. Der Anregung auf Ablehnung der Planung wird nicht gefolgt. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Karlsruhe	Knielingen	KA-M-127	TV Knielingen	Arbeitsgemeinschaft Oberheinische Waldfreunde e. V.	einverstanden, Kompensationsmaßnahmen sind aber erforderlich	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

**Fortschreibung FNP 2030 - Anregungen aus der frühzeitigen Trägerbeteiligung nach
§ 4 Abs. 1 BauGB**

Karlsruhe	Knielingen	KA-W-023	Distelgrund	Arbeitsgemeinschaft Oberheinsche Waldfreunde e. V.	abgelehnt, Dieser Freiraum ist von Bedeutung und wird deshalb genauso wie Husarenlager Nord abgelehnt	Laut Bedarfsberechnung werden im Nachbarschaftsverband (NVK) bis 2030 rund 90 ha zusätzliche Wohnbauflächen benötigt. Aus Mangel an geeigneten Flächen schöpft der NVK mit rund 70 ha nicht die gesamten Möglichkeiten zur Neuausweisung aus. Um die vorhandenen Flächen möglichst verantwortungsvoll zu nutzen, wird das Maß der Nutzung geplanter Wohn- und Mischbauflächen im Flächennutzungsplan 2030 über die sogenannten „Zielwerte zur Siedlungsdichte“ gesteuert, die als verbindliche Vorgaben für die Bauleitplanung im Plan verankert sind (siehe Begründung, Kapitel Wohnen). Mit Blick auf die Gesamtprüfkulisse, handelt es sich bei der Fläche um eine der geeigneteren Flächen. Um der Verantwortung in der Wohnbauflächenversorgung gerecht zu werden, sehen wir davon ab, die Fläche noch weiter zu verkleinern. Der Anregung auf Ablehnung der Planung wird nicht gefolgt. Aspekte von Natur und Landschaft sind im Umweltbericht (Steckbrief) bewertet, Konflikte mit Schutzgütern werden aufgezeigt. Die notwendigen Kompensationsmaßnahmen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu behandeln. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Karlsruhe	Knielingen	KA-W-108	Maxauer Straße II	Arbeitsgemeinschaft Oberheinsche Waldfreunde e. V.	abgelehnt, für Wohnbebauung ungeeignet	Für die Fläche liegt eine Konzeption für Wohnnutzung vor, ein Bebauungsplanverfahren läuft parallel zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2030. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Karlsruhe	Knielingen	sonstige	Querspange 2. Rheinbrücke, Variante Nord	MIRO	Für die skizzierte Querspange von einer möglichen 2. Rheinbrücke zu dem Anschluss an die B36 ist weiterhin in dem FNP eine Nord- und eine Südvariante vorgesehen. Wir stimmen lediglich der Südvariante zu und erheben einen ENSPRUCH gegen die Nordvariante der Streckenführung Querspange B36. Die skizzierte Nordvariante verläuft parallel und in unmittelbarer Nähe zu dem Südzaun unseres Werkteiles 2. Der Abstand der geplanten Verkehrsachse reduziert sich zu unseren Rohöltanks auf im Minimum ca. 100 m. Der kürzeste Abstand zu unserer Prozessanlage beträgt ca. 400 m bis 500 m. In seiner „Stellungnahme zu möglichen Auswirkungen eines Störfalles bei der MIRO auf den geplanten Neubau der B10 (2. Rheinbrücke)“ hat das RP Karlsruhe in einer Detailbetrachtung lediglich auf eine Trassenführung mit einem Abstand von ca. 350 m Bezug genommen und dieser Planung als Ausnahmeregelung stattgegeben.	Diese Maßnahme ist ein Projekt aus dem Bundesverkehrswegeplan. Noch ist keine der möglichen Alternativen planfestgestellt, daher werden im Entwurf FNP2030 zwei Alternativen als Korridor vermerkt. Dieser Vermerk enthebt nicht von der Variantendiskussion in der Fachplanung. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der Fachplanung.
Karlsruhe	Neureut	allgemein		Stadt Karlsruhe Schul- und Sportamt	Gemäß Auszug Teil C Seite 37, Punkt 5.3.8 wird in Karlsruhe-Neureut ein großer Neubedarf an Wohnbauflächen nachgewiesen. Erst wenn eine Prognose der in Auftrag gegebenen Schülerzahlen für das Neubaugebiet vorliegt, kann eine Aussage zum Bedarf einer weiteren Grundschule in Neureut gemacht werden. Hier wäre ggf. auch der Bau einer Sporthalle notwendig.	Für die Wohnbauflächen KA-W-061, KA-W-069 und KA-W-122 wird derzeit ein städtebaulicher Rahmenplan erstellt. Dieser soll als inhaltliche Grundlage für einen Bebauungsplan dienen. Sobald das Rahmenplanverfahren abgeschlossen ist, kann man über die Anzahl der angestrebten Wohneinheiten eine Prognose der künftigen Bewohnerzahl wagen und somit Schülerzahlen prognostizieren. Auch der Bedarf einer neuen Sporthalle ist dann abzusehen.
Karlsruhe	Neureut	KA-G-030	Hagsfelder Weg	Arbeitsgemeinschaft Oberheinsche Waldfreunde e. V.	denkbar, Gewerbefläche entlang der B 36 ist eine Grünzäsur zur überörtlichen Verbindung erforderlich. Zustimmung bei Beachtung des Biotopverbundes, Durchgrünung an Baugebietsrändern	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsruhe	Neureut	KA-G-030	Hagsfelder Weg	TRANSNET BW	Widerspruch gegen Maßnahmen, da diese Netzausbau verhindern	Kenntnisnahme
Karlsruhe	Neureut	KA-G-214	Gottesauer Feld	Arbeitsgemeinschaft Oberheinsche Waldfreunde e. V.	ändern, Gewerbefläche verkleinern, Wegenetz und Grünzäsur beachten	Die Fläche liegt in regionalplanerisch abgestimmtem Bereich für Siedlungsentwicklung und ist bereits im Flächennutzungsplan 2010 als geplante gewerbliche Baufläche enthalten. Ein Bebauungsplanverfahren läuft. Die geplante gewerbliche Baufläche bleibt auch in der Gebietskulisse des Flächennutzungsplanes 2030 weiter enthalten. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Karlsruhe	Neureut	KA-G-214	Gottesauer Feld	TRANSNET BW	Widerspruch gegen Maßnahmen, da diese Netzausbau verhindern	Kenntnisnahme, weiter Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung
Karlsruhe	Neureut	KA-G-215	Grüner Weg (G)	Arbeitsgemeinschaft Oberheinsche Waldfreunde e. V.	einverstanden, Beachtung des Grünbestandes und der Rad- und Wanderwege sowie Durchgrünung mit Gehölzen (siehe KA-W-067)	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsruhe	Neureut	KA-Gf-711		Stadt Karlsruhe Zentraler Juristischer Dienst - Untere Natur- und Bodenschutzbehörde	Auch in diesem Zusammenhang verweisen wir auf den Entwurf des Landschaftsschutzgebiets „Neureuter Feldflur“. Geplante Grünflächen liegen teilweise in den als am hochwertigsten und für eventuelle Ausweisung als flächenhafte Naturdenkmale eingestuftem Bereich im Gewinn Kirchfeld nordwestlich des Heidesees sowie nördlich und südlich der Alten Bahnlinie. Wir halten grundsätzlich einen Kompromiss zwischen Schutzgebietsplanung und Grünflächenplanung für vorstellbar, dieser sollte eine sinnvolle Verzahnung der Flächen auf fachlich abgestimmter Grundlage beinhalten. Wir sehen hier Gesprächsbedarf.	Die Grünflächen werden aus dem Entwurf des FNP 2030 herausgenommen. Es erfolgt die Darstellung als Fläche Landwirtschaft. Der Anregung wird gefolgt.
Karlsruhe	Neureut	KA-Gf-712		Stadt Karlsruhe Zentraler Juristischer Dienst - Untere Natur- und Bodenschutzbehörde	Auch in diesem Zusammenhang verweisen wir auf den Entwurf des Landschaftsschutzgebiets „Neureuter Feldflur“. Geplante Grünflächen liegen teilweise in den als am hochwertigsten und für eventuelle Ausweisung als flächenhafte Naturdenkmale eingestuftem Bereich im Gewinn Kirchfeld nordwestlich des Heidesees sowie nördlich und südlich der Alten Bahnlinie. Wir halten grundsätzlich einen Kompromiss zwischen Schutzgebietsplanung und Grünflächenplanung für vorstellbar, dieser sollte eine sinnvolle Verzahnung der Flächen auf fachlich abgestimmter Grundlage beinhalten. Wir sehen hier Gesprächsbedarf.	Die Grünflächen werden aus dem Entwurf des FNP 2030 herausgenommen. Es erfolgt die Darstellung als Fläche Landwirtschaft. Der Anregung wird gefolgt.
Karlsruhe	Neureut	KA-Gf-713		Stadt Karlsruhe Zentraler Juristischer Dienst - Untere Natur- und Bodenschutzbehörde	Auch in diesem Zusammenhang verweisen wir auf den Entwurf des Landschaftsschutzgebiets „Neureuter Feldflur“. Geplante Grünflächen liegen teilweise in den als am hochwertigsten und für eventuelle Ausweisung als flächenhafte Naturdenkmale eingestuftem Bereich im Gewinn Kirchfeld nordwestlich des Heidesees sowie nördlich und südlich der Alten Bahnlinie. Wir halten grundsätzlich einen Kompromiss zwischen Schutzgebietsplanung und Grünflächenplanung für vorstellbar, dieser sollte eine sinnvolle Verzahnung der Flächen auf fachlich abgestimmter Grundlage beinhalten. Wir sehen hier Gesprächsbedarf.	Die Grünflächen werden aus dem Entwurf des FNP 2030 herausgenommen. Es erfolgt die Darstellung als Fläche Landwirtschaft. Der Anregung wird gefolgt.
Karlsruhe	Neureut	KA-M-130	Zinken	Arbeitsgemeinschaft Oberheinsche Waldfreunde e. V.	abgelehnt, aus Gründen der Landschafts-Zersiedelung und der Biologische Vielfalt	Die Fläche ist bereits im FNP 2010 enthalten. Sie dient der Arrondierung des Siedlungsrandes mit einer maßvollen Ergänzung von Wohnbauflächen. Die Aspekte zu Natur und Landschaft sind in den Umweltbericht, Bewertung der Schutzgüter eingeflossen. Im laufenden Bebauungsplanverfahren ist hier die Ausweisung einer ausgeprägten Grünfläche vorgesehen, die das Gebiet nach Westen abschließt und die Eingrünung fördert. Eine Landschaftszersiedelung wird daher nicht gesehen. Die Kompensation der Eingriffe wird ebenfalls im Bebauungsplan geregelt. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Karlsruhe	Neureut	KA-M-130	Zinken	TRANSNET BW	Widerspruch gegen Maßnahmen, da diese Netzausbau verhindern	Das Verfahren zum Netzausbau befindet sich derzeit in der Alternativenprüfung, bevor das eigentliche Planfeststellungsverfahren beginnt. Bevor die Alternativenprüfung abgeschlossen ist und eine Bindung an die Planung seitens der Bundesnetzagentur besteht, werden die geplanten Flächen in der Gebietskulisse des Flächennutzungsplanes 2030 weiter dargestellt. Die Prüfung der Freihaltetrassen bzw. Schutzstreifen, gilt es im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsruhe	Neureut	KA-W-015	Oberfeld	Arbeitsgemeinschaft Oberheinsche Waldfreunde e. V.	abgelehnt, Bebauung wird abgelehnt, liegt in der Grünzäsur u. LSG Neureuter Flur	Die geplante Wohnbaufläche wird bereits im FNP 2010 dargestellt. Der Nachweis der Wohnbauflächenbedarfe erfolgt auf Grundlage eines Hinweispapieres des Landes Baden-Württemberg. Vorhandene Potenziale und Baulücke werden berücksichtigt. Aus Mangel an geeigneten Flächen schöpft der NVK, vor allem bei den Wohnbauflächen, nicht die gesamten Möglichkeiten zur Neuausweisung von Flächen aus. Um der Verantwortung in der Wohnbauvorsorge zumindest Ansatzweise gerecht zu werden, möchten wir vermeiden, schon bestehende geplante Flächen aus dem FNP 2010 heraus zu nehmen. Der Anregung auf Streichung der Fläche wird nicht gefolgt. Darüber hinaus liegt die nicht in der Grünzäsur des Regionalplanes 2003. Ein bestehendes LSG ist nicht vorhanden. Im LP 2030 ist ein Vorschlag zur Ausweisung eines LSG dokumentiert, diese Fläche liegt jedoch außerhalb der vorgeschlagenen Abgrenzung. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Karlsruhe	Neureut	KA-W-015	Oberfeld	Stadt Karlsruhe Zentraler Juristischer Dienst - Untere Natur- und Bodenschutzbehörde	Auch diese Fläche liegt im Planbereich für ein neu geplantes LSG „Neureuter Feldflur“. Da es sich allerdings um eine FNP-Bestandsfläche handelt, der nach unserem Kenntnisstand nicht im Verfahren zum FNP 2010 widersprochen wurde und die nur fortgeschrieben wird, muss die Naturschutzplanung zurücktreten.	Kenntnisnahme
Karlsruhe	Neureut	KA-W-035	Neufeld Erweiterung	Arbeitsgemeinschaft Oberheinsche Waldfreunde e. V.	einverstanden, Ortsrandgestaltung mit entsprechender Begrünung notwendig	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsruhe	Neureut	KA-W-035	Neufeld Erweiterung	Regionalverband Mittlerer Oberrhein	Hinweis auf Stellungnahme vom Oktober 2016: <i>Zustimmung im Rahmen des Ausformungsspielraums.</i>	Kenntnisnahme
Karlsruhe	Neureut	KA-W-061	Adolf-Ehrmann-Bad	Arbeitsgemeinschaft Oberheinsche Waldfreunde e. V.	einverstanden	Kenntnisnahme
Karlsruhe	Neureut	KA-W-062	Neubuch	Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 2 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	Es bestehen Konflikte mit Belangen der Raumordnung, aufgrund derer die Fläche abgelehnt oder um Reduzierung gebeten wurde.	Die Abgrenzung der Fläche wird an die Grenze zur Grünzäsur (eine Häuserreihe) geändert. Der Anregung wird gefolgt.
Karlsruhe	Neureut	KA-W-062	Neubuch	Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 2 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	Die Fläche berührt eine Freihaltetrasse für den Neubau einer Straße mit noch unbestimmter Trassenführung. Hierbei handelte es sich um eine nachrichtliche Übernahme der ursprünglich im Bundesverkehrswegeplan vorgesehenen Karlsruher Nordtangente, welche im aktuellen Bundesverkehrswegeplan 2030 nicht mehr enthalten ist. Der Antrag auf Herausnahme der Trasse aus dem Regionalplan wurde bereits durch die Stadt beim Regionalverband gestellt. Belange der Raumordnung stünden dem nicht entgegen.	Kenntnisnahme
Karlsruhe	Neureut	KA-W-062	Neubuch	Regionalverband Mittlerer Oberrhein	Hinweis auf Stellungnahme vom Oktober 2016. Im Zuge der Neuabgrenzung der Grünzäsur sollte gemeinsam eine Ausformung gefunden werden, die der Erschließungssituation und der Siedlungsstruktur Rechnung trägt.	Die Abgrenzung der Fläche wird an die Grenze zur Grünzäsur (eine Häuserreihe) geändert. Der Anregung wird gefolgt.
Karlsruhe	Neureut	KA-W-062	Neubuch	Stadt Karlsruhe Zentraler Juristischer Dienst - Untere Natur- und Bodenschutzbehörde	Beide Flächen liegen im Planbereich für ein neu geplantes LSG „Neureuter Feldflur“ mit einzelnen flächenhaften Naturdenkmälen. Hierfür existiert ein Abgrenzungsvorschlag des Umwelt- und Arbeitsschutzes und der Naturschutzbeauftragten, den wir u. a. dem Stadtplanungsamt im Jahr 2013 übermittelt hatten. Ein Schutzgebietsverfahren hierfür ist noch nicht eingeleitet. Die Planung steht unter Vorbehalt der Abstimmung im Landschaftsplanverfahren steht. Auf die Ausführungen und Abstimmungen hierzu an anderer Stelle wird verwiesen. Zumindest in der Größenausprägung, die der Grünkorridor weitgehend verschleift, erheben wir Vorbehalte gegen die Planung. Nähere fachliche Ausführungen des Umwelt- und Arbeitsschutzes sind zu beachten.	Der Umfang der Fläche wird an die Grenze zur Grünzäsur (eine Häuserreihe) angepasst. Der Anregung wird gefolgt.
Karlsruhe	Neureut	KA-W-063	südl. Oberfeld (6,5 ha für 1120 EW)	Arbeitsgemeinschaft Oberheinsche Waldfreunde e. V.	abgelehnt, Bebauung wird abgelehnt, liegt in der Grünzäsur u. LSG Neureuter Flur	Die Fläche wird aufgrund der Lage in der Grünzäsur aus der Gebietskulisse des FNP 2030 herausgenommen. Der Anregung wird gefolgt.
Karlsruhe	Neureut	KA-W-063	Südliches Oberfeld	Regionalverband Mittlerer Oberrhein	Siehe Stellungnahme vom Oktober 2016. Ablehnung wegen Lage in der Grünzäsur.	Die Fläche wird aufgrund der Lage in der Grünzäsur aus der Gebietskulisse des Flächennutzungsplanes 2030 herausgenommen. Der Anregung wird gefolgt.
Karlsruhe	Neureut	KA-W-063	Südliches Oberfeld	Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 2 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	Es bestehen Konflikte mit Belangen der Raumordnung, aufgrund derer die Fläche abgelehnt oder um Reduzierung gebeten wurde.	Die Fläche wird aufgrund der Lage in der Grünzäsur aus der Gebietskulisse des Flächennutzungsplanes 2030 herausgenommen. Der Anregung wird gefolgt.
Karlsruhe	Neureut	KA-W-063	Südliches Oberfeld	Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 2 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	Die Fläche berührt eine Freihaltetrasse für den Neubau einer Straße mit noch unbestimmter Trassenführung. Hierbei handelte es sich um eine nachrichtliche Übernahme der ursprünglich im Bundesverkehrswegeplan vorgesehenen Karlsruher Nordtangente, welche im aktuellen Bundesverkehrswegeplan 2030 nicht mehr enthalten ist. Der Antrag auf Herausnahme der Trasse aus dem Regionalplan wurde bereits durch die Stadt beim Regionalverband gestellt. Belange der Raumordnung stünden dem nicht entgegen.	Kenntnisnahme

**Fortschreibung FNP 2030 - Anregungen aus der frühzeitigen Trägerbeteiligung nach
§ 4 Abs. 1 BauGB**

Karlsruhe	Neureut	KA-W-063	Südliches Oberfeld	Stadt Karlsruhe Zentraler Juristischer Dienst - Untere Natur- und Bodenschutzbehörde	Beide Flächen liegen im Planbereich für ein neu geplantes LSG „Neureuter Feldflur“ mit einzelnen flächenhaften Naturdenkmälern. Hierfür existiert ein Abgrenzungsvorschlag des Umwelt- und Arbeitsschutzes und der Naturschutzbeauftragten, den wir u. a. dem Stadtplanungsamt im Jahr 2013 übermittelt hatten. Ein Schutzgebietenverfahren hierfür ist noch nicht eingeleitet. Die Planung steht unter Vorbehalt der Abstimmung im Landschaftsplanverfahren steht. Auf die Ausführungen und Abstimmungen hierzu an anderer Stelle wird verwiesen. Zumindest in der Größenausprägung, die den Grünkorridor weitgehend verschließt, erheben wir Vorbehalte gegen die Planung. Nähere fachliche Ausführungen des Umwelt- und Arbeitsschutzes sind zu beachten.	Die Fläche wird nicht weiterverfolgt. Der Anregung wird gefolgt.
Karlsruhe	Neureut	KA-W-067	Grüner Weg (W)	Arbeitsgemeinschaft Oberheinsche Waldfreunde e. V.	denkbar, Der Bereich Grüner Weg hat im Zusammenhang mit dem östlichen Wald ganz erhebliche Biotopqualitäten, so dass eine Ausweisung erst nach einer detaillierten Biodiversitätsuntersuchung überlegt werden kann.	Der Steckbrief im Umweltbericht beinhaltet bereits Hinweise auf die genannten Qualitäten. Kenntnisnahme
Karlsruhe	Neureut	KA-W-067		Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 2 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	Die Fläche berührt eine Freihaltetrasse für den Neubau einer Straße mit noch unbestimmter Trassenführung. Hierbei handelte es sich um eine nachrichtliche Übernahme der ursprünglich im Bundesverkehrswegeplan vorgesehenen Karlsruher Nordtangente, welche im aktuellen Bundesverkehrswegeplan 2030 nicht mehr enthalten ist. Der Antrag auf Herausnahme der Trasse aus dem Regionalplan wurde bereits durch die Stadt beim Regionalverband gestellt. Belange der Raumordnung stünden dem nicht entgegen.	Kenntnisnahme
Karlsruhe	Neureut	KA-W-069	Mitteltorstraße	Arbeitsgemeinschaft Oberheinsche Waldfreunde e. V.	ändern, Bebauung denkbar, Durchlüftung u. Begrünung der Ränder besonders beachten	Kenntnisnahme
Karlsruhe	Neureut	KA-W-122	Zentrum III	Arbeitsgemeinschaft Oberheinsche Waldfreunde e. V.	ändern, Durchlüftung und Grünzug beachten u. deshalb verkleinern, starke Durchgrünung u. Begrünung der Ränder notwendig	Die Fläche ist im FNP 2010 in größerem Umfang als geplante Wohnbaufläche enthalten. Mit Blick auf das Räumliche Leitbild der Stadt Karlsruhe wurde die Fläche zugunsten des Freiraumes verkleinert. Im Rahmen eines städtebaulichen Realisierungswettbewerbes (Rahmenplan Karlsruhe Neureut – Zentrum III) wurde dieser Flächenzuschnitt bestätigt. Der Anregung wird gefolgt.
Karlsruhe	Nordstadt	KA-W-050 ff.	Zukunft Nord	Stadt Karlsruhe Zentraler Juristischer Dienst - Untere Natur- und Bodenschutzbehörde	Auf die separaten Abstimmungen zur Entwicklung dieses Bereichs wird verwiesen, insbesondere die Abstimmungen mit dem Umwelt- und Arbeitsschutz bzgl. der Verträglichkeit mit dem Schutzgebiet „Alter Flugplatz Karlsruhe“.	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsruhe	Nordstadt	KA-W-050ff	Zukunft Nord	Arbeitsgemeinschaft Oberheinsche Waldfreunde e. V.	einverstanden, Zustimmung nach gründlicher Abstimmung mit dem Naturschutz	Die Bemerkung aus dem FNP 2010 „* Weitere Planung abhängig von FFH-Verträglichkeitsprüfung“ wird im Flächennutzungsplan 2030 nicht mehr enthalten sein. Im Zuge des bereits abgeschlossenen Rahmenplanprozesses sowie dem nun laufenden Bebauungsplanverfahrens, sind die Anforderungen an die FFH-Verträglichkeit ein wichtiger Aspekt. Die unmittelbare Nähe zum Naturschutzgebiet „Alter Flugplatz Karlsruhe“ macht dies zwingend erforderlich. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsruhe	Nordweststadt	KA-FFG-403	Erw. Städt. Klinikum	Arbeitsgemeinschaft Oberheinsche Waldfreunde e. V.	abgelehnt, Kleingärten erhalten als Ausgleich für die Verdichtung des Krankenhauses, Freiraumnutzung für Patienten möglich	Die Fläche ist bereits im Flächennutzungsplan 2010 als geplante Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Krankenhaus, Klinik enthalten. Das städtebauliche Klinikum benötigt die Erweiterungsfläche in Zukunft. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Karlsruhe	Nordweststadt	KA-G-020	Husarenlager Nord	Arbeitsgemeinschaft Oberheinsche Waldfreunde e. V.	abgelehnt, aus städtebaulicher und landschaftlicher Sicht	Die Fläche ist bereits im Flächennutzungsplan 2010 als geplante gewerbliche Baufläche enthalten. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Karlsruhe	Nordweststadt	KA-G-020	Husarenlager Nord	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Hier könnte die Stadt ein Beispiel geben und die ersten Gebäude mit kompletter ökologisch wertvoller Hüllflächenbegrünung vorsehen, um der Überhitzung entgegenzuwirken und um architektonisch Neuland einzufordern.	Kenntnisnahme
Karlsruhe	Nordweststadt	KA-W-103	Nancystraße	Arbeitsgemeinschaft Oberheinsche Waldfreunde e. V.	einverstanden, bei sorgfältiger Prüfung im Rahmen FFH-Prüfung teilweise Bebauung möglich	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsruhe	Nordweststadt	KA-W-103	Nancystraße	Stadt Karlsruhe Zentraler Juristischer Dienst - Untere Natur- und Bodenschutzbehörde	Es wird darauf hingewiesen, dass in Zuge der dortigen Bebauungsplanung (Nancystraße, Wilhelm-Hausenstein-Allee, Kußmaulstraße) geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (Sandrasen) festgestellt wurden, die bislang nicht in der Biotopkartierung erfasst wurden.	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsruhe	Oberreut	KA-W-028	östl. Otto-Wels Str.	Arbeitsgemeinschaft Oberheinsche Waldfreunde e. V.	abgelehnt, aus städtebaulicher und landschaftlicher Sicht müssen diese Flächen von Bebauung freigehalten werden	Die Fläche liegt günstig als Fortführung einer bestehenden Siedlungsstruktur. Sie schließt im Norden an die Ortslage von Oberreut an und verknüpft diese mit Grünwinkel und Beiertheim-Bulach. Landschaftliche Aspekte sind durch Erhalt der Nord-Süd-Grünbindung und der Berücksichtigung der Umweltbelange im Gebietspass und Umweltbericht enthalten. Kompensationserfordernisse werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung weiter geprüft. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Karlsruhe	Oststadt	KA-M-206	Kriegsstraße-Ost (Nordseite)	Arbeitsgemeinschaft Oberheinsche Waldfreunde e. V.	abgelehnt	Der Anregung wird nicht gefolgt.
Karlsruhe	Oststadt	KA-M-206	Kriegsstraße-Ost I (Nordseite)	Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	Die geplante Wohnbaufläche liegt unmittelbar neben dem Jüdischen Friedhof (Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG). Wir weisen darauf hin, dass die geplante Bebauung das benachbarte Kulturdenkmal in angemessener Weise respektiert.	Der Hinweis auf den Respektabstand zum Jüdischen Friedhof wurde in den Gebietspass übernommen. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsruhe	Oststadt	KA-S-308	Messplatz	Arbeitsgemeinschaft Oberheinsche Waldfreunde e. V.	abgelehnt, Messplatz erhalten, Versiegelungsgrad überprüfen und Eingrünung	Die Fläche wird überwiegend als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Festplatz und ein kleiner Teil im Osten als Grünfläche dargestellt. Der Anregung wird in Teilen gefolgt.
Karlsruhe	Oststadt	KA-S-309	Gleisbauhof Nord	Arbeitsgemeinschaft Oberheinsche Waldfreunde e. V.	abgelehnt, für Wohnbebauung ungeeignet (Kinzig-Murg-Rinne) ist bei richtiger Gestaltung als Ausgleichsfläche geeignet, teilweise Kleingärten	Bei der geplanten Baufläche handelt es sich nicht um eine Wohnbaufläche, sondern um eine Sonderbaufläche mit Nutzungsbestimmung Dienstleistung, für die keine Wohnnutzung vorgesehen ist. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Karlsruhe	Oststadt	KA-S-309	Gleisbauhof Nord	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Das Kleingartengelände kann nicht geopfert werden, da es eine wichtige Belüftungsfunktion für Durlach und die Oststadt übernimmt. Im Gegenteil: es müsste mit Hochstamm-bäumen weiterentwickelt werden. Weitere Industriebereiche sind grundsätzlich abzulehnen, da sie nur einen weiteren Zugang in die ohnehin überfüllte Region auslösen.	Laut Umweltsteckbrief führt eine baulichen Entwicklung der Fläche zu geringen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft. Bei der Fläche handelt es sich darüber hinaus nicht um eine industrielle Nutzung sondern um die Ansiedlung von Dienstleistungsunternehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Karlsruhe	Oststadt	KA-S-363	LEA-Erweiterung	Arbeitsgemeinschaft Oberheinsche Waldfreunde e. V.	einverstanden, auch als Ausgleichsfläche geeignet	Kenntnisnahme
Karlsruhe	Oststadt	KA-S-364	Schalterhaus	Arbeitsgemeinschaft Oberheinsche Waldfreunde e. V.	abgelehnt, als Kleingartenfläche und Erholungsraum für die Oststadt von existentieller Bedeutung und muss deshalb erhalten bleiben	Die Fläche ist bereits im Flächennutzungsplan 2010 als Sonderbaufläche Wissenschaft dargestellt und ist die einzig mögliche Erweiterungsfläche des Fraunhofer-Instituts. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Karlsruhe	Oststadt	KA-S-364	Schalterhaus	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Der Schrebergartenbereich darf nicht in eine Betonwüste umgewandelt werden. Wie der Streifen zwischen den beiden Bereichen in die Planung eingeflossen ist, ist nicht nachvollziehbar. Dieser Streifen stellt eine wichtige Naherholungszone für die Bevölkerung dar, zudem eine wichtige Belüftung für die Stadt von Nordost. Wenn diese Bebauung wie angedacht umgesetzt wird, geht die Pufferfunktion zum FFH-Gebiet verloren.	Die Fläche KA-S-364 ist bereits im Flächennutzungsplan 2010 als Sonderbaufläche Wissenschaft dargestellt und ist die einzig mögliche Erweiterungsfläche des Fraunhofer-Instituts. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Karlsruhe	Oststadt	KA-S-364	Schalterhaus	Deutsche Flugsicherung (DFS)	Fläche liegt im Anlagenschutzbereich von Karlsruhe Dachstation TX – Geogr. Koordinaten (ETRS89): 49° 01' 25,24" N/08° 25' 40,58" E; Höhe des Geländes 116,00 m ü. NHN. Aufgrund der Entfernung zu der oben genannten Flugsicherungseinrichtungen werden bei ortsüblicher Bebauung Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.	Kenntnisnahme
Karlsruhe	Oststadt	KA-W-126	Kriegsstraße-Ost (Nordseite)	Arbeitsgemeinschaft Oberheinsche Waldfreunde e. V.	einverstanden	Kenntnisnahme
Karlsruhe	Oststadt	KA-W-126	Kriegsstraße-Ost (Nordseite)	Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	Die geplante Wohnbaufläche liegt unmittelbar neben dem Jüdischen Friedhof (Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG). Wir weisen darauf hin, dass die geplante Bebauung das benachbarte Kul-turdenkmal in angemessener Weise respektiert.	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsruhe	Palmbach	KA-G-226	Untere Kohlplatte Erweiterung	Arbeitsgemeinschaft Oberheinsche Waldfreunde e. V.	ändern, Gewerbegebiet 9,0 ha ebenfalls verringern, Durchlüftung und Feldhecke an der BAB beachten	Die Fläche wird bereits im FNP 2010 als geplante Gewerbliche Baufläche dargestellt. Im Regionalplan ist die Fläche als regionalplanerisch abgestimmter Bereich für Siedlungserweiterung und schutzbedürftiger Bereich für Erholung festgelegt. Der Neuausweisungsbedarf für Gewerbliche Bauflächen bis 2030 beläuft sich im Verbandsgebiet auf insgesamt rund 42,5 Hektar. Dabei konnte die ursprünglich ermittelte „Suchkulisse“ für zusätzliche Wirtschaftsflächen mangels Realisierbarkeit von einigen ursprünglich geplanten Flächenaushcoptionen nicht aufrecht erhalten werden. Hierzu haben, neben den Entwicklungen bei der interkommunalen Zusammenarbeit, vor allem die gemeinderätlichen Beschlüsse in Karlsruhe beigetragen und dazu geführt, dass für das Oberzentrum in der Bilanz ein Defizit von rund 10 ha besteht. Um der Verantwortung in der Gewerbflächenvorsorge zumindest ansatzweise gerecht zu werden, sehen wir davon ab, bestehende geplante Flächen aus dem FNP 2010 heraus zu nehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Karlsruhe	Palmbach	KA-M-131	Untere Kohlplatte (3,2 ha für 120 EW)	Arbeitsgemeinschaft Oberheinsche Waldfreunde e. V.	ändern, Fläche verringern, Durchlüftung u. Durchgrünung des Gebietes und Biotopverbund	Die Fläche wird bereits im FNP 2010 als geplante Gemischte Baufläche dargestellt. Im Regionalplan ist die Fläche als regionalplanerisch abgestimmter Bereich für Siedlungserweiterung und schutzbedürftiger Bereich für Erholung festgelegt. Der Neuausweisungsbedarf für Gewerbliche Bauflächen bis 2030 beläuft sich im Verbandsgebiet auf insgesamt rund 42,5 Hektar. Dabei konnte die ursprünglich ermittelte „Suchkulisse“ für zusätzliche Wirtschaftsflächen mangels Realisierbarkeit von einigen ursprünglich geplanten Flächenaushcoptionen nicht aufrecht erhalten werden. Hierzu haben, neben den Entwicklungen bei der interkommunalen Zusammenarbeit, vor allem die gemeinderätlichen Beschlüsse in Karlsruhe beigetragen und dazu geführt, dass für das Oberzentrum in der Bilanz ein Defizit von rund 10 ha besteht. Um der Verantwortung in der Gewerbflächenvorsorge zumindest ansatzweise gerecht zu werden, sehen wir davon ab, bestehende geplante Flächen aus dem FNP 2010 heraus zu nehmen. Der Anregung auf Ablehnung der Planung wird nicht gefolgt. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Karlsruhe	Palmbach	KA-M-131	Untere Kohlplatte (3,2 ha für 120 EW)	Stadt Karlsruhe Stadtplanungsamt Abt. Stadtbild	Emissionen: Hohe Lärmbelastung durch A8, bis 49 dB(A) nachts	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsruhe	Palmbach	KA-W-121	Ob den Gärten/Neufeld	Arbeitsgemeinschaft Oberheinsche Waldfreunde e. V.	einverstanden, Ortsrandgestaltung mit entsprechender Begrünung notwendig	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsruhe	Palmbach	KA-W-128	Waldbronner Straße/TSV Palmbach	Arbeitsgemeinschaft Oberheinsche Waldfreunde e. V.	einverstanden, Ortsrandgestaltung mit entsprechender Begrünung notwendig	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

**Fortschreibung FNP 2030 - Anregungen aus der frühzeitigen Trägerbeteiligung nach
§ 4 Abs. 1 BauGB**

Karlsruhe	Rintheim	allgemein		Bürgerverein Rintheim e. V.	Zurzeit wird die Umfahrungsstraße zwischen Hagsfeld und Rintheim (Trasse der ehemaligen Nordtangente-Ost) zwischen der Elmorgenbruchstraße und der Haid-und-Neu-Straße mit Anschluss an den Technologiepark Karlsruhe neu geplant. Erste Ergebnisse zu Alternativen sollen unseres Wissens nach noch im 1. Halbjahr 2018 im Planungsausschuss vorgestellt werden. Wir wissen, dass bis zum tatsächlichen Bau dann noch viele Jahre vergehen können. Unser Vorschlag ist nun, südlich der Umfahrungsstraße zu Rintheim hin zwischen der Bahnlinie und der Haid-und-Neu-Straße einen Wald geeigneter Mischung aufzuforsten. Als Begrenzung zu den letzten Rintheimer Häusern der Sinzheimer Straße gibt es heute schon durchgehend gestandene Nadelbäume. Die Breite bis zur Umfahrungsstraße wäre 70-90 m, die Länge, abhängig von den räumlichen Gegebenheiten mindestens 200 m, max. 400 m. Vergleichbar könnte eine Aufforstung auch nördlich Richtung Hagsfeld sowie östlich der Bahnlinie überlegt werden. Unser Vorschlag ist nun, südlich der Umfahrungsstraße zu Rintheim hin zwischen der Bahnlinie und der Haid-und-Neu-Straße einen Wald geeigneter Mischung aufzuforsten. Als Begrenzung zu den letzten Rintheimer Häusern der Sinzheimer Straße gibt es heute schon durchgehend gestandene Nadelbäume. Die Breite bis zur Umfahrungsstraße wäre 70-90 m, die Länge, abhängig von den räumlichen Gegebenheiten mindestens 200 m, max. 400 m. Vergleichbar könnte eine Aufforstung auch nördlich Richtung Hagsfeld sowie östlich der Bahnlinie überlegt werden.	Nach der Festlegung des genauen Trassenverlaufes und der Bestimmung des Umfangs der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen, soll die Planung zur Gestaltung des Landschaftsraumes angegangen werden. Als Entwicklungsziel wird dabei seitens der Stadt Karlsruhe die Ausbildung eines wiesengeprägten Landschaftsraumes, durchsetzt mit Feldgehölzen, Hecken und Baumreihen favorisiert. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsruhe	Rintheim	KA-S-383	Mackensen-Kaserne	Arbeitsgemeinschaft Oberheinische Waldfreunde e. V.	einverstanden	Kenntnisnahme
Karlsruhe	Rintheim	KA-S-383	Mackensen-Kaserne	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Der Schrebergartenbereich darf nicht in eine Betonwüste umgewandelt werden. Wie der Streifen zwischen den beiden Bereichen in die Planung eingeflossen ist, ist nicht nachvollziehbar. Dieser Streifen stellt eine wichtige Naherholungszone für die Bevölkerung dar, zudem eine wichtige Belüftung für die Stadt von Nordost. Wenn diese Bebauung wie angedacht umgesetzt wird, geht die Pufferfunktion zum FFH-Gebiet verloren.	Die Fläche der ehemaligen Kaserne ist bereits im FNP 2010 als geplante Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Wissenschaft dargestellt. Die angrenzende an die Fläche vorhandenen Kleingartenanlagen bleiben erhalten und werden im FNP auch weiterhin als Grünfläche dargestellt. Der Steckbrief im Umweltbericht beinhaltet bereits Hinweise auf die genannten Qualitäten und Konflikte. Die gesetzlichen Anforderungen der FFH-Verträglichkeitsprüfung müssen im Zuge des Bebauungsplanverfahren durchgeführt werden. Kenntnisnahme, weiter Behandlung im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsruhe	Rintheim	KA-S-383	Mackensen-Kaserne	Deutsche Flugsicherung (DFS)	Fläche liegt im Anlagenschutzbereich von Karlsruhe Dachstation TX – Geogr. Koordinaten (ETRS89): 49° 01' 25,24" N/08° 25' 40,58" E; Höhe des Geländes 116,00 m ü. NHN. Aufgrund der Entfernung zu der oben genannten Flugsicherungseinrichtungen werden bei ortsüblicher Bebauung Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.	Kenntnisnahme
Karlsruhe	Rüppurr	KA-FTG-422	Max-Planck-Gymnasium	Arbeitsgemeinschaft Oberheinische Waldfreunde e. V.	einverstanden, bei möglichst hohem Freiflächenanteil u. Berücksichtigung der klimatischen Bedeutung (Dach-begrünungen) denkbar	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsruhe	Rüppurr	KA-FTG-422	Max-Planck-Gymnasium	Stadt Karlsruhe Zentraler Juristischer Dienst - Untere Natur- und Bodenschutzbehörde	Die Erweiterungsfläche liegt im geltenden LSG „Oberwald“. Derzeit ist wie bereits erwähnt die Neufassung der LSG-VO bei der unteren Naturschutzbehörde in Arbeit und sieht diese Fläche aber derzeit weiterhin als Bestandteil des LSG vor. (vgl. hierzu Kontakt zwischen UNB Herr Axtmann und Stadtplanungsamt Herr Rahn). Im FNP-Entwurf ist eine Erweiterungsfläche für die Schule und eine Grünfläche vorgesehen. Eine Grünfläche kann je nach Ausgestaltung mit dem LSG kompatibel sein. Wir gehen jedoch davon aus, dass die Erweiterungsfläche Schule für eine bauliche Erweiterung vorgesehen ist. Nähere Abstimmung wird empfohlen.	Die Abstimmung zwischen der Planungsstelle der Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe und unteren Naturschutzbehörde der Stadt Karlsruhe (UNB) ist erfolgt. Auszug aus der Stellungnahme der UNB vom 12.09.2018: "[...] Der von den Gremien beratene VO-Entwurf sieht unter "§ 6 zulässige Handlungen" u. a. nachstehende Freistellung vor: Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 4 und 5 gelten nicht 12. für Erweiterungsmaßnahmen des Max-Planck-Gymnasiums, sofern sie innerhalb der im Flächennutzungsplan 2010 hierfür vorgesehenen Erweiterungsflächen liegen. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass aufgrund der dargestellten Sachlage die Naturschutzbehörde einer Beibehaltung der Erweiterungsfläche Max-Planck-Gymnasium in der aktuell in Arbeit befindlichen FNP-Fortschreibung nicht widerspricht." Die Darstellung der geplanten Fläche für Gemeinbedarf bleibt im FNP 2030 unverändert bestehen. Kenntnisnahme
Karlsruhe	Rüppurr	KA-Gf-702	Sportflächen am Am Brunnenstückweg	Stadt Karlsruhe Zentraler Juristischer Dienst - Untere Natur- und Bodenschutzbehörde	Die Flächen liegen im bestehenden LSG „Südliche Hardt“. Da es sich nicht nur um eine „Grünfläche“ sondern die Zusammenlegung von Sportvereinen mit baulichen Anlagen (Sportanlagen) handelt, sind hier Konflikte mit dem Schutzzweck des LSG absehbar, die einer Befreiung, ggf. auch eine Teilaufhebung des LSG erforderlich machen. Im Rahmen einer Vorabstimmung für ein entsprechendes Bebauungsplanverfahren wurde auf diese Problematik hingewiesen. Die Situation im Einzelfall lässt eine Befreiung/Teilaufhebung nicht unmöglich erscheinen, allerdings wurde hierfür nähere Anforderungen an die Bedarfsbegründung und Bewertung der Auswirkungen auf das LSG in der Stellungnahme der Naturschutzbehörde an das Stadtplanungsamt vom 19.12.2017 (Az.: 364.511.0181) formuliert.	Wie in der Begründung des FNP beschrieben, ist eine Bebauung auf Grünflächen nur bis zu einer max. GFZ von 0,06 möglich und die zusammenhängend bebaute Fläche darf maximal 600 m² betragen. Damit sind Großflächige Sporthallen auf dieser Fläche ausgeschlossen. Grünflächen sind im regionalen Grünzug möglich; die Planung ist somit mit dem Regionalplan vereinbar. Alle weiteren Forderungen der Stellungnahme vom 19.12.2017 werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung behandelt. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsruhe	Rüppurr	KA-Gf-735		Stadt Karlsruhe Schul- und Sportamt	Die aktuell nahe beim DJK Rüppurr eingeplante Sportentwicklungsfläche wird nicht benötigt und ist bereits seit Jahren bewaldet. Diese Erweiterungsfläche für Sport kann aufgegeben werden.	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Die Fläche wird im Entwurf des FNP 2030 als Wald dargestellt. Der Anregung wird gefolgt.
Karlsruhe	Rüppurr	KA-W-002	Rüppurr Süd	Arbeitsgemeinschaft Oberheinische Waldfreunde e. V.	abgelehnt, Für Wohnbebauung ungeeignet, für Kleingärten bedingt geeignet, besser ist jedoch die landwirtschaftliche Nutzung zu erhalten und die schöne Ortsrandgestaltung zu belassen	Die Probleme, die eine Wohnbebauung an dieser Stelle hat, sind bekannt und im Gebietspass beschrieben. Die akute Nachfrage nach Wohnraum bedingt es jedoch, auch auf den ersten Blick als ungeeignet angesehene Flächen weiterzuverfolgen. Die einseitig bebauten Burbacher Straße ermöglicht eine schnelle und kostengünstige Umsetzung der Fläche. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Karlsruhe	Rüppurr	KA-W-026	Battstraße	Arbeitsgemeinschaft Oberheinische Waldfreunde e. V.	einverstanden, kleine Fläche zur Abrundung der vorhandenen Bebauung sinnvoll	Kenntnisnahme
Karlsruhe	Rüppurr	KA-W-026	Battstraße	Stadt Karlsruhe Zentraler Juristischer Dienst - Untere Natur- und Bodenschutzbehörde	Die derzeitige Grünfläche liegt innerhalb des LSG „Oberwald“. Aktuell ist die Neufassung der LSG-Verordnung bei der unteren Naturschutzbehörde in Arbeit. Der Abschluss ist im Laufe des Jahres 2018 geplant, sieht diese Fläche aber derzeit weiterhin als Bestandteil des LSG vor. Es besteht somit zunächst ein Widerspruch zwischen FNP-Planung und bestehendem LSG. Wie in der Stellungnahme vom 16.08.2016 dargelegt, erscheint für diese kleine Teilfläche aber eine Aufhebung des Landschaftsschutzes auch nach Auffassung der Fachdienststelle Umwelt- und Arbeitsschutz und des Naturschutzbeauftragten vorstellbar, wenn ein konkreter Flächenbedarf dargelegt werden kann.	Der Flächenbedarf wird im Erläuterungsbericht begründet dargelegt. Karlsruhe kann selbst nach Umwertung im NVK nur deutlich weniger Wohnbauflächen ausweisen als erforderlich wäre. Kenntnisnahme
Karlsruhe	Rüppurr	KA-W-041	Baumgarten-Ergänzung	Arbeitsgemeinschaft Oberheinische Waldfreunde e. V.	abgelehnt, Die heute vorhandene Freizeitanlage ist bei Generationswechsel wieder von Bedeutung und für Wohnbebauung nicht geeignet	Eine Spielfläche mit Bolzplatz befindet sich in 500 m Entfernung. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Karlsruhe	Rüppurr	KA-W-111	Prinzenweg	Arbeitsgemeinschaft Oberheinische Waldfreunde e. V.	einverstanden, kleine Fläche zur Abrundung der vorhandenen Bebauung sinnvoll	Kenntnisnahme
Karlsruhe	Rüppurr	KA-W-111		Stadt Karlsruhe Stadtplanungsamt Abt. Stadtbild	Emissionen: Hohe Lärmbelastung durch A8, bis 49 dB(A) nachts	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsruhe	Stupferich	KA-G-224	Kleinsteibacher Straße	Arbeitsgemeinschaft Oberheinische Waldfreunde e. V.	einverstanden, Ortsrandgestaltung u. Eingrünung nach Süden (siehe KA-W-008)	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsruhe	Stupferich	KA-G-224	Kleinsteibacher Straße	Stadt Karlsruhe Stadtplanungsamt Abt. Stadtbild	Sonstiges: möglicher Standort Lebensmittelmarkt Stupferich	Kenntnisnahme
Karlsruhe	Stupferich	KA-M-092	Zweite Reihe Neubergstraße	Arbeitsgemeinschaft Oberheinische Waldfreunde e. V.	einverstanden, Biotopverbund beachten u. Kaltluftentstehung in Grünflächen ist notwendig	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsruhe	Stupferich	KA-W-008	Auf der Ebene	Arbeitsgemeinschaft Oberheinische Waldfreunde e. V.	einverstanden, Die Baugebiete in Stupferich müssen zur Landschaft einen deutlichen Rand durch ausreichend breite Streuobstwiesen auch als Ausgleichsmaßnahme erhalten. Gute Ortsrandgestaltung und Berücksichtigung der Kaltluftentstehung in Grünflächen ist notwendig	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsruhe	Stupferich	KA-W-032	Seniorenwohnheim Gänsberg	Arbeitsgemeinschaft Oberheinische Waldfreunde e. V.	einverstanden, wird zugestimmt mit der Forderung, die Aspekte des Biotopverbundes und Ortsrandgestaltung durch einheimische Gehölze zu berücksichtigen	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsruhe	Stupferich	KA-W-032	Seniorenwohnheim Gänsberg	Regionalverband Mittlerer Oberrhein	siehe Stellungnahme vom 22.12.2016. Eine Änderung des Regionalplans ist erforderlich.	Der Antrag auf Änderung des Regionalplans wurde im Juli 2017 gestellt. Kenntnisnahme
Karlsruhe	Stupferich	KA-W-091	Gänsberg	Arbeitsgemeinschaft Oberheinische Waldfreunde e. V.	ändern, größeren Abstand zu Sportanlagen u. Beachtung des Biotopverbundes beachten u. verkleinern (siehe KA-W-008)	Laut Bedarfsberechnung werden im Nachbarschaftsverband (NVK) bis 2030 rund 90 ha zusätzliche Wohnbauflächen benötigt. Aus Mangel an geeigneten Flächen schöpft der NVK mit rund 70 ha nicht die gesamten Möglichkeiten zur Neuausweisung aus. Um die vorhandenen Flächen möglichst verantwortungsvoll zu nutzen, wird das Maß der Nutzung geplanter Wohn- und Mischbauflächen im Flächennutzungsplan 2030 über die sogenannten „Zielwerte zur Siedlungsdichte“ gesteuert, die als verbindliche Vorgaben für die Bauleitplanung im Plan verankert sind (siehe Begründung, Kapitel Wohnen). Mit Blick auf die Gesamtprüfkulisse, handelt es sich bei der Fläche um eine der geeigneteren Flächen. Um der Verantwortung in der Wohnbauflächenvorsorge gerecht zu werden, sehen wir davon ab, die Fläche noch weiter zu verkleinern. Der Anregung auf Reduzierung der Fläche wird nicht gefolgt. Im Umweltbericht sind bereits Anforderungen zur Verminderung von Auswirkungen benannt; die Berücksichtigung der Belange des Biotopverbundes wird noch stärker herausgestellt. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Karlsruhe	Stupferich	KA-W-091	Gänsberg	Regionalverband Mittlerer Oberrhein	siehe Stellungnahme vom 22.12.2016. Eine Änderung des Regionalplans ist erforderlich.	Der Antrag auf Änderung des Regionalplans wurde im Juli 2017 gestellt. Kenntnisnahme
Karlsruhe	Stupferich	KA-W-091	Gänsberg	Stadt Karlsruhe Zentraler Juristischer Dienst - Untere Natur- und Bodenschutzbehörde	Aus der geplanten Baufläche wurde der in der Vorabstimmung vorgesehene südliche Bereich, der in das LSG Stupfericher Wald-Schönberg hineinragt, herausgenommen, so dass der Widerspruch mit den festgesetzten Schutzgebieten aufgelöst wurde. Der Flächenumfang für die Erweiterung erscheint aber dennoch weiterhin überdimensioniert. Da die Naturschutzbeauftragten bereits gegen die ursprüngliche kleinere Fläche KA.2-W-032 Einwände erhoben hatten, bestehen hier Bedenken fort. Dies hatten wir mit E-Mail vom 09.01.2017 dem Stadtplanungsamt mitgeteilt. Laut Steckbrief sind 2,2 ha Magere Flachlandmahwiesen betroffen, die sich hauptsächlich im siedlungsabgerückten Teil im Osten des Gebiets befinden. Unter Minimierungsgesichtspunkten ist u. E. zumindest dieser Teil auszuspüren und die Fläche deutlich zu verkleinern.	Laut Bedarfsberechnung werden im Nachbarschaftsverband (NVK) bis 2030 rund 90 ha zusätzliche Wohnbauflächen benötigt. Aus Mangel an geeigneten Flächen schöpft der NVK mit rund 70 ha nicht die gesamten Möglichkeiten zur Neuausweisung aus. Um die vorhandenen Flächen möglichst verantwortungsvoll zu nutzen, wird das Maß der Nutzung geplanter Wohn- und Mischbauflächen im Flächennutzungsplan 2030 über die sogenannten „Zielwerte zur Siedlungsdichte“ gesteuert, die als verbindliche Vorgaben für die Bauleitplanung im Plan verankert sind (siehe Begründung, Kapitel Wohnen). Mit Blick auf die Gesamtprüfkulisse, handelt es sich bei der Fläche um eine der geeigneteren Flächen. Um der Verantwortung in der Wohnbauflächenvorsorge gerecht zu werden, sehen wir davon ab, die Fläche noch weiter zu verkleinern. Der Anregung auf Ablehnung der Planung wird nicht gefolgt. Die notwendigen Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung behandelt. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Karlsruhe	Südstadt	KA-M-285	Hauptbahnhof Süd (Wasserturm)	Arbeitsgemeinschaft Oberheinische Waldfreunde e. V.	Einverstanden mit der Bitte, eine Baumreihe entlang der Fautenbruchstr. vorzusehen	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Fortschreibung FNP 2030 - Anregungen aus der frühzeitigen Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Karlsruhe	Südstadt	KA-S-376	Stuttgarter Str.	Arbeitsgemeinschaft Oberheinsche Waldfreunde e. V.	einverstanden, aber Charakter der Gehölzpflanzung muss erhalten bleiben	Die geplante Sonderbaufläche ist Teil einer Konzeption für ein größeres Sportangebot. Bei der umgebenden Fläche handelt es sich um eine geplante Grünfläche mit Zweckbestimmung Sport. Eine angemessene Durchgrünung des Gebiets ist Planungsbestandteil des bereits laufenden Bebauungsplanverfahrens. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Karlsruhe	Südweststadt	KA-M-044	Ettlinger Tor	Arbeitsgemeinschaft Oberheinsche Waldfreunde e. V.	abgelehnt, Diese Fläche kann nur im Kontext mit der Vorfläche des Staatstheaters gesehen werden und ist deshalb zur endgültigen Klärung abzulehnen	Die Fläche ist bereits im GFNP 2010 als geplante Baufläche im FNP. Der Kontext mit dem (zukünftig erweiterten) Staatstheater muss im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Karlsruhe	Südweststadt	KA-M-205	Hauptbahnhof Nord	Arbeitsgemeinschaft Oberheinsche Waldfreunde e. V.	einverstanden, eine sorgfältige Grünplanung sowohl zur Straße und zur Bahnanlage ist Voraussetzung	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsruhe	Weierfeld	KA-G-228	Im Horbenloch	Arbeitsgemeinschaft Oberheinsche Waldfreunde e. V.	abgelehnt, Fremdkörper in der Landschaft, Zersiedelung. Fläche als Kompensation geeignet.	Die Fläche KA-G-228 wird aus dem FNP herausgenommen und wird nicht weiter verfolgt. Im Gegenzug wird die geplante Gewerbefläche aus dem FNP 2010 "Hörgel" KA-G-227 wieder in den FNP aufgenommen. Der Anregung wird gefolgt.
Karlsruhe	Weierfeld-Dammerstock	KA-W-009	Erlenweg	Arbeitsgemeinschaft Oberheinsche Waldfreunde e. V.	abgelehnt, aus Klimaschutz-Gründen keine Bebauung zu empfehlen, Ortsrandgestaltung durch Grün	Eine Bebauung der Fläche hat laut Umweltsteckbrief nur geringe Auswirkungen auf das Klima und ist nach Umweltsichtspunkten insgesamt eine der am unproblematischsten Flächen. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Karlsruhe	Weierfeld-Dammerstock	KA-W-009	Erlenweg	Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	Planung berührt Fundstellen der Archäologie des Mittelalters (KD bzw. Prüffall nach § 2 DSchG): Wüstung Dagmaresdurg (MA 1). An dem Erhalt solcher Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Baumaßnahmen in den jeweiligen Denkmalbereichen bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung (§ 8 DSchG).	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsruhe	Wolfartsweier	KA-G-227	Hörgel	Stadt Karlsruhe Stadtplanungsamt Abt. Stadtbild	Außerdem möchten wir darauf hinweisen, dass die als Gewerbegebiet ausgewiesene Fläche an der S-Bahn Wendeschleife im Norden von Wolfartsweier bis 2019 parallel zum B-Planverfahren in Wohnbaufläche geändert werden soll.	Für die bestehende gewerbliche Baufläche wird ein Bebauungsplan nach § 13a BauGB aufgestellt ("Steinkreuzstraße 14"). Nach dem Satzungsbeschluss wird die Darstellung des Flächennutzungsplanes in Wohnbaufläche berichtigt. Der Anregung wird gefolgt.
Karlsruhe	Wolfartsweier	KA-G-228	Im Horbenloch	Regionalverband Mittlerer Oberrhein	Nach einer Vorortbesichtigung möchten wir unsere Einschätzung gemäß unserer Stellungnahme vom 22.04.2015 nochmals bestätigen. Die vom Siedlungszusammenhang abgesetzte Fläche, die darüber hinaus nur 3,2 ha beträgt, ist nördlich aus unserer Sicht nicht geeignet, um Gewerbeflächenbedarf des Oberzentrums zu decken. Der Eingriff in den Regionalen Grünzug ist gemessen am Nutzen für die gewerbliche Entwicklung nicht gerechtfertigt. Die Mischbaufläche jenseits der Autobahn sollte deshalb bevorzugt entwickelt werden.	Die Fläche KA-G-228 wird aus dem FNP herausgenommen und wird nicht weiter verfolgt. Im Gegenzug wird die geplante Gewerbefläche aus dem FNP 2010 "Hörgel" KA-G-227 wieder in den FNP aufgenommen. Der Anregung wird gefolgt.
Karlsruhe	Wolfartsweier	KA-G-228	Im Horbenloch	Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 2 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	Es bestehen Konflikte mit Belangen der Raumordnung, aufgrund derer die Fläche abgelehnt oder um Reduzierung gebeten wurde.	Die Fläche KA-G-228 wird aus dem FNP herausgenommen und wird nicht weiter verfolgt. Im Gegenzug wird die geplante Gewerbefläche aus dem FNP 2010 "Hörgel" KA-G-227 wieder in den FNP aufgenommen. Der Anregung wird gefolgt.
Karlsruhe	Wolfartsweier	KA-M-132	Wolfartsweier Süd	Arbeitsgemeinschaft Oberheinsche Waldfreunde e. V.	einverstanden, Es muss eine ausreichend breite Grünzäsur entlang der Autobahn zwischen Wald- und Feldflur im Sinne des Biotop- Verbundes erhalten bleiben und deshalb ist das Gebiet zu Reduzieren. Starke Durchgrünung, Fassaden u. Dachbegrünung notwendig	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Karlsruhe	Wolfartsweier	KA-W-120	Albert-Einstein Straße	Arbeitsgemeinschaft Oberheinsche Waldfreunde e. V.	abgelehnt, Eingriff in Waldgebiet wird abgelehnt	Die Fläche ist bereits im FNP 2010 enthalten und wird seitens der Stadt Karlsruhe weiter verfolgt. Die Kompensation der Eingriffe wird im Zuge des Bebauungsplanverfahrens vorgenommen. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Karlsruhe	Neureut	KA-G-215	Grüner Weg	Stadt Karlsruhe Wirtschaftsförderung	Bei der im diesen Bereich geplanten Erweiterung für Wohnbauflächen bitten wir zu berücksichtigen, dass entlang der Linkenheimer Landstraße das bestehende Gewerbegebiet erweitert und nur im hinteren Bereich Wohnbaufläche zugelassen wird. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Besprechung beim Stadtplanungsamt vom 01.08.2018.	Der Anregung wird gefolgt.
Karlsruhe	Oststadt	KA-S-308	Messplatz	Stadt Karlsruhe Wirtschaftsförderung	Diese Fläche eignet sich aus Sicht der Wirtschaftsförderung weiterhin hervorragend für ein urbanes Gewerbegebiet. Da jedoch absehbar keine Ersatzfläche für den vorhandenen Messplatz zur Verfügung steht, empfehlen wir die Fläche als Sondergebiet Messplatz auszuweisen. Die Ausweisung als Gewerbegebiet würde fälschlich den Eindruck erwecken, dass die Fläche während der Geltungsdauer dieses FNP ein verwertbares Potential darstellt.	Die Fläche wurde im Vorentwurf des FNP 2030 als geplante Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Dienstleistung dargestellt. Diese Darstellung wurde seitens der Wirtschaftsförderung der Stadt Karlsruhe für die Geltungsdauer des zukünftigen FNP 2030 als nicht realistisch erachtet und wird daher nicht weiterverfolgt. Die Fläche wird künftig als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Festplatz und ein kleiner Teil im Osten als geplante Grünfläche dargestellt. Der Anregung wird teilweise gefolgt.
Linkenheim-Hochstetten	Hochstetten	LH-G-002	Östlich alte B 36 (G)	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten	WSG Bodenseewasserversorgung Zone IIIB	Kenntnisnahme
Linkenheim-Hochstetten	Hochstetten	LH-G-002	Östlich alte B 36 (G)	TRANSNET BW	Widerspruch gegen Maßnahmen, da diese Netzausbau verhindern	Das Verfahren zum Netzausbau befindet sich derzeit in der Alternativenprüfung, bevor das eigentliche Planfeststellungsverfahren beginnt. Bevor die Alternativenprüfung abgeschlossen ist und eine Bindung an die Planung seitens der Bundesnetzagentur besteht, werden die geplanten Flächen in der Gebietskulisse des Flächennutzungsplanes 2030 weiter dargestellt. Die Prüfung der Freihalteflächen bzw. Schutzstreifen, gilt es im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Linkenheim-Hochstetten	Hochstetten	LH-G-002	Östlich alte B36 (G)	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Im südöstlichen Bereich des Gebietes liegt teilweise Grünland und ein gesetzlich als Biotop geschützter Federschwingel-Rasen. Der Bereich südlich des FlstNr. 3015 sollte ausgespart werden, um Grünland und das Biotop zu erhalten.	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Linkenheim-Hochstetten	Hochstetten	LH-GF-702	Neuer Friedhof	TRANSNET BW	Widerspruch gegen Maßnahmen, da diese Netzausbau gefährden	Das Verfahren zum Netzausbau befindet sich derzeit in der Alternativenprüfung, bevor das eigentliche Planfeststellungsverfahren beginnt. Bevor die Alternativenprüfung abgeschlossen ist und eine Bindung an die Planung seitens der Bundesnetzagentur besteht, werden die geplanten Flächen in der Gebietskulisse des Flächennutzungsplanes 2030 weiter dargestellt. Die Prüfung der Freihalteflächen bzw. Schutzstreifen, gilt es im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Linkenheim-Hochstetten	Hochstetten	LH-W-001	Östlich alte B 36 (W)	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten	WSG Bodenseewasserversorgung Zone IIIB	Kenntnisnahme
Linkenheim-Hochstetten	Hochstetten	LH-W-001	östlich alte B36 (W)	TRANSNET BW	Widerspruch gegen Maßnahmen, da diese Netzausbau verhindern	Das Verfahren zum Netzausbau befindet sich derzeit in der Alternativenprüfung, bevor das eigentliche Planfeststellungsverfahren beginnt. Bevor die Alternativenprüfung abgeschlossen ist und eine Bindung an die Planung seitens der Bundesnetzagentur besteht, werden die geplanten Flächen in der Gebietskulisse des Flächennutzungsplanes 2030 weiter dargestellt. Die Prüfung der Freihalteflächen bzw. Schutzstreifen, gilt es im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Linkenheim-Hochstetten	Hochstetten	LH-W-001	Östlich alte B36	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Keine Bedenken.	Kenntnisnahme
Linkenheim-Hochstetten	Linkenheim	LH-FG-401	Schulzentrum Erweiterung	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten	WSG Bodenseewasserversorgung Zone IIIB	Kenntnisnahme
Linkenheim-Hochstetten	Linkenheim	LH-FG-401	Schulzentrum Erweiterung	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Keine Bedenken.	Kenntnisnahme
Marzell	Burbach	MA-W-008	Neureut/Stießenäcker	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Die Fläche überdeckt Bereiche mit mageren artenreichen Flachlandwiesen, ein wertvolles geschütztes Biotop (Magerrasen §33) und liegt tw. in einem FFH-Gebiet. Der Biotopverbund feuchter Standorte wird gestört, zudem stellt das Gebiet einen schutzbedürftigen Bereich für die Erholung dar. Die Zunahme der Bevölkerung von Burbach um weitere 350 Einwohner würde eine erhebliche zusätzliche Ausweisung von Gemeinflächen (Schulen, Kindergarten etc.) mit weiterem Eingriffspotential erforderlich machen. Die Maßnahme wird massiv abgelehnt,	Die Fläche wird bereits im FNP 2010 als geplante Wohnbaufläche dargestellt. Im Regionalplan ist die Fläche als regionalplanerisch abgestimmter Bereich für Siedlungserweiterung festgelegt. Der Nachweis der Wohnbauflächenbedarfe erfolgt auf Grundlage eines Hinweispapieres des Landes Baden-Württemberg. Vorhandene Potenziale und Baulücken werden berücksichtigt. Aus Mangel an geeigneten Flächen schöpft der NVK, vor allem bei den Wohnbauflächen, schon im aktuellen Entwurf nicht die gesamten Möglichkeiten zur Neuausweisung von neuen Flächen aus (möglich wären rund 90 ha - ausgewiesen werden rund 70 ha). Um der Verantwortung in der Wohnbauvorsorge zumindest ansatzweise gerecht zu werden, sehen wir davon ab, bestehende geplante Flächen aus dem FNP 2010 heraus zu nehmen. Die Aspekte zu Natur und Landschaft sind in den Umweltbericht, Bewertung der Schutzgüter eingeflossen. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Marzell	Burbach	MA-W-008	Neureut/Stießenäcker	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten	HQS Waldbronn Zone B	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Marzell	Burbach	MA-W-008	Neureut/Stießenäcker	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Das Gebiet weist FFH-Mähwiesen auf. Der nördliche und nordöstliche Teil des Gebiets sollte zurückgenommen werden. Zumindest sollte eine abschnittsweise Erschließung erfolgen. Eine besser geeignete und weniger konfliktträchtige Alternative für das Gebiet könnte aus unserer Sicht das Gewinn Wasseräcker sein. Wir bitten, diese Möglichkeit zu prüfen. Hier sind bereits zwei Erschließungsstraßen vorhanden.	Die Fläche wird bereits im FNP 2010 als geplante Wohnbaufläche dargestellt. Im Regionalplan ist die Fläche als regionalplanerisch abgestimmter Bereich für Siedlungserweiterung festgelegt. Der Nachweis der Wohnbauflächenbedarfe erfolgt auf Grundlage eines Hinweispapieres des Landes Baden-Württemberg. Vorhandene Potenziale und Baulücken werden berücksichtigt. Aus Mangel an geeigneten Flächen schöpft der NVK, vor allem bei den Wohnbauflächen, schon im aktuellen Entwurf nicht die gesamten Möglichkeiten zur Neuausweisung von neuen Flächen aus (möglich wären rund 90 ha - ausgewiesen werden rund 70 ha). Um der Verantwortung in der Wohnbauvorsorge zumindest ansatzweise gerecht zu werden, sehen wir davon ab, bestehende geplante Flächen aus dem FNP 2010 heraus zu nehmen. Die Eignung, des als Alternative ins Gespräch gebrachte Gewinns Wasseräcker, wurde geprüft. Grundsätzlich erachtet die Planungsstelle auch diese Fläche als geeignet. Sie ist im Regionalplan bereits als regionalplanerisch abgestimmter Bereich für Siedlungserweiterung festgelegt. Trotzdem empfehlen wir, an der Fläche Neureut/Stießenäcker festzuhalten. Dafür spricht vor allem, dass mit dem 2011 in Kraft getretenen Bebauungsplan "Neureut-Stießenäcker" bereits der erste Bauabschnitt der Fläche realisiert wurde. In Zuge dieser Planung wurden bereits Voraussetzungen für die weitere Erschließung der Fläche geschaffen. Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Fortschreibung FNP 2030 - Anregungen aus der frühzeitigen Trägerbeteiligung nach
§ 4 Abs. 1 BauGB**

Marzell	Pfaffenrot	MA-G-004	Schwarzenbusch Erweiterung	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten	WSG Alb-Pfingz-Hügelland Zone III B	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Marzell	Pfaffenrot	MA-G-004	Schwarzenbusch Erweiterung	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Landwirtschaftsamt	Das Gebiet wurde im Vergleich zur Vorplanung deutlich verkleinert. Allerdings beträgt der Abstand zwischen geplantem Gewerbegebiet und der landwirtschaftlicher Hofstelle kaum 20m. Damit sind Fortbestand und die Entwicklungsfähigkeit des Betriebes stark gefährdet. Es bestehen nach wie vor erhebliche Bedenken.	Die geplante gewerbliche Baufläche "Schwarzenbusch Erweiterung" wird im Nord-Westen um 0,3 ha auf 1 ha verkleinert und rückt somit weiter von der landwirtschaftlichen Hofstelle ab. Der Anregung gefolgt.
Marzell	Pfaffenrot	MA-G-004	Schwarzenbusch Erweiterung	Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 2 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	Es bestehen Konflikte mit Belangen der Raumordnung, aufgrund derer die Fläche abgelehnt oder um Reduzierung gebeten wurde.	Um den Eingriff in den Landschaftsraum zu verringern, wird der Umgriff der geplanten gewerblichen Baufläche "Schwarzenbusch Erweiterung" um 0,3 ha auf nun 1 ha und der Umgriff der bestehenden gewerblichen Baufläche "Schwarzenbusch" um 1,3 ha reduziert. Durch die Anpassung der Zuschnitte werden im FNP 2030 weniger Bauflächen als im FNP 2010 dargestellt. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Marzell	Pfaffenrot	MA-G-004	Schwarzenbusch Erweiterung	Regionalverband Mittlerer Oberrhein	Hinweis auf Stellungnahme vom 22.04.2015. Der zielförmig festgelegte Schutzbedürftige Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege steht der Flächenausweisung entgegen. Der für Marzell ermittelte Bedarf an Gewerbeflächen liegt bei 0,4 ha. Eine Fläche dieser Größenordnung von 1,3 ha liegt deutlich oberhalb des Ausformungsspielraums des Regionalplans. Wir regen nochmals die Reduzierung auf 0,4 ha an.	Um den Eingriff in den Landschaftsraum zu verringern, wird der Umgriff der geplanten gewerblichen Baufläche "Schwarzenbusch Erweiterung" um 0,3 ha auf nun 1 ha und der Umgriff der bestehenden gewerblichen Baufläche "Schwarzenbusch" um 1,3 ha reduziert. Durch die Anpassung der Zuschnitte werden im FNP 2030 weniger Bauflächen als im FNP 2010 dargestellt. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Marzell	Pfaffenrot	MA-G-004	Schwarzenbusch Erweiterung	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet Albtalplatten und Herrenalber Berge und überdeckt fast vollständig eine artenreiche magere Flachlandmähwiese. Zudem liegt sie in einem WSG und grenzt direkt an das FFH-Gebiet Albtal und Seitentäler. Die Planung wird massiv abgelehnt. Für das Industriegebiet Schwarzenbusch gingen große Flächen an FFH-Mähwiesen durch Überbauung verloren. Die Naturschutzverbände kennen keine diesem Eingriff funktional zugeordnete Ausgleichsmaßnahmen. Es ist zu gewährleisten, dass keine Eingriffe in bestehende Kompensationsmaßnahmen erfolgen.	Um den Eingriff in den Landschaftsraum zu verringern, wird der Umgriff der geplanten gewerblichen Baufläche "Schwarzenbusch Erweiterung" um 0,3 ha auf nun 1 ha und der Umgriff der bestehenden gewerblichen Baufläche "Schwarzenbusch" um 1,3 ha reduziert. Durch die Anpassung der Zuschnitte werden im FNP 2030 weniger Bauflächen als im FNP 2010 dargestellt. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Marzell	Pfaffenrot	MA-G-004	Schwarzenbusch Erweiterung	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Wir verweisen auf unsere frühere Stellungnahme. Das Gebiet weist weiter einen hohen Anteil an FFH-Mähwiesen auf. Das bestehende GE Schwarzenbusch (das den Verlust einer großen Biotopfläche bedeutete) ist gut zur Hälfte weiterhin unbebaut. Das GE Schwarzenbusch wurde damals auch damit begründet, dass nun geplante Gebiet Schwarzenbusch-Erweiterung aus Gründen der Erschließung ungeeignet sei. Die Ausweisung ist daher aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Auf das Gebiet sollte verzichtet werden.	Um den Eingriff in den Landschaftsraum zu verringern, wird der Umgriff der geplanten gewerblichen Baufläche "Schwarzenbusch Erweiterung" um 0,3 ha auf nun 1 ha und der Umgriff der bestehenden gewerblichen Baufläche "Schwarzenbusch" um 1,3 ha reduziert. Durch die Anpassung der Zuschnitte werden im FNP 2030 weniger Bauflächen als im FNP 2010 dargestellt. Die Aspekte zu Natur und Landschaft sind in den Umweltbericht, Bewertung der Schutzgüter eingeflossen. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Marzell	Pfaffenrot	MA-G-004	Schwarzenbusch Erweiterung	Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 2 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	Zur Fläche MA-G-004 nahmen wir mit Stellungnahme vom 07.04.2015 ablehnend Stellung. Mit dem Regionalverband wurde eine Reduzierung der Fläche auf 0,4 ha vereinbart, im vorliegenden Entwurf umfasst die Fläche noch 1,3 ha.	Nach Rücksprache mit dem Regionalverband, wird der Umgriff der geplanten gewerblichen Baufläche "Schwarzenbusch Erweiterung" um 0,3 ha auf nun 1 ha und der Umgriff der bestehenden gewerblichen Baufläche "Schwarzenbusch" um 1,3 ha reduziert. Durch die Anpassung der Zuschnitte werden im FNP 2030 weniger Bauflächen als im FNP 2010 dargestellt. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Marzell	Pfaffenrot	MA-W-002	Breitenacker Erweiterung	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten	HQS Waldbronn Zone B	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Marzell	Pfaffenrot	MA-W-002	Breitenacker Erweiterung	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Kleinflächige Mähwiesen sind direkt betroffen, randlich tangiert sind Landschaftsschutzgebiet, Mähwiesen und Nassbiotop (§33). Bedingte Zustimmung nach Kompensation des Eingriffs.	Die Aspekte zu Natur und Landschaft sind in den Umweltbericht, Bewertung der Schutzgüter eingeflossen. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Marzell	Pfaffenrot	MA-W-002	Breitenacker Erweiterung	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Am nördlichen Gebietsrand sind FFH-Mähwiesen vorhanden, die erhalten werden sollten. Es überwiegt Grünland. Von hohem Kompensationsbedarf wird ausgegangen. Vor einer Inanspruchnahme des Gebietes sollten Nachverdichtungspotentiale im Innenbereich geprüft werden. Auf eine gute Einbindung in die Landschaft und einen ausreichenden Puffer zu den östlich angrenzenden FFH-Mähwiesen, Biotop und LSG ist zu achten.	Der Nachweis der Wohnbauflächenbedarfe erfolgt auf Grundlage eines Hinweisepapiers des Landes Baden-Württemberg. Vorhandene Potenziale und Baulücke werden berücksichtigt. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Marzell	Pfaffenrot	MA-W-003	Engert	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Klimatisch relevantes Gebiet. Randlich tangiert sind Mähwiesen. Bedingte Zustimmung nach Kompensation des Eingriffs.	Die Aspekte zu Natur und Landschaft sind in den Umweltbericht, Bewertung der Schutzgüter eingeflossen. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Marzell	Pfaffenrot	MA-W-003	Engert	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Das Gebiet ist überwiegend Grünland. Von hohem Kompensationsbedarf wird ausgegangen. Vor einer Inanspruchnahme des Gebietes sollten Nachverdichtungspotentiale im Innenbereich geprüft werden. Auf eine gute Einbindung in die Landschaft ist zu achten.	Der Nachweis der Wohnbauflächenbedarfe erfolgt auf Grundlage eines Hinweisepapiers des Landes Baden-Württemberg. Vorhandene Potenziale und Baulücke werden berücksichtigt. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Marzell	Schielberg	MA-W-006	Ammenacker	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Die Fläche tangiert ein Landschaftsschutzgebiet sowie ein FFH-Gebiet und überdeckt mehrere artenreiche Flachland-Mähwiesen.	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Marzell	Schielberg	MA-W-006	Ammenacker	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Ein großer Teil des Gebietes sind FFH-Mähwiesen, teilweise Kategorie B. Das Gebiet sollte zurückgenommen werden. Eine weniger konfliktträchtige Alternative könnte das Gewinn Anwenndel sein. Wir bitten, diese Möglichkeit zu prüfen. Außerdem sollten zunächst Möglichkeiten für eine Innenbereichsnachverdichtung in Anspruch genommen werden.	Die Fläche wird bereits im FNP 2010 als geplante Wohnbaufläche dargestellt. Im Regionalplan ist die Fläche als regionalplanerisch abgestimmter Bereich für Siedlungserweiterung festgelegt. Der Nachweis der Wohnbauflächenbedarfe erfolgt auf Grundlage eines Hinweisepapiers des Landes Baden-Württemberg. Vorhandene Potenziale und Baulücke werden berücksichtigt. Aus Mangel an geeigneten Flächen schöpft der NVK, vor allem bei den Wohnbauflächen, schon im aktuellen Entwurf nicht die gesamten Möglichkeiten zur Neuausweisung von neuen Flächen aus (möglich wären rund 90 ha - ausgewiesen werden rund 70 ha). Um der Verantwortung in der Wohnbauvorsorge zumindest ansatzweise gerecht zu werden, sehen wir davon ab, bestehende geplante Flächen aus dem FNP 2010 heraus zu nehmen. Die Eignung, des als Alternative ins Gespräch gebrachte Gewinns Anwenndel, wurde geprüft. Aus planerischer Sicht sprechen im Vergleich u. a. folgende Gründe für die Weiterverfolgung der Fläche "Ammenacker": - Anschluss an bestehendes Straßennetz - Einpassung in die Siedlungsstruktur - Ausbildung des Ortsrandes Der Anregung wird nicht gefolgt
Pfintzal	Berghausen	PF-G-008	Nördlich der Weiherstraße	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Ist bereits im FNP 2010 als geplante Gewerbefläche ausgewiesen. Liegt aber im „Schutzbedürftigen Bereich für die Erholung“ (Zielkonflikt!), sollte deshalb zurückgenommen werden. Bewertung im Umweltbericht fehlt.	Die Fläche PF-G-008 wird bereits im FNP 2010 als geplante Gewerbefläche dargestellt. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Pfintzal	Berghausen	PF-G-008	Nördlich der Weiherstraße	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Keine Äußerung.	Kenntnisnahme
Pfintzal	Berghausen	PF-G-014	Firma Ludwig-Erweiterung	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Ist bereits im FNP 2010 als geplante Gewerbefläche ausgewiesen. Liegt aber im „Schutzbedürftigen Bereich für die Erholung“ (Zielkonflikt!), sollte deshalb zurückgenommen werden. Bewertung im Umweltbericht fehlt.	Die Fläche wird bereits im FNP 2010 als geplante Gewerbefläche dargestellt. Die Aspekte zu Natur und Landschaft sind in den Umweltbericht, Bewertung der Schutzgüter eingeflossen. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Pfintzal	Berghausen	PF-G-014	Firma Ludwig-Erweiterung	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Keine Äußerung.	Kenntnisnahme
Pfintzal	Berghausen	PF-M-101	Sonnenberg/Salbusch	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Ist teilweise bereits im FNP 2010 als geplante gemischte Baufläche ausgewiesen. Liegt aber im „Schutzbedürftigen Bereich für die Erholung“ (Zielkonflikt!). Laut Umweltbericht sehr konfliktreiche Fläche mit erheblichen negativen Auswirkungen auf Landschaftsbild, Boden, Oberflächenwasser, Klima und Luft; geschütztes Biotop nach §33 NatSchG im Plangebiet. Auch nach Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen konfliktreiche Fläche. Ausweisung ist strikt abzulehnen.	Laut Bedarfsberechnung werden im Nachbarschaftsverband (NVK) bis 2030 rund 90 ha zusätzliche Wohnbauflächen benötigt. Aus Mangel an geeigneten Flächen schöpft der NVK mit rund 70 ha nicht die gesamten Möglichkeiten zur Neuausweisung aus. Um die vorhandenen Flächen möglichst verantwortungsvoll zu nutzen, wird das Maß der Nutzung geplanter Wohn- und Mischbauflächen im Flächennutzungsplan 2030 über die sogenannten „Zielwerte zur Siedlungsdichte“ gesteuert, die als verbindliche Vorgaben für die Bauleitplanung im Plan verankert sind (siehe Begründung, Kapitel Wohnen). Bei der Bewertung der Fläche stehen den negativen Umweltauswirkungen beim Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt die gute Anbindung der Fläche an das bestehende Verkehrsnetz und an die Infrastruktur im Ort gegenüber. Mit Blick auf die Gesamtprüfkulisse, handelt es sich bei der Fläche um eine der geeigneteren Flächen. Der Anregung auf Ablehnung der Planung wird nicht gefolgt. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Pfintzal	Berghausen	PF-M-101	Sonnenberg/Salbusch	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Wir verweisen auf unsere frühere Stellungnahme zu PF 2-M-101 Jöhlinger Str./Becker-Gel. Erw. Die Abgrenzung des LSG ist nun eingehalten. Sofern bei der weiteren Planung vorhandene Biotope (Feldgehölze) nicht erhalten werden können, ist eine Ausnahme erforderlich. Ein weiteres Verschieben der Bebauung ins Jöhlinger Tal sollte vermieden werden. Bei der konkreten Planung sollte der vorhandene bauliche Bestand an der B 293 einbezogen werden.	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Pfintzal	Berghausen	PF-S-007	ICT Süd	Regionalverband Mittlerer Oberrhein	Hinweis auf Stellungnahme vom 22.04.2015. Die ursprünglich als Gewerbliche Baufläche vorgesehene Ausweisung ist im aktuellen Vorentwurf entsprechend der Anregung des Regionalverbandes als Sonderbaufläche dar gestellt. Der Regionalplan muss geändert werden. <i>Südlich der im FNP bestehenden Reservelfläche für das ICT-Gelände soll eine zusätzliche Erweiterungsfläche ausgewiesen werden. Die negative Bewertung der Lagegunst der Fläche durch die schwierige Erschließungssituation wird durch die sehr gute ÖPNV-Anbindung teilweise ausgeglichen. Die Fläche ist landschaftlich stark exponiert und im Regionalplan Teil des hier festgelegten Regionalen Grünzuges, in dem eine Bebauung ausgeschlossen ist. Voraussetzung für eine Aufnahme als Baufläche in den FNP ist eine entsprechende Änderung des Regionalplans. Als künftige Nutzung kommt deshalb aus unserer Sicht nur die Ergänzung des Sonderstandortes für Forschung und Entwicklung in Frage. Der spezifische Bedarf hierfür sollte dargelegt werden.</i>	Kenntnisnahme
Pfintzal	Berghausen	PF-S-007	ICT Süd	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Geplante Neuausweisung in bisher landwirtschaftlicher Fläche (Vorrangfläche 1 + 2). Liegt zu 100% im Regionalen Grünzug (Zielkonflikt!) sowie im „Schutzbedürftigen Bereich für die Erholung“ (Zielkonflikt!). Laut Umweltbericht konfliktreiche Fläche, auch nach Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, mit negativen Auswirkungen auf den Menschen (Erholung), Klima und Luft sowie Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaft (Hanglage direkt oberhalb der Ortschaft!) und Boden. Die Ausweisung dieser Fläche als „Sondergebiet“ für Forschung und Entwicklung ist strikt abzulehnen, zumal sie nicht etwa als Erweiterung des nördlich vorhandenen Forschungsinstituts, sondern lediglich für „forschungsnahe“ gewerbliche Nutzungen vorgesehen ist.	Für die Fläche stehen zwar noch freie Flächen im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Forschungs- und Innovationspark am Hummelberg“ zur Verfügung diese sind jedoch als Erweiterungsfläche vorgesehen. Die erkennbaren Auswirkungen und Konflikte sind im Umweltschreibbrief ausführlich dokumentiert und Grundlage für die Abwägung. Darüber hinaus beinhaltet er umfangreiche Angaben zur Minderung bei weiterer Planung. Dargestellt ist, dass absehbar dennoch erheblich nachteilige Auswirkungen verbleiben würden. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Fortschreibung FNP 2030 - Anregungen aus der frühzeitigen Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Pfinztal	Berghausen	PF-S-007	ICT-Süd	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Wir verweisen auf unsere frühere Stellungnahme. Es sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten. Auf Grund der Hanglage werden starke Bodenbewegungen erforderlich sein. Die Zuwegung dürfte schwierig zu bewerkstelligen sein. Vom Gegenhang entsteht eine starke Fernwirkung auf das Landschaftsbild. Angesichts der Auswirkungen sollte die Notwendigkeit des Gebiets hinterfragt werden. Bereits die Flächen der aktuellen Erweiterung des ICT-Geländes werden für die ausgewiesene Art der baulichen Nutzung (SO für Wissenschaft) kaum angenommen. Das Gebiet sollte nicht für die allgemeine Ansiedlung von Gewerbe zur Verfügung stehen.	Aufgrund von mangelnden Alternativstandorten soll die Fläche trotz der schwierigen topografischen Lage als Sonderbaufläche aufgenommen werden. Die Nähe zum Forschungszentrum ist positiv zu bewerten. Die Aspekte zu Natur und Landschaft sind in den Umweltbericht, Bewertung der Schutzgüter eingeflossen; darin werden die negativen Auswirkungen insbesondere auf die Schutzgüter Boden und Landschaft deutlich Kenntnisnahme
Pfinztal	Berghausen	PF-W-001	Blümesheld I	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Ist bereits im FNP 2010 als geplante Wohnbaufläche ausgewiesen. Liegt aber im „Schutzbedürftigen Bereich für die Erholung“ (Zielkonflikt), sollte deshalb zurückgenommen werden. Bewertung im Umweltbericht fehlt.	Der Regionalverband hat trotz des Zielkonfliktes der Wohnbaufläche zugestimmt. Kenntnisnahme
Pfinztal	Berghausen	PF-W-001	Blümesheld I	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Auf eine intensive Eingrünung und Pufferzone zum angrenzenden LSG ist zu achten. Für eine Inanspruchnahme des vorhandenen Biotops ist bei der weiteren Planung eine Ausnahme erforderlich.	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Pfinztal	Berghausen	PF-W-001	Blümesheld I	Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	Planung berührt Fundstellen der Archäologie des Mittelalters (KD bzw. Prüffall nach § 2 DSchG): Wüstung Sluchelingen (MA 16). An dem Erhalt solcher Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Baumaßnahmen in den jeweiligen Denkmalbereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§ 8 DSchG).	Ein Hinweis zum Schutzgut Sach-/Kulturgüter wurde im Umweltbereich ergänzt; er ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten. Der Anregung wird gefolgt.
Pfinztal	Berghausen	PF-W-102	Brücke-Mehl	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten	Verlauf des NN-HG 1 (Gewässer zweiter Ordnung)	Die negativen Auswirkungen, auch auf das Schutzgut Wasser (Oberflächenwasser) sind im Umweltbericht bereits dokumentiert. Die Anforderungen zum Erhalt des Fließgewässerschnittes sind genannt, eine Erwähnung im Gebietspass ist ebenfalls erfolgt. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Pfinztal	Berghausen	PF-W-102	Brücke-Mehl	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Ist bereits im FNP 2010 als geplante Wohnbaufläche ausgewiesen. Liegt aber im „Schutzbedürftigen Bereich für die Erholung“ (Zielkonflikt), sollte deshalb zurückgenommen werden. Bewertung im Umweltbericht fehlt.	Laut Bedarfsberechnung werden im Nachbarschaftsverband (NVK) bis 2030 rund 90 ha zusätzliche Wohnbauflächen benötigt. Aus Mangel an geeigneten Flächen schöpft der NVK mit rund 70 ha nicht die gesamten Möglichkeiten zur Neuausweisung aus. Um die vorhandenen Flächen möglichst verantwortungsvoll zu nutzen, wird das Maß der Nutzung geplanter Wohn- und Mischbauflächen im Flächennutzungsplan 2030 über die sogenannten „Zielwerte zur Siedlungsdichte“ gesteuert, die als verbindliche Vorgaben für die Bauleitplanung im Plan verankert sind (siehe Begründung, Kapitel Wohnen). Bei der Bewertung der Fläche stehen den negativen Umweltauswirkungen beim Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt die gute Anbindung der Fläche an das bestehende Verkehrsnetz und an die Infrastruktur im Ort gegenüber. Mit Blick auf die Gesamtprüfkulisse, handelt es sich bei der Fläche um eine der geeigneteren Flächen. Der Anregung auf Ablehnung der Planung wird nicht gefolgt. Die Aspekte zu Natur und Landschaft sind in den Umweltbericht, Bewertung der Schutzgüter eingeflossen. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Pfinztal	Berghausen	PF-W-102	Brücke-Mehl	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Auf eine intensive Eingrünung und Pufferzone zum angrenzenden LSG ist zu achten.	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Pfinztal	Kleinsteinbach	PF-W-005	Laile	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Ist bereits im FNP 2010 als geplante Wohnbaufläche ausgewiesen. Bewertung im Umweltbericht fehlt; ist nachzuweisen, da erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch (Erholung), Landschaft, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt zu erwarten sind.	Die Aspekte zu Natur und Landschaft sind in den Umweltbericht, Bewertung der Schutzgüter eingeflossen (tabellarische Kurzform, Anhang 1) auf die geschützte Feldhecke wird darin hingewiesen. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Pfinztal	Kleinsteinbach	PF-W-005	Laile	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Das Gebiet besteht fast vollständig aus Grünland bzw. Streuobstwiesen. Es ist mit hohem Kompensationsbedarf zu rechnen.	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Pfinztal	Kleinsteinbach	PF-W-104	Steinacker	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Ist bereits im FNP 2010 als geplante Wohnbaufläche ausgewiesen. Bewertung im Umweltbericht fehlt; ist nachzuweisen, da erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch (Erholung), Klima, Luft, Landschaft, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt zu erwarten sind.	Die Aspekte zu Natur und Landschaft sind in den Umweltbericht, Bewertung der Schutzgüter eingeflossen (tabellarische Kurzform, Anhang 1) auf die geschützte Feldhecke wird darin hingewiesen. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Pfinztal	Kleinsteinbach	PF-W-104	Steinacker	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Der südliche Bereich wurde 2012 im Zuge einer Flächenherausnahme in das LSG Pfinzgau einbezogen. Dies wurde im UB nicht berücksichtigt. Die Abgrenzung des Gebietes muss daher zur Vermeidung einer Normenkollision auf FlstNr. 2174/2 zurückgenommen werden. Zum LSG muss mit der Bebauung eine Pufferzone von 10-15 m eingehalten werden. Diese muss als öf-fentliche Grünfläche festgesetzt werden.	Die negativen Auswirkungen, auch auf das Schutzgut Landschaft, sind im Umweltbericht bereits dokumentiert. Der Aspekt des vorhandenen LSG wird ergänzt. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Pfinztal	Sölingen	PF-G-019	Bühl-Süd	Deutsche Flugsicherung (DFS)	Fläche liegt im Anlagenschutzbereich von Karlsruhe DVOR (KRH) – Geogr. Koordinaten (ETRS89): 48° 59' 34,60" N08° 35' 03,25" E; Höhe des Geländes 267,67 m ü. NN. Aufgrund der Entfernung zu der oben genannten Flugsicherungseinrichtungen werden bei ortsüblicher Bebauung Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.	Kenntnisnahme
Pfinztal	Sölingen	PF-G-019	Bühl-Süd	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Die Flächen sind bereits im FNP 2010 entsprechend ausgewiesen. Es handelt sich aber um wertvolle Grünflächen; eine Umwelt-Bewertung („Steckbrief“) ist unbedingt nachzuweisen, da mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaft (Hanglage am Ortseingang!), Boden, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt zu rechnen ist. Laut Gebietsbeschreibung im FNP 2010 befindet sich in der Fläche ein zu erhaltendes geschütztes Biotop, das allerdings in der aktuellen Biotopkartierung nicht (wieder) erfasst wurde, da die Fläche ja bereits im FNP als geplante Baufläche ausgewiesen ist. Direkt südlich des Plangebiets verläuft zwischen den Ortsteilen Sölingen und Kleinsteinbach gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg ein Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung; durch die Teilfläche PF-G-019 Bühl-Süd würde die Breite dieses Korridors, die jetzt schon weniger als die eigentlich erforderlichen 1000 m Abstand zwischen bebauten Flächen beträgt, noch weiter eingeengt. Die ökologische Verträglichkeit der Flächen ist dringend zu überprüfen; nach unserer Einschätzung sind die Flächen derart konfliktreich, dass ihre erneute Ausweisung im FNP strikt abzulehnen ist.	Die Aspekte zu Natur und Landschaft sind in den Umweltbericht, Bewertung der Schutzgüter eingeflossen, auch Hinweise zum landesweiten Biotopverbund. Das Erfordernis für die Erstellung eines ausführlichen Steckbriefes wird nicht gesehen. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Pfinztal	Sölingen	PF-G-019	Bühl-Süd	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Wir verweisen auf unsere früheren Stellungnahmen zu PF.1-G-019_H Bühl-Süd und PF.2-G-019 Bühl-Süd Erweiterung. Sollte eine Übernahme des Gebietes in den FNP dennoch erfolgen, ist eine ausreichende Pufferfläche zum Angrenzenden LSG erforderlich sowie eine intensive Einbindung in die Landschaft. <i>Gegen beide Flächen bestehen erhebliche Bedenken. In einem bisher unbelasteten Bereich würde ein neuer isolierter gewerblicher Siedlungsansatz geschaffen, der auf Grund des zu erwartenden Erschließungsaufwandes weitere Eingriffe mit entsprechendem Ausgleichbedarf nach sich ziehen wird. Auf Grund der topografischen Gegebenheiten und der geringen Flächenausnutzung bei hohem Erschließungsaufwand ist eine Entwicklung beider Gebiete nicht nachhaltig. Weitere Belastungen entstehen durch den Verlust von Naherholungsflächen für die Bevölkerung und Zunahme von (LKW-)Verkehr und Lärmentwicklung. Ein evtl. bestehender Bedarf an Gewerbeflächen sollte an anderer Stelle, ggf. durch ein interkommunales Gewerbegebiet abgedeckt werden. Wir weisen darauf hin, dass bereits das am Ortsrand im FNP ausgewiesene Wohngebiet voraussichtlich artenschutzrechtlich problematisch werden wird (Zauneidechsen). Die im FNP bestehende Gebietsausweisung sollte aus unserer Sicht vollständig gestrichen werden. Das südlich davon gelegene Erweiterungsgebiet liegt vollständig im durch Rechtsverordnung rechtskräftig ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet „Pfinzgau“ und ist als geltendes Recht zu beachten. Das Gebiet ist zur Vermeidung einer Normenkollision zwingend zu streichen.</i>	Die Aspekte zu Natur und Landschaft sind in den Umweltbericht, Bewertung der Schutzgüter eingeflossen. Darin werden die negativen Auswirkungen, insbesondere auf die Schutzgüter Boden und Landschaft deutlich. Auf die Kompensationsanfordernisse ist hingewiesen. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Pfinztal	Sölingen	PF-M-020	Bühl-Mitte	Deutsche Flugsicherung (DFS)	Fläche liegt im Anlagenschutzbereich von Karlsruhe DVOR (KRH) – Geogr. Koordinaten (ETRS89): 48° 59' 34,60" N08° 35' 03,25" E; Höhe des Geländes 267,67 m ü. NN. Aufgrund der Entfernung zu der oben genannten Flugsicherungseinrichtungen werden bei ortsüblicher Bebauung Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.	Kenntnisnahme
Pfinztal	Sölingen	PF-M-020	Bühl-Mitte	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Die Flächen sind bereits im FNP 2010 entsprechend ausgewiesen. Es handelt sich aber um wert-volle Grünflächen; eine Umwelt-Bewertung („Steckbrief“) ist unbedingt nachzuweisen, da mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaft (Hanglage am Ortseingang!), Boden, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt zu rechnen ist. Laut Gebietsbeschreibung im FNP 2010 befindet sich in der Fläche ein zu erhaltendes geschütztes Biotop, das allerdings in der aktuellen Biotopkartierung nicht (wieder) erfasst wurde, da die Fläche ja bereits im FNP als geplante Baufläche ausgewiesen ist. Direkt südlich des Plangebiets verläuft zwischen den Ortsteilen Sölingen und Kleinsteinbach gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg ein Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung; durch die Teilfläche PF-G-019 Bühl-Süd würde die Breite dieses Korridors, die jetzt schon weniger als die eigentlich erforderlichen 1000 m Abstand zwischen bebauten Flächen beträgt, noch weiter eingeengt. Die ökologische Verträglichkeit der Flächen ist dringend zu überprüfen; nach unserer Einschätzung sind die Flächen derart konfliktreich, dass ihre erneute Ausweisung im FNP strikt abzulehnen ist.	Die Aspekte zu Natur und Landschaft sind in den Umweltbericht, Bewertung der Schutzgüter eingeflossen, auch Hinweise zum landesweiten Biotopverbund. Das Erfordernis für die Erstellung eines ausführlichen Steckbriefes wird nicht gesehen. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Pfinztal	Sölingen	PF-M-020	Bühl-Mitte	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Keine Äußerung.	Kenntnisnahme
Pfinztal	Sölingen	PF-W-018	Bühl	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Keine Äußerung.	Kenntnisnahme
Pfinztal	Sölingen	PF-W-018	Bühl	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Die Flächen sind bereits im FNP 2010 entsprechend ausgewiesen. Es handelt sich aber um wert-volle Grünflächen; eine Umwelt-Bewertung („Steckbrief“) ist unbedingt nachzuweisen, da mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaft (Hanglage am Ortseingang!), Boden, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt zu rechnen ist. Laut Gebietsbeschreibung im FNP 2010 befindet sich in der Fläche ein zu erhaltendes geschütztes Biotop, das allerdings in der aktuellen Biotopkartierung nicht (wieder) erfasst wurde, da die Fläche ja bereits im FNP als geplante Baufläche ausgewiesen ist. Direkt südlich des Plangebiets verläuft zwischen den Ortsteilen Sölingen und Kleinsteinbach gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg ein Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung; durch die Teilfläche PF-G-019 Bühl-Süd würde die Breite dieses Korridors, die jetzt schon weniger als die eigentlich erforderlichen 1000 m Abstand zwischen bebauten Flächen beträgt, noch weiter eingeengt. Die ökologische Verträglichkeit der Flächen ist dringend zu überprüfen; nach unserer Einschätzung sind die Flächen derart konfliktreich, dass ihre erneute Ausweisung im FNP strikt abzulehnen ist.	Die Aspekte zu Natur und Landschaft sind in den Umweltbericht, Bewertung der Schutzgüter eingeflossen, auch Hinweise zum landesweiten Biotopverbund. Das Erfordernis für die Erstellung eines ausführlichen Steckbriefes wird nicht gesehen. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Pfinztal	Sölingen	PF-W-018	Bühl	Deutsche Flugsicherung (DFS)	Fläche liegt im Anlagenschutzbereich von Karlsruhe DVOR (KRH) – Geogr. Koordinaten (ETRS89): 48° 59' 34,60" N08° 35' 03,25" E; Höhe des Geländes 267,67 m ü. NN. Aufgrund der Entfernung zu der oben genannten Flugsicherungseinrichtungen werden bei ortsüblicher Bebauung Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.	Kenntnisnahme
Pfinztal	Wöschbach	PF-G-009	Im Saalbrett	Deutsche Flugsicherung (DFS)	Fläche liegt im Anlagenschutzbereich von Karlsruhe DVOR (KRH) – Geogr. Koordinaten (ETRS89): 48° 59' 34,60" N08° 35' 03,25" E; Höhe des Geländes 267,67 m ü. NN. Aufgrund der Entfernung zu der oben genannten Flugsicherungseinrichtungen werden bei ortsüblicher Bebauung Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.	Kenntnisnahme
Pfinztal	Wöschbach	PF-G-009	Im Saalbrett	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Ist bereits im FNP 2010 als geplante Gewerbefläche ausgewiesen. Im Gebiet liegt ein nach §33 NatSchG geschütztes Biotop. Die Flächenausweisung ist soweit zurückzunehmen, dass die geschützte Fläche nicht mehr enthalten ist. Bewertung im Umweltbericht fehlt.	Die Aspekte zu Natur und Landschaft sind in den Umweltbericht, Bewertung der Schutzgüter eingeflossen (tabellarische Kurzform, Anhang 1). Auf die geschützte Feldhecke wird darin hingewiesen. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Pfinztal	Wöschbach	PF-G-009	Im Saalbrett	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Bei der weiteren Planung ist auf eine intensive Grüneinbindung zu achten.	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Pfinztal	Wöschbach	PF-W-003	Außere Steinacker	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Ist bereits im FNP 2010 als geplante Wohnbaufläche ausgewiesen. Im Gebiet liegen jedoch eine FFF-Mähwiese (Tabulfläche) sowie ein nach §33 NatSchG geschütztes Biotop. Die Flächenausweisung ist soweit zurückzunehmen, dass beide geschützten Flächen nicht mehr enthalten sind. Bewertung im Umweltbericht fehlt.	Die Aspekte zu Natur und Landschaft sind in den Umweltbericht, Bewertung der Schutzgüter eingeflossen. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Pfinztal	Wöschbach	PF-W-003	Außere Steinacker	Deutsche Flugsicherung (DFS)	Fläche liegt im Anlagenschutzbereich von Karlsruhe DVOR (KRH) – Geogr. Koordinaten (ETRS89): 48° 59' 34,60" N08° 35' 03,25" E; Höhe des Geländes 267,67 m ü. NN. Aufgrund der Entfernung zu der oben genannten Flugsicherungseinrichtungen werden bei ortsüblicher Bebauung Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.	Kenntnisnahme
Pfinztal	Wöschbach	PF-W-003	Außere Steinacker	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Soweit ersichtlich, wurde die Abgrenzung des LSG eingehalten. Diese Flächen sind als Puffer-fläche zu erhalten. Im östlichen Bereich des Gebiets sind FFF-Mähwiesen vorhanden. Diese sollten im Zuge der weiteren Planung erhalten werden, anderenfalls sind sie zu ersetzen.	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Fortschreibung FNP 2030 - Anregungen aus der frühzeitigen Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Pfinztal	Wöschbach	PF-W-003	Außere Steinäcker	Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	Planung berührt Fundstellen der Archäologie des Mittelalters (KD bzw. Prüffall nach § 2 DSchG): Kalkbrennerei (MA 4). An dem Erhalt solcher Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Baumaßnahmen in den jeweiligen Denkmälern bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung (§ 8 DSchG).	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Rheinstetten	allgemein			Arbeitsgemeinschaft NaturFreunde Baden und Württemberg	Landschaftsplan: 7.1.1.1 Sicherung und Weiterentwicklung der innerörtlichen Grün- und Freiflächenversorgung: Warum gibt es keine Vorschläge für Rheinstetten?	Zur Verbesserung der Freiraumstruktur sind die Maßnahmen FL 1 (Grün- und Freiflächen) und FL 2 (Verbesserung Wohnumfeld: Klimatische Bedingungen, Lärmschutz) dargestellt. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Rheinstetten	allgemein			Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Kiesgrube Rheinstetten-Forchheim („Epplesee“) (LGRB-Gewinnungstellennr. RG 7015-1): Signatur Abgrabung fehlt	Die Signatur wird ergänzt. Der Anregung wird gefolgt.
Rheinstetten	Forchheim	RH.2-G-001	LTZ Augustenburg	Regierungspräsidium Freiburg Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg	Es wird davon ausgegangen, dass die Planfläche KA.1-GI-999H, MIRO, sowie die Fläche RH.2-G-001 LTZ Augustenburg nicht weiter verfolgt wird. Aus diesem Grund erfolgt hierzu keine Stellungnahme.	Die Flächen werden nicht weiterverfolgt. Kenntnisnahme
Rheinstetten	Forchheim	RH-G-005	Neue Messe Erweiterung	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten	WSG Karlsruhe Kastenwört Zone IIIB	Den Hinweis auf das "Karlsruhe Kastenwört Zone IIIB" nehmen wir zur Kenntnis. Das WSG ist im Gebietspass der Fläche vermerkt. Eine Bebauung der Fläche ist grundsätzlich zulässig. Im Umweltbericht wird der Hinweis ergänzt. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Rheinstetten	Forchheim	RH-G-005	Neue Messe Erweiterung	Karlsruher Messe- und Kongress GmbH	Zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2030 des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe nimmt die Karlsruher Messe- und Kongress GmbH wie folgt Stellung: • Zur Fortschreibung Flächennutzungsplan „Gewerbe“, RH.2-G-005 Neue Messe, Erweiterung, vgl. die Anmerkung des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein: "Im Zusammenhang mit der Nutzung der noch bestehenden Teile der Landebahn des ehemaligen Verkehrsflughafens in der Grünzäsur als Parkierungsfläche für den Messebetrieb hat der RV einen Raumordnerischen Vertrag mit der Stadt Rheinstetten, der Stadt Karlsruhe und der Karlsruher Messe- und Kongress GmbH u. a. abgeschlossen. Der Vertrag regelt die befristete Nutzung der Landebahn als Parkierungsfläche in der Grünzäsur. Sobald die Fläche RH.2-G-005 als gewerbliche Baufläche genutzt werden soll, müssen die restlichen Teile der Landebahn in der Grünzäsur zurückgebaut werden." • Die Karlsruher Messe- und Kongress GmbH hat durch die steigende Anzahl von (Groß-)Veranstaltungen auf dem Messegelände sowie der bis spätestens 2021 bestehenden Rückbaupflichtung für die ehemalige Start- und Landebahn wachsenden Parkplatzbedarf. Die verfügbaren Parkplätze reichen bereits heute nicht bei allen Veranstaltungen aus. Durch die Verpflichtung zur Rückbebauung der Landebahn werden Parkplätze entfallen, die kompensiert und ergänzt werden müssen. Für die KMK ist daher die Erschließung zusätzlicher Parkierungsflächen wichtig. • Die KMK wurde weiterhin aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderats der Stadt Karlsruhe vom 14. März 2017 beauftragt, eine Standortbetrachtung und Machbarkeitsprüfung für den Bau einer multifunktionalen Eventhalle für etwa 3.000 (oder mehr) Zuschauer bei der Messe Karlsruhe durchzuführen. Für den Fall des Baus einer derartigen Halle würden weitere Parkplätze durch den Hallenneubau auf dem Messegelände entfallen und durch den Betrieb der neuen Halle zusätzliche Parkplätze erforderlich werden. Auch eine verbesserte Anbindung an den öffentlichen Schienenverkehr mit einer direkten Verbindung zum Hauptbahnhof wäre (nicht nur im Falle eines Hallenneubaus) erforderlich. • Die KMK beantragt daher vorsorglich die Prüfung bzw. Aufnahme der folgenden Punkte in den Flächennutzungsplan: Mögliche Erschließung der im Folgenden benannten und im beigefügten Plan dargestellten Flächen als Parkierungsflächen - Teilfläche 1426, die Gegenstand der Maßnahme RH.2-G-005 Neue Messe, Erweiterung ist - für den Fall, dass die Stadt Rheinstetten dem Investor eine Alternativfläche zur Verfügung stellen kann. Bei dieser Fläche wäre zusätzlich die Möglichkeit der Überbaubarkeit mit einem Parkhaus relevant. - Landwirtschaftliche Flächen jenseits der B36 wie im Plan gekennzeichnet. Auch hier wäre zusätzlich die Möglichkeit der Überbaubarkeit mit einem Parkhaus zu prüfen. - Im Plan markierte Flächen südlich der Messeallee (nur als Parkierungsflächen) Zulässigkeit einer potenziellen Überbauung der im beigefügten Bild als P2a und P2b gekennzeichneten Fläche mit einer Halle sowie einem Parkhaus, sowie der vollständigen Befestigung der Flächen A1 und A2.	Zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2030 des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe nimmt die Karlsruher Messe- und Kongress GmbH wie folgt Stellung: • Zur Fortschreibung Flächennutzungsplan „Gewerbe“, RH.2-G-005 Neue Messe, Erweiterung, vgl. die Anmerkung des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein: "Im Zusammenhang mit der Nutzung der noch bestehenden Teile der Landebahn des ehemaligen Verkehrsflughafens in der Grünzäsur als Parkierungsfläche für den Messebetrieb hat der RV einen Raumordnerischen Vertrag mit der Stadt Rheinstetten, der Stadt Karlsruhe und der Karlsruher Messe- und Kongress GmbH u. a. abgeschlossen. Der Vertrag regelt die befristete Nutzung der Landebahn als Parkierungsfläche in der Grünzäsur. Sobald die Fläche RH.2-G-005 als gewerbliche Baufläche genutzt werden soll, müssen die restlichen Teile der Landebahn in der Grünzäsur zurückgebaut werden." • Die Karlsruher Messe- und Kongress GmbH hat durch die steigende Anzahl von (Groß-)Veranstaltungen auf dem Messegelände sowie der bis spätestens 2021 bestehenden Rückbaupflichtung für die ehemalige Start- und Landebahn wachsenden Parkplatzbedarf. Die verfügbaren Parkplätze reichen bereits heute nicht bei allen Veranstaltungen aus. Durch die Verpflichtung zur Rückbebauung der Landebahn werden Parkplätze entfallen, die kompensiert und ergänzt werden müssen. Für die KMK ist daher die Erschließung zusätzlicher Parkierungsflächen wichtig. • Die KMK wurde weiterhin aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderats der Stadt Karlsruhe vom 14. März 2017 beauftragt, eine Standortbetrachtung und Machbarkeitsprüfung für den Bau einer multifunktionalen Eventhalle für etwa 3.000 (oder mehr) Zuschauer bei der Messe Karlsruhe durchzuführen. Für den Fall des Baus einer derartigen Halle würden weitere Parkplätze durch den Hallenneubau auf dem Messegelände entfallen und durch den Betrieb der neuen Halle zusätzliche Parkplätze erforderlich werden. Auch eine verbesserte Anbindung an den öffentlichen Schienenverkehr mit einer direkten Verbindung zum Hauptbahnhof wäre (nicht nur im Falle eines Hallenneubaus) erforderlich. • Die KMK beantragt daher vorsorglich die Prüfung bzw. Aufnahme der folgenden Punkte in den Flächennutzungsplan: Mögliche Erschließung der im Folgenden benannten und im beigefügten Plan dargestellten Flächen als Parkierungsflächen - Teilfläche 1426, die Gegenstand der Maßnahme RH.2-G-005 Neue Messe, Erweiterung ist - für den Fall, dass die Stadt Rheinstetten dem Investor eine Alternativfläche zur Verfügung stellen kann. Bei dieser Fläche wäre zusätzlich die Möglichkeit der Überbaubarkeit mit einem Parkhaus relevant. - Landwirtschaftliche Flächen jenseits der B36 wie im Plan gekennzeichnet. Auch hier wäre zusätzlich die Möglichkeit der Überbaubarkeit mit einem Parkhaus zu prüfen. - Im Plan markierte Flächen südlich der Messeallee (nur als Parkierungsflächen) Zulässigkeit einer potenziellen Überbauung der im beigefügten Bild als P2a und P2b gekennzeichneten Fläche mit einer Halle sowie einem Parkhaus, sowie der vollständigen Befestigung der Flächen A1 und A2.
Rheinstetten	Forchheim	RH-G-005	Neue Messe Erweiterung	Karlsruher Messe- und Kongress GmbH	Mögliche ÖPNV-Anbindung des Messegeländes wie folgt: • Realisierung einer Verbindung der Streckenführung Tram 2 mit Tram 1 über die Haltestellen „Eberstraße“ und „Europahalle“ (Grundvoraussetzung) plus Anbindung der Heidenstückersiedlung (Grünwinkel) an das Schienennetz mit Verlängerung bis zur Messe und damit auch zur möglichen neuen Halle. Diese Anbindung knüpft u. a. an die Maßnahme ÖV6 des Verkehrsentwicklungsplans an und ist in einem ebenfalls beigefügten Bild dargestellt.	Die vorgeschlagene mögliche ÖPNV-Anbindung des Messegeländes ist nur zum Teil mit der Maßnahme im VEP und NV-Plan identisch. Es werden im Entwurf FNP2030 lediglich Maßnahmen aufgeführt, die mindestens in einem der beiden Pläne enthalten ist. Der Vorschlag wird in den Erläuterungsbericht zum FNP aufgenommen und den betroffenen Gebietskörperschaften mitgeteilt. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der Fachplanung.
Rheinstetten	Forchheim	RH-G-005	Neue Messe Erweiterung	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Wir verweisen auf unsere frühere Stellungnahme. <i>Gegen die Erweiterung bestehen erhebliche Bedenken. Der Bereich zwischen Kreisgrenze und Neuer Messe ist eine der letzten Möglichkeiten für eine Querung durch Fledermäuse zwischen Hardtwald und Kastenwört und ist als Hauptfluggangkorridor von essentieller Bedeutung. Bereits in der Vergangenheit wurde dieser durch die starke gewerbliche Entwicklung in Rheinstetten eingeschränkt und ist schon durch die Lichtemissionen bestehender Gewerbebetriebe beeinträchtigt.</i> <i>Weiter ist die Fläche Bestandteil eines raumordnerischen Vertrages vom 27.05.2014 und steht daher für eine Bauleitplanung nicht zur Verfügung. Das Gebiet ist aus unserer Sicht zu streichen.</i>	Der raumordnerische Vertrag eröffnet unter "B Neuregelungen" in Ziffer 3 die Möglichkeit, die betreffende Fläche baulich zu nutzen, sofern mit Beschluss über den Bauleitplan ein Rückbau der Landebahn durchgeführt wird. Dies ist auch im Gebietspass der Fläche vermerkt. Weitere Kompensationserfordernisse werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Rheinstetten	Forchheim	RH-G-005	Neue Messe, Erweiterung	Stadt Rheinstetten	Es handelt sich um die Erweiterung des „Gewerbegebietes Neue Messe“ und nicht um die Erweiterung des Messegeländes. Um Verwechslungen zu vermeiden, sollte in der Bezeichnung „Gewerbegebiet“ ergänzt werden. Weiterhin fehlt im zeichnerischen Teil die Kennzeichnung als geplante gewerbliche Baufläche.	Den Flächeninamen um die Bezeichnung "Gewerbegebiet" zu ergänzen wird vom Plangeber nicht als sinnvoll erachtet, da es sich hierbei um eine Bezeichnung der verbindlichen Bauleitplanung handelt. Die Kennzeichnung als geplante gewerbliche Baufläche wurde ergänzt. Der Anregung wird teilweise gefolgt.
Rheinstetten	Forchheim	RH-W-002	Hatzelheck II	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Der Ausweis dieser Fläche als geplante Wohnbaufläche ist für uns völlig unverständlich. Neben den zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Wasserschutzgebietszone III/ A) wären eine ganze Reihe weiterer, erheblicher Konflikte mit einer Bebauung verbunden. Die Fläche ist unter anderem wichtige Flugroute für die in der Hardt lebenden Fledermauskolonien und dient als wichtige Verbindung zur Rheiniederung im Tiefestade. Die Fläche ist zudem Lebensaum der Zauneidechse. Bereits durch die anstehende Bebauung der benachbarten „Neuen Stadtmitte“ ist mit bedenklchen negativen Auswirkungen auf die Fläche durch gesteigerte Freizeitnutzung, Licht und Lärm zu rechnen. Zudem wächst dadurch die Bedeutung des Hatzelhecks für das Mikroklima als verbleibende Frischluftschneise.	Die Lage im bestehenden Wasserschutzgebiet, (Zone I und II) spricht zunächst gegen eine Darstellung der Wohnbaufläche. Aufgrund exogener Einflüsse und durch die Entwicklung der „Neuen Stadtmitte“ und die damit einhergehende an das Wasserwerk heranrückende Bebauung soll das Wasserwerk von der Stadt Rheinstetten mittelfristig aufgegeben werden. Eine weitere Entwicklung der Wohnbaufläche wird von der Aufgabe des Wasserwerks Forchheim abhängig gemacht. Dies ist auch im Gebietspass der Fläche vermerkt. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Rheinstetten	Forchheim	RH-W-002	Hatzelheck II	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Wir verweisen auf unsere frühere Stellungnahme. <i>Die große Wiese mit Gehölzbestand (FstNr. 431) sollte erhalten bleiben, als grünes Element in einem ansonsten durchgehenden Siedlungsband. Auf das bestehende Wasserschutzgebiet (Zonen I bzw. II) wird hingewiesen.</i>	Die Lage im bestehenden Wasserschutzgebiet, (Zone I und II) spricht zunächst gegen eine Entwicklung zu Wohnbauland. Aufgrund exogener Einflüsse und durch die Entwicklung der „Neuen Stadtmitte“ und die damit einhergehende an das Wasserwerk heranrückende Bebauung soll das Wasserwerk von der Stadt Rheinstetten mittelfristig aufgegeben werden. Eine weitere Entwicklung der Wohnbaufläche wird von der Aufgabe des Wasserwerks Forchheim abhängig gemacht. Dies ist auch im Gebietspass der Fläche vermerkt. Der Vorschlag zur Freihaltung der einer Teilfläche wird als Empfehlung übernommen und ist in der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Rheinstetten	Forchheim	RH-W-002	Hatzelheck II	Stadt Rheinstetten	Hierzu verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 16.11.2016, welche wir diesem Schreiben nochmals beigefügt haben. Die Ausweisung der geplanten Wohnbaufläche im Entwurf zum FNP 2030 entspricht den hier gemachten Ausführungen. Stellungnahme vom 16.11.2016: Im Rahmen der Voruntersuchungen zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wurde von Ihnen die Fläche „Hatzelheck II“ auf ihre Eignung als Wohnbaufläche geprüft. Die Lage im Wasserschutzgebiet „Forchheim“, Schutzzone I und II spricht dabei eindeutig gegen eine Entwicklung zu Wohnbauland. Dies bedeutet, dass die Fläche erst nach Aufgabe des Wasserwerks bebaubar wäre. Dies ist ganz in unserem Sinne, der Gemeinderat hat sich mehrheitlich für diese Vorgehensweise ausgesprochen. Aufgrund exogener Einflüsse, zum einen durch den weiteren Kiesabbau am Epplesee und zum anderen durch die Entwicklung unserer „Neuen Stadtmitte“ und die damit einhergehende an das Wasserwerk heranrückende Bebauung gehen wir davon aus, dass das Wasserwerk mittelfristig aufgegeben werden muss. Da der Flächennutzungsplan die Entwicklung bis zum Jahr 2030 betrachtet, möchten wir an der Planung festhalten, gerne unter der Bedingung, dass eine Entwicklung der Wohnbaufläche von der Aufgabe des Wasserwerks Forchheim abhängig gemacht wird.	Kenntnisnahme
Rheinstetten	Forchheim	RH-W-102	Nord II	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten	WSG Karlsruhe Kastenwört Zone IIIA. In den Unterlagen ist beschrieben, dass der Bereich Grundwasser in Wohnbereichen mit „-“, beurteilt wird, wenn sich die Fläche in der Zone III eines Wasserschutzgebiets befindet. Dies ist hier nicht erfolgt.	Die Bewertungsstufe wird in "Minus" (erhebliche negative Umweltauswirkungen) geändert. Der Anregung wird gefolgt.
Rheinstetten	Forchheim	RH-W-102	Nord II	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Artenschutzrechtliche Relevanz und hohe Anforderungen an eine Eingriffskompensation sind zu erwarten. Eine grüne Ost-West-Achse muss erhalten bleiben. Auf die nur wenigen Querungsmöglichkeit für Fledermäuse im fast geschlossenen Siedlungsband wird hingewiesen (siehe auch Neue Messe Erweiterung und Leichtsand). Hier sollten Verbesserungen geschaffen werden.	Der Hinweis auf die grüne Ost-West-Achse ist im Gebietspass der Fläche vermerkt und wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Beachtung finden. Die Aspekte zu Natur und Landschaft sind in den Umweltbericht, Bewertung der Schutzgüter eingeflossen; auf die Kompensation sowie die Aspekte des landesweiten Biotopverbundes ist hingewiesen. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Rheinstetten	Forchheim	RH-W-102	Nord II	Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	Planung berührt Fundstellen der Archäologie des Mittelalters (KD bzw. Prüffall nach § 2 DSchG): Wüstung Daxlanden (MA 16). An dem Erhalt solcher Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Baumaßnahmen in den jeweiligen Denkmälern bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung (§ 8 DSchG).	Der Hinweis auf die Wüstung Daxlanden (MA 16) wird zur Kenntnis genommen und das Erfordernis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung für weitergehende Verfahren in den Gebietspass aufgenommen. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Rheinstetten	Forchheim	RH-W-102	Nord II	Stadt Rheinstetten	Aufgrund des einzuhaltenden Waldabstandes und eines relativ hohen Flächenanteils für ge-plante Infrastruktureinrichtungen (Spielplatz, öffentliche Parkflächen) beantragt die Stadt Rheinstetten die Einstufung der Wohnbaufläche in Siedlungstyp C.	Die Zuordnung des jeweiligen Siedlungstyps zu den Wohnbauflächen wurde als verbindliche Vorgabe für die Bauleitplanung mit den Gemeinden abgestimmt. Abweichungen sind im Zuge der konkreten Realisierung eines Bebauungsplanverfahrens im begründeten Einzelfall möglich. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Rheinstetten	Forchheim	RH-W-103	Leichtsand	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten	WSG Karlsruhe Kastenwört Zone IIIA. In den Unterlagen ist beschrieben, dass der Bereich Grundwasser in Wohnbereichen mit „-“, beurteilt wird, wenn sich die Fläche in der Zone III eines Wasserschutzgebiets befindet. Dies ist hier nicht erfolgt.	Die Bewertungsstufe wird in "Minus" (erhebliche negative Umweltauswirkungen) geändert. Der Anregung wird gefolgt.
Rheinstetten	Forchheim	RH-W-103	Leichtsand	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Es sind Vorkommen der Haubenlerche bekannt. Eine grüne Ost-West-Achse muss erhalten bleiben. Auf die nur wenigen Querungsmöglichkeit für Fledermäuse im fast geschlossenen Siedlungs- band wird hingewiesen (siehe auch Neue Messe Erweiterung und Nord II). Hier soll-ten Verbesserungen geschaffen werden.	Der Hinweis auf die grüne Ost-West-Achse ist im Gebietspass der Fläche vermerkt und wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Beachtung finden. Der Hinweis auf Vorkommen der Haubenlerche wird im Umweltbericht hingewiesen. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Rheinstetten	Mörsch	RH.2-W-007		Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Immissionsschutz	Im Zuge der weiteren Planungen sollten die auf die vorgesehene Wohnbaufläche einwirkenden Lärmimmissionen ggf. näher betrachtet werden (verbleibende Sportgelände?, Nähe B 36, etc.).	Die Lärmimmissionen wurden bereits im Gebietspass der Fläche berücksichtigt und finden weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Rheinstetten	Mörsch	RH-Fo-807	Ehem. Militärschießplatz Mörscher Wald	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Aufforstungsflächen Warum die Mörscher Heide noch heute als potenzielle Aufforstungsfläche dargestellt ist, lässt sich nicht erklären. Nach Auffassung der Naturschutzverbände besteht weder eine entsprechende Absicht, noch wären die artenschutzrechtlichen Konflikte lösbar. Kurzum: Alle verzeichneten Aufforstungsflächen sind einer Überprüfung zu unterziehen.	Die Aufforstungsflächen im Verbandsgebiet sind einer Überprüfung auf ihre Eignung als Aufforstungsfläche unterzogen worden. Die Abgrenzung der betreffende Fläche wurde auch in Rücksprache mit der Stadt Rheinstetten entsprechend angepasst. Der Anregung wird teilweise gefolgt.
Rheinstetten	Mörsch	RH-G-201	Pfeiferäcker Erweiterung Ost	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten	WSG Karlsruhe Kastenwört Zone IIIB	Kenntnisnahme, weiter Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Rheinstetten	Mörsch	RH-G-201	Pfeiferäcker-Erweiterung Ost	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Bei der Ausweisung des Bebauungsplanes Kurze Pfeiferäcker ergab sich ein Brutvorkommen der streng geschützten Grauammer. Der Erhalt der Hecken im Gebiet Pfeiferäcker Erweiterung Ost stand im Zusammenhang mit CEF-Maßnahmen für den Neuntöter.	Die Fläche RH-G-201 wird bereits im FNP 2010 als geplante Baufläche dargestellt. Der Hinweis das Vorkommen der Garuammer wird im Umweltbericht ergänzt. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Rheinstetten	Mörsch	RH-S-001	Neue Stadtmitte (S)	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten	WSG Rheinstetten Forchheim Zone IIIA	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Rheinstetten	Mörsch	RH-S-001	Neue Stadtmitte (S)	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Ein Bebauungsplan ist bereits in Aufstellung.	Der Bebauungsplan ist mittlerweile in Kraft getreten und wurde im Verfahren berücksichtigt. Kenntnisnahme

Fortschreibung FNP 2030 - Anregungen aus der frühzeitigen Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Rheinstetten	Mörsch	RH-S-001	Neue Stadtmitte (S)	Stadt Rheinstetten	Hierzu verweisen wir auf die Stellungnahme des NVK vom 22.01.2018, welche im Rahmen der Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan „Stadtmitte Rheinstetten“ nach § 4 Abs. 2 BauGB abgegeben wurde. Der Bebauungsplan Stadtmitte entspricht hinsichtlich des Maßes der Verkaufsfläche und der Zweckbestimmung der Sonderbaufläche nicht in vollem Umfang den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes (FNP 2010, 5. Aktualisierung). Dies kann im konkreten Einzelfall ausnahmsweise im Rahmen des aktuellen Verfahrens zur Fortschreibung des FNP 2030 bewältigt und angepasst werden. Diesbezüglich weisen wir darauf hin, dass der Bebauungsplan Stadtmitte in der Sonderbaufläche neben dem Einkaufszentrum mit Dienstleistung und Wohnen weiterhin einen Marktplatz mit Kulturzentrum und ein Mischgebiet ausweist. Die Unterlagen zum Bebauungsplanentwurf Stadtmitte Rheinstetten können unter www.rheinstetten.de/Bebauungsplan eingesehen werden.	Die Flächendarstellungen werden entsprechend dem mittlerweile rechtskräftigen Bebauungsplan "Stadtmitte Rheinstetten" wie folgt in den Entwurf der Fortschreibung aufgenommen: Zuschnitt der Bauflächen "Gemischte Baufläche" und "Sonderbaufläche" (VK max. 4500 m², Zweckbestimmung Einkaufszentrum, Kultur, Wohnen) analog Mischgebiet und Sondergebiet des B-Plan. Der Anregung wird gefolgt.
Rheinstetten	Mörsch	RH-W-003	Rheinaustraße/Am Wasen I	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten	Hochwasserrisiko	Im Unterschied zu den nach WHG festgesetzten Überschwemmungsgebieten, in denen strengere Anforderungen gelten, ist das Bauen und damit auch das darstellen von Wohnbauflächen, in Gebieten, die erst bei einem Extremhochwasser überschwemmt werden (HQextrem), grundsätzlich möglich. Regelungen zur Vermeidung und Verminderung von Hochwasserschäden sowie Aspekte zur Sicherung von Hochwasserabfluss und -rückhaltung werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Beachtung finden. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Rheinstetten	Mörsch	RH-W-003	Rheinaustraße / Am Wasen I	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Keine Bedenken	Kenntnisnahme
Rheinstetten	Mörsch	RH-W-004	Südlich Jakobstraße	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten	Hochwasserrisiko	Im Unterschied zu den nach WHG festgesetzten Überschwemmungsgebieten, in denen strengere Anforderungen gelten, ist das Bauen und damit auch das darstellen von Wohnbauflächen, in Gebieten, die erst bei einem Extremhochwasser überschwemmt werden (HQextrem), grundsätzlich möglich. Regelungen zur Vermeidung und Verminderung von Hochwasserschäden sowie Aspekte zur Sicherung von Hochwasserabfluss und -rückhaltung werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Beachtung finden. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Rheinstetten	Mörsch	RH-W-004	Südlich Jakobstraße	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Keine Bedenken	Kenntnisnahme
Rheinstetten	Mörsch	RH-W-004	Südlich Jakobstraße	Stadt Rheinstetten	Neben der geplanten Wohnbaufläche liegt die Sonderbaufläche Gemeinbedarf-Feuerwehr. Die Bezeichnung Feuerwehr kann entfallen, da diese bereits an anderer Stelle realisiert wurde. Dafür sollte die bisherige Bezeichnung als Sonderbaufläche Bauhof weiter beibehalten werden. Die Sonderbaufläche ist als Bestand im zeichnerischen Teil zum Entwurf FNP 2030 dargestellt. Dies entspricht nicht der Realität. Es handelt sich noch immer um eine geplante Sonderbaufläche.	Die betreffende Fläche ist nicht Gegenstand der Fortschreibung. Der Anregung wird im Rahmen einer redaktionellen Änderung gefolgt. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Rheinstetten	Mörsch	RH-W-007	Bach-West	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	In den Unterlagen findet sich bei "Umwelt und Landschaft" keinerlei Hinweis auf die Bedeutung der Grünzäsur für die Wiedervernetzung. Die Grünzäsur zwischen Rheinstetten-Mörsch und Durmersheim darf keinesfalls weiter eingeschränkt werden. Hier verläuft gemäß Generalwildwegeplan des Landes Baden-Württemberg ein Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung. Die Bebauung der Fläche würde dazu führen, dass zwischen den bebauten Flächen in Mörsch und Durmersheim ein Engpass mit deutlich weniger als 1000 m Breite geschaffen würde, was gemäß Forstlicher Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA) als kritischer Wert anzusehen ist. Der Generalwildwegeplan ist als Fachplanung des Landes zwingend zu berücksichtigen. Die nicht bebauten Flächen zwischen den Rheinstetter Ortsteilen bzw. zwischen Rheinstetten und Durmersheim sind potentielle Ausbreitungsmöglichkeiten für Wildkatzen (und weiteren Arten). Im Zuge der Unternehmensflurbereinigerverfahren DB/RP (ABS/NBS Karlsruhe Basel, PIA 1.1/1.2 und B 36) wurde dies immer wieder thematisiert. Bei der Realisierung des Landschaftspflegeplans DB/RP wurden die Ausgleichsflächen u.a. auch im Bereich zwischen Mörsch und Durmersheim so gestaltet, dass sie als Ausbreitungswege für Wildtiere in Richtung Nordschwarzwald geeignet sind. Alle Infrastrukturprojekte sind aufgefordert, die Querschnittssituation für Tiere nicht noch weiter zu verschlechtern und wenn möglich zu verbessern. Nun sollten nicht durch Wohnbau wieder neue Hindernisse in den Weg gebaut werden. Gerade die Siedlungsentwicklung zwischen Karlsruhe und Rastatt wird von den Naturschutzverbänden immer wieder als problematisch bewertet. Aktuell befindet sich u.a. zwischen Karlsruhe und Rastatt ein Projekt des Landes Baden-Württemberg zur Wiedervernetzung in Entstehung. Bei der Auftaktbesprechung im Landratsamt Rastatt vor wenigen 2 Wochen wurde genau dieses Thema (Siedlungsentwicklung zwischen KA und RA) von den Naturschutzverbänden BUND, LNV und NABU sehr kritisch angesprochen. Die Naturschutzverbände fordern den Nachbarnschaftsverband auf, zu dieser Prüffläche Kon-takt zum Referat 44 Nachhaltigkeit und Naturschutz im Verkehr des Verkehrsministeriums sowie zur FVA (Martin Strein) aufzunehmen. Die Prüffläche RH.2 W007 Bach West liegt laut Regionalplan im hochwassergefährdeten Bereich und ist als Grünzäsur ausgewiesen. Die Prüffläche weist daher auch ein Doppel-Minus. Außerdem verteuerte der Hochwasser gefährdete Bereich die Baukosten sehr erheblich. Bei dieser Prüffläche ist auch noch eine hohe Bedeutung für das Klima gegeben. Auch grenzt Prüffläche östlich an ein NSG und Biotope und bedroht diese mit negativen Wirkungen (Lärm, Licht...). Es wird ausgeführt, dass die Sportflächen an anderer Stelle neu geordnet werden sollen. Die zugehörigen Planungen können aufgrund von Zielkonflikten allerdings keinesfalls als verfestigt oder gar abgeschlossen angesehen werden. Eine Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens ist deshalb bisher nicht möglich. Auf derart konkreter Grundlage ist entsprechend auch keine belastbare Planung der FNP-Fortschreibung möglich. Eine vertragliche Bebauung ist nicht vorstellbar.	Die bestehende Grünzäsur ist als Planungshinweis im Gebietspass der Fläche eingetragen und wird im Verfahren weiter berücksichtigt. Nach der Stellungnahme des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein wird Fläche zugestimmt. Der Regionalplan wird im Zuge einer Einzeländerung angepasst. Die Aspekte zu Natur und Landschaft sind in den Umweltbericht, Bewertung der Schutzgüter eingeflossen. Auf die Aspekte des landesweiten Biotopverbundes wird hingewiesen. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Rheinstetten	Mörsch	RH-W-007	Bach-West	Gemeinde Durmersheim	Die Gemeinde Durmersheim hält an ihrer Stellungnahme vom 14.07.2017 fest. Diese betrifft das Baugebiet „Bach-West“ und bezieht sich auf die Trassenbündelung der Leitungen der Transnet BW und der Netze BW und die damit verbundene Bitte um Unterstützung der Stadt Rheinstetten für die neue Trassierung und Trassenbündelung. Wie aus den Unterlagen des Vorentwurfs ersichtlich, wurde dies in den Planungshinweisen berücksichtigt.	Kenntnisnahme
Rheinstetten	Mörsch	RH-W-007	Bach-West	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten	Hochwasserrisiko	Im Unterschied zu den nach WHG festgesetzten Überschwemmungsgebieten, in denen strengere Anforderungen gelten, ist das Bauen und damit auch das darstellen von Wohnbauflächen, in Gebieten, die erst bei einem Extremhochwasser überschwemmt werden (HQextrem), grundsätzlich möglich. Regelungen zur Vermeidung und Verminderung von Hochwasserschäden sowie Aspekte zur Sicherung von Hochwasserabfluss und -rückhaltung werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Beachtung finden. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Rheinstetten	Mörsch	RH-W-007	Bach-West	Regionalverband Mittlerer Oberrhein	Hinweis auf Stellungnahme vom 13.07.2017. Der Regionalplan muss geändert werden. Südlich des bereits überplanten Ortsrandgebietes „Bach-West IV/V“ in Mörsch sollen Teile der bestehenden Sportanlagen in Wohnbaufläche umgewidmet werden. Die Sportnutzungen sollen sich, nach der Fusion von fünf Vereinen, an einem Standort beim Schulzentrum Mörsch konzentrieren. Die geplante Wohnbaufläche ist im Regionalplan zu einem kleinen Teil als bestehende Siedlungsfläche und zum größten Teil als Grünzäsur festgelegt. Aus planerischer Sicht ist die Schaffung von Wohnraum in diesem Bereich insbesondere in der Nähe zum S-Bahn-Anschluss (ca. 200 m) nachvollziehbar. Im Zuge der o. g. Abstimmungsgespräche und Vor-Ort-Besichtigungen hat der Regionalverband Zustimmung zu dieser Fläche signalisiert.	Die bestehende Grünzäsur ist als Planungshinweis im Gebietspass der Fläche eingetragen und wird im Verfahren weiter berücksichtigt. In Rücksprache mit dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein wird die Fläche im Zuge einer Einzeländerung des Regionalplanes behandelt. Kenntnisnahme
Rheinstetten	Mörsch	RH-W-007	Bach-West	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Wir verweisen auf unsere frühere Stellungnahme. Auf das Gebiet Bach-West sollte verzichtet werden. Es greift teilweise in ein Naturschutzgebiet ein (Normenkollision), außerdem in Flächen des Artenschutzprogrammes. Das Gebiet führt zu Zerschneidungen funktionaler Zusammenhänge.	Ein Eingreifen in ein bestehendes NSG ist aus unserer Sicht nicht zu erkennen. Die Fläche ist im FNP 2010 als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt und schließt direkt an bestehende Ortsrandbebauung, unter Berücksichtigung der naturräumlichen Gegebenheiten (Gestadekante) an. Eine Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge ist aus städtebaulicher Sicht nicht erkennbar. Die Aspekte zu Natur und Landschaft sind in den Umweltbericht, Bewertung der Schutzgüter eingeflossen; auf die Aspekte des landesweiten Biotopverbundes wird hingewiesen. Der Hinweis auf Flächen des Artenschutzprogramms ist im Umweltbericht und Gebietspass vermerkt und ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung weiter zu berücksichtigen. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung .
Rheinstetten	Mörsch	RH-W-007	Bach-West	Stadt Rheinstetten	Nach der Umweltprognose werden teilweise erhebliche negative Umweltauswirkungen erwartet. Trotz Einstufung als sehr konfliktreiche Fläche hält die Stadt an ihrem Antrag auf Berücksichtigung im FNP 2030 fest.	Kenntnisnahme
Rheinstetten	Mörsch	RH-W-101	Oberer Legel	Arbeitsgemeinschaft NaturFreunde Baden und Württemberg	Mähwiesen sollten als Entwicklungsflächen nicht in Anspruch genommen werden.	Der Hinweis auf die Mähwiese wird zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht sowie im Gebietspass der Fläche ist diese vermerkt und ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung weiter zu behandeln. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung
Rheinstetten	Mörsch	RH-W-101	Oberer Legel	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Unsere Ausführungen zu RH.2-W-007 Bach-West in Bezug auf die Grünzäsur zwischen Rheinstetten und Durmersheim gelten auch für das Gebiet Oberer Legel. Eine eventuelle Bebauung muss unbedingt den gebotenen Mindestabstand zum geplanten Wildtierkorridor einhalten. Auf der Fläche hat sich inzwischen ein Sekundärwald entwickelt, der ebenso wie die Grünland- und Acker Teile vor einer Überplanung detailliert auf den Wert für Flora und Fauna untersucht werden sollte.	Den Hinweis auf den geplanten Wildtierkorridor haben wir zur Kenntnis genommen, dieser wird in den Gebietspass eingetragen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung weiter behandelt. Die Aspekte zu Natur und Landschaft sind in den Umweltbericht, Bewertung der Schutzgüter eingeflossen; auf die Erfordernisse des Artenschutzes und Aspekte des landesweiten Biotopverbundes ist hingewiesen. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Rheinstetten	Mörsch	RH-W-101	Oberer Legel	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Wir verweisen auf unsere frühere Stellungnahme. <i>Auf eine Ausdehnung des Siedlungsbereichs südlich der Straße sollte zugunsten des noch nicht bebauten Gebietes nördlich der Bahn verzichtet werden, um ein Heranrücken von Bebauung und Nutzungen in Richtung der Natur- und Landschaftsschutzgebiete zu vermeiden. Bahn und Straße sollten als Siedlungsgrenze akzeptiert werden. Die gesetzlich geschützten Biotope und der Ausläufer des NSG beim Sportplatz sind zu beachten.</i>	Die Fläche RH-W-101 ("nördlich der Bahn") ist bereits im Flächennutzungsplan 2010 enthalten. Darüber hinaus werden beide Flächen durch ihre Lage und Ausdehnung als städtebaulich sinnvolle Arrandierung des Siedlungsbestandes angesehen. Gesetzliche Erfordernisse in Bezug auf die Schutzgebiete sind im Gebietspass der Fläche und im Umweltbericht (tabellarische Kurzform) enthalten und finden Berücksichtigung im weiteren Verfahren. Der Hinweis zum Naturschutzgebiet wird ergänzt. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Rheinstetten	Mörsch	RH-W-203	Neue Stadtmitte (W)	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten	WSG Rheinstetten Forchheim Zone IIIA. In den Unterlagen ist beschrieben, dass der Bereich Grundwasser in Wohnbereichen mit „ - „ beurteilt wird, wenn sich die Fläche in der Zone III eines Wasserschutzgebiets befindet. Dies ist hier nicht erfolgt.	Die Bewertungsstufe wird in "Minus" (erhebliche negative Umweltauswirkungen) geändert. Der Anregung wird gefolgt.
Rheinstetten	Mörsch	RH-W-203	Neue Stadtmitte (W)	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Ein Bebauungsplan ist bereits in Aufstellung.	Kenntnisnahme
Rheinstetten	Neuburgweier	allgemein		Arbeitsgemeinschaft NaturFreunde Baden und Württemberg	Neuburgweier liegt im Hochwassergefahrengbiet. Dort sollten keine neuen Baugebiete geplant werden.	Im Unterschied zu den nach WHG festgesetzten Überschwemmungsgebieten, in denen strengere Anforderungen gelten, ist das Bauen und damit auch das darstellen von Wohnbauflächen, in Gebieten, die erst bei einem Extremhochwasser überschwemmt werden (HQextrem), grundsätzlich möglich. Regelungen zur Vermeidung und Verminderung von Hochwasserschäden sowie Aspekte zur Sicherung von Hochwasserabfluss und -rückhaltung werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Beachtung finden. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Rheinstetten	Neuburgweier	RH-W-006	Gänswiesen	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten	Hochwasserrisiko	Die Fläche wird aufgrund entgegenstehender rechtlicher Belange (Lage im Landschaftsschutzgebiet) nicht weiter verfolgt. Kenntnisnahme
Rheinstetten	Neuburgweier	RH-W-006	Gänswiesen	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Wir verweisen auf unsere frühere Stellungnahme. Das Gebiet ist zur Vermeidung einer Normenkollision zu streichen (Landschaftsschutzgebiet). Das Gebiet würde auch die Siedlungszäsur am Ortsrand von Neuburgweier überschreiten und Störungen durch die Siedlungsnutzung in das LSG hineinbringen.	Die Fläche wird aufgrund entgegenstehender rechtlicher Belange (Lage im Landschaftsschutzgebiet) nicht weiter verfolgt. Der Anregung wird gefolgt.
Rheinstetten	Neuburgweier	RH-W-104	Baumgarten	Arbeitsgemeinschaft NaturFreunde Baden und Württemberg	Mähwiesen sollten als Entwicklungsflächen nicht in Anspruch genommen werden.	Der Hinweis auf die Mähwiese wird zur Kenntnis genommen. Im Gebietspass der Fläche ist diese vermerkt und wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung weiter behandelt. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Fortschreibung FNP 2030 - Anregungen aus der frühzeitigen Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Rheinstetten	Neuburgweier	RH-W-104	Baumgarten	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten	Hochwasserrisikogebiet	Im Unterschied zu den nach WHG festgesetzten Überschwemmungsgebieten, in denen strengere Anforderungen gelten, ist das Bauen und damit auch das darstellen von Wohnbauflächen, in Gebieten, die erst bei einem Extremhochwasser überschwemmt werden (HQextrem), grundsätzlich möglich. Regelungen zur Vermeidung und Verminderung von Hochwasserschäden sowie Aspekte zur Sicherung von Hochwasserabfluss und -rückhaltung werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Beachtung finden. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Rheinstetten	Neuburgweier	RH-W-104	Baumgarten	Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	Typischerweise sind Friedhöfe im 19. Jahrhundert aus den Ortszentren an die Ränder verlegt worden. So liegt auch der Friedhof von Rheinstetten-Neuburgweier bisher in isolierter Randlage zum Ortskern. Die jetzige Planung sieht nun eine Neuausweisung eines Wohngebietes nach Osten vor. Von Seiten des Landesamtes für Denkmalpflege regen wir an, die bisherige isolierte Randlage des Friedhofs mit einem ausreichenden Respektabstand der zukünftigen Bebauung zu respektieren.	Die Fläche ist bereits im Flächennutzungsplan 2010 enthalten. Auf den Respektabstand wird im Zuge eines Bebauungsplanverfahrens eingegangen. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Rheinstetten	Neuburgweier	RH-W-104	Baumgarten	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Keine Bedenken	Kenntnisnahme
Rheinstetten	Neuburgweier	RH-W-104	Baumgarten	Stadt Rheinstetten	Die Stadt beabsichtigt, das Gebiet Baumgarten zeitnah ab 2019 als Wohnbaufläche zu entwickeln und dabei die bestehende Gärtnerei im Außenbereich in den Bebauungsplan mit einzubeziehen. Die geplante Wohnbaufläche sollte deshalb um die bebauten Grundstücke im Außenbereich erweitert werden.	Dieser Erweiterung kann aus mehreren Gründen nicht zugestimmt werden: das Flächenkontingent für Rheinstetten ist ausgeschöpft, die Erweiterung ginge über den Arrondierungsrahmen des Siedlungsrandes hinaus, es liegt eine kritische Stellungnahme des Denkmalschutzes zur historischen Lage des Friedhofes am Ortsrand vor. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Stutensee	allgemein			Stadt Stutensee	Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.04.2018 den Beschluss gefasst, die in der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2030 als Wohnbauflächen vorgesehenen Bereiche ST-W-001, ST-W-003, ST-W-004 und ST-W-017 im Stadtteil Blankenloch mit Büchig endgültig aus der Flächenkulisse herauszunehmen. Das daraus resultierende Flächenkontingent von ca. 16 Hektar soll im weiteren Fortschreibungsverfahren als Flächenpool für den Stadtteil Blankenloch mit Büchig aufgenommen werden. Die Ausweisung in den anderen Stadtteilen bleibt unberührt. Wir hoffen, durch diese Vorgehensweise eine geeignete Neukonzeption im Rahmen eines Bürgerbeteiligungsformates entwickeln zu können.	Der Anregung wird gefolgt.
Stutensee	Blankenloch	ST-FFG-401	Schulenweiterung	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Artenreiches Grünland mit Feuchtwiese und einem ökologisch hochwertigem Fließgewässer. Auf dem Gebiet kommen folgende geschützte Arten vor: Wendehals (FFH-Art), Grauspecht (Rote Liste (RL) II), Kuckuck (RL III), Pirol (RL III), Neuntöter, Rotmilan, Schwarzmilan, Grünspecht, Amphibien-vorkommen wahrscheinlich, Landschaftsschutzgebiet, FFH-LRT Flachland Mähwiese; Landesweiter Biotopverbund beachten. Die Einstufung als „geeignete Fläche“ ist nicht nachvollziehbar.	Die Fläche ist bereits im FNP 2010 als geplante Fläche für Gemeinbedarf dargestellt. Die Aspekte zu Natur und Landschaft sind in den Umweltbericht, Bewertung der Schutzgüter eingeflossen, dabei auch Hinweise zum Artenschutz und landesweiten Biotopverbund. Die genannten Hinweise auf Artenvorkommen werden zur Kenntnis genommen und in den Umweltbereich ergänzend aufgenommen. Das Gesamtergebnis der Bewertung im Umweltbericht lautet zunächst "konfliktreiche" Fläche; damit ist den ermittelten negativen und erheblich negativen Umweltauswirkungen Rechnung getragen. Die abschließende Gesamtbewertung "bedingt geeignet" ist unter Maßgabe der genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen angesetzt. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Stutensee	Blankenloch	ST-FFG-401	Schulenweiterung	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Der Bereich liegt unmittelbar angrenzend an ein LSG. Es sind teilweise FFH-Mähwiesen betroffen. Soweit möglich, sind vorhandene Mähwiesen zu erhalten. Der Eingriff in Grünland bzw. FFH-Wiesen ist auszugleichen.	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Stutensee	Blankenloch	ST-G-005	Westlich der Bahn	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten	teilweise WSG ZV Mittelhardt Blankenloch Zone IIIA, teilweise Zone IIIB	Eine Bebauung der Fläche ist grundsätzlich zulässig. Kenntnisnahme, weiter Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Stutensee	Blankenloch	ST-G-005	Westlich der Bahn	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Landwirtschaftsamt	Es handelt sich um eine riesige landwirtschaftliche Fläche, welche unter Einsatz öffentlicher Mittel flurbereinigt wurde, um die Wirtschaftsbedingungen zu verbessern und seither in großen Schlägen rationell bewirtschaftet wird. Es bestehen unsererseits erhebliche Bedenken.	Im Regionalplan 2003 des RVMO wird die Fläche größtenteils bereits als regionalplanerisch abgestimmter Bereich für Siedlungserweiterung dargestellt. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Stutensee	Blankenloch	ST-G-005	Westlich der Bahn	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Auf der Fläche befinden sich Erdölbohrungen. Bei alten Bohrungen auf Erdöl und Erdgas können Undichtigkeiten und damit der Austritt von Erdöl und/oder Erdgas an der Bohrstelle und deren näherer Umgebung nicht sicher ausgeschlossen werden. Dies ist unter sicherheitlichen Gesichtspunkten unproblematisch, solange die Bohrstelle nicht überbaut wird. Wird sie überbaut, kann eine Gefahr durch Gasansammlungen in nicht ausreichend belüfteten (Hohl-)Räumen (Kellerräume, Schächte, Leitungskanäle) entstehen. Das LGRB ist an dem Bebauungsplanverfahren der Baufäche zu beteiligen.	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Stutensee	Blankenloch	ST-G-005	Westlich der Bahn	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	sehr hohe Bedeutung der Flächen als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt EU-Vogelschutzgebiet „Hardtwald nördlich Karlsruhe“ + FFH-Gebiet Hardtwald zwischen Graben und Karlsruhe“ in 230 m Entfernung Lebensraum von Bechsteinfledermaus, Grauspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Beeinträchtigung des Lebensraums des Großen Mausohrs aufgrund der Größe des geplanten Gebiets wegen Veränderung des Mikroklimas nicht auszuschließen Bereich im Regionalplan 2010 zur Sicherung des Wasservorkommens, außerdem Wasserschutzzone IIIA+IIIB der als Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme vorgeschlagene Verzicht auf eine hochgeschossige Bauweise im Gebiet führt zu einem vermehrten Flächenverbrauch, der zu vermeiden ist. Bereits erhebliche negative Erfahrungen liegen aus den bisherigen Gewerbegebieten vor. Daher ist die Einstufung als „geeignet“ abzulehnen.	Die Einstufung "geeignete Fläche" resultiert aus der angewendeten Methodik mit der Aggregation der bewerteten Schutzgüter. Der Vorschlag zum Verzicht auf hochgeschossige Bauweise wird gestrichen. Im weiteren Verfahren der Bauleitplanung sind Untersuchungen auch zum Artenschutz und möglichen funktionellen Zusammenhängen mit der Umgebung vorzunehmen. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Stutensee	Blankenloch	ST-G-005	Westlich der Bahn	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Das bereits im FNP enthaltene Gebiet wird um 9,4 ha erweitert. Die Erschließung sollte abschnittsweise erfolgen, für eine intensive Einbindung des neuen Ortsrandes muss gesorgt werden. Das gesetzlich geschützte Biotop an der Westseite sollte erhalten bleiben.	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Stutensee	Blankenloch	ST-W-001	Ostl. Fleckensteiner Weg	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Die gesamte Fläche befindet sich komplett in einer Grünzäsur laut Vorbewertung von 2016. Die Grünzäsur ist zu schützen. Die Fläche ist als konfliktreiche eingestuft, auch nach den Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen.	Die Fläche wird im Zuge der Fortschreibung des FNP 2030 zunächst nicht weiterverfolgt. Aufgrund eines ablehnenden Bürgerentscheides wird die Stadt Stutensee zusammen mit der Politik, den übergeordneten Behörden und den Bürgern/innen einen öffentlichen Planungs- bzw. Entscheidungsprozess für die Wohnbauflächen im Stadtteil Blankenloch mit Büchig durchführen. Ziel ist es, die bisherige Flächenkulisse von etwa 16 Hektar neu zu überdenken und an geeigneter Stelle auszuweisen. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat als Genehmigungsbehörde dem Flächenpool mit einem zeitlichen Horizont von fünf Jahren zugestimmt. Die ca. 16 Hektar Kontingent für Wohnbauflächen sollen dann im Zuge einer Einzeländerung in den Flächennutzungsplan 2030 übernommen werden. Kenntnisnahme
Stutensee	Blankenloch	ST-W-001	Ostl. Fleckensteiner Weg	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten	WSG ZV Mittelhardt Blankenloch Zone IIIB	Eine Bebauung der Fläche ist grundsätzlich zulässig. Die Fläche wird im Zuge der Fortschreibung des FNP 2030 zunächst nicht weiterverfolgt. Aufgrund eines ablehnenden Bürgerentscheides wird die Stadt Stutensee zusammen mit der Politik, den übergeordneten Behörden und den Bürgern/innen einen öffentlichen Planungs- bzw. Entscheidungsprozess für die Wohnbauflächen im Stadtteil Blankenloch mit Büchig durchführen. Ziel ist es, die bisherige Flächenkulisse von etwa 16 Hektar neu zu überdenken und an geeigneter Stelle auszuweisen. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat als Genehmigungsbehörde dem Flächenpool mit einem zeitlichen Horizont von fünf Jahren zugestimmt. Die ca. 16 Hektar Kontingent für Wohnbauflächen sollen dann im Zuge einer Einzeländerung in den Flächennutzungsplan 2030 übernommen werden. Kenntnisnahme
Stutensee	Blankenloch	ST-W-001	Ostl. Fleckensteiner Weg	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Landwirtschaftsamt	Die Fläche nimmt sehr gut strukturiertes Ackerland der Flurbilanzstufe I in Anspruch. Hiergegen bestehen unsererseits Bedenken.	Die Fläche wird im Zuge der Fortschreibung des FNP 2030 zunächst nicht weiterverfolgt. Aufgrund eines ablehnenden Bürgerentscheides wird die Stadt Stutensee zusammen mit der Politik, den übergeordneten Behörden und den Bürgern/innen einen öffentlichen Planungs- bzw. Entscheidungsprozess für die Wohnbauflächen im Stadtteil Blankenloch mit Büchig durchführen. Ziel ist es, die bisherige Flächenkulisse von etwa 16 Hektar neu zu überdenken und an geeigneter Stelle auszuweisen. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat als Genehmigungsbehörde dem Flächenpool mit einem zeitlichen Horizont von fünf Jahren zugestimmt. Die ca. 16 Hektar Kontingent für Wohnbauflächen sollen dann im Zuge einer Einzeländerung in den Flächennutzungsplan 2030 übernommen werden. Kenntnisnahme
Stutensee	Blankenloch	ST-W-001	Ostl. Fleckensteiner Weg	Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 2 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	Es bestehen Konflikte mit Belangen der Raumordnung, aufgrund derer die Fläche abgelehnt oder um Reduzierung gebeten wurde.	Die Fläche wird im Zuge der Fortschreibung des FNP 2030 zunächst nicht weiterverfolgt. Aufgrund eines ablehnenden Bürgerentscheides wird die Stadt Stutensee zusammen mit der Politik, den übergeordneten Behörden und den Bürgern/innen einen öffentlichen Planungs- bzw. Entscheidungsprozess für die Wohnbauflächen im Stadtteil Blankenloch mit Büchig durchführen. Ziel ist es, die bisherige Flächenkulisse von etwa 16 Hektar neu zu überdenken und an geeigneter Stelle auszuweisen. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat als Genehmigungsbehörde dem Flächenpool mit einem zeitlichen Horizont von fünf Jahren zugestimmt. Die ca. 16 Hektar Kontingent für Wohnbauflächen sollen dann im Zuge einer Einzeländerung in den Flächennutzungsplan 2030 übernommen werden. Kenntnisnahme
Stutensee	Blankenloch	ST-W-001	Ostl. Fleckensteiner Weg	Regionalverband Mittlerer Oberrhein	Hinweis auf Stellungnahme vom Oktober 2016. Nach dem Bürgerentscheid zur Fläche ST-W-017 „Lachwald II“ in Büchig soll die gesamte Wohnbauflächenkulisse für Blankenloch und Büchig aus dem laufenden FNP-Verfahren herausgenommen werden. Bei vorliegender überarbeiteter Planung wird sich der Regionalverband erneut äußern.	Die Fläche wird im Zuge der Fortschreibung des FNP 2030 zunächst nicht weiterverfolgt. Aufgrund eines ablehnenden Bürgerentscheides wird die Stadt Stutensee zusammen mit der Politik, den übergeordneten Behörden und den Bürgern/innen einen öffentlichen Planungs- bzw. Entscheidungsprozess für die Wohnbauflächen im Stadtteil Blankenloch mit Büchig durchführen. Ziel ist es, die bisherige Flächenkulisse von etwa 16 Hektar neu zu überdenken und an geeigneter Stelle auszuweisen. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat als Genehmigungsbehörde dem Flächenpool mit einem zeitlichen Horizont von fünf Jahren zugestimmt. Die ca. 16 Hektar Kontingent für Wohnbauflächen sollen dann im Zuge einer Einzeländerung in den Flächennutzungsplan 2030 übernommen werden. Der Anregung wird gefolgt.
Stutensee	Blankenloch	ST-W-001	Ostl. Fleckensteiner Weg	Stadt Stutensee	Wir streben die Herausnahme der bisherigen Wohnflächenkulisse für den Stadtteil Blankenloch mit Büchig an. Unser Ziel ist es, die bisherige Flächenkulisse neu zu überdenken und die Öffentlichkeit in diesen Prozess einzubinden. Wunsch der Gemeinderatsfraktionen ist, dass in diesem Prozess auch die Ergebnisse und Erfahrungen aus den derzeitigen öffentlichen Beteiligungsverfahren zum Thema Wohnen einfließen. Dieser Prozess wird mittelfristig Ergebnisse bringen, welche im weiteren Verfahren einfließen sollen.	Die Fläche wird im Zuge der Fortschreibung des FNP 2030 zunächst nicht weiterverfolgt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat als Genehmigungsbehörde dem Flächenpool mit einem zeitlichen Horizont von fünf Jahren zugestimmt. Die ca. 16 Hektar Kontingent für Wohnbaufläche sollen dann im Zuge einer Einzeländerung in den Flächennutzungsplan 2030 übernommen werden. Der Anregung wird gefolgt.
Stutensee	Blankenloch	ST-W-001	Ostl. Fleckensteiner Weg	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Bei der weiteren Planung der drei Gebiete ist auf eine gute Einbindung des neuen Ortsrandes zu achten. Auf der Ostseite zur Talaua Alte Bach und zum Landschaftsschutzgebiet Blankenlocher Wiesen sollte eine ausreichende Pufferzone zum Landschaftsschutzgebiet eingehalten werden. Die Gehölzgruppe auf der Westseite ist lt. Luftbild nicht mehr vorhanden.	Die Fläche wird im Zuge der Fortschreibung des FNP 2030 nicht weiterverfolgt. Kenntnisnahme
Stutensee	Blankenloch	ST-W-001	Ostl. Fleckensteiner Weg	Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	Planung berührt Fundstellen der Archäologie des Mittelalters (KD bzw. Prüffall nach § 2 DSchG): Strukturen (Grabenanlage?). An dem Erhalt solcher Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Baumaßnahmen in den jeweiligen Denkmalbereichen bedürfen einer denkmalrechtlich Genehmigung (§ 8 DSchG).	Die Fläche wird im Zuge der Fortschreibung des FNP 2030 nicht weiterverfolgt. Kenntnisnahme

**Fortschreibung FNP 2030 - Anregungen aus der frühzeitigen Trägerbeteiligung nach
§ 4 Abs. 1 BauGB**

Stutensee	Blankenloch	ST-W-003	Südl. Hohe Eich I	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Die Fläche ist als konfliktreiche eingestuft, auch nach den Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen. Laut FNP 2010 ist das Gebiet Südliche Hohe Eich I und II teilweise Suchraum für Kompensationsflächen. Außerdem befindet es sich komplett in einer Grünzäsur und im überschwemmunggefährdeten Bereich bei Katastrophenhochwasser.	Die Fläche wird im Zuge der Fortschreibung des FNP 2030 zunächst nicht weiterverfolgt. Aufgrund eines ablehnenden Bürgerentscheides wird die Stadt Stutensee zusammen mit der Politik, den übergeordneten Behörden und den Bürgern/innen einen öffentlichen Planungs- bzw. Entscheidungsprozess für die Wohnbauflächen im Stadtteil Blankenloch mit Büchig durchführen. Ziel ist es, die bisherige Flächenkulisse von etwa 16 Hektar neu zu überdenken und an geeigneter Stelle auszuweisen. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat als Genehmigungsbehörde dem Flächenpool mit einem zeitlichen Horizont von fünf Jahren zugestimmt. Die ca. 16 Hektar Kontingent für Wohnbauflächen sollen dann im Zuge einer Einzeländerung in den Flächennutzungsplan 2030 übernommen werden. Kenntnisnahme
Stutensee	Blankenloch	ST-W-003	Südl. Hohe Eich I	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten	WSG Karlsruhe Hardtwald Zone IIIB	Die Fläche wird im Zuge der Fortschreibung des FNP 2030 nicht weiterverfolgt. Kenntnisnahme
Stutensee	Blankenloch	ST-W-003	Südl. Hohe Eich I	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Landwirtschaftsamt	Die Fläche nimmt sehr gut strukturiertes Ackerland der Flurbilanzstufe I in Anspruch. Hiergegen bestehen unsererseits Bedenken.	Die Fläche wird im Zuge der Fortschreibung des FNP 2030 zunächst nicht weiterverfolgt. Aufgrund eines ablehnenden Bürgerentscheides wird die Stadt Stutensee zusammen mit der Politik, den übergeordneten Behörden und den Bürgern/innen einen öffentlichen Planungs- bzw. Entscheidungsprozess für die Wohnbauflächen im Stadtteil Blankenloch mit Büchig durchführen. Ziel ist es, die bisherige Flächenkulisse von etwa 16 Hektar neu zu überdenken und an geeigneter Stelle auszuweisen. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat als Genehmigungsbehörde dem Flächenpool mit einem zeitlichen Horizont von fünf Jahren zugestimmt. Die ca. 16 Hektar Kontingent für Wohnbauflächen sollen dann im Zuge einer Einzeländerung in den Flächennutzungsplan 2030 übernommen werden. Kenntnisnahme
Stutensee	Blankenloch	ST-W-003	Südl. Hohe Eich I	Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 2 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	Es bestehen Konflikte mit Belangen der Raumordnung, aufgrund derer die Fläche abgelehnt oder um Reduzierung gebeten wurde.	Die Fläche wird im Zuge der Fortschreibung des FNP 2030 zunächst nicht weiterverfolgt. Aufgrund eines ablehnenden Bürgerentscheides wird die Stadt Stutensee zusammen mit der Politik, den übergeordneten Behörden und den Bürgern/innen einen öffentlichen Planungs- bzw. Entscheidungsprozess für die Wohnbauflächen im Stadtteil Blankenloch mit Büchig durchführen. Ziel ist es, die bisherige Flächenkulisse von etwa 16 Hektar neu zu überdenken und an geeigneter Stelle auszuweisen. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat als Genehmigungsbehörde dem Flächenpool mit einem zeitlichen Horizont von fünf Jahren zugestimmt. Die ca. 16 Hektar Kontingent für Wohnbauflächen sollen dann im Zuge einer Einzeländerung in den Flächennutzungsplan 2030 übernommen werden. Der Anregung wird gefolgt.
Stutensee	Blankenloch	ST-W-003	Südl. Hohe Eich I	Regionalverband Mittlerer Oberrhein	Hinweis auf Stellungnahme vom Oktober 2016. Nach dem Bürgerentscheid zur Fläche ST-W-017 „Lachwald II“ in Büchig soll die gesamte Wohnbauflächenkulisse für Blankenloch und Büchig aus dem laufenden FNP-Verfahren herausgenommen werden. Bei vorliegender überarbeiteter Planung wird sich der Regionalverband erneut äußern.	Die Fläche wird im Zuge der Fortschreibung des FNP 2030 zunächst nicht weiterverfolgt. Aufgrund eines ablehnenden Bürgerentscheides wird die Stadt Stutensee zusammen mit der Politik, den übergeordneten Behörden und den Bürgern/innen einen öffentlichen Planungs- bzw. Entscheidungsprozess für die Wohnbauflächen im Stadtteil Blankenloch mit Büchig durchführen. Ziel ist es, die bisherige Flächenkulisse von etwa 16 Hektar neu zu überdenken und an geeigneter Stelle auszuweisen. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat als Genehmigungsbehörde dem Flächenpool mit einem zeitlichen Horizont von fünf Jahren zugestimmt. Die ca. 16 Hektar Kontingent für Wohnbauflächen sollen dann im Zuge einer Einzeländerung in den Flächennutzungsplan 2030 übernommen werden. Der Anregung wird gefolgt.
Stutensee	Blankenloch	ST-W-003	Südl. Hohe Eich I	Stadt Stutensee	Wir streben die Herausnahme der bisherigen Wohnflächenkulisse für den Stadtteil Blankenloch mit Büchig an. Unser Ziel ist es, die bisherige Flächenkulisse neu zu überdenken und die Öffentlichkeit in diesen Prozess einzubinden. Wunsch der Gemeinderatsfraktionen ist, dass in diesem Prozess auch die Ergebnisse und Erfahrungen aus den derzeitigen öffentlichen Beteiligungsverfahren zum Thema Wohnen einfließen. Dieser Prozess wird mittelfristig Ergebnisse bringen, welche im weiteren Verfahren einfließen sollen.	Die Fläche wird im Zuge der Fortschreibung des FNP 2030 zunächst nicht weiterverfolgt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat als Genehmigungsbehörde dem Flächenpool mit einem zeitlichen Horizont von fünf Jahren zugestimmt. Die ca. 16 Hektar Kontingent für Wohnbaufläche sollen dann im Zuge einer Einzeländerung in den Flächennutzungsplan 2030 übernommen werden. Der Anregung wird gefolgt.
Stutensee	Blankenloch	ST-W-003	Südl. Hohe Eich I	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Bei der weiteren Planung der drei Gebiete ist auf eine gute Einbindung des neuen Ortsrandes zu achten. Auf der Ostseite zur Talau Alte Bach und zum Landschaftsschutzgebiet Blankenlocher Wiesen sollte eine ausreichende Pufferzone zum Landschaftsschutzgebiet eingehalten werden. Die Gehölzgruppe auf der Westseite ist lt. Luftbild nicht mehr vorhanden.	Die Fläche wird im Zuge der Fortschreibung des FNP 2030 nicht weiterverfolgt. Kenntnisnahme
Stutensee	Blankenloch	ST-W-004	Südl. Hohe Eich II	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Die Fläche ist als konfliktreiche eingestuft, auch nach den Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen. Laut FNP 2010 ist das Gebiet Südliche Hohe Eich I und II teilweise Suchraum für Kompensationsflächen. Außerdem befindet es sich komplett in einer Grünzäsur und im überschwemmunggefährdeten Bereich bei Katastrophenhochwasser.	Die Fläche wird im Zuge der Fortschreibung des FNP 2030 zunächst nicht weiterverfolgt. Aufgrund eines ablehnenden Bürgerentscheides wird die Stadt Stutensee zusammen mit der Politik, den übergeordneten Behörden und den Bürgern/innen einen öffentlichen Planungs- bzw. Entscheidungsprozess für die Wohnbauflächen im Stadtteil Blankenloch mit Büchig durchführen. Ziel ist es, die bisherige Flächenkulisse von etwa 16 Hektar neu zu überdenken und an geeigneter Stelle auszuweisen. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat als Genehmigungsbehörde dem Flächenpool mit einem zeitlichen Horizont von fünf Jahren zugestimmt. Die ca. 16 Hektar Kontingent für Wohnbauflächen sollen dann im Zuge einer Einzeländerung in den Flächennutzungsplan 2030 übernommen werden. Kenntnisnahme
Stutensee	Blankenloch	ST-W-004	Südl. Hohe Eich II	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten	WSG Karlsruhe Hardtwald Zone IIIB	Die Fläche wird im Zuge der Fortschreibung des FNP 2030 nicht weiterverfolgt. Kenntnisnahme
Stutensee	Blankenloch	ST-W-004	Südl. Hohe Eich II	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Landwirtschaftsamt	Die Fläche nimmt sehr gut strukturiertes Ackerland der Flurbilanzstufe I in Anspruch. Hiergegen bestehen unsererseits Bedenken.	Die Fläche wird im Zuge der Fortschreibung des FNP 2030 nicht weiterverfolgt. Kenntnisnahme
Stutensee	Blankenloch	ST-W-004	Südl. Hohe Eich II	Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 2 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	Es bestehen Konflikte mit Belangen der Raumordnung, aufgrund derer die Fläche abgelehnt oder um Reduzierung gebeten wurde.	Die Fläche wird im Zuge der Fortschreibung des FNP 2030 zunächst nicht weiterverfolgt. Aufgrund eines ablehnenden Bürgerentscheides wird die Stadt Stutensee zusammen mit der Politik, den übergeordneten Behörden und den Bürgern/innen einen öffentlichen Planungs- bzw. Entscheidungsprozess für die Wohnbauflächen im Stadtteil Blankenloch mit Büchig durchführen. Ziel ist es, die bisherige Flächenkulisse von etwa 16 Hektar neu zu überdenken und an geeigneter Stelle auszuweisen. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat als Genehmigungsbehörde dem Flächenpool mit einem zeitlichen Horizont von fünf Jahren zugestimmt. Die ca. 16 Hektar Kontingent für Wohnbauflächen sollen dann im Zuge einer Einzeländerung in den Flächennutzungsplan 2030 übernommen werden. Der Anregung wird gefolgt.
Stutensee	Blankenloch	ST-W-004	Südl. Hohe Eich II	Regionalverband Mittlerer Oberrhein	Hinweis auf Stellungnahme vom Oktober 2016. Nach dem Bürgerentscheid zur Fläche ST-W-017 „Lachwald II“ in Büchig soll die gesamte Wohnbauflächenkulisse für Blankenloch und Büchig aus dem laufenden FNP-Verfahren herausgenommen werden. Bei vorliegender überarbeiteter Planung wird sich der Regionalverband erneut äußern.	Die Fläche wird im Zuge der Fortschreibung des FNP 2030 zunächst nicht weiterverfolgt. Aufgrund eines ablehnenden Bürgerentscheides wird die Stadt Stutensee zusammen mit der Politik, den übergeordneten Behörden und den Bürgern/innen einen öffentlichen Planungs- bzw. Entscheidungsprozess für die Wohnbauflächen im Stadtteil Blankenloch mit Büchig durchführen. Ziel ist es, die bisherige Flächenkulisse von etwa 16 Hektar neu zu überdenken und an geeigneter Stelle auszuweisen. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat als Genehmigungsbehörde dem Flächenpool mit einem zeitlichen Horizont von fünf Jahren zugestimmt. Die ca. 16 Hektar Kontingent für Wohnbauflächen sollen dann im Zuge einer Einzeländerung in den Flächennutzungsplan 2030 übernommen werden. Der Anregung wird gefolgt.
Stutensee	Blankenloch	ST-W-004	Südl. Hohe Eich II	Stadt Stutensee	Wir streben die Herausnahme der bisherigen Wohnflächenkulisse für den Stadtteil Blankenloch mit Büchig an. Unser Ziel ist es, die bisherige Flächenkulisse neu zu überdenken und die Öffentlichkeit in diesen Prozess einzubinden. Wunsch der Gemeinderatsfraktionen ist, dass in diesem Prozess auch die Ergebnisse und Erfahrungen aus den derzeitigen öffentlichen Beteiligungsverfahren zum Thema Wohnen einfließen. Dieser Prozess wird mittelfristig Ergebnisse bringen, welche im weiteren Verfahren einfließen sollen.	Die Fläche wird im Zuge der Fortschreibung des FNP 2030 zunächst nicht weiterverfolgt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat als Genehmigungsbehörde dem Flächenpool mit einem zeitlichen Horizont von fünf Jahren zugestimmt. Die ca. 16 Hektar Kontingent für Wohnbaufläche sollen dann im Zuge einer Einzeländerung in den Flächennutzungsplan 2030 übernommen werden. Der Anregung wird gefolgt.
Stutensee	Blankenloch	ST-W-004	Südl. Hohe Eich II	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Bei der weiteren Planung der drei Gebiete ist auf eine gute Einbindung des neuen Ortsrandes zu achten. Auf der Ostseite zur Talau Alte Bach und zum Landschaftsschutzgebiet Blankenlocher Wiesen sollte eine ausreichende Pufferzone zum Landschaftsschutzgebiet eingehalten werden. Die Gehölzgruppe auf der Westseite ist lt. Luftbild nicht mehr vorhanden.	Die Fläche wird im Zuge der Fortschreibung des FNP 2030 zunächst nicht weiterverfolgt. Aufgrund eines ablehnenden Bürgerentscheides wird die Stadt Stutensee zusammen mit der Politik, den übergeordneten Behörden und den Bürgern/innen einen öffentlichen Planungs- bzw. Entscheidungsprozess für die Wohnbauflächen im Stadtteil Blankenloch mit Büchig durchführen. Ziel ist es, die bisherige Flächenkulisse von etwa 16 Hektar neu zu überdenken und an geeigneter Stelle auszuweisen. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat als Genehmigungsbehörde dem Flächenpool mit einem zeitlichen Horizont von fünf Jahren zugestimmt. Die ca. 16 Hektar Kontingent für Wohnbauflächen sollen dann im Zuge einer Einzeländerung in den Flächennutzungsplan 2030 übernommen werden. Kenntnisnahme
Stutensee	Blankenloch	ST-W-017	Lachwald	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten	WSG Karlsruhe Hardtwald Zone IIIB	Die Fläche wird im Zuge der Fortschreibung des FNP 2030 zunächst nicht weiterverfolgt. Aufgrund eines ablehnenden Bürgerentscheides wird die Stadt Stutensee zusammen mit der Politik, den übergeordneten Behörden und den Bürgern einen öffentlichen Planungs- bzw. Entscheidungsprozess für die Wohnbauflächen im Stadtteil Blankenloch mit Büchig durchführen. Ziel ist es, die bisherige Flächenkulisse von etwa 16 Hektar neu zu überdenken und an geeigneter Stelle auszuweisen. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat als Genehmigungsbehörde dem Flächenpool mit einem zeitlichen Horizont von fünf Jahren zugestimmt. Die ca. 16 Hektar Kontingent für Wohnbauflächen sollen dann im Zuge einer Einzeländerung in den Flächennutzungsplan 2030 übernommen werden. Kenntnisnahme
Stutensee	Blankenloch	ST-W-017	Lachwald	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Forstamt	Ein Teil des Lachwaldes bei Büchig soll in Wohnbaufläche überführt werden. Nach dem Bürgerentscheid vom Februar 2018 soll dieses Vorhaben dem Vernehmen nach jedoch aufgegeben werden.	Die Fläche wird im Zuge der Fortschreibung des FNP 2030 zunächst nicht weiterverfolgt. Aufgrund eines ablehnenden Bürgerentscheides wird die Stadt Stutensee zusammen mit der Politik, den übergeordneten Behörden und den Bürgern einen öffentlichen Planungs- bzw. Entscheidungsprozess für die Wohnbauflächen im Stadtteil Blankenloch mit Büchig durchführen. Ziel ist es, die bisherige Flächenkulisse von etwa 16 Hektar neu zu überdenken und an geeigneter Stelle auszuweisen. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat als Genehmigungsbehörde dem Flächenpool mit einem zeitlichen Horizont von fünf Jahren zugestimmt. Die ca. 16 Hektar Kontingent für Wohnbauflächen sollen dann im Zuge einer Einzeländerung in den Flächennutzungsplan 2030 übernommen werden. Kenntnisnahme

Fortschreibung FNP 2030 - Anregungen aus der frühzeitigen Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Stutensee	Blankenloch	ST-W-017	Lachwald	Regierungspräsidium Freiburg Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg	Im Bereich der Stadt Stutensee sollte laut Planansatz ein Teil des Lachwaldes bei Büchig in Wohnbaufläche überführt werden. Nach dem Bürgerentscheid vom Februar 2018 soll dieses Vorhaben dem Vernehmen nach jedoch aufgegeben werden und wird aus diesem Grund nicht weiter in der vorliegenden Stellungnahme abgehandelt.	Die Fläche wird im Zuge der Fortschreibung des FNP 2030 zunächst nicht weiterverfolgt. Aufgrund eines ablehnenden Bürgerentscheides wird die Stadt Stutensee zusammen mit der Politik, den übergeordneten Behörden und den Bürgern einen öffentlichen Planungs- bzw. Entscheidungsprozess für die Wohnbauflächen im Stadtteil Blankenloch mit Büchig durchführen. Ziel ist es, die bisherige Flächenkulisse von etwa 16 Hektar neu zu überdenken und an geeigneter Stelle auszuweisen. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat als Genehmigungsbehörde dem Flächenpool mit einem zeitlichen Horizont von fünf Jahren zugestimmt. Die ca. 16 Hektar Kontingent für Wohnbauflächen sollen dann im Zuge einer Einzeländerung in den Flächennutzungsplan 2030 übernommen werden. Kenntnisnahme
Stutensee	Blankenloch	ST-W-017	Lachwald	Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 2 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	Es bestehen Konflikte mit Belangen der Raumordnung, aufgrund derer die Fläche abgelehnt oder um Reduzierung gebeten wurde.	Die Fläche wird im Zuge der Fortschreibung des FNP 2030 zunächst nicht weiterverfolgt. Aufgrund eines ablehnenden Bürgerentscheides wird die Stadt Stutensee zusammen mit der Politik, den übergeordneten Behörden und den Bürgern einen öffentlichen Planungs- bzw. Entscheidungsprozess für die Wohnbauflächen im Stadtteil Blankenloch mit Büchig durchführen. Ziel ist es, die bisherige Flächenkulisse von etwa 16 Hektar neu zu überdenken und an geeigneter Stelle auszuweisen. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat als Genehmigungsbehörde dem Flächenpool mit einem zeitlichen Horizont von fünf Jahren zugestimmt. Die ca. 16 Hektar Kontingent für Wohnbauflächen sollen dann im Zuge einer Einzeländerung in den Flächennutzungsplan 2030 übernommen werden. Der Anregung wird gefolgt.
Stutensee	Blankenloch	ST-W-017	Lachwald	Regionalverband Mittlerer Oberrhein	Hinweis auf Stellungnahme vom Oktober 2016. Nach dem Bürgerentscheid zur Fläche ST-W-017 „Lachwald II“ in Büchig soll die gesamte Wohnbauflächenkulisse für Blankenloch und Büchig aus dem laufenden FNP-Verfahren herausgenommen werden. Bei vorliegender überarbeiteter Planung wird sich der Regionalverband erneut äußern.	Die Fläche wird im Zuge der Fortschreibung des FNP 2030 zunächst nicht weiterverfolgt. Aufgrund eines ablehnenden Bürgerentscheides wird die Stadt Stutensee zusammen mit der Politik, den übergeordneten Behörden und den Bürgern einen öffentlichen Planungs- bzw. Entscheidungsprozess für die Wohnbauflächen im Stadtteil Blankenloch mit Büchig durchführen. Ziel ist es, die bisherige Flächenkulisse von etwa 16 Hektar neu zu überdenken und an geeigneter Stelle auszuweisen. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat als Genehmigungsbehörde dem Flächenpool mit einem zeitlichen Horizont von fünf Jahren zugestimmt. Die ca. 16 Hektar Kontingent für Wohnbauflächen sollen dann im Zuge einer Einzeländerung in den Flächennutzungsplan 2030 übernommen werden. Der Anregung wird gefolgt.
Stutensee	Blankenloch	ST-W-017	Lachwald	Stadt Stutensee	Wir streben die Herausnahme der bisherigen Wohnflächenkulisse für den Stadtteil Blankenloch mit Büchig an. Unser Ziel ist es, die bisherige Flächenkulisse neu zu überdenken und die Öffentlichkeit in diesen Prozess einzubinden. Wunsch der Gemeinderatsfraktionen ist, dass in diesem Prozess auch die Ergebnisse und Erfahrungen aus den derzeitigen öffentlichen Beteiligungsverfahren zum Thema Wohnen einfließen. Dieser Prozess wird mittelfristig Ergebnisse bringen, welche im weiteren Verfahren einfließen sollen.	Die Fläche wird im Zuge der Fortschreibung des FNP 2030 zunächst nicht weiterverfolgt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat als Genehmigungsbehörde dem Flächenpool mit einem zeitlichen Horizont von fünf Jahren zugestimmt. Die ca. 16 Hektar Kontingent für Wohnbaufläche sollen dann im Zuge einer Einzeländerung in den Flächennutzungsplan 2030 übernommen werden. Der Anregung wird gefolgt.
Stutensee	Blankenloch	ST-W-017	Lachwald	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Sollte als Ergebnis des Bürgerentscheids nicht weiter verfolgt werden. Im Übersichtsplan ist westlich des Lachwaldes zwischen Bahn und Straße als „geplanter Wald“ dargestellt. Diese Signatur sollte raus, da dort aktuell ein sehr schützenswertes Biotop ist, das durch eine Aufforstung zerstört würde.	Die Fläche wird im Zuge der Fortschreibung des FNP 2030 zunächst nicht weiterverfolgt. Aufgrund eines ablehnenden Bürgerentscheides wird die Stadt Stutensee zusammen mit der Politik, den übergeordneten Behörden und den Bürgern einen öffentlichen Planungs- bzw. Entscheidungsprozess für die Wohnbauflächen im Stadtteil Blankenloch mit Büchig durchführen. Ziel ist es, die bisherige Flächenkulisse von etwa 16 Hektar neu zu überdenken und an geeigneter Stelle auszuweisen. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat als Genehmigungsbehörde dem Flächenpool mit einem zeitlichen Horizont von fünf Jahren zugestimmt. Die ca. 16 Hektar Kontingent für Wohnbauflächen sollen dann im Zuge einer Einzeländerung in den Flächennutzungsplan 2030 übernommen werden. Kenntnisnahme
Stutensee	Blankenloch	ST-W-017	Lachwald	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Der UB stuft das Gebiet zu Recht als konfliktreiche Fläche ein. Das Gebiet sollte gestrichen werden.	Die Fläche wird im Zuge der Fortschreibung des FNP 2030 zunächst nicht weiterverfolgt. Aufgrund eines ablehnenden Bürgerentscheides wird die Stadt Stutensee zusammen mit der Politik, den übergeordneten Behörden und den Bürgern einen öffentlichen Planungs- bzw. Entscheidungsprozess für die Wohnbauflächen im Stadtteil Blankenloch mit Büchig durchführen. Ziel ist es, die bisherige Flächenkulisse von etwa 16 Hektar neu zu überdenken und an geeigneter Stelle auszuweisen. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat als Genehmigungsbehörde dem Flächenpool mit einem zeitlichen Horizont von fünf Jahren zugestimmt. Die ca. 16 Hektar Kontingent für Wohnbauflächen sollen dann im Zuge einer Einzeländerung in den Flächennutzungsplan 2030 übernommen werden. Kenntnisnahme
Stutensee	Friedrichstal	ST-732	Nordöstlich Wasserwerk	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Forstamt	Die Fläche ist bereits aufgeforstet und somit nicht mehr im Planstadium.	Die Fläche wird von geplanter Waldfläche in bestehende Waldfläche geändert. Der Anregung wird gefolgt.
Stutensee	Friedrichstal	ST-W-006	Buchenfeld II	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Auf eine ausreichende Einbindung in die Landschaft ist zu achten.	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Stutensee	Friedrichstal	ST-W-006	Buchenfeld II	Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	Planung berührt Fundstellen der Archäologie des Mittelalters (KD bzw. Prüffall nach § 2 DSchG): Köhlerei (MA 10). An dem Erhalt solcher Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Baumaßnahmen in den jeweiligen Denkmalsbereichen bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung (§ 8 DSchG).	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Stutensee	Spöck	ST-G-002	Spöck-Nord	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Mit der Bebauung sollte ein ausreichender Abstand zum Naturschutzgebiet eingehalten werden, um randliche Störungen auszuschließen.	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Stutensee	Spöck	ST-G-002	Spöck-Nord	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Auf der Fläche befinden sich Erdölbohrungen. Bei alten Bohrungen auf Erdöl und Erdgas können Undichtigkeiten und damit der Austritt von Erdöl und/oder Erdgas an der Bohrstelle und deren näherer Umgebung nicht sicher ausgeschlossen werden. Dies ist unter sicherheitlichen Gesichtspunkten unproblematisch, solange die Bohrstelle nicht überbaut wird. Wird sie überbaut, kann eine Gefahr durch Gasansammlungen in nicht ausreichend belüfteten (Hohl-)Räumen (Kellerräume, Schächte, Leitungskanälen) entstehen. Das LGRB ist an dem Bebauungsplanverfahren der Baufläche zu beteiligen.	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Stutensee	Spöck	ST-G-002	Spöck-Nord	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Hoher Wert, die Aussagen im Umweltbericht Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (S. 55) werden unterstützt. Die Fläche grenzt an das NSG Wilhelmsäcker. Die Einstufung als „bedingt geeignete Fläche“ und die dort aufgeführten negativen Auswirkungen werden geteilt. Das erhöhte Verkehrsaufkommen führt zu einer verstärkten Belastung der durch den Stadtteil Spöck führenden Straße zur Umgehungsstraße bzw. Richtung Karlsdorf-Neuhardt/Autobahn. Klimatisch ist diese Fläche auch nicht geeignet wegen häufiger Inversionswetterlagen und hohen Temperaturen im Sommer. Fläche grenzt außerdem direkt an das NSG Wilhelmsäcker heran, es ist daher auch mit ähnlichen Wildbienenarten auf den typischen Sandfluren zu rechnen. Außerdem sehr wahrscheinlich ein funktionaler Zusammenhang mit dem NSG. Das Gebiet hat eine mittlere bis hohe Bedeutung im Biotopverbund Offenlandarten. Die Feldgehölze sind ebenfalls von hoher Bedeutung. Auch hier EU-Vogelschutzgebiet „Hardtwald nördlich Karlsruhe“ + FFH-Gebiet Hardtwald zwischen Graben und Karlsruhe“ in 310 m Entfernung Lebensraum von Bechsteinfledermaus, Hirschkäfer, Heldbock sowie weiter entfernt (480 m) weitere geschützte Arten. Mögliche Beeinträchtigung von Fledermausarten (beispielsweise Großes Mausohr) durch Verlust Nahrungshabitat und Leitstrukturen. Dazu werden weder Minimierungs- noch Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen. Angrenzend Grünzäsur. Aufgrund der fehlenden Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen für die Beeinträchtigung der Fledermausarten sowie der anderen mit hoher Sicherheit (wegen angrenzendem NSG) zu erwartenden Arten ist eine Einstufung als „geeignete Fläche“ nicht nachvollziehbar.	Die Einstufung "geeignete Fläche" resultiert aus der angewendeten Methodik mit der Aggregation der bewerteten Schutzgüter. Naturschutzrechtlich geschützte Bereiche sind in der Fläche nicht bekannt. Allgemeine klimatische Rahmenbedingungen im Oberhängegraben können hier nicht zum Ausschluss einer Fläche führen. Im weiteren Verfahren der Bauleitplanung sind Untersuchungen auch zum Artenschutz und möglichen funktionellen Zusammenhängen mit der Umgebung vorzunehmen. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Stutensee	Spöck	ST-W-009	Vierundzwanzigmorgenäcker	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Ist in Planaufstellung; alte Aufnahme, die Luftbildaufnahme entspricht nicht mehr dem jetzigen Stand, es ist eine breite Feldhecke vorhanden, evtl. § 33 Biotop.	Das Luftbild ist aus dem Jahr 2017, dem NVK liegt kein aktuelleres Bildmaterial vor. Die Fläche ST-W-009 wird bereits im FNP 2010 als geplante Wohnbaufläche dargestellt. Die Prüfung, ob Biotop nach § 30 bzw. § 33 BNatSchG betroffen sind, wurde im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes im aktuell laufenden Bebauungsplanverfahren "Vierundzwanzigmorgenäcker" durchgeführt und hatte zum Ergebnis, dass keine Biotop beeinträchtigt werden. Kenntnisnahme
Stutensee	Spöck	ST-W-009	Vierundzwanzigmorgenäcker	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Das Gebiet muss angemessen eingegrünt und ausgeglichen werden.	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Stutensee	Spöck	ST-W-021	Storchenäcker	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Ökologisch wertvolle Sandgrube, kalkarmer Sandmagerrasen mit Binnendünencharakter, benachbart zum NSG Wilhelmsäcker, Biotopstruktur lässt stark vermuten, dass seltene Charakterarten der oberen Sandäcker vorkommen, in freier Wildbahn brütender Weißstorch, im Plangebiet zwei Biotop nach NatSchG § 33, Wildbienen- und Heuschreckenuntersuchungen notwendig.	Die Fläche ST-W-021 wird bereits im FNP 2010 als geplante Baufläche dargestellt. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Stutensee	Spöck	ST-W-021	Storchenäcker	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Das Gebiet wurde im Umweltbericht als insgesamt geeignet beurteilt. Bei der aktuellen Biotopkartierung der LUBW wurde ein Sandrasen (2 Teilgebiete) festgestellt. Dieser Umstand muss in die Bewertung eingehen. Falls das Gebiet beibehalten wird, ist eine Ausnahme vom Biotopschutz mit vollständigem und gleichartigem Ausgleich erforderlich.	Die Fläche ST-W-021 wird bereits im FNP 2010 als geplante Baufläche dargestellt. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Stutensee	Spöck	ST-W-028	Krautgartenäcker II	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Die 0,6 ha Flachlandmähwiesen haben eine hohe ökologische Bedeutung und sollten aus dem Plangebiet herausgenommen werden. Ausweislich des Kompensationserfordernisses geht FFH-LRT Flachland-Mähwiesen verloren. Wir halten aufgrund dessen die Einstufung als „Bedingt geeignete Fläche“, die eine Kompensation in einem engen räumlichen Zusammenhang notwendig macht, für nicht gerechtfertigt.	Das Gesamtergebnis der Bewertung im Umweltbericht lautet zunächst "konfliktreiche" Fläche; damit ist den ermittelten negativen und erheblich negativen Umweltauswirkungen Rechnung getragen. Die abschließende Gesamtbewertung "bedingt geeignet" ist unter Maßgabe der genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen angesetzt; hier bezieht sich der Hinweis auf die genannte Flachlandmähwiese. Der Umfang beträgt allerdings gemäß Ergebnis Umweltbericht nur 0,06 ha. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Stutensee	Spöck	ST-W-028	Krautgartenäcker II	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Das Gebiet greift im Westteil in einen Grünlandbereich mit teilweise FFH-Mähwiesen ein (Gewann Untere Riedwiesen). Das Gebiet sollte auf die Westgrenze des Gewanns Lochäcker zurückgenommen werden, um die Wiesen zu erhalten.	Die Aspekte zu Natur und Landschaft sind in den Umweltbericht, Bewertung der Schutzgüter eingeflossen. Der Umfang der betroffenen Flachlandmähwiese beträgt allerdings gemäß Ergebnis Umweltbericht nur 0,06 ha. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in der verbindlichen Bauleitplanung sind beschrieben. Eine veränderte Abgrenzung ist auf Ebene des FNP nicht vorgesehen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Kenntnisnahme
Stutensee	Staffort	ST-W-011	Unterfeld II	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Keine Bedenken	Kenntnisnahme

Fortschreibung FNP 2030 - Anregungen aus der frühzeitigen Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Waldbronn	allgemein			Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Der Entwurf des Flächennutzungsplans 2030 sieht für Waldbronn rund 44 ha geplante Wohn- und Mischgebiete vor. Etwa die Hälfte dieser Plandarstellungen ist bereits seit Jahren - teilweise bereits seit 1985 - im Flächennutzungsplan verzeichnet. Diese Planungen sind nach den absehbaren Zuwächsen völlig überdimensioniert. Die Umsetzung der ausgewiesenen Baugebiete würde einem Bevölkerungszuwachs von über 3000 Personen entsprechen, der hierfür er-forderliche Gemeinbedarf könnte auch mittelfristig in keiner Weise abgedeckt werden. Be-sonders problematisch für Waldbronn stellt sich der gravierende Verlust der letzten wertvollen Böden dar. Letztlich wäre die Gemeinde Waldbronn auch nicht mehr in der Lage, die dadurch bedingten hohen erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen zu erbringen. Insbesondere die Anforderungen des Artenschutzes z.B. an neu zu schaffende Habitate für die nachgewiesenen und ggf. verdrängten Fledermäuse oder den Steinkauz könnten nicht kompensiert werden, da geeignete Flächen für die Anpflanzung der er-forderlichen Gehölzstrukturen nicht mehr verfügbar sind.		Der Nachbarschaftsverband hat als Träger der vorbereitenden Bauleitplanung seine Mitgliedsgemeinden unter Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung die geordnete Entwicklung im Verbandsgebiet zu fördern und auf einen Ausgleich der Interessen seiner Mitglieder hinzuwirken. In Bezug auf die Wohnbauvorsorge bedeutet dies, dass Flächenbedarfe und Flächenausweisungen nicht nur mit Blick auf einzelne Gemeinden, sondern auch im Kontext des gesamten Verbandsgebietes bewertet werden. So muss also keinen Widerspruch darstellen, wenn Mitgliedsgemeinden über mehr Flächen als Bedarfe verfügen, so lange Flächeneinweisungen über den Ausgleich im Verband begründet werden können. Die Entwicklung von im FNP dargestellten geplanten Flächen ist nur möglich, wenn der jeweilige Eingriff in Natur und Landschaft ausgeglichen wird. Konkrete Maßnahmen zur Kompensation werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung behandelt. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung
Waldbronn	Etzenrot	WB-W-104	An der neuen Gewinn	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten	HQS Waldbronn Zone B		Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Waldbronn	Etzenrot	WB-W-104	An der Neuen Gewinn	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Es handelt sich um ein ökologisch hochwertiges Wiesengebiet mit Streuobst. Innerhalb der Fläche befindet sich ein Biotop §33. Die Maßnahme liegt an einem FFH-Gebiet, eine magere Flachland-Mähwiese ist betroffen. Die Maßnahme wird massiv abgelehnt.		Die Fläche wird bereits im FNP 2010 als geplante Wohnbaufläche dargestellt. Im Regionalplan ist die Fläche als regionalplanerisch abgestimmter Bereich für Siedlungserweiterung festgelegt. Für die Fläche sprechen vor allem die Nähe zur bestehende Infrastruktur (Schule, Kindergarten...) und die verhältnismäßig gute Anbindung an das Schienennetz des ÖPNV. Der Anregung auf Ablehnung der Planung wird nicht gefolgt. Die Aspekte zu Natur und Landschaft sind in den Umweltbericht, Bewertung der Schutzgüter eingeflossen, darunter auch die Flachland-Mähwiesen. Im Ergebnis ist die Fläche als konfliktreich bewertet. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Waldbronn	Etzenrot	WB-W-104	An der neuen Gewinn	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Das Gebiet überschneidet sich teilweise mit dem FFH-Gebiet in der Abgrenzung des Managementplanes. Die Abgrenzung des Gebietes muss nach Vorliegen der angekündigten FFH- Verordnung des Regierungspräsidiums nochmals geprüft und ggf. neu abgegrenzt werden. Es ist eine FFH-Mähwiese vorhanden, außerdem ein geschütztes Biotop (seggen- und binsenreiche Nasswiese). Um das Biotop zu erhalten, muss das Gebiet im Süden auf das FlstNr. 600 zurückgenommen werden. Angrenzend befinden sich Flächen des Artenschutzprogramms.		Die Fläche wird bereits im FNP 2010 als geplante Wohnbaufläche dargestellt. Im Regionalplan ist die Fläche als regionalplanerisch abgestimmter Bereich für Siedlungserweiterung festgelegt. Für die Fläche sprechen vor allem die Nähe zur bestehende Infrastruktur (Schule, Kindergarten...) und die verhältnismäßig gute Anbindung an das Schienennetz des ÖPNV. Die Aspekte zu Natur und Landschaft sind in den Umweltbericht, Bewertung der Schutzgüter eingeflossen; auch der Hinweis auf ASP-Fläche ist enthalten. Im Ergebnis ist die Fläche als konfliktreich bewertet. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Waldbronn	Reichenbach	WB-FIG-401	Ostl. Albert-Schweitzer-Str.	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten	HQS Waldbronn Zone B		Der Bebauungsplan „Kinder- und Jugendbetreuung bei der Albert-Schweitzer-Schule“ wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt vom 30. Oktober 2013 hat er Rechtskraft erlangt. Die Fläche wird im Flächennutzungsplan 2030 als Bestand dargestellt. Kenntnisnahme
Waldbronn	Reichenbach	WB-FIG-401	Ostl. Albert-Schweitzer-Schule	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Keine Einwände		Kenntnisnahme
Waldbronn	Reichenbach	WB-FIG-401	Ostl. Albert-Schweitzer-Schule	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Ein Bebauungsplan ist vorhanden.		Der Bebauungsplan „Kinder- und Jugendbetreuung bei der Albert-Schweitzer-Schule“ wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt vom 30. Oktober 2013 hat er Rechtskraft erlangt. Die Fläche wird im Flächennutzungsplan 2030 als Bestand dargestellt. Kenntnisnahme
Waldbronn	Reichenbach	WB-FIG-402	Zwerstraße	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Keine Einwände		Kenntnisnahme
Waldbronn	Reichenbach	WB-FIG-402	Zwerstr.	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten	HQS Waldbronn Zone B		Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Waldbronn	Reichenbach	WB-FIG-402	Zwerstraße	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Eine intensive Einbindung des neuen Ortsrandes ist erforderlich.		Kenntnisnahme
Waldbronn	Reichenbach	WB-G-010	Langenäcker/Fleckenhöhe	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten	HQS Waldbronn Zone B		Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Waldbronn	Reichenbach	WB-G-010	Langebäcker / Fleckenhöhe	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Fläche liegt komplett im Außenbereich (Grünzäsur). Ein Naturdenkmal ist betroffen. Hochwertige Böden stellen einen irreparablen Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche für Aussiedlerhöfe dar. Quellschutzgebiet! Maßnahme wird abgelehnt, stattdessen wird vorgeschlagen interkommunale Gewerbegebiete zusammen mit Palmbach und/oder Karlsbad zu erschließen.		Die Fläche wird bereits im FNP 2010 als geplante Gewerbliche Baufläche dargestellt. Im Regionalplan ist die Fläche als regionalplanerisch abgestimmter Bereich für Siedlungserweiterung festgelegt. Das Thema interkommunale Kooperation wird vom Nachbarschaftsverband ausdrücklich befürwortet (siehe beim NVK erhältliche Broschüre "Ergebnisse und Dokumentation des Dialogprozesses zum FNP-Gewerbe 2030"). Mit dem Beschluss der Verbandsversammlung am 20. Februar 2014, vorhandene Ansätze der interkommunalen Kooperation zwischen Ettlingen, Karlsbad, Karlsruhe, Rheinstetten und Stutensee weiter zu vertiefen, fanden von Mitte 2015 bis Ende 2016 intensive Gespräche zwischen Karlsruhe und potenziellen Kooperationspartnern statt. Letztlich hat sich lediglich eine Zusammenarbeit der Städte Ettlingen und Karlsruhe im Bereich der Fläche "Seehof" auf Ettlinger Gemarkung ergeben (siehe auch Kapitel 4.3 der Begründung zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes 2030). Die Aspekte zu Natur und Landschaft sind in den Umweltbericht, Bewertung der Schutzgüter eingeflossen, darunter auch die Bedeutung der Böden. Im Ergebnis ist die Fläche als konfliktreich bewertet. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Waldbronn	Reichenbach	WB-G-010	Langenäcker/Fleckenhöhe	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Eine intensive Einbindung des neuen Ortsrandes ist erforderlich. Das Gebiet ist für Fledermäuse relevant. Im Zuge des BP-Verfahrens Rück II ergab sich die Notwendigkeit für CEF-Maßnahmen östlich der Kreisstraße (Pflanzung Flugkorridore). Im Gebiet ist ein Naturdenkmal kartiert. Dieses ist zu erhalten. Auf FlstNr. 1539 ist ein Brutvor-kommen des Steinkauzes bekannt.		Die Angaben zur Bedeutung für Fledermäuse, zum Brutvorkommen Steinkauz und zum Naturdenkmal werden als Hinweise in den Umweltbericht aufgenommen. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Waldbronn	Reichenbach	WB-M-003	Im Söllinger	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Fläche liegt komplett im Außenbereich, tw. Grünzäsur. Randlich sind Mähwiesen tangiert. Quellschutzgebiet! Maßnahme wird abgelehnt.		Die Fläche wird bereits im FNP 2010 als geplante gemischte Baufläche dargestellt. Im Regionalplan ist die Fläche als regionalplanerisch abgestimmter Bereich für Siedlungserweiterung festgelegt. Für die Fläche sprechen vor allem die Nähe zur bestehende Infrastruktur (Schule, Kindergarten...) und die verhältnismäßig gute Anbindung an das Schienennetz des ÖPNV. Die Aspekte zu Natur und Landschaft sind in den Umweltbericht, Bewertung der Schutzgüter eingeflossen, darunter auch Mähwiesen und Quellschutzgebiet. Im Ergebnis ist die Fläche als konfliktreich bewertet. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Waldbronn	Reichenbach	WB-M-003	Im Söllinger	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten	HQS Waldbronn Zone B		Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Waldbronn	Reichenbach	WB-M-006	Hinter dem Rück-Nord	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Bei den randlich zum Ortsseter gelegenen Flächen handelt sich um ein Quellschutzgebiet. Enthalten sind magere Flachland-Mähwiesen und ein Feldgehölz §33. Das Gebiet ist ein Kaltluftinzugsgebiet und für die Frischluftversorgung im Einzugsbereich des Rathausmarks von entscheidender Bedeutung, teilweise sind hochwertige Böden betroffen. Für die Naherholung und die Kurortentwicklung ist die Fläche ebenfalls von hohem Wert. Maßnahme wird abgelehnt.		Der Bebauungsplan „Erweiterung Ortszentrum – Rück II“ hat mit der Bekanntmachung im Amtsblatt vom 5. Juli 2018 Rechtskraft erlangt. Die Fläche wird im Flächennutzungsplan 2030 als Bestand dargestellt. Kenntnisnahme
Waldbronn	Reichenbach	WB-M-006	Hinter dem Rück-Nord	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten	HQS Waldbronn Zone B		Der Bebauungsplan „Erweiterung Ortszentrum – Rück II“ hat mit der Bekanntmachung im Amtsblatt vom 5. Juli 2018 Rechtskraft erlangt. Die Fläche wird im Flächennutzungsplan 2030 als Bestand dargestellt. Kenntnisnahme
Waldbronn	Reichenbach	WB-M-006		Deutsche Flugsicherung (DFS)	Fläche liegt teilweise im Anlagenschutzbereich von Karlsruhe-Busenbach RX – Geogr. Koordinaten (ETRS89): 48° 56' 3,16" N/08° 27' 7,60" E; Höhe des Geländes 266,38 m ü. NHN. Aufgrund der Entfernung zu der oben genannten Flugsicherungseinrichtungen werden bei ortsüblicher Bebauung Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a Luftverkehrs-gesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.		Der Bebauungsplan „Erweiterung Ortszentrum – Rück II“ hat mit der Bekanntmachung im Amtsblatt vom 5. Juli 2018 Rechtskraft erlangt. Die Fläche wird im Flächennutzungsplan 2030 als Bestand dargestellt. Kenntnisnahme
Waldbronn	Reichenbach	WB-M-006	Hinter dem Rück-Nord	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Ein Bebauungsplan ist bereits im Verfahren.		Der Bebauungsplan „Erweiterung Ortszentrum – Rück II“ hat mit der Bekanntmachung im Amtsblatt vom 5. Juli 2018 Rechtskraft erlangt. Die Fläche wird im Flächennutzungsplan 2030 als Bestand dargestellt. Kenntnisnahme

**Fortschreibung FNP 2030 - Anregungen aus der frühzeitigen Trägerbeteiligung nach
§ 4 Abs. 1 BauGB**

Waldbronn	Reichenbach	WB-M-013	Fleckenhöhe-Süd	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Fläche liegt komplett im Außenbereich (Grünzäsur). Ein Naturdenkmal ist betroffen. Hochwertige Böden stellen einen irreparablen Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche für Aussiedlerhöfe dar. Quellschutzgebiet! Maßnahme wird massiv abgelehnt.	Die Fläche wird bereits im FNP 2010 als geplante gemischte Baufläche dargestellt. Im Regionalplan ist die Fläche als regionalplanerisch abgestimmter Bereich für Siedlungserweiterung festgelegt. Das Thema interkommunaler Kooperation wird vom Nachbarschaftsverband ausdrücklich beauftragt (siehe beim NVK erhältliche Broschüre "Ergebnisse und Dokumentation des Dialogprozesses zum FNP-Gewerbe 2030"). Mit dem Beschluss der Verbandsversammlung am 20. Februar 2014, vorhandene Ansätze der interkommunalen Kooperation zwischen Ettlingen, Karlsbad, Karlsruhe, Rheinstetten und Stutensee weiter zu vertiefen, fanden von Mitte 2015 bis Ende 2016 intensive Gespräche zwischen Karlsruhe und potenziellen Kooperationspartnern statt. Letztlich hat sich lediglich eine Zusammenarbeit der Städte Ettlingen und Karlsruhe im Bereich der Fläche "Seehof" auf Ettlinger Gemarkung ergeben (siehe auch Kapitel 4.3 der Begründung zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes 2030). Die Aspekte zu Natur und Landschaft sind in den Umweltbericht, Bewertung der Schutzgüter eingeflossen, darunter auch die Bedeutung der Böden und das Quellschutzgebiet. Im Ergebnis ist die Fläche als konfliktreich bewertet. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Waldbronn	Reichenbach	WB-M-013	Fleckenhöhe-Süd	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Das Gebiet ist für Fledermäuse relevant. Im Zuge des BP-Verfahrens Rück II ergab sich die Notwendigkeit für CEF-Maßnahmen östlich der Kreisstraße (Pflanzung Flugkorridore). Im Gebiet ist ein Naturdenkmal kartiert. Dieses ist zu erhalten.	Die Angaben zur Bedeutung für Fledermäuse und zum Naturdenkmal werden als Hinweise in den Umweltbericht aufgenommen. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Waldbronn	Reichenbach	WB-M-103	Fleckenhöhe-Süd	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten	HQS Waldbronn Zone B	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Waldbronn	Reichenbach	WB-M-106	Taubenbaum	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Keine Einwände	Kenntnisnahme
Waldbronn	Reichenbach	WB-M-106	Taubenbaum	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten	HQS Waldbronn Zone B	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Waldbronn	Reichenbach	WB-M-106	Taubenbaum	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Keine Äußerung	Kenntnisnahme
Waldbronn	Reichenbach	WB-M-202	Oberheck I	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten	HQS Waldbronn Zone B	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Waldbronn	Reichenbach	WB-M-202	Oberheck I	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Fläche liegt komplett im Außenbereich. Hochwertige Böden sind betroffen, Quellschutzgebiet! Maßnahme wird abgelehnt.	Die Fläche wird bereits im FNP 2010 als geplante gemischte Baufläche dargestellt. Im Regionalplan ist die Fläche als regionalplanerisch abgestimmter Bereich für Siedlungserweiterung festgelegt. Der Nachweis der Wohnbauflächenbedarfe erfolgt auf Grundlage eines Hinweispapieres des Landes Baden-Württemberg. Vorhandene Potenziale und Baulücken werden berücksichtigt. Aus Mangel an geeigneten Flächen schöpft der NVK, vor allem bei den Wohnbauflächen, nicht die gesamten Möglichkeiten zur Neuausweisung von Flächen aus (möglich wären rund 90 ha - ausgewiesen werden rund 70 ha). Um der Verantwortung in der Wohnbauvorsorge zumindest ansatzweise gerecht zu werden, sehen wir davon ab, bestehende geplante Flächen aus dem FNP 2010 heraus zu nehmen. Die Aspekte zu Natur und Landschaft sind in den Umweltbericht, Bewertung der Schutzgüter eingeflossen, darunter auch die Bedeutung der Böden. Im Ergebnis ist die Fläche als konfliktreich bewertet. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Waldbronn	Reichenbach	WB-M-202	Oberheck I	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Keine Äußerung	Kenntnisnahme
Waldbronn	Reichenbach	WB-S-304	Kurpark	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten	HQS Waldbronn Zone III	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Waldbronn	Reichenbach	WB-S-304	Kurpark	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Grünzäsur. Bedingt umsetzbar	Die Fläche ist im FNP 2010 enthalten. Sie liegt im Bereich einer Grünzäsur. Der Regionalplan wird nicht angepasst. Kenntnisnahme
Waldbronn	Reichenbach	WB-S-304	Kurpark	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Auf Grund der Hanglage ist von einer starken Geländeänderung auszugehen.	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Waldbronn	Reichenbach	WB-W-003	Im Söllinger	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Eine intensive Einbindung des neuen Ortsrandes ist erforderlich.	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Waldbronn	Reichenbach	WB-W-007	Hinter dem Rück-Süd	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten	HQS Waldbronn Zone B	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Waldbronn	Reichenbach	WB-W-007	Hinter dem Rück-Süd	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Bei den randlich zum Ortsetter gelegenen Flächen handelt sich um eine ökologisch hochwertige Streuobstwiese mit geringem Gartenanteil. Enthalten ist eine magere Flachland-Mähwiese. Das Gebiet ist ein Kaltluftinzugsgebiet und für die Frischluftversorgung im Einzugsbereich des Rathausmarkts von entscheidender Bedeutung, teilweise sind hochwertige Böden betroffen. Für die Naherholung und die Kurortentwicklung ist die Fläche ebenfalls von hohem Wert. Maßnahme wird abgelehnt	Der Bebauungsplan „Erweiterung Ortszentrum – Rück II“ hat mit der Bekanntmachung im Amtsblatt vom 5. Juli 2018 Rechtskraft erlangt. Die Fläche wird im Flächennutzungsplan 2030 als Bestand dargestellt. Kenntnisnahme
Waldbronn	Reichenbach	WB-W-007		Deutsche Flugsicherung (DFS)	Fläche liegt teilweise im Anlagenschutzbereich von Karlsruhe-Busenbach RX – Geogr. Koordinaten (ETRS89): 48° 56' 3,16" N/08° 27' 7,60" E; Höhe des Geländes 266,38 m ü. NHN. Aufgrund der Entfernung zu der oben genannten Flugsicherungseinrichtungen werden bei ortsüblicher Bebauung Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.	Der Bebauungsplan „Erweiterung Ortszentrum – Rück II“ hat mit der Bekanntmachung im Amtsblatt vom 5. Juli 2018 Rechtskraft erlangt. Die Fläche wird im Flächennutzungsplan 2030 als Bestand dargestellt. Kenntnisnahme
Waldbronn	Reichenbach	WB-W-007	Hinter dem Rück-Süd	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Ein Bebauungsplan ist bereits im Verfahren.	Der Bebauungsplan „Erweiterung Ortszentrum – Rück II“ hat mit der Bekanntmachung im Amtsblatt vom 5. Juli 2018 Rechtskraft erlangt. Die Fläche wird im Flächennutzungsplan 2030 als Bestand dargestellt. Kenntnisnahme
Waldbronn	Reichenbach	WB-W-102	Oberheck	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten	HQS Waldbronn Zone B	Der Bebauungsplan „Erweiterung Ortszentrum – Rück II“ hat mit der Bekanntmachung im Amtsblatt vom 5. Juli 2018 Rechtskraft erlangt. Die Fläche wird im Flächennutzungsplan 2030 als Bestand dargestellt. Kenntnisnahme
Waldbronn	Reichenbach	WB-W-102	Oberheck	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Fläche liegt komplett im Außenbereich. Hochwertige Streuobstbestände und Böden sind betroffen, Quellschutzgebiet! Der große Eingriff mit über 9 ha Flächenverbrauch kann nicht ausgeglichen werden, Maßnahme wird abgelehnt.	Die Fläche wird bereits im FNP 2010 als geplante Wohnbaufläche dargestellt. Im Regionalplan ist die Fläche als regionalplanerisch abgestimmter Bereich für Siedlungserweiterung festgelegt. Für die Fläche sprechen vor allem die Nähe zur bestehende Infrastruktur (Schule, Kindergarten...) und die verhältnismäßig gute Anbindung an das Schienennetz des ÖPNV. Der Anregung auf Ablehnung der Planung wird nicht gefolgt. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Waldbronn	Reichenbach	WB-W-102	Oberheck	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Eine Erschließung sollte abschnittsweise erfolgen. Eine intensive Einbindung des neuen Ortsrandes ist erforderlich. Von einem hohen Kompensationsbedarf ist auszugehen. Die vorhandenen FFH-Mähwiesen sind auszugleichen. Eine Beeinträchtigung entsteht auch durch das Zusammenrücken der Bebauung von Reichenbach und Langensteinbach und den zunehmenden Verlust der Streuobstlandschaft.	Die Aspekte zu Natur und Landschaft sind in den Umweltbericht, Bewertung der Schutzgüter eingeflossen, darunter auch die Flachland-Mähwiesen. Im Ergebnis ist die Fläche als konfliktreich bewertet. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Waldbronn	Reichenbach	WB-W-103	Im Teich	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten	HQS Waldbronn Zone B	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Waldbronn	Reichenbach	WB-W-103	Im Teich	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Fläche liegt tw. im Ortsetter, allerdings sind zwei Mähwiesen betroffen. Maßnahme kann nur nach Kompensation bedingt zugestimmt werden.	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Waldbronn	Reichenbach	WB-W-103	Im Teich	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Keine Äußerung.	Kenntnisnahme
Weingarten	allgemein			Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Aufgrund der Vielzahl an Bohrungen des ehem. Erdölbetriebes Weingarten ist das LGRB bei der Bebauungsplanung im gesamten Gemeindegebiet Weingarten zu beteiligen. Die ist als Hinweis in den Erläuterungsbericht aufzunehmen.	Kenntnisnahme
Weingarten	Weingarten	WG-G-005	Sandfeld-Erweiterung	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Die Reduzierung der Abgrenzung im Norden wird begrüßt. Eine gute Ortsrandgestaltung intensive Eingrünung des neuen Ortsrandes ist erforderlich. Der bauliche Bestand im Sandfeld sollte im Rahmen eines Bebauungsplanes ebenfalls geordnet werden.	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Weingarten	Weingarten	WG-G-011	Breitwiesenäcker	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten	Hochwasserrisikogebiet	Im Unterschied zu den nach WHG festgesetzten Überschwemmungsgebieten, in denen strengere Anforderungen gelten, ist das Bauen und damit auch das darstellen von Wohnbauflächen, in Gebieten, die erst bei einem Extremhochwasser überschwemmt werden (HQextrem), grundsätzlich möglich. Regelungen zur Vermeidung und Verminderung von Hochwasserschäden sowie Aspekte zur Sicherung von Hochwasserabfluss und -rückhaltung werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Beachtung finden. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Weingarten	Weingarten	WG-G-011	Breitwiesenäcker	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Wir verweisen auf unsere frühere Stellungnahme. <i>Die Reduzierung wird begrüßt. Der bauliche Bestand sollte im Rahmen eines Bebauungsplanes geordnet werden.</i>	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

**Fortschreibung FNP 2030 - Anregungen aus der frühzeitigen Trägerbeteiligung nach
§ 4 Abs. 1 BauGB**

Weingarten	Weingarten	WG-G-013	Winkelpfad Erweiterung (Firma Klocke)	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Die Fläche liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet. Die Grenze ist im FNP nicht korrekt dargestellt. Auf Grund einer 2010/2011 formulierten, als sehr dringend bezeichneten Erweiterungsabsicht der Firma Klocke fanden mit dem Landratsamt Gespräche statt, in der Möglichkeiten für eine Bebauung diskutiert wurden. Eine konkrete Bauleitplanung wurde jedoch - trotz der angeführten Dringlichkeit - bis heute nicht weiterverfolgt. Der konkrete Zweck der damals angestrebten Gebietsausweisung ist damit offenbar entfallen. Eine Erweiterung der gewerblichen Bebauung in Richtung NSG Weingartener Moor/FFH-Gebiet ist kritisch zu sehen, auch wegen Artenschutz (z.B. Fledermäuse) Das Gebiet sollte gestrichen werden. Die Überschneidung mit dem LSG muss zurückgenommen werden. Die vorhandene Eingrünung bei der Fa. Klocke muss erhalten werden.	Die im FNP 2010 ausgewiesene Fläche wird weiterhin als Erweiterungsfläche für die beiden dort ansässigen Unternehmen zur Standortsicherung in Weingarten benötigt. Beide Betriebe sind in den vergangenen Jahren entsprechend gewachsen und haben ihre Flächenkapazitäten auf den jeweiligen Grundstücken ausgeschöpft. Die Planungen der beiden Unternehmen sehen für die kommenden Jahre eine weitere Produktionssteigerung und somit einen erweiterten Flächenbedarf vor. Von daher ist der Verbleib der Erweiterungsfläche WG-G-013 im FNP 2030 als maßgeblicher Baustein zur Sicherung des Gewerbestandorts im Bereich der Max-Becker-Straße für die Gemeinde Weingarten von großer Bedeutung. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Weingarten	Weingarten	WG-G-201	Sandbrügel	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Keine Äußerung	Kenntnisnahme
Weingarten	Weingarten	WG-M-006	Höhefeld III	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten	Hochwasserrisikogebiet	Im Unterschied zu den nach WHG festgesetzten Überschwemmungsgebieten, in denen strengere Anforderungen gelten, ist das Bauen und damit auch das darstellen von Wohnbauflächen, in Gebieten, die erst bei einem Extremhochwasser überschwemmt werden (HQextrem), grundsätzlich möglich. Regelungen zur Vermeidung und Verminderung von Hochwasserschäden sowie Aspekte zur Sicherung von Hochwasserabfluss und -rückhaltung werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Beachtung finden. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Weingarten	Weingarten	WG-M-006	Höhefeld III	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Wir verweisen auf unsere frühere Stellungnahme. <i>Eine Siedlungserweiterung ist hier eher denkbar, sofern dafür auf die Flächen in den Breitwiesen verzichtet wird.</i>	Die Flächen Breitwiesen werden ebenfalls für die Siedlungsentwicklung von Weingarten benötigt. Kenntnisnahme
Weingarten	Weingarten	WG-M-105	Breitwiesen Nord	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten	Hochwasserrisikogebiet	Im Unterschied zu den nach WHG festgesetzten Überschwemmungsgebieten, in denen strengere Anforderungen gelten, ist das Bauen und damit auch das darstellen von Wohnbauflächen, in Gebieten, die erst bei einem Extremhochwasser überschwemmt werden (HQextrem), grundsätzlich möglich. Regelungen zur Vermeidung und Verminderung von Hochwasserschäden sowie Aspekte zur Sicherung von Hochwasserabfluss und -rückhaltung werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Beachtung finden. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Weingarten	Weingarten	WG-M-105	Breitwiesen-Nord	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Wir verweisen auf unsere frühere Stellungnahme. <i>Die Flächen sollten gestrichen werden. Sie sind in vollem Umfang Wiese, teilweise mit Baumbestand. An der Ostseite verläuft der Breitwiesengraben, weiter nördlich schließt das FFH-Gebiet an. Hier sollte keine weitere Entwicklung mehr erfolgen, sondern die Flächen für den Biotopverbund sollten erhalten werden. Naturschutzfachlich verträglicher ist eine Entwicklung im Höhefeld.</i>	Fläche wird für die Entwicklung Weingartens benötigt. Die Aspekte zu Natur und Landschaft sind in den Umweltbericht, Bewertung der Schutzgüter eingeflossen, darunter auch die Bedeutung für den Biotopverbund. Im Ergebnis ist die Fläche als konfliktreich bewertet. Eine Erfordernis für eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wird nicht gesehen. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Weingarten	Weingarten	WG-M-106	Höhefeld I	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten	Hochwasserrisikogebiet	Im Unterschied zu den nach WHG festgesetzten Überschwemmungsgebieten, in denen strengere Anforderungen gelten, ist das Bauen und damit auch das darstellen von Wohnbauflächen, in Gebieten, die erst bei einem Extremhochwasser überschwemmt werden (HQextrem), grundsätzlich möglich. Regelungen zur Vermeidung und Verminderung von Hochwasserschäden sowie Aspekte zur Sicherung von Hochwasserabfluss und -rückhaltung werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Beachtung finden. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Weingarten	Weingarten	WG-M-106	Höhefeld I	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Wir verweisen auf unsere frühere Stellungnahme. <i>Eine Siedlungserweiterung ist hier eher denkbar, sofern dafür auf die Flächen in den Breitwiesen verzichtet wird.</i>	Die Flächen Breitwiesen werden ebenfalls für die Siedlungsentwicklung von Weingarten benötigt. Kenntnisnahme
Weingarten	Weingarten	WG-W-002	Waldbrücke	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Auf eine intensive Einbindung des neuen Ortsrandes muss geachtet werden.	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Weingarten	Weingarten	WG-W-002		Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	Planung berührt Fundstellen der Archäologie des Mittelalters (KD bzw. Prüffall nach § 2 DSchG): Strukturen (Graben?). An dem Erhalt solcher Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Baumaßnahmen in den jeweiligen Denkmälereichen bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung (§ 8 DSchG).	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Weingarten	Weingarten	WG-W-007	Heidengaß	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten	Hochwasserrisikogebiet	Im Unterschied zu den nach WHG festgesetzten Überschwemmungsgebieten, in denen strengere Anforderungen gelten, ist das Bauen und damit auch das darstellen von Wohnbauflächen, in Gebieten, die erst bei einem Extremhochwasser überschwemmt werden (HQextrem), grundsätzlich möglich. Regelungen zur Vermeidung und Verminderung von Hochwasserschäden sowie Aspekte zur Sicherung von Hochwasserabfluss und -rückhaltung werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Beachtung finden. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Weingarten	Weingarten	WG-W-007	Heidengaß	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Ein Bebauungsplan ist vorhanden. Die Vorgaben aus der 2016 erteilten Baugenehmigung wurden jedoch nicht wie angekündigt und vorausgesetzt im Bebauungsplan abgearbeitet. Die im UB erwähnte Randeingrünung zum Seniorenheim (8 Hochstamm-Obstbäume) ist im Zuge der Umsetzung des Bauvorhabens ersatzlos entfallen. Eine angemessene Kompensation der Eingriffe fand bis heute nicht statt, weder im Zuge der Umsetzung des vorzeitig genehmigten Bauvorhabens, noch im Zuge des Bebauungsplanes. Die vorhandene Bepflanzung entlang des Baches im Süden des Gebietes muss bei der weiteren Planung außerhalb des Gebietes verbleiben. Der Gewässerrandstreifen von 10 m ist einzuhalten. Die Bepflanzung ist zu erhalten.	Punkte aus der verbindlichen Bauleitplanung sind auf Gemeindeebene zu klären. Kenntnisnahme
Weingarten	Weingarten	WG-W-014	Waldbrück-West	Regionalverband Mittlerer Oberrhein	Hinweis auf Stellungnahme vom Oktober 2016. <i>Die Fläche ist im Regionalplan bereits als regionalplanerisch abgestimmter Bereich für Siedlungserweiterungen berücksichtigt.</i>	Kenntnisnahme
Weingarten	Weingarten	WG-W-014	Waldbrücke-West	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Wir verweisen auf unsere frühere Stellungnahme. Es sollte versucht werden, die vorhandene Eingrünung zu erhalten. <i>Keine Bedenken. Die Feldhecke (Biotop) ist zu erhalten oder gleichartig und gleichwertig zu ersetzen.</i>	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Weingarten	Weingarten	WG-W-102	Breitwiesen	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten	Hochwasserrisikogebiet	Im Unterschied zu den nach WHG festgesetzten Überschwemmungsgebieten, in denen strengere Anforderungen gelten, ist das Bauen und damit auch das darstellen von Wohnbauflächen, in Gebieten, die erst bei einem Extremhochwasser überschwemmt werden (HQextrem), grundsätzlich möglich. Regelungen zur Vermeidung und Verminderung von Hochwasserschäden sowie Aspekte zur Sicherung von Hochwasserabfluss und -rückhaltung werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Beachtung finden. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Weingarten	Weingarten	WG-W-102	Breitwiesen	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Wir verweisen auf unsere frühere Stellungnahme. <i>Die Flächen sollten gestrichen werden. Sie sind in vollem Umfang Wiese, teilweise mit Baumbestand. An der Ostseite verläuft der Breitwiesengraben, weiter nördlich schließt das FFH-Gebiet an. Hier sollte keine weitere Entwicklung mehr erfolgen, sondern die Flächen für den Biotopverbund sollten erhalten werden. Naturschutzfachlich verträglicher ist eine Entwicklung im Höhefeld.</i>	Fläche wird für die Entwicklung Weingartens benötigt. Die Aspekte zu Natur und Landschaft sind in den Umweltbericht, Bewertung der Schutzgüter eingeflossen, darunter auch die Bedeutung für den Biotopverbund. Im Ergebnis ist die Fläche als konfliktreich bewertet. Eine Erfordernis für eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wird nicht gesehen. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Weingarten	Weingarten	WG-W-103	Höhefeld II	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten	Hochwasserrisikogebiet	Im Unterschied zu den nach WHG festgesetzten Überschwemmungsgebieten, in denen strengere Anforderungen gelten, ist das Bauen und damit auch das darstellen von Wohnbauflächen, in Gebieten, die erst bei einem Extremhochwasser überschwemmt werden (HQextrem), grundsätzlich möglich. Regelungen zur Vermeidung und Verminderung von Hochwasserschäden sowie Aspekte zur Sicherung von Hochwasserabfluss und -rückhaltung werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Beachtung finden. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Weingarten	Weingarten	WG-W-103	Höhefeld II	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Wir verweisen auf unsere frühere Stellungnahme. <i>Eine Siedlungserweiterung ist hier eher denkbar, sofern dafür auf die Flächen in den Breitwiesen verzichtet wird.</i>	Die Flächen Breitwiesen werden ebenfalls für die Siedlungsentwicklung von Weingarten benötigt. Kenntnisnahme
Weingarten	Weingarten			Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Kiesgrube Weingarten (Baden) (LGRB-Gewinnungsstellennr. RG 6917-2): Signatur Abgrabung fehlt	Die Signatur wird ergänzt. Der Anregung wird gefolgt.



NVK Nachbarschaftsverband
Karlsruhe

Planungsstelle NVK
(Stadtplanungsamt Karlsruhe)
Postanschrift: 76124 Karlsruhe

Lammstraße 7
76133 Karlsruhe

Telefon: 0721 / 133-6111
Fax: 0721 / 133-6109
E-mail: info@nachbarschaftsverband-karlsruhe.de
Internet: <http://www.nachbarschaftsverband-karlsruhe.de>